
350.943
W13
A 456511



1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Beiträge

zur

Deutschen Geschichte,

insbesondere

zur

Geschichte des Deutschen Strafrechts.

Von

Dr. Carl Georg v. Wächter,

Kanzler der Universität Tübingen, Kommenthur des Ordens der Württemberg. Krone etc.

Tübingen,

bei Ludwig Friedrich Fues.

[illegible]45.

Beiträge

zur

Deutschen Geschichte,

insbesondere

zur

Geschichte des Deutschen Strafrechts.



Von

Dr. Carl Georg v. Wächter,

Kanzler der Universität Tübingen, Kommenthur des Ordens der Württemberg. Krone etc.

Tübingen,

bei Ludwig Friedrich Fues.

1845.

Vorrede.

Vehmgerichte Faust- und Fehderecht und Hexenverfolgungen bilden in der Entwicklungsgeschichte des Deutschen Volkes ein sehr beachtenswerthes interessantes Moment und spielen in unsrer belletristischen Literatur eine bedeutende Rolle. Und doch herrschen über diese drei wichtigen Erscheinungen in unsrer Geschichte noch viele irrige Ansichten und Auffassungen, und man wird wohl sagen dürfen, dass sie noch nicht durchaus gehörig begriffen werden.

So manche tüchtige Beiträge zur Aufklärung des wahren Sachverhaltes und zur Erklärung jener Erscheinungen in wissenschaftlichen Ausführungen gegeben wurden, so lassen doch auch Diese noch Einzelnes zu ergänzen und Wesentliches, selbst in den Grundlagen und in der ganzen Auffassung des Gegenstandes, zu berichtigen übrig. Meist aber war die Anlage und Form jener Arbeiten Ursache, dass auch das Gute und Richtige, das sie uns geben, noch nicht gehörig Gemeingut wurde.

Der Laie will nicht blos Fragmente, sondern ein ihn vollständig orientirendes Ganzes. Er arbeitet sich nicht gerne durch gedehnte gelehrte Untersuchungen durch; er verlangt zwar eine getreue und zuverlässige Entwicklung; aber er will sie — und mit Recht — in gedrängtem lebendigem Ueberblick über das Ganze, ohne den Forscher auf dem mühsamen Wege begleiten zu müssen, auf welchem Derselbe zu seinen Resultaten gelangte. Bei uns in Deutschland aber meint der Mann vom Fache nur gar zu häufig, es würde der Wissenschaft zu nahe getreten, wenn er zu einer solchen Befriedigung der Bedürfnisse des Laien die Hand bieten wollte. Allein gewiss mit Unrecht. Mit gedrängten, in ihrer Form auf Laien berechneten, Orientirungen verträgt sich die Wissenschaftlichkeit gar wohl. Nur müssen sie das Resultat ernsten gründlichen Forschens seyn, und dann kann ihnen auch die Wissenschaft Manches zu danken haben.

Eine solche Orientirung über Vehmgerichte Faust- und Fehderecht und Hexenprozesse versuchte ich in drei Vorträgen (in den Jahren 1836, 1837 und 1840) zu geben, welche ich nun in grösserem Kreise durch dieses Werk (Abhdlg. I, II, IV) den Freunden der Deutschen Geschichte vorzulegen mir erlaube.

Bei der Bekanntmachung derselben schien es mir aber angemessen, den Abhandlungen selbst noch eine Reihe von Excursen beizufügen. Sie sind theils für Diejenigen bestimmt, welche auf die Sache noch näher einzugehen und

einzelne Züge jener interessanten Erscheinungen noch genauer zu verfolgen wünschen, theils sollen sie, soweit nöthig, eine ausführlichere wissenschaftliche Begründung der in den Abhandlungen entwickelten Resultate geben, auf die Literatur und die Quellen (in letzterer Beziehung schien mir namentlich bei den Vehmgerichten noch Vieles nachzuholen zu seyn) näher eingehen und entgegenstehende Ansichten genauer erörtern und prüfen. So bildet jeder dieser Excurse eine für sich bestehende Abhandlung über den Gegenstand, den seine Ueberschrift bezeichnet.

Diesen Abhandlungen glaubte ich aber noch einen vierten Vortrag (vom Jahre 1838) über die Frage, auf welche Art und Weise man in Deutschland von den ältesten bis in die neueren Zeiten im Criminalprozesse über die Thatfrage zu entscheiden, den Beweis der Schuld und Unschuld herzustellen suchte mit den nöthigen Excursen anfügen zu sollen (Abhdlg. III; Exc. XIX — XXII).

Diese Frage ist gerade auch für das Verfahren bei den Vehmgerichten von Wichtigkeit; ganz besonders aber steht sie mit der Geschichte der Hexenprozesse in genauem Zusammenhange, in einem grösseren, als man gewöhnlich annimmt, und so würde sich schon dadurch ihre Verbindung mit den anderen Abhandlungen rechtfertigen.

Sieht man aber auch von diesem Zusammenhange ab, so ist jene Frage schon an sich unstreitig eine der interessantesten und wichtigsten, und von ganz besonderer Bedeutung wird sie ge[illegible] unsre Zeit, in welcher das

Bedürfniss einer wesentlichen Reform unsres Strafprozesses in jener Beziehung allgemein gefühlt und auch von den Regierungen mehr und mehr zugestanden wird. In diesem Zeitpunkte gerade dürfte ein Ueberblick über die Art und Weise, wie man jene schwierige Frage in einer langen Reihe von Jahrhunderten auf sehr verschiedenen Wegen zu lösen suchte, von besonderem Interesse seyn und vielleicht auch dazu beitragen, einzelne irrige Ansichten, welche auf diesem Felde noch da und dort herrschen, zu berichtigen.

Stuttgart den 13. Julius 1845.

Carl Georg Wächter.

Inhalt.

Excurse.

Zur Abhandlung über die Vehmgerichte.

Erste Abtheilung.

Ein neuerer ausgezeichneter Schriftsteller nennt die Vehmgerichte eine grosse und ehrwürdige Erscheinung in der Deutschen Geschichte. Dieses Urtheil wird durch die Geschichte gerechtfertigt, wenn wir die Blüthezeit jener Gerichte, die Zeit vom XIV. bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts im Auge haben und die Verhältnisse Deutschlands, unter welchen sie wirkten, würdigen. Allein lange Zeit wurde Dieses verkannt. Die Missbräuche, in welche die Vehmgerichte schon im XV. Jahrhundert ausarteten, das Dunkel, in welches sie gehüllt waren, der gerechte Schrecken, den sie im Mittelalter verbreiteten, die Scheu, mit der man Alles, was sie betraf, berührte, die Phantasie, welche das theilweise in Geheimniss Gehüllte gerne ins recht Schauerliche und Unheimliche ausmalte, dann auch unhistorischer Sinn und Mangel an genügenden urkundlichen Nachrichten oder die Unzulänglichkeit derselben — alles Dieses trug dazu bei, über diese Gerichte die gröbsten Irrthümer zu verbreiten und über ihren wahren Ursprung, ihren historischen Zusammenhang, ihre Berechtigung, ihre Stellung, ihre Verfassung, ihre Einrichtungen und ihr Verfahren eine Reihe von Fabeln entstehen und glauben zu machen.

Solche Fabeln und ein Verkennen der Grundlagen, auf welche sich die Vehme stützte, finden sich schon bei den Schriftstellern des XV. und XVI. Jahrhunderts. Bessere Forscher *) des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, unter Denselben namentlich

---

*) Zu S. 1—3 s. 2te Abt[illegible]ber die Literatur.

Datt, Thomasius, Kindlinger und Kopp, und im XIX. Jahrhundert Berck klärten zwar Manches auf, blieben aber auch in sehr Vielem noch im Dunkeln und trugen sich mit manchen auffallenden Missverständnissen und Entstellungen. Erst Eichhorn wies in seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte mit Hülfe seiner gründlichen historischen Studien, seines Scharfblicks und seiner genauen Kenntniss des Rechts des Mittelalters den wahren historischen Zusammenhang mehr nach und trennte die Geschichte von der Fabel, und ebenso nach ihm, aber unabhängig von ihm, Wigand in seiner ausgezeichneten Monographie über die Vehmgerichte. Einzelnes Schätzbare wurde noch von anderen Neueren, z. B. von Thiersch, Tross, Usener, nachgetragen. Allein auch bei den Letzteren findet man wieder nicht wenige Nachklänge alter Irrthümer, und selbst Wigand scheint sich nicht ganz von Zugaben der Phantasie freigehalten zu haben und mitunter, wie auch Eichhorn, Bestimmtheit und Klarheit vermissen zu lassen.

Unter diesen Umständen war es um so weniger zu verwundern, dass die nicht juristischen Historiker, selbst bis in unsre Zeit, grossentheils das Institut entweder noch nicht recht begriffen haben oder sich wenigstens im Einzelnen noch mit manchen Irrthümern über dasselbe tragen. Ganz verunstaltet endlich wurde es in den Händen der Dichter, Romanschreiber und Touristen. Will man eine recht falsche Vorstellung von den Vehmgerichten sich verschaffen: so lese man nur den Ritterroman Kuno von Kyburg oder Heinrich von Kleist's Käthchen von Heilbronn oder Huber's Trauerspiel das heimliche Gericht, und selbst Manches aus der neuesten Zeit könnte in gleicher Weise genannt werden. Und so ist es erklärlich, dass auch jetzt noch die Laien beinahe durchaus mit irrigen Vorstellungen über die Vehmgerichte sich tragen.

Nach diesen Vorstellungen sollen die Vehmrichter in tiefer Nacht an unzugänglichen Orten, im schauerlichen Walde oder

in tiefen Gewölben gerichtet, vermummt sich versammelt, vermummt ihre Urtheile vollzogen, ohne Ankläger rein inquisitorisch verfahren, und — von keinem Gesetz, keiner Reichssatzung geheiligt — eigenmächtig durch einen schauerlichen Bund ihre Berechtigung selbst sich gegeben haben u. s. f. In Baden-Baden werden jetzt noch täglich den gläubigen Badegästen in dem Schlosse schauerliche Gewölbe gezeigt, die ein Sitz der heiligen Vehme gewesen seyn sollen. In dem einen sollen die Verhafteten geschmachtet haben, in dem andern sollen sie gefoltert worden seyn, und Reste von Marterwerkzeugen an der Wand sind dem Beschauer ein handgreiflicher Beweis von der Mähre; — in dem dritten soll das Gericht gesessen und bei Nacht und Dunkel tief unter der Erde gerichtet haben; in dem vierten erblickt man die Stätte des Jungfernkusses, an welcher der Verurtheilte, auf ein unter dem Fusse weichendes Fallbrett gestellt, einer Statue zugefallen und von ihr in ihren mit Messern bewaffneten Armen zermalmt worden seyn soll. So erzählten noch Alois Schreiber, Friderike Brun, Reichard in seinem Passagier und andere Beschreiber, und obgleich Klüber diese Irrthümer in seiner Beschreibung von Baden widerlegte, so wird sie doch noch von späteren Touristen gläubig wiederholt — man nehme nur z. B. Mistress Trollope, welche in jenen Gefängnissen fand, dass sie am sprechendsten in unheimlichen Hieroglyphen zeigen, wo und wie die Schlachtopfer der Vehme verurtheilt wurden — und man kann noch bis auf den heutigen Tag die Mähre von jedem Führer dort hören. Dieser nimmt sie auf sein Wort, und die meisten Geführten finden ganz keinen Grund an der Sache zu zweifeln.

Allerdings waren die Vehmgerichte bis auf einen gewissen Grad in Dunkel und Heimlichkeit gehüllt; allerdings wirkten sie im XIV. und XV. Jahrhundert mit beinahe unwiderstehlicher Macht und mit furchtbarer Strenge; allerdings betrachteten sie sich als Rächer de[illegible]zten Religion, der verletzten Ehre und

des verletzten Rechts und rächten die Verletzung immer nur mit der höchsten Strafe, dem Tode; allerdings waren ihre Schöffen über ganz Deutschland verbreitet, und übten über das ganze Deutsche Reich mit mehr Kraft, Gewalt und Ansehen Gericht, als selbst Kaiser und Reich.

Allein nie verfuhren sie inquisitorisch — sondern nach altgermanischer Weise nur auf Anklage.

Nie folterten sie; — sie kannten diese Ausgeburt der Rohheit und geistigen Befangenheit nicht und hielten sich selbst in den Zeiten von ihr frei, als sie besonders durch Italienische Einflüsse in Deutschland herrschend zu werden begann; sondern sie richteten nach altgermanischer Weise auf freier Männer Eid oder auf freies Geständniss.

Nie liessen sie Gefangene in Haft schmachten; — denn erschien der Geladene: so wurde er an demselben Tage gerichtet, und er ging entweder unschuldig erfunden frei wieder weg, oder hing als Verurtheilter noch an demselben Tage an einem Baume.

Ihre Verurtheilten quälten sie nicht durch qualifizirte Todesstrafen; — denn sie kannten nur eine Strafe, den Strang; und bloss gegen ihre Genossen, welche die geheime Losung verriethen, schärften sie noch diese Strafe.

Nie richteten sie in Gewölben oder an andern verborgenen Orten, nie bei Nacht; — sondern unter Gottes freiem Himmel, am hellen Tage, an den allbekannten Germanischen Mahlstätten.

Nie hatten die Vehmgerichte einen Sitz in Süddeutschland; — sondern Freistühle fanden sich blos in Westphalen auf *rother Erde**), aber freilich Freischöffen im ganzen Deutschen Reiche.

Nie machten sie ein eigentliches Geheimniss daraus, wer Schöffe sey; denn es war eine Ehre und ein allgemein gesuch-

---

*) S. 2. Abtheilg. Excurs VI.

ter Schutz und Schirm, Schöffe der heimlichen beschlossenen Acht zu seyn.

Ihr Ursprung und Entstehen beruhte auf Gesetz und Recht so gut wie des Kaisers und seiner übrigen Gerichte Gewalt. Aber allerdings wurden sie als Solche nie eigentlich errichtet und eingesetzt, wie sie auch nie eigentlich aufgehoben wurden. Wie die Natur keine Sprünge macht: so finden wir auch in der Geschichte selten Sprünge. Der Lebensfaden der Vehme knüpft sich an die Carolingischen Zeiten an, und entwickelt sich von da aus auf ganz natürliche Weise. Durchaus an das Bestehende jener Zeiten sich anschliessend, standen sie ganz unter dem in jenen Zeiten geltenden Rechte, und ihr Verfahren und Recht war im Wesentlichen das des Mittelalters überhaupt; eines ihrer Rechtsbücher war von der Mitte des XIII. Jahrhunderts an das Buch, welches in einem grossen Theile Deutschlands überhaupt als Rechtsbuch gebraucht wurde, der Sachsenspiegel; neben diesem hatten sie freilich für das Eigenthümliche ihres Verfahrens und ihrer Verfassung besondere Gewohnheiten, Vereinbarungen und Weisthümer ihrer Gerichte, welche da und dort aufgezeichnet und von Einzelnen in Rechtsbüchern zusammengefasst wurden, und im XV. Jahrhundert, nachdem das Institut schon längst mit seinen Eigenthümlichkeiten in voller Wirksamkeit war, kamen noch einige von den Deutschen Kaisern veranlasste s. g. Reformationen hinzu, welche dann auch wieder später von Einzelnen zusammengetragenen Rechtsbüchern einverleibt wurden*). Ihre eigenthümlichen Einrichtungen, durch die sie zu unglaublicher Macht gelangten, erzeugten sich aus den Verhältnissen jener Zeit auf sehr natürliche Weise und sie starben endlich auf ebenso natürliche Weise unter den Einflüssen der neuen Gestaltungen der Zeit im XVI.

*) Ueber die besonderen Quellen des Vehmrechts s. 2. Abtheilg. Excurs II.

und XVII. Jahrhundert allmählig ab, und verschwanden unvermerkt in anderen Bildungen, bei denen aber noch bis in unsere Zeiten ein leichter Schatten von ihnen nachdämmerte — denn eines der letzten Freigerichte fiel erst durch Napoleons Gesetzgebung im Jahre 1811, und noch vor wenigen Jahren lebten in Westphalen Freibankbauern, welche den Schöffeneid geschworen hatten, und die geheime Losung weder um Gunst noch um Geld verrathen hätten.

Es ist hier nicht der Ort, alles Dieses genauer nachzuweisen und eine umfassende Geschichte der Vehmgerichte von ihren Ursprüngen bis auf ihr Erlöschen mit Berücksichtigung und Widerlegung der neueren und älteren Ansichten, sofern sie den Meinigen entgegenstehen, zu geben. Ich will nur in den wesentlichsten Beziehungen über diese merkwürdige Erscheinung des Mittelalters orientiren, und die Resultate meines Studiums der Quellen in einem kurzen Blicke auf die Entstehung der Vehmgerichte und in einer Beschreibung ihrer Stellung und der Grundsätze ihres Verfahrens zur Zeit ihrer Blüthe geben. Die gebrochene Macht der Vehmgerichte machte der späteren Zeit (vom XVII. Jahrhundert an) eine Menge von Urkunden zugänglich, die uns vielen Aufschluss über die Einrichtungen und Schicksale der Freigerichte geben. Früher wagte nur der Eingeweihte oder Der, an den sie besonders gerichtet waren, sie zu entsiegeln und zu lesen. Denn die Vehmurkunden, soferne sie nicht geradezu Erlasse an Nichteingeweihte waren, trugen durchaus die warnenden Worte auf dem Umschlage:

*Diesen Brief soll Niemand öffnen, Niemand lesen oder hören lesen, er sey denn ein echter rechter Freischöffe der heimlichen beschlossenen Acht des heiligen Reichs**)

Diese unheimliche Warnung war bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts selten vergeblich. Nicht leicht wagte es ein un-

*) S. 2. Abthlg. Excurs XII.

eingeweihtes Auge, in das Geheimniss zu dringen; denn der Rächer war in der nächsten Nähe stets zu fürchten; und so fand man noch in unsrer Zeit in Archiven manche solcher Urkunden unentsiegelt, weil sie, zunächst in die Hände Uneingeweihter gekommen, von diesen unangetastet zur Seite gelegt wurden, um an dem furchtbaren Gerichte sich nicht zu verfehlen.

Die Vehmgerichte *) waren nichts anderes, als kaiserliche Landgerichte, die ihren Sitz in Westphalen und einem Theile von Engern, in dem Winkel zwischen dem Rheine und der Weser hatten.

Sie selbst schreiben ihren Ursprung Carl dem Grossen zu. Dieser, sagen sie in ihren Urkunden vom XIV. bis in das XVIII. Jahrhundert, habe sie auf den Rath des Pabstes Leo eingesetzt, besonders um die überwundenen Sachsen durch ein strenges und mächtiges kaiserliches Gericht am Gehorsam und hauptsächlich an der neu angenommenen Religion festzuhalten. Sie selbst glaubten, wie es scheint, fest an diese Einsetzung; von ihr schreiben sie durchaus ihre Competenz und ihre Privilegien her; auf sie, als auf etwas Unantastbares, berufen sie sich gegen Kaiser und Jedermann im Reiche, wenn ihre Berechtigung in Abrede gezogen oder gemindert werden wollte, und wie sie es glaubten, so wurde es lange Zeit allgemein ihnen geglaubt **). Selbst spätere Schriftsteller bildeten diess noch weiter aus, und brachten damit die angebliche inquisitorische Natur der Vehmgerichte in Verbindung.

Einen historischen Faden hat diese Sage allerdings. Allein in der Hauptsache ist sie blos Sage und Mythe, wie ja so Manches sagenhaft an den Helden Carl sich knüpfte und im Glauben des Volkes festwurzelte und Jahrhunderte lang fortlebte.

Nach Germanischen Grundsätzen ging Gericht und Recht vom

---

*) Über den Namen Vehme und die Schreibart s. 2te Abthlg. Excurs III.

**) S. hierüber 2te Abthlg. Excurs IV.

Volke aus. Auch Carl der Grosse liess nicht leicht Gesetze geben ohne des Volkes Prüfung und Einwilligung in öffentlicher Versammlung, und ebenso liess er auch der alten Sitte treu die alten Volksgerichte im Wesentlichen bestehen. Nur Eines hauptsächlich änderte er an denselben. Bei den meisten Deutschen Stämmen konnte jeder Freie Richter seyn. Carl der Grosse aber führte die Schöffen ein. Der Missus mit dem kaiserlichen Grafen bezeichnete und beeidigte ein für allemal eine Anzahl achtbarer Freien als Schöffen, welche bei Gericht stets erscheinen mussten und im Gaue unter dem Vorsitze des kaiserlichen Comes oder Vicecomes mit Berathung der Freien des gesammten Umstandes richteten. Jedes solche Gericht der Freien unter dem kaiserlichen Beamten, dem Grafen, war ein kaiserliches. Der Prozess vor ihm war öffentlich, unter freiem Himmel. Das Verfahren Anklageprozess.

Ueber dem Gerichte des Grafen stand das des Missus. Eine ganze Provinz, eine Reihe von Gauen oder Grafschaften stand unter einem höchsten kaiserlichen Beamten, dem Sendgrafen. Auf den Placitis, die er bei dem jährlichen Durchreisen der Provinz hielt, wurden alle allgemeinen Angelegenheiten berathen; alle Grafen der Provinz mit einigen Schöffen mussten hier erscheinen. Diese bildeten zugleich das Gericht, dem der Missus vorzusitzen hatte, und hier wurde über die Sachen erkannt, über welche der Graf Recht verweigert oder verzögert hatte oder bei denen er des Beklagten nicht hatte mächtig werden können. Auch wurden hier allgemeine Weisthümer, Nachweisungen des bestehenden Rechts für die ganze Provinz (wie in den Gaugerichten Weisthümer für den einzelnen Gau) gegeben und Gesetze erwogen und angenommen. An die Stelle des Missus trat später der Herzog.

Diese ganze Carolingische Einrichtung enthält durchaus den Keim der Vehmgerichte, jedoch keineswegs in irgend einer speziellen Beziehung auf sie. Aus dem Gerichte des Carolingi-

schen Grafen gingen die Freigrafschaften und die einzelnen Vehmgerichte oder Freistühle, aus dem Placitum des Missus die General-Capitel der Freigrafen und Stuhlherren hervor.

Als nämlich nach der Carolingischen Zeit bis in das XIII. Jahrhundert die alte Gauverfassung sich allmälig auflöste und die Grafengewalt in ein erbliches Recht und in Landeshoheit überzugehen anfing, verlohren die Freien, selbst wo sie nicht Hörige wurden, in den meisten Theilen Deutschlands einen Theil ihrer angestammten Rechte. Sie wurden vogteipflichtig, standen nicht mehr unmittelbar unter Kaiser und Reich, und wenn sie auch noch fort am Richten Theil nahmen: so bildeten sie doch nur Landesgerichte, nicht kaiserliche Gerichte über unmittelbar Freie. Der Ritterstand aber, der aus den alten Freien hervorging, trat meist in anderen Formen und Verhältnissen auf.

Allein in einigen Theilen Deutschlands erhielt sich noch längere Zeit die alte Freiheit und mit ihr das alte Kaisergericht. Diess war unter Anderem theilweise der Fall in Schwaben, z.B. in seinem kaiserlichen Landgerichte bei Wangen; hauptsächlich aber war es der Fall in Westphalen und einem Theile von Engern.

Hier bildete sich die Landeshoheit nur langsam und weit später als im übrigen Deutschland aus. Das Land fiel grossentheils an geistliche Herren. Diese aber und andere Landesherren achteten lange Zeit die Rechte der freien Genossenschaften, welche sich nicht in den Schutz und den Rechtskreis der Territorialherren ziehen lassen wollten. Mancherlei Umstände, und besonders ein den Sachsen eigenthümlicher am Hergebrachten und am bestehenden Rechte streng festhaltender Sinn trug dazu bei, durch ganz Westphalen viele freie Grundbesitzer zu erhalten, welche noch lange Zeit ihre Standesrechte, ihre freie Gemeindeverfassung, ihre Unmittelbarkeit unter Kaiser und Reich und ihr altgermanisches Gericht behielten. Der Richter, der dem Gerichte vorsass und seine Verhandlungen leitete, war hier immer noch der alte Carolingische Comes, ein kaiserlicher Beamter, der vom

Ende des XII. Jahrhunderts an zur Auszeichnung von andern Grafen, eben weil er der Richter der Freigebliebenen war, Freigraf, Comes liberorum hiess, wie die Schöffen Freischöffen, scabini liberorum, auch liber-scabini hiessen. Alle eingesessene Freie waren und blieben schöffenbar, und an den Comes zahlten sie die alten Reichsabgaben für den kaiserlichen Fiscus. Der Gerichtsbezirk, zu dem die einzelnen freigebliebenen Genossen ihre Güter und ihre Hintersassen gehörten und durch den die umliegenden Territorien der Territorialherren durchschnitten wurden, hiess hiernach und im Gegensatze zu dem Gerichtsbezirke der Territorialherren Freigrafschaft (comitia libera). Die Freigrafen wurden unmittelbar vom Kaiser oder Namens des Kaisers vom Herzog mit dem Gerichte belehnt, und richteten als kaiserliche Richter unter Königsbann.

Allmählig aber griff auch in Westphalen die Territorialgewalt immer weiter um sich. Es gelang den Territorialherren, die Freigrafschaften, die in ihren Gebieten lagen, in ein Abhängigkeitsverhältniss zu sich zu bringen, und mit der Grafschaft selbst als sogenannte Stuhlherren, als Gerichtsherren, vom Kaiser erblich belehnt zu werden und von den Freien die alten Reichsabgaben für sich als Ertrag der Gerichtsbarkeit zu ziehen und diese Lasten wohl auch zu mehren. Dadurch erlosch freilich Vieles von den besonderen Verhältnissen der Westphälischen Freien. Unter Dem aber, was ihnen blieb, war hauptsächlich ihr altes Gericht; dieses wussten sie sich zu erhalten; es wurde ihnen nicht ein landesherrlicher Vogt gesetzt. An dieser Auszeichnung, an dem kaiserlichen Gerichte und ihrer Theilnahme daran, hielten sie daher auch um so mehr fest und legten in sie mit Recht um so höheren Werth. Sie hielten nach alter Weise an den alten Mahlplätzen (Freistühle, sedes liberae) noch fort ihr Gericht. Den Vorsitzenden bei denselben, den Freigrafen, musste der Stuhlherr dem Kaiser oder dem Herzoge präsentiren, damit er von diesem den kaiserlichen Bann und das Recht zu richten

unmittelbar erhielt; die Stuhlherren selbst erhielten die Freigrafschaft als Stuhlherren vom Reich zu Lehen, und mussten, wenn sie etwa selbst als Freigrafen zu Gericht sitzen wollten, von dem Kaiser auch für ihre Person erst den Bann empfangen.

So erhielten sich diese Freigerichte fort und fort als kaiserliche Gerichte, genossen die Auszeichnung und alle Rechte kaiserlicher Gerichte und übten als solche nicht blos Criminal-, sondern auch Civilgerichtsbarkeit aus, zunächst jedoch nur über die zur Freigrafschaft gehörigen Freistuhlsgüter und die in ihr auf solchen Gütern angesessenen Freien und deren Angehörige.

In ihrer Eigenschaft als kaiserlicher Gerichte lag aber auch schon der Keim zur Erstreckung ihrer Competenz über den eben bezeichneten Bezirk hinaus.

Die Freischöffen hielten vermöge der Verfassung ihrer Gerichte sich für verbunden, bei gewissen Verbrechen — die gewöhnlich sehr allgemein in ihren Urkunden bestimmt werden, wie z. B. bei allen Verbrechen *gegen die zehen Gebote Gottes und das h. Evangelium* — als Rüger vor dem Freigericht aufzutreten, d. h. nicht als ob hier inquisitorisch verfahren worden wäre, sondern so, dass der rügende Freischöffe unabhängig vom Gericht als Ankläger im eigenen Namen, vermöge seiner eidlich übernommenen Rügepflicht, auftrat. Diese Pflicht leiteten sie auch von Carl dem Grossen her, und allerdings wurde eine ähnliche Institution durch die Capitularien bei manchen Verbrechen eingeführt und bestand im Mittelalter an vielen Orten Deutschlands, wenn auch nicht gerade immer die Gerichtsschöffen es waren, denen die Rügepflicht besonders oblag. Allein Carl der Grosse konnte wohl für die Sächsischen Schöffen bei gewissen Verbrechen eine solche Pflicht eingeführt, diess sich theilweise erhalten haben und später regenerirt worden seyn, vielleicht besonders durch den Einfluss des Erzbischofs von Cöln — welcher am Ende des XII. Jahrhunderts nach dem Sturze Heinrichs des Löwen mit dem Herzogthum über einen grossen Theil von Westphalen und Engern

belehnt wurde und allmälig die oberste Stuhlherrschaft und später, nach der völligen Erlöschung des Herzogthums, die kaiserliche Statthalterschaft über alle Freigerichte Westphalens erhielt und im Namen des Kaisers mit dem Bann belehnte.

Dabei hielten die Schöffen sich für berechtigt und verbunden, ihr Anklagerecht und ihre Gerichtsbarkeit auch auf Verbrechen, die ausserhalb ihres Gerichtsprengels und von Solchen verübt wurden, die an sich nicht unter ihr Gericht gehörten, bis auf einen gewissen Grad auszudehnen. Diess dann, wenn der ordentliche Richter nicht im Stande war, des Schuldigen mächtig zu werden oder den guten Willen hiezu nicht hatte, ein Fall, der in jenen Zeiten der Verwirrung, der Selbsthülfe und des Trotzes gegen alles Recht und Gericht unzählige Male vorkam. Zu dieser Ausdehnung hatten sie als kaiserliche Gerichte gehörigen Grund. Denn diese sollten überhaupt überall Schutz und Recht verschaffen, wo von dem ordentlichen Richter Schutz und Recht nicht zu erlangen war, und so hatten sie überall in Deutschland eine subsidiäre Competenz, welche auch der Kaiser durchaus anerkannte und der man sich, so weit nicht besondere kaiserliche Privilegien schützten, allgemein unterwarf*).

Indessen hätten durch die allmählige Verminderung der Freistuhlsgüter und der Zahl der Genossen und durch das Umsichgreifen der Territorialgewalt die Freigerichte am Ende doch erlöschen und das Schicksal so vieler kaiserlichen Landgerichte, in der Territorialgewalt unterzugehen, theilen müssen, wenn sie nicht auf ganz besondere und kräftige Weise sich regenerirt, und bei dieser Regeneration, wie es scheint, einen besondern Rückhalt theils in dem Churfürsten von Cöln, theils im Interesse der einzelnen Stuhlherren, theils in andern günstigen Verhältnissen jener Zeit gehabt hätten, eine Regeneration, durch welche gerade diese Gerichte die furchtbarste Macht über ganz Deutschland erhielten.

---

*) Ueber diese subsidiäre Gerichtsbarkeit der Vehmgerichte s. Excurs IX.

Auf welche Weise aber zunächst die Freigerichte auf eine Regeneration kamen, was die spezielle Veranlassung war, wie weit hiebei der Einfluss von Cöln ging und wie sich das Ganze entwickelte, diess lässt sich aus den bis jetzt zu Gebote stehenden Urkunden nicht speziell nachweisen, und die vielen Hypothesen, die bis jetzt darüber aufgestellt wurden, lassen das Meiste unerklärt, und überspringen manche gewichtige Fragezeichen.

Wenn aber auch die Art und Weise, wie das Ganze allmählig entstand, sich nicht Schritt vor Schritt nachweisen lässt, so lässt sich doch Das, was entstanden ist, was wir im XIV. und XV. Jahrhundert fest begründet finden, aus den Verhältnissen jener Zeit, wie ich wenigstens glaube, befriedigend erklären.

Im XIII. und XIV. Jahrhundert hatte ein Criminalgericht, welchem es wirklich darum zu thun war, Gerechtigkeit zu handhaben, den erbetenen Rechtsschutz zu gewähren und seinen Urtheilen Achtung zu verschaffen, die schwierigste Aufgabe. Sobald der Angeklagte vor Gericht sich stellte oder vor Gericht gebracht wurde, konnte freilich das Gericht seine Wirksamkeit in der Regel vollkommen äussern. Denn, wurde er verurtheilt, so hatte man ihn gleich bei der Hand, um das Urtheil an ihm zu vollziehen. Allein in jenen traurigen Zeiten kam es unzählige Male vor, dass der Angeschuldigte sich eben nicht vor Gericht stellte und nicht vor dasselbe zu bringen war. Bei den vielen kleinen Territorien, bei den verschiedensten Gerichtsbarkeitssprengeln, die einander durchschnitten, bei den steten Kämpfen, in welchen Kaiser Reichsstände und Alle, die auf kräftige Fäuste sich verlassen zu können glaubten, miteinander, und Kaiser und Reich mit Fremden lagen, bei dem Mangel aller Polizei und bei der unendlich erschwerten Communication war es einem Gerichte, selbst wenn es auch in des Kaisers Namen richtete, nur zu oft unmöglich, des Angeschuldigten mächtig zu werden. Er verachtete die Ladung und erschien

indem er seiner eigenen Faust, seiner festen Burg, seinen Vasallen oder seiner Entfernung vom Gerichtsorte oder dem Schutze eines Mächtigen oder im Nothfalle der leichten Möglichkeit der Flucht und der Schwierigkeit jeder Nacheile vertraute und wohl wusste, dass selbst der Kaiser wenig Zeit und oft noch weniger Lust hatte, seinen einzelnen Gerichten durch unmittelbares Einschreiten Ansehen zu verschaffen. Selbst das Vorladen vor Gericht war oft eine missliche Sache. Denn nicht selten büsste der mit der Ladung Beauftragte den Versuch der Ladung mit dem Leben oder mit einem blutigen Kopfe, und auch von Vergewaltigungen, die am Gerichte selbst verübt wurden, bietet jene Zeit uns viele Beispiele dar. Handelte es sich vollends davon, einen weit Entfernten zu laden: so häuften sich die Schwierigkeiten oft ins Unübersteigliche, und wenn auch am Ende die Ladung an den Angeschuldigten kam: so wurde sie meist verhöhnt.

Zwar hatten die Gerichte in dem Banne scheinbar ein Mittel, den Trotz des Ungehorsamen zu brechen. Wurde nämlich der Angeklagte flüchtig oder erschien er nicht auf die Ladung: so konnte das Gericht über ihn den Bann aussprechen, ihn verfesten. Es sollte diess das Mittel seyn, seine Stellung vor Gericht zu bewerkstelligen. Der Ankläger und jeder Andere, den er aufrief, erhielt das Recht, des Widerspänstigen sich zu bemächtigen und ihn vor Gericht zu bringen. So lange er nicht vor Gericht gebracht war, oder sich nicht freiwillig stellte und dadurch aus der Acht zog, sollte er des öffentlichen Schutzes entbehren.

Allein der vom Gerichte ausgesprochene Bann wirkte blos für den Sprengel des Gerichts, also der selbst vom höchsten Gerichte eines Territoriums ausgesprochene blos für den Sprengel des Territoriums, und dadurch wurde er gar oft völlig wirkungslos. Denn im fremden Gerichtssprengel war der Verfestete durchaus sicher. Sollte der Bann für das ganze Reich gelten: so musste das Territorialgericht an ein kaiserliches Gericht sich wenden, damit dieses die Reichsacht (auch Acht schlechtweg ge-

nannt) über den Ungehorsamen ausspreche. Der nächste Zweck dieser Reichsacht war aber auch blos, die Stellung des Angeschuldigten vor Gericht zu bewirken. Stellte er sich freiwillig: so zog er sich dadurch aus der Acht und es wurde nun über ihn wegen des Verbrechens, dessen er angeschuldigt war, gerichtet. Stellte er sich nicht: so durfte Jeder ihn greifen, um ihn vor Gericht zu bringen, ein Greifen aber, das öfter misslang als gelang. War er aber Jahr und Tag in der Reichsacht gesessen: so konnte er nun in die Aberacht oder Reichsoberacht erklärt werden. Er galt nun als verurtheilt, wie ein schuldiger Verbrecher. Seine Lehen und sein Eigenthum wurden eingezogen; an alle Stände und Unterthanen des Reichs erging eine Kundmachung mit dem Gebot, gegen des Aechters Gut und Leib zu helfen. Wer ihn beherbergte, fiel in gleiche Acht. Jeder durfte ungestraft an ihm freveln und ihn tödten. Er hatte keinen Schutz im Reiche, und war Jedem preisgegeben. Nur durch kaiserliche Gnade konnte er sich aus der Oberacht ziehen.

Man sieht aber aus dem Gesagten, dass, bis es zu dieser Oberacht kam, eine geraume Zeit verstrich, die dem durch die einfache Acht gewarnten Verbrecher Musse gab, auf seine Sicherheit zu denken, oder neue Verbrechen zu begehen und die Wirksamkeit der Gerichte zu verhöhnen. Dabei war auch diese höchste Acht in vielen Fällen gar nicht wirksam. In jenen Zeiten der allgemeinen Verwirrung, in welchen z. B. einmal selbst des Kaisers Boten zwei Monate Zeit brauchten, um von Constanz einen kaiserlichen Befehl an ein Gericht in Westphalen zu bringen, und der Kaiser zwei Boten auf verschiedenen Wegen mit dem gleichen Befehle schicken musste, weil er wohl wusste, wie schwer darauf zu rechnen war, dass selbst seine Boten sicher durchkommen, in jenen Zeiten, in welchen die Kaiser mit ewigen Fehden in und ausser dem Reiche beschäftigt und mehr um Erweiterung ihres Gebiets, als um des Reiches Sicherheit bekümmert waren, oder in welchen die Schwäche und Lauigkeit

mancher Kaiser ans Unglaubliche grenzte, und noch dazu viele Städte, Klostergebiete und einzelne Territorien von den Kaisern das Privilegium erhielten, auf eine gewisse Zeitlang Aechter zu hausen und ihnen Sicherheit zu geben — da war es selbst den minder Mächtigen nicht selten leicht, den Folgen der Reichsacht zu entgehen. Wer aber gar über eine feste Burg gebieten konnte, trotzte nicht selten offen der Oberacht. Oft brachte der Kaiser oder sein Gericht nicht einmal ein Executionsheer zusammen. Geschah es aber: so entschied dann nicht Recht und Richterspruch, sondern der Krieg, dessen Ausgang häufig dem Geächteten günstig war.

So herrschte daher in jenen Zeiten grossentheils die Willkür des Stärkeren. Gewalt, Raub, Mord, Anarchie, die höchste Rechtsunsicherheit waren an der Tagesordnung. Der Ehrliche und Rechtliche war keines Gutes sicher.

Höchst natürlich war es nun, dass bei solchen Umständen in einzelnen Wackeren der Gedanke kommen konnte, auf Mittel zu sinnen, um einem solchen Zustande entgegenzuwirken und wenigstens die Wirksamkeit ihres Gerichtes so zu kräftigen, dass seinen Urtheilen wirklich auch sichere Vollstreckung werden möchte. Da aber die Gerichte unfähig waren, durch offenes Einschreiten dem Unwesen zu steuern: so blieb als einziger Weg nur übrig, in der Heimlichkeit Kraft zu suchen und durch sie zu erwirken, was durch offene Gewalt sich nicht erreichen liess.

Diese Heimlichkeit brauchte aber nicht nothwendig gegen Den angewendet zu werden, der vor Gericht erschien. Ueber ihn, da man seiner mächtig war, konnte offen in den bestehenden Formen gerichtet werden. Nöthig war die Heimlichkeit nur gegen den Abwesenden, der die Ladung nicht achtete und dem Gerichte trotzte. Gegen Diesen musste das Urtheil im Geheimen gesprochen und für sichere Vollziehung desselben auf besondere Weise gesorgt werden.

Diesen Weg nun schlugen die Vehmgerichte, wie es scheint, im XIV. Jahrhundert und zwar auf folgende Weise ein *):

Es war, um den angegebenen Zweck zu erreichen, Dreifaches erforderlich:

Es musste erstens das Urtheil gegen den Abwesenden in einer Versammlung gesprochen werden, an welcher nur Eingeweihte, nur Schöffen theilnahmen. Um diess zu verwirklichen, verwandelte sich das früher offene Gericht oder *offenbare Ding* bei den Freistühlen für viele Fälle in ein *heimliches* oder *Stillgericht*, in eine *heimliche, beschlossene Acht*. Nicht als ob hier an geheimen Orten oder bei Nacht Gericht gehalten worden wäre. Es wurde auch die *beschlossene Acht* an den gewöhnlichen allbekannten Mahlplätzen unter einer Linde, einer Eiche, einem Birnbaume, Hagedorn u. s. w. gehalten. Nur waren von diesem Gerichte alle *Nichtwissende* d. h. Alle, welche nicht Freischöffen waren, ausgeschlossen. Blos Freischöffen, sogenannte *Wissende*, durften bei ihm erscheinen.

Dabei wurde zwar an denselben Orten, wie früher, noch fort das offene Gericht gehalten. Allein hier wurden blos Civil- und geringere Rügesachen der Dingpflichtigen verhandelt, und Criminalprozesse der Unwissenden in Einem Falle. Der Unwissende musste nämlich vor das offene Ding geladen werden, weil er in dem geheimen nicht erscheinen konnte. Erschien er in dem offenen Ding: so wurde über ihn in diesem gerichtet. Denn in diesem Falle war kein Grund zu einem geheimen Verfahren vorhanden. Erschien er nicht: so verwandelte sich das Gericht in die heimliche oder beschlossene Acht, d. h. es wurde nun allen Anwesenden, welche nicht Freischöffen waren, bei Todesstrafe geboten, sich zu entfernen, und hier wurde nun, wenn der ausgebliebene Angeklagte (der, wenn er Nichtwissend war, vor das offcne Ding, wenn er Wissend war, sogleich vor das Stillgericht,

*) Ueber und zu S. 21—24 s. unten Excurs V.

weil er in diesem erscheinen durfte, geladen wurde) schuldig befunden ward, die Ächtung heimlich gegen ihn ausgesprochen. Wie dieses heimliche Gericht, die heimliche beschlossene Acht, die Haupteigenthümlichkeit der Vehmgerichte bildete: so bildete sie auch im XIV. und XV. Jahrhundert den Hauptnamen derselben (s. Excurs V.)

Um aber mit Kraft und Sicherheit zu wirken, durfte zweitens der ausbleibende Verbrecher nicht erst durch die einfache Achtserklärung gewarnt werden, auf seiner Hut zu seyn, und auch bei dem blossen Aussprechen der Oberacht durfte man es nicht bewenden lassen.

Als kaiserliche Gerichte sprachen die Vehmgerichte das Recht an, die Reichsacht und die Oberacht auszusprechen. Allein wie wenig selbst diese Oberacht an sich half, wurde schon gezeigt. Sollte sie gehörig wirken: so musste sie vor Allem als wirkliche Verurtheilung mit einem bestimmten Straferfolg ausgesprochen und für die sichere Vollziehung des Urtheils gesorgt werden.

Wer in der Oberacht war, war vogelfrei. Jeder konnte und durfte ihn tödten. Dieses Dürfen und Können genügte aber nicht. Das Gericht musste, wenn es mit Kraft wirken wollte, in dieser Hinsicht auch ein Sollen aussprechen; es musste aussprechen, dass der Geächtete auch getödtet werden solle. Diess thaten nun die Vehmgerichte, und so enthielt jede von einem Vehmgerichte ausgesprochene Acht zugleich auch das Todesurtheil des Geächteten. Auf diese Weise kannten die Vehmgerichte blos Eine Strafart, die Todesstrafe, ausgesprochen in der Form der Oberacht — die Vervehmung oder Verfürung, und ebenso hatten sie nur Eine Art, die Todesstrafe zu vollziehen, der Strang, oder wie sie es nannten, die Wyd, ein Strick aus Weiden geflochten, die alte Sächsische Strafe der Landfriedensbrecher; und als Ort, woran der Verbrecher aufgeknüpft wurde, keinen Galgen, sondern den nächsten besten Baum.

Das dritte Nothwendige war aber die Sorge für die sichere Vollziehung dieses Urtheils. In jenen Zeiten war es durchaus nicht unehrenhaft, ein Todesurtheil zu vollziehen; es war diess der letzte Act des Richtens, das Nachrichten. Daher hatten an vielen Orten Deutschlands die jüngsten Mitglieder des Raths die Pflicht, diese Execution vorzunehmen; an andern Orten der nächste Agnat des Verurtheilten, an andern Orten andere ehrenwerthe Leute, z. B. in Reutlingen der jüngste Ehemann der Stadt, und so legten auch die Vehmgerichte ihren Schöffen als allgemeine Pflicht auf, das Todesurtheil zu vollziehen. Gesichert wurde diese Vollziehung bei verurtheilten Abwesenden dadurch, dass vor denselben das Urtheil in der Regel geheim gehalten wurde, somit die Schöffen den nichts Ahnenden überfallen konnten, und dass die Schöffen in ganz Deutschland Hülfe fanden.

Bei der Zersplitterung Deutschlands nämlich in jenen Zeiten, bei der unendlich erschwerten Communication mit den etwas entfernten Landstrichen, und bei den übrigen früher geschilderten Verhältnissen konnte es an den Schöffen in Westphalen nicht genügen. Ohnehin minderte sich auch dort die Zahl der Schöffen immer mehr. Die Freigerichte mussten sich verstärken durch Mitglieder aus ganz Deutschland; sie mussten durch ihre Schöffen überall die Möglichkeit haben, den Schuldigen zu treffen, wenn sie irgend ihre Stellung als kaiserliche Strafgerichte behaupten wollten, und wie wichtig ihnen diese Behauptung seyn musste, ergibt sich aus dem früher Gesagten. So nahmen sie den Grundsatz an, dass jeder Deutsche von gutem Rufe, wenn auch der Landeshoheit unterworfen, falls er nur nicht hörig oder von hörigen Eltern geboren war, zum Schöffen aufgenommen werden könne, wenn er in Westphalen sich dazu meldete. Denn nur auf Westphälischer Erde konnte man zum Schöffen gemacht werden. Je mehr aber die Macht und Gewalt der Vehmgerichte stieg, um so mehr drängte sich Alles zum Schöffenamte; denn man fand mit Recht einen besondern Schutz darin, Mitglied der gefürchteten

Vehme zu seyn. Der Freischöffe hatte, wenn er vor das furchtbare Gericht geladen wurde, eine weit günstigere Stellung als der Nichtwissende; er allein konnte mit dem mächtigen Gerichte und seiner Verfassung genau bekannt werden, vor demselben als Ankläger und Vertreter Anderer auftreten, und das gefürchtete Gericht verbürgte ihm in jenen Zeiten der rohen Gewalt mehr Sicherheit, Schutz und Achtung, als selbst des Kaisers Arm und ein von diesem ausgestellter Schirmbrief. Namentlich sorgten die freien Städte meist dafür, unter den Mitgliedern ihres Rathes einige Freischöffen zu haben; ebenso sahen es die Fürsten gerne, wenn ihre Räthe Freischöffen wurden; viele Reichsfürsten liessen sich selbst zu Schöffen aufnehmen; sogar Deutsche Kaiser verschmähten es nicht, nach Westphalen zu reisen und sich dort wissend machen zu lassen, und es ist schwerlich eine Uebertreibung, wenn erzählt wird, dass im XV. Jahrhundert zu Zeiten Tausende von Freischöffen (Manche sagen sogar von mehr als 100,000) sich in Deutschland fanden. Auf diese Weise war für Vollstrecker des Urtheils gesorgt, und für die sichere und gewisse Vollstreckung sorgte die Heimlichkeit, mit welcher die Vervehmung über den Abwesenden ausgesprochen wurde und die feierliche Verpflichtung der Schöffen, überall in ganz Deutschland auf den ersten Wink bereit zu seyn, das Urtheil in aller Stille gegen den Unvorbereiteten zu vollziehen.

In diesen Einrichtungen nun allein, in der feierlichen von den Schöffen übernommenen Verpflichtung, bei den vor die Vehme gehörigen Verbrechen als Ankläger aufzutreten, in der Heimlichkeit des Verfahrens gegen Abwesende, in der besonderen Bedeutung der Acht als Strafsentenz, in dem Eide der Schöffen, für Vollziehung der Urtheile mit aller Kraft zu sorgen und in der Verbreitung der Schöffen über ganz Deutschland lag die Haupteigenthümlichkeit und zugleich der Grund der Stärke und Macht der Vehmgerichte.

Ihr Verfahren im Uebrigen fusste auf allgemeinen Germanischen Gewohnheiten, grossentheils wie sie der Sachsenspiegel

ausspricht, jedoch mit einigen Modificationen, die sich aus folgendem Bilde ergeben, das ich hier von dem Verfahren der Vehme und ihren Grundsätzen zur Zeit ihrer Blüthe am Ende des XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts zum Zwecke einer klaren Anschauung des ganzen Institutes geben will.

Exequirt werden konnte ein Richterspruch der Vehme in ganz Deutschland.

Gericht gehalten *) aber konnte nur in Westphalen werden (wie nur dort Schöffen aufgenommen werden konnten), mit Ausnahme eines nachher zu erwähnenden Falles, bei dem aber Richten und Exequiren in Einen Moment fiel. Gehalten wurde das Gericht bei Tage, zwischen Morgens 7 Uhr bis Nachmittag, unter freiem Himmel, an den allbekannten Mahlplätzen der einzelnen Freistühle in Westphalen, deren es über 100 gab.

Vorsitzer war ein Freigraf. Dieser musste ein Westphale seyn; aber jeder freie Westphale konnte Freigraf seyn, und die gefürchtetsten Freigrafen waren oft blosse schlichte, nicht adeliche Landleute (z.B. ein Albert Swynde, Winecke Paskendal, Mangold). Vor dem Grafen stand beim Gericht ein Tisch. Auf diesem lag bloss ein blankes Schwert und ein Strick aus Weiden geflochten, Ersteres zur Eidesabnahme, Letzterer zur Execution!

Erscheinen und am Urtheile theilnehmen konnte jeder Freigraf und Freischöffe, so dass bei manchen Urtheilen Hunderte zugegen waren, z. B. an einer über Herzog Heinrich von Bayern ausgesprochenen Vervehmung im Jahr 1434 nahmen 18 Freigrafen und 800 Freischöffen Theil. Zum Wenigsten aber mussten 7 zugegen seyn**).

Verwandelte sich das offene Ding in die heimliche Acht oder in das Stillgericht — was in derselben Sitzung geschehen konnte: so wurden nun alle Anwesende, welche nicht Freischöffen wa-

*) S. Excurs VI.
**) Unten Excurs VII.

ren, aufgerufen, sich zu entfernen. Wenn nach diesem Aufrufe ein Unwissender sich in das heimliche Gericht eindrängte oder sonst aus Zufall an den Gerichtsort kam und eine Verhandlung anhörte: so traf ihn unnachsichtlich der Tod.

Und — so heisst es in einer alten Vehmurkunde — *so ein unwissender Mann sich zeigt an dieser heimlichen Acht und dem Gericht des Königs, und dasselbe belusterde, der hätte verwettet die höchste Wette; und der Freigraf soll aufstehen und nennen den Mann mit seinem christlichen Namen, und binden ihm seine Hände vorne zusammen und thun eine Weide um seinen Hals und hängen ihn an den nächsten Baum, den er haben möge und der an dem Freistuhl gelegen ist, und dazu soll er die Freischöffen rufen und heischen, dass sie ihm Hülfe thun.*

Zum Urtheilsfinder rief der Vorsitzende einen ebenbürtigen Schöffen auf. Dieser berieth sich mit den umstehenden Schöffen. Sein Ausspruch, wenn er von der Versammlung mit Billigung aufgenommen wurde, bildete das Urtheil, das dann der Freigraf verkündete*).

Nur auf Anklage konnte verfahren werden**). Ankläger konnte nur ein Freischöffe seyn. Er klagte bald auf eigenen Namen, entweder wegen seiner allgemeinen Rügepflicht oder als Verletzter, bald im Namen eines verletzten Wissenden oder Nichtwissenden.

Auf erhobene Anklage wurde vor Allem entschieden, ob das Verbrechen, wegen dessen geklagt wurde, Vehmwroge d. h. ein vor die Vehme gehöriges Verbrechen sei. Hieher gehörten alle Verbrechen, welche nach dem Rechte des Mittelalters mit dem Tode gebüsst wurden, und diess waren beinahe alle etwas bedeutendere Verbrechen, den Diebstahl mit einbegriffen, und Verbrechen gegen die Religion. Nur konnte

*) Excurs VII.
**) Excurs VIII.

ein Nichtwissender in der Regel blos dann vor das Vehmgericht geladen werden, wenn sein ordentliches Gericht seiner nicht mächtig oder voraussichtlich vor demselben nicht Recht zu erlangen war, ein Fall, der in jenen Zeiten so häufig vorkam. Dabei konnte aber auch jede andere Sache, selbst jede Civilsache, Vehmwroge werden, wenn der Betheiligte Genugthuung zu geben oder vor seinem ordentlichen Richter zu Recht zu stehen verweigerte *).

War entschieden, dass das angeschuldigte Verbrechen Vehmwroge sei: so wurde der Angeklagte, wenn er Freischöffe war, vor die heimliche Acht geladen **). Die Ladung wurde schriftlich ausgefertigt und vom Freigrafen besiegelt. Die Ladungsfrist betrug die alte Sächsische Frist, 6 Wochen und 3 Tage. Der Freischöffe wurde dreimal geladen und erhielt drei solche Fristen. Die erste Ladung musste ihm durch 2 Freischöffen geschehen, die zweite durch 4 Freischöffen, die dritte und letzte — mit dem Präjudize, dass, wenn er nun nicht erscheine, die *letzte schwere Sentenz*, *die höchste Wette* ausgesprochen werden würde — durch 6 Freischöffen und einen Freigrafen. Ein Freigraf sollte zum erstenmal durch sieben Freischöffen und zwei Freigrafen, zum andernmale durch vierzehn Freischöffen und vier Freigrafen, zum drittenmale durch einundzwanzig Freischöffen und sieben Freigrafen geladen werden.

Die Ladung eines Nichtwissenden musste vor das offene Ding geschehen, da er in der heimlichen Acht nicht erscheinen durfte; blieb er aber am Termine aus: so verwandelte sich das versammelte offene Ding sofort durch Ausweisung aller Nichtwissenden in die heimliche Acht, in welcher dann über ihn gerichtet wurde. Er erhielt in der Regel blos einen Termin von

*) Excurs VIII, IX.

**) Zu S. 27 — 29 über die Ladung und ihre Formen s. Excurs X; vrgl. auch Excurs V.

dreimal 15 Tagen, also von 6 Wochen und 3 Tagen, der aber nicht selten noch um einen weiteren verlängert wurde; die schriftliche Ladung wurde an ihn durch den Frohnboten des Freistuhls oder durch zwei Freischöffen besorgt.

War der Wohnort des zu Ladenden unbekannt: so wurden vier schriftliche Ladungen ausgefertigt und je eine an vier Orten des Landes, in dem der zu Ladende sich vermuthlich aufhielt, auf Kreuzstrassen gegen Osten, Westen, Süden und Norden aufgesteckt und zu jedem Briefe eine Königsmünze gelegt.

War Vorsicht bei der Ladung nöthig — und diess war nicht selten der Fall, indem Mächtige es sich oft einfallen liessen, der Ladung durch Vergewaltigung der Ladenden vorzubeugen —: so konnte die Ladung auch bei Nacht geschehen, und an die Thore des Schlosses oder der Stadt, wo der Angeklagte hauste, gesteckt werden.

So sagen z. B. die von Kaiser Ruprecht über ihr Verfahren vernommenen Freigrafen:

Sitzt der Angeklagte auf einem Schloss, darein man ohne Sorge und Abentheuer nicht kommen möchte: so mögen die Schöppen, die ihn heischen wollen, eines Nachts oder wann es ihnen fügt vor das Schloss reiten oder gehen, und aus dem Rennbaum oder Riegel drei Späne hauen und die Stücke behalten zum Gezeugniss und den Ladungsbrief in die Kerben oder Grindel stecken und dem Burgwächter zurufen: sie hätten einen Königsbrief in den Grindel gesteckt und eine Urkunde mit sich genommen, und er solle Dem, der in der Burg ist, sagen, dass er seines Rechtstages warte an dem freien Stuhl bei den höchsten Rechten und des Kaisers Bann.

Erschien der Angeklagte nicht: so hatte am letzten Termine, auf welchen der Angeklagte bei der höchsten Wette geladen war, der Ankläger seine Klage zu wiederhohlen. Dann wurde auf den Geladenen gewartet, so lange als möglich, *bis die Sonne auf dem Höchsten gewesen, bis Mittags in die dritte Uhr.*

Erschien der Angeklagte auch um diese Zeit nicht: so musste der Kläger nachweisen, dass die Ladungen gehörig geschehen waren. Dann rief der Freigraf den Angeklagten im Gerichte feierlich noch viermal bei Namen und Zunamen auf, und fragte, ob Niemand von Seinetwegen da sey, der ihn verantworten wolle zu seinen Rechten und seiner höchsten Ehre. War diess vergebens geschehen: so forderte nun der Kläger Vollgericht d. h. die letzte Sentenz, wenn er nicht selbst noch eine allerletzte Frist von 3 mal 14 Nächten, einen s. g. Kaiser Carls Tag gestattete. — Es wird ihm nun gewiesen, dass er seine Klage beweisen soll.

Beim Beweise der Anklage gegen den Ausgebliebenen*) galten ganz die Grundsätze, wie sie der Sachsenspiegel ausspricht. Es gab nach diesen in der Regel nicht eigentlichen Zeugenbeweis. Des Anklägers beschworenes Wort entschied, wenn andere ehrenhafte Männer ihr volles Vertrauen in dieses Wort durch ihren Eid bekräftigten, nicht als Zeugen — denn sie brauchten von der Sache selbst nichts zu wissen — sondern blos als Bekräftiger der Ehrenhaftigkeit und vollen Glaubwürdigkeit des Schwörenden, als Helfer bei dessen Eide oder, wie auch die Vehmurkunden sagen, als seine *Folger* oder *Freunde*.

So hatte der Ankläger den abwesenden Angeklagten auch bei den Vehmgerichten blos zu Übersiebnen, d. h. er musste knieend mit zwei Fingern der rechten Hand auf dem blanken Schwert schwören, der Angeklagte sei schuldig, und wenn dann 6 echte rechte Freischöffen mit ihm schworen, d. h. eidlich bekräftigten, sie seyen überzeugt, der Ankläger schwöre rein, nicht mein: so wurde die Anklage als voll erwiesen angenommen.

Nun wurde die letzte, die schwere Sentenz in den feier-

---

*) S. Excurs XI über das Verfahren gegen Abwesende und über die Vervehmung.

lichsten Formen über den Schuldigen ausgesprochen. Der Freigraf vervehmte ihn, indem er sprach:

Den beklagten Mann mit Namen N, den nehme ich aus dem Frieden, aus dem Rechte und aus den Freiheiten, die Kaiser Carl gesetzt und Pabst Leo bestätigt hat und ferner alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Freie und Freischöffen gelobt und beschworen haben im Lande zu Sachsen, und werfe ihn nieder vom höchsten Grad zum niedersten Grad, und setze ihn aus allen Freiheiten, Frieden und Rechten in Königsbann und Wette und in den höchsten Unfrieden und Ungnade, und mache ihn unwürdig, echtlos, rechtlos, siegellos, ehrlos, friedelos und untheilhaftig alles Rechts, und verführe ihn und vervehme ihn und setze ihn hin nach Satzung der heimlichen Acht, und weihe seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Thieren und Vögeln in der Luft, ihn zu verzehren, und befehle seine Seele Gott im Himmel in seine Gewalt, wenn er sie zu sich nehmen will, und setze sein Lehen und Gut ledig, sein Weib soll Wittwe, seine Kinder Waisen seyn.

Hierauf — heisst es in den alten Vehmrechtsbüchern — *soll der Graf nehmen den Strick von Weiden geflochten und ihn werfen aus dem Gerichte, und so sollen dann alle Freischöffen, die um das Gericht stehen, aus dem Munde speien, gleich als ob man den Vervehmten fort in der Stunde hänge. Nach Diesem soll der Freigraf sofort gebieten allen Freigrafen und Freischöffen, und sie ermahnen bei ihren Eiden und Treuen, die sie der heimlichen Acht gethan, so bald sie den vervehmten Mann bekommen, dass sie ihn hängen sollen an den nächsten Baum, den sie haben mögen, nach aller ihrer Macht und Kraft.*

Dieses Urtheil wurde nun, wie gesagt, vor dem Vervehmten in der Regel (vgl. Excurs XIV) geheim gehalten. Verrieth ein Schöffe dem Vervehmten das Urtheil, um ihn der Strafe zu entziehen, oder warnte er ihn nur durch Zeichen oder

rieth er ihm durch verblümte Worte Flucht oder Vorsicht, z. B. durch die Worte: *es sey anderswo ebensogut Brod essen, oder Pfennige verzehren, als hier* — so war er selbst als Eidbrüchiger dem Strange verfallen.

Dem Ankläger wurde das Urtheil schriftlich mit dem Siegel des Freigrafen und in der Regel mit einer Ermahnung an alle Freischöffen, ihm bei der Vollziehung behülflich zu seyn, ausgefertigt, damit ihm die Urkunde zu seiner Legitimation diene gegen andere Freischöffen, die er etwa zur Hülfe bei der Execution nöthig hätte. Denn überall, wo der Vervehmte zu treffen war, konnten und mussten die Schöffen den nichts Ahnenden richten, d. h. sie ergriffen ihn und hängten ihn an den nächsten besten Baum. Zum Zeichen, dass er von der heiligen Vehme gerichtet ward, steckten sie neben ihn ein Messer in den Baum.

Um aber der Vollstreckung sicher zu seyn, und damit der Einzelne keinen Missbrauch mache, durften die Freischöffen nur zu dreien den Schuldigen richten. Jeder Schöffe, dem die Vervehmung bekannt war, konnte andere Schöffen zur Hülfe bei der Execution aufrufen; doch war der Aufgerufene zur Hülfe nur dann, aber dann unbedingt, mag es auch gegen Freund oder Bruder gehen, verbunden, wenn er eines Freigrafen Brief und Siegel sah, oder wenn ihm drei andere Schöffen bei ihren Eiden sagten, dass der Mann vervehmt sey.

Um andere Schöffen in der Nähe des Verurtheilten in aller Stille und ohne sich zu verrathen oder Preis zu geben, zur Mitwirkung auffordern zu können, und um sicher zu seyn, nicht dabei an einen Unwissenden zu gerathen und dadurch das Geheimniss zu verrathen, hatten die Freischöffen eine geheime Losung*), an der sie sich gegenseitig erkannten und welche zugleich das Mittel war, jeden Nichtschöffen, der sich etwa in ihre Gerichte eindrängte, als Solchen sogleich zu erkennen. Über diese Losung sagt ein in Gegenwart von 21 Stuhl-

---

*) S. Excurs XII.

herrn und 23 Freigrafen verfasstes Vehmweisthum, indem es die Punkte näher anführt, welche bei der Aufnahme der Freischöffen zu beobachten sind, Folgendes — was uns aber doch noch Manches unerklärt lässt:

Der Freigraf sagt den Neuaufgenommenen mit bedecktem Haupt die heimliche Vehme S t r i c k, S t e i n, G r a s, G r e i n, und kläret ihnen das auf, wie vorgeschrieben ist. Dann sagt er ihnen das N o t h w o r t, wie es Carolus Magnus der heimlichen Acht gegeben hat, zu wissen: R e i n i r d o r F e w e r i und klärt ihnen das auf, als vorgeschrieben ist; dann lehrt er ihnen den h e i m l i c h e n S c h ö p p e n g r u s s also: dass der ankommende Schöppe seine rechte Hand auf seine linke Schulter legt und spricht:

Eck grüt ju, lewe man!
Wat fange ji hi an?
(Ich grüss Euch. lieber Mann! was fanget ihr h i e r an?)

Darnach legt er seine rechte Hand auf des andern Schöppen linke Schulter, und der Andere thut dessgleichen, und dieser spricht:

Allet Glücke kehre in,
Wo de Fryenscheppen sin!
(Alles Glücke kehre ein, wo die Freyenschöffen seyn).

Auf dem Verrathe der geheimen Losung und der Heimlichkeiten des Gerichts überhaupt, welche zu bewahren *vor Weib und Kind, Sand und Wind* die Schöffen schwören mussten, stand unnachsichtlich der Tod. So sagt ein altes Rechtsbuch der Vehme:

Wäre es, dass ein Freischöffe die Heimlichkeit und Losung der heimlichen Acht oder irgend Etwas davon in das Gemeine brächte oder unwissenden Leuten einige Stücke davon, klein oder gross, sagte, d e n sollen die Freigrafen und Freischöffen greifen unverklagt, und binden ihm seine Hände vorne zusammen und ein Tuch vor seine Augen und werfen ihn auf seinen Bauch und winden ihm seine Zunge hinten aus seinem

Nacken und thun ihm einen dreisträngigen Strick um seinen Hals und hängen ihn 7 Fuss höher, als einen verurtheilten, vervehmten, missethätigen Dieb.

Erschien der Angeklagte auf die geschehene Ladung vor der heimlichen Acht: so war das Verfahren rasch und gewöhnlich in Einer Gerichtssitzung beendigt.

Gestand er die angeschuldigte That: so hatte er sich selbst gerichtet. Es wurde ihm sogleich das Todesurtheil gesprochen, und gleich darauf wurde er ergriffen, gebunden, aufgeknüpft.

So wurde z. B. nach einer Urkunde vom J. 1531 ein Angeklagter wegen eines Diebstahls von 14 Gulden vor das Freigericht zu Meerfeld gefordert. In feierlicher Form wurde er über die Anklage gefragt. Er antwortete: Ja, das habe ich gethan! Der Kläger fragt: ob der Angeklagte dafür eine Wette schuldig sei. Die Schöffen bejahen es. Dann wird gefragt, was die Wette darum sey? und nun weisen die Schöffen für Recht: dass man ihn soll nehmen und hängen ihn an den nächsten Baum zwischen Himmel und Erde.

Läugnete der Angeklagte die That*): so suchte man nicht ihn zum Geständnisse zu bringen. Die Vehme hatte keine Folter; sie folterte auch nicht durch inquisitorische Fragen. Hatte der Angeklagte einfach mit nein geantwortet: so musste er sich von der Anschuldigung reinigen. Es war diess ein altgermanischer Grundsatz, der in Deutschland bis ins XVI. Jahrhundert galt und der auch jetzt noch bei manchen Ständen in ihren Ehrenstreiten festgehalten wird. Der Ankläger, der Beleidiger, brauchte seinen Vorwurf in der Regel nicht zu beweisen. Es war Sache des Angeklagten, von dem Flecken, der durch die Anklage auf ihn und seine Ehre gebracht wurde, sich rein zu waschen. Allein diess geschah nach dem Rechte des Mittelalters meist blos durch einen Reinigungseid. Es war diess so gut ein Recht des freien Schwaben, das bei dem Landgerichte bei Wangen noch im Anfange des XVI. Jahrhunderts

*) Ueber das Verfahren gegen den anwesenden Angeschuldigten s. Excurs XIII.

festgehalten wurde, wie ein Recht des freien Sachsen. Nur wurde es bei den Vehmgerichten nicht den Unwissenden eingeräumt, sondern blos als Vorrecht der Freischöffen behandelt. So sagt ein altes Vehmrechtsbuch von dem läugnenden Wissenden, als Vorrecht desselben:

Er nimmt ein Schwert, setzt es vor sich, legt zwei seiner Finger von seiner vordern Hand auf dasselbe und spricht dann also: Herr Freigraf, der Hauptsachen und Hauptstücke und That, die ihr mir gesagt habt und der mich der Kläger zeihet und darum anspricht und darüber klagt, der bin ich ganz und gar unschuldig; dass mir Gott helfe und alle seine Heiligen. Dann soll er nehmen einen Königspfennig und ihn werfen dem Grafen zur Urkund ins Gericht, und nehmen dann sein Schwert wieder um und kehren sich von dem Gericht, und ziehen seine Strasse. Wäre dann Jemand, der einen Solchen antasten oder aufhalten wollte und seine Unschuld nicht achten wollte und ihm also in seinen Eid und Ehre redete: so wissen alle Freigrafen und Freischöffen wohl, dass dieser des Königs Frieden gebrochen und der, welcher diess thäte, den soll man zur selben Stunde hinsetzen, vervehmen, und verführen auf der frischen That unvorgeladen, dieweil er dessen nicht unschuldig werden kann, so es vor gesessenen Gerichten gethan und geschehen wäre. Also mag ein jeglicher Freischöffe seine Unschuld mit seiner eigenen Hand darthun, und bedarf keiner Hülfe dazu. Denn wenn man einen Freischöffen macht: so wird ihm gewiesen für Recht, dass er seiner Ehre sie zu behalten näher sey, denn ein Anderer sie ihm zu entführen oder abzusagen mit Recht. —

Allein später wurde dieses Recht des Freischöffen wesentlich modificirt. Es war ein zu exorbitantes Recht, gegen jede auch noch so begründete und von der Ueberzeugung der Genossen unterstützte Anklage sich lediglich durch seinen Eid schützen zu können. Das Nothmittel aber, welches in andern Gerichten der Ankläger gegen einen solchen Eid anwenden konnte, verwarf die Sitte der

Vehmgerichte; sie setzte dagegen allmählig ein anderes an seine Stelle; das Vertrauen der Mehrzahl der Freischöffen sollte entscheiden.

War nämlich der angeklagte Freischöffe zum Reinigungseide bereit: so konnte er vom Ankläger überboten werden, wenn dieser seine Klage zu beschwören bereit war und dazu zwei Eidhelfer unter den anwesenden Schöffen fand. Hatte nun der Angeklagte keine grössere Zahl von Schöffen bei der Hand, die volles Vertrauen zu ihm hatten und bereit waren, zu schwören, dass sie seiner Versicherung seiner Unschuld vollen Glauben beimessen, so wurde er auf den Eid jener Drei verurtheilt. Fand er aber zu seinem Eide sechs Eidhelfer: so konnte er den Kläger überbieten und mit deren Hülfe, also selb siebent, sich losschwören. Allein diess konnte der Ankläger wieder verhindern, wenn seine Klage noch mehr Vertrauen fand, d. h. wenn er unter den Schöffen dreizehn Eidhelfer fand. Jedoch auch diese konnte der Angeklagte noch überbieten. Traten zwanzig Freischöffen als Eidhelfer für ihn auf, konnte er also den Ankläger selb einundzwanzig widerlegen: so wurde er unbedingt frei. Denn diess war die höchste zulässige Zahl, welche nicht mehr überboten werden konnte.

Schwieriger war die Stellung des Nichtwissenden, wenn er, vor das offene Ding geladen, erschien. Er konnte zwar in manchen Fällen des Kaisers Hülfe anrufen*); auch konnte sein ordentliches Gericht die Sache abfordern und sich zu Recht erbieten. Die Abforderung musste er aber gleich mitbringen und zwei Freischöffen mussten für ihn bürgen, dass er dort dem Kläger zu Ehre und Recht stehen wolle. Allein gar oft beachtete das Freigericht die Berufung auf den Kaiser nicht, oft auch nicht die Abforderung, und selten mag der Unwissende, der nicht zur Genossenschaft gehörte, Bürgen unter den Schöffen gefunden haben. Kam es aber nun zum Verfahren vor dem Freigerichte: so konnte er nur mit Eidhelfern, welche Freischöffen seyn mussten, —

*) Vergl. Excurs XIV.

wahrscheinlich mit zwei — sich losschwören. Allein wie sollte er unter den Freischöffen die nöthige Zahl von Eidhelfern finden, um sich zu reinigen? Den meisten mochte er unbekannt seyn; die Wenigsten mochten sich des Nichtgenossen annehmen gegen den klagenden Genossen und dessen Eidhelfer! Überbot ihn der Kläger mit sechs Eidhelfern, wie sollte der Nichtwissende unter den Schöffen dreizehn finden, die gegen ihre Genossen für seine Unschuld schworen? Fand er aber doch dreizehn: so standen dem Kläger leichter noch zwanzig zur Hand, und wie sollte der Nichtwissende, um Diesem vorzubeugen, für sich gleich die höchste Zahl der Eidhelfer um sie den sieben entgegen zu setzen, für sich zwanzig Freischöffen finden, die mit ihrem Eide ihm zur Seite gegen 7 Genossen stehen wollten? So war ihm also, wenn er erschien, in der Regel der Strang ziemlich sicher. Desshalb, und weil man die grösste Scheu vor dem Gericht hatte, und weil der Nichtwissende nicht einmal sein Verfahren und seine Grundsätze kannte, war es häufig, dass der Nichtwissende lieber gar nicht erschien. Allein dann traf ihn unnachsichtlich die Vervehmung; denn dem anklagenden Schöffen fehlten gegen den ungehorsam ausbleibenden Nichtwissenden gewiss beinahe nie sechs Eidhelfer unter den Schöffen, die ihr Vertrauen in seinen Eid beschworen. Ja die Freigerichte gingen selbst am Ende des XIII. Jahrhunderts so weit, dass sie den angeklagten Nichtwissenden häufig gar nicht vor ihr Gericht luden, sondern sogleich ihn vervehmten, sobald entschieden war, dass das angeschuldigte Verbrechen Vehmwroge sey, und der Ankläger die Anklage mit 6 Helfern beschwor. Allerdings aber wurde diess später als Missbrauch gerügt, und abgeschafft.

Endlich hatte die Vehme noch eine andere furchtbare Waffe in ihrem Verfahren. Das bisher geschilderte Verfahren galt nämlich blos, wenn die That des Angeschuldigten nicht handhaft war. Ein ganz anderes, ein furchtbar-summarisches Verfahren trat bei handhafter That ein.

Handhafte That war, wenn der Verbrecher entweder auf der That selbst ergriffen oder mit den Werkzeugen, mit denen er die That vollbrachte oder mit Dem, was er durch die That sich angeeignet, auf eine Weise betreten ward, die ihn ganz unverkennbar als Thäter bezeichnete, oder er die That gestand. Die Vehmurkunden nennen es: *mit habender Hand, mit blickendem Schein* (evidentia facti) *oder mit gichtigem Mund* (Bekenntniss). — Über handhafte That konnte sogleich und wo auch der Verbrecher auf ihr ergriffen werden mochte, also auch ausserhalb Westphalen, gerichtet werden. Denn trafen nur drei Freischöffen Jemanden bei einer Vehmwroge auf handhafter That: so konnten und mussten sie ihn zur Stunde richten d. h. sie ergriffen ihn und henkten ihn an den nächsten Baum. So berief sich z. B. Herzog Ulrich von Württemberg, als er Hans v. Hutten im Böblinger Walde mit eigener Faust gerichtet hatte, auf jenes Recht, das ihm als Westphälischem Freischöffen zugestanden. Er sagte: *er habe den von Hutten vermöge des heil. Römischen Reichs heimlichen Gerichts und nach freien Stuhls Ordnung und Recht erstochen und den Leichnam an einen Baum gehenkt.* Dieses Recht bestand; aber freilich nicht so, wie es der Herzog ausübte. Denn er hatte den v. Hutten nicht auf handhafter That ergriffen, und er hatte nicht noch zwei andere Schöffen bei sich.

Wie aber in diesem Falle das furchtbare Recht, welches die Vehme ihren Schöffen einräumte, missbraucht wurde: so lag überhaupt in diesem Rechte und in der ganzen Institution der Keim zu den gröbsten Missbräuchen, die nicht ausbleiben konnten und nicht ausblieben (vgl. Exc. LXV.), aber auch zur furchtbarsten Macht. Der Schrecken vor dem Gerichte wurde allgemein und besonders genährt und erhöht durch die Heimlichkeiten, die mit dem Gerichte verbunden waren. Selbst über die Grundsätze ihres Verfahrens war man im Dunkeln. Denn die Furcht, welche die Vehme verbreitete, schreckte beinahe jeden Nichtwissenden ab, auch nur nach dem Verfahren bei dem Gerichte zu for-

schen; die Freischöffen selbst sprachen mit keinem Unwissenden davon; ihre Urkunden waren den Nichtwissenden durch die magische Formel *diesen Brief soll Niemand lesen* u. s. w. verschlossen, und so schwebte selbst über die Grundsätze ihres Verfahrens ein Dunkel, welches die wunderlichsten Vorstellungen vom Gerichte erzeugte und die Furcht vor ihm und damit seine Macht so steigerte, dass Johannes de Frankfordia von seiner Zeit, dem Anfange des XV. Jahrhunderts, erzählt, man getraue sich kaum, von diesen Gerichten öffentlich zu sprechen.

Die Macht der Vehme stieg auch im XIV. und XV. Jahrhundert auf eine merkwürdige Weise. Sie nannte sich des heiligen Reichs Obergericht übers Blut; sie sagte von sich, sie sey höher und übertreffe alle weltliche Gerichte, weil alle Freischöffen mit dem höchsten kaiserlichsten königlichsten Bann über Blut Leib und Ehre zu richten von dem heiligen Reich belehnt seyen. Die Ladung des schlichten Westphälischen Freigrafen wurde mehr gefürchtet, als des Kaisers Gebot; gewaltige Reichsfürsten beugten sich vor ihr und erschienen, vor den Freistuhl gefordert, in Westphalen, wie z. B. Herzog Heinrich v. Bayern geladen vom Freigrafen Albert Swynde; in blühenden Städten, deren Rath oder deren sämmtliche männliche Einwohner vom 14. bis zum 70. Jahre sie sehr häufig vor ihren Richterstuhl luden, verbreiteten sie Schrecken. Die grosse Macht der Kirche scheiterte sogar an der Vehme; denn häufig trotzte sie dem geistlichen Banne, und es war Grundsatz, dass kein Freischöffe einen Gegenstand der Vehme dem Beichtvater entdecken durfte; ja die Freigrafen Dietrich Dietmarstheim, Heinrich Smedt und Herrmann Grote wagten sogar, den Kaiser Friedrich III. und seinen Kanzler und sein Kammergericht vor ihren Freistuhl zweimal zu laden, damit der Kaiser — wie es in der Ladung hiess — *daselbst seinen Leib und die höchste Ehre verantworte bei Strafe für einen ungehorsamen Kaiser gehalten zu werden**).

*) Vergl. Excurs XVI.

II.

Das Faust- und Fehderecht des Mittelalters.



Die vorstehende Abhandlung erörterte ein Institut des Mittelalters, das in seinen Grundzügen und Grundgedanken zeitgemäss, in seiner weiteren Entwicklung grossartig und ehrwürdig, am Ende dergestalt ausartete, dass es ein Schrecken aller Guten und Rechtlichen wurde. In mancher Beziehung und Verbindung mit ihm steht ein anderes Institut des Mittelalters, das von nicht minderem Interesse seyn dürfte, als die Vehmgerichte, das unter ähnlichen Einflüssen, wie diese, sich entwickelte und unter gleichen Einflüssen, wie sie, und in derselben Zeit abstarb, das, wie die Vehmgerichte, ein natürliches und so eigentlich ein nothwendiges Produkt des Geistes Charakters und der Verhältnisse der Zeit und des Volkes war, das aber, wenn es gleich seine Wurzel in einer rechtlichen Nothwendigkeit hatte, doch schon an und für sich für Recht Ruhe und Sicherheit weit bedrohlicher und so sehr Missbräuchen ausgesetzt war, dass es Jahrhunderte lang die wahre Geissel unsres Vaterlandes und der Fluch der Friedfertigen und Schutzbedürftigen wurde, das endlich eine ebenso grosse Rolle in der Geschichte, wie in unsren Romanen und Schauspielen spielt, aber häufig von den Geschichtsschreibern und auch von Juristen nicht in seinen wahren Verhältnissen aufgefast wurde, — das Faust- und Fehderecht des Mittelalters.

Um über das Fehderecht des Mittelalters gehörig zu orientiren, ist es unerlässlich, das Germanische Faust- und Feh-

derecht kurz zu berühren. Beide Institute sind von einander verschieden, sowohl in ihrem Grundgedanken und Prinzip als in ihren Einrichtungen im Einzelnen, beide aber werden nicht selten als völlig Eines und Dasselbe behandelt.

Das Germanische Fehderecht bildet eine wesentliche Seite des Germanischen Strafrechts, während das Fehderecht des Mittelalters mit dem Strafrecht in gar keiner wesentlichen oder auch nur unmittelbaren Beziehung steht. Das Germanische Strafrecht — und eben somit sein Fehderecht — beruhte auf einem einfachen, natürlichen, dem schlichten und zugleich rohen Sinne und höchst lockern Staatsverbande jener Zeiten ganz angemessenen Grundgedanken. Das Rechtsverhältniss erschien dem Germanen als ein Friedensverhältniss, das zunächst der einzelne Freie seine Familie und seine Genossen, und nur im Nothfalle das Volk und seine Vorsteher zu schützen hatten. Von Jemanden böswillig verletzt zu werden, und seine Rechte mit Füssen getreten zu sehen, ist ein Hohn, ein Schimpf, bei welchem ein Friedensverhältniss nicht bestehen konnte, und der Genugthuung fordert, da ihn ein ehrenhafter Mann nicht hätte dulden können. Wer daher einen andern böswillig verletzte, brach eben dadurch mit dem Verletzten und dessen Familie und Genossen den Frieden; er setzte sich also von selbst mit ihm in einen Kriegsstand. Der Staat jedoch trat bei dem lockern Staatsverbande und bei der grossen Freiheit und Ungebundenheit des Einzelnen zunächst nicht vermittelnd ein, sondern überliess es dem Verletzten und dessen Familie, sich selbst wieder Frieden Recht und Genugthuung zu verschaffen. Desshalb hatte der durch ein Verbrechen Verletzte das Recht, mit seiner Familie und seinen Genossen gegen den Friedensbrecher Fehde (*Faida*) zu erheben und ihr alle ihm nur mögliche Ausdehnung zu geben und im Blute des Friedbrechers Genugthuung für den erlittenen Hohn zu suchen,

bis es dem Friedbrecher etwa gelang, sich mit ihm auszusöhnen und den Frieden wieder herzustellen.

Wäre aber das Recht zur Fehde die einzig mögliche Folge des Verbrechens gewesen: so hätte sich der Starke Alles gegen den Schwachen erlauben können. Desshalb musste das Volk dem Verletzten, wenn er nicht zur Fehde greifen wollte oder sich dazu zu schwach fühlte, eine andere Genugthuung für das erlittene Unrecht und für den gebrochenen Frieden sichern. Diese bestand aber nicht in körperlicher Strafe — denn eine solche fand man allgemein nur gegen Sclaven und Unfreie, gegen Freie aber blos dann anwendbar, wenn sie unmittelbar als Feind des Gemeinwesens auftraten, z. B. durch Verrath an den Feind, Mord des Heerführers u. dgl. — sondern sie bestand in einem Sühnegelde *(Compositio)*. Der Verletzte konnte sich an das Volksgericht wenden, und das Volk sorgte für die Stellung des Friedbrechers vor Gericht und zwang ihn dann zur Genugthuung und dadurch zur Wiederherstellung des Friedens.

So ergänzte sich Beides — Fehderecht und Recht auf Composition — wesentlich, und wenn manche Historiker, wie Heinrich und Luden beim Germanischen Strafrechte blos von der Composition sprechen und das Fehderecht ganz ignoriren: so entging ihnen gerade die wesentlich ergänzende Seite. Ebenso fehlen Andere, namentlich Juristen, darin, dass sie wie z. B. Jarke glauben, nicht der Verletzte habe zwischen Fehde und Composition zu wählen gehabt, sondern der Friedbrecher habe durch Anbieten der Composition stets die Fehde abwenden können — wonach also der Reiche sich Alles hätte erlauben können, weil er jede Unthat durch Busse hätte sühnen können —, oder dass sie, wie Rogge und nach ihm Wigand und Andere, behaupten, der Verletzte habe zwar unbedingt Fehde erheben können, aber wenn er auf Composition geklagt habe, sei es in der Willkühr des Friedbrechers gestanden, ob er die Composition zahlen oder nicht lieber die Fehde übernehmen wolle — wodurch der Starke

sich Alles hätte erlauben können, weil man ihn nie zur Composition hätte zwingen dürfen. In dem Grundsatze vielmehr, dass jedes Verbrechen, Mord, Raub, Brand, Gewalt aller Art u. s. w. mit Geld gesühnt wurde, wenn es zur Klage kam, lag kein Privilegium für den Reichen; denn er hatte die Fehde des Verletzten, seiner Familie und seiner Genossen zu fürchten. Von der andern Seite aber lag in dem Fehderecht kein Privilegium für den mächtigen starken Verbrecher; denn das Volksgericht zwang ihn auf die Klage des Schwachen zur Genugthuung und Busse und zur Wiederherstellung und Gelobung des Friedens*). Und diese Busse war so bedeutend, dass sie den Armen, der sie erhielt, leicht in einen Reichen, den Reichen, der sie geben musste, leicht in einen Armen verwandeln konnte. Nehmen wir z. B., dass nach den Gewohnheiten jener Zeit bei den Franken eine Kuh einem Schilling (Solidus) und ein Pferd 6 Schillingen gleichstand und die Busse, wenn das Geld nicht aufzutreiben war, in solchem anderen Eigenthum bezahlt werden musste: so musste der Mord einer wehrlosen Frau mit 600 Kühen oder Schillingen an die Familie gesühnt werden. Aehnlich bei geringeren Verletzungen, besonders da, wo Schwachheit oder Ehrbarkeit verletzt wurde. Wer einer Frau unehrbarer injuriöser Weise die Hand streichelte — *si manum strinxerit* — musste bei den Salfranken es mit 15 Schillingen, also im Nothfalle mit 15 Kühen büssen; that er es am Unterarm: so stieg die Busse auf 30; streichelte er den Oberarm: so konnte er auf 35 Schillinge, also auf den Werth von 35 Kühen oder von wenigstens 5 Pferden belangt werden, und betastete er die Brust: so musste er noch 10 Schillinge oder 10 Kühe u. s. w. mehr zahlen.

Aber nicht jede Rechtsverletzung berechtigte zur Fehde, sondern nur eine solche, durch welche der Rechtsfriede in Wahr-

*) Vergl. Excurs XVII.

heit gebrochen ward. Desshalb konnte bei Civilansprüchen, denen der Gegner sich nicht fügte, nicht zur Fehde geschritten, sondern es musste der Richter angegangen werden; ebenso bei Verletzungen, die nicht vorsätzlich zugefügt wurden; denn der Friede wird wahrhaft nur von Dem gebrochen, der absichtlich und wissentlich einen Andern verletzt, und so gegen Denselben als Feind auftritt. Wer daher einen Anderen durch blosse Fahrlässigkeit noch so empfindlich verletzte, selbst wenn er den Andern durch Fahrlässigkeit tödtete, konnte nicht befehdet werden; es trat hier blos Composition ein, und es hiess desshalb in solchen Fällen in den alten Germanischen Rechtsammlungen: *componat, cessante faida, quia nolendo fecit.* Blos dolose Verbrechen waren somit Friedensbruchssachen, die zur Fehde führen konnten. Auch war die Ausübung des Fehderechts da, wo ein solches Recht bestand, sehr beschränkt. Namentlich sollte Jeder in seinem Hause und in seiner Wehre vor aller Vergewaltigung sicher seyn, so dass selbst gegen den Verbrecher, wenn gegen ihn Fehde erhoben wurde, so lange er sich in seiner Wehre hielt, nichts unternommen werden durfte. Ebenso hatte der Befehdete Frieden in der Kirche oder an der Gerichtsstelle oder auf dem Wege dahin und zurück und beim Könige und auf dem Wege zu und von ihm. Eine Verletzung in solchen Fällen wurde durch keine Fehde gerechtfertigt und war mit schwerer Busse zu sühnen. Auch konnte der König dem Befehdeten seinen Königsfrieden ertheilen und dadurch ihn gegen die Fehde schützen.

Unter den Carolingischen Königen aber wurde das Fehderecht überhaupt, auch im Grundsatze selbst, mehr eingeschränkt.

So, wie es nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten bestand, war es mit einer geordneten, festen Staatsverbindung doch unvereinbar, und es musste zu Missbräuchen und grossen Verwirrungen führen. Es war daher natürlich, dass die Caro-

lingischen Könige mit dem Steigen ihrer Macht und dass die christliche Kirche mit der Zunahme ihres Einflusses dem Fehderecht mehr und mehr entgegen zu wirken suchten. Ein Anhaltspunkt hiefür lag in dem angeführten Rechte des Königs, einem einzelnen Befehdeten Königsfrieden zu ertheilen, und dadurch jede Fehde gegen ihn zu hemmen. Auch machte sich bei schweren Verbrechen, namentlich bei Mord, Brand, Raub, Nothzucht und anderer groben Gewaltthat und bei Diebstahl immer mehr der Gedanke geltend, dass sie, wenn gleich unmittelbar blos gegen Einzelne begangen, doch mittelbar den gemeinen Frieden des Staates und seine Ruhe und Sicherheit empfindlich stören, und daher der Staat durch eine öffentliche körperliche Strafe, wenn Klage erhoben wurde, der beleidigten Gesammtheit und der gestörten Rechtsordnung Genugthuung zu geben habe, und die Geistlichkeit unterstützte diess dringend durch den biblischen Satz, dass der Obrigkeit das Schwert der Gerechtigkeit in die Hand gegeben sey, und durch die Rücksicht auf die alttestamentlichen Gebote. So kam es denn, dass schon gegen das Ende des VIII. Jahrhunderts von der einen Seite nur die schwereren dolosen Verbrechen, die causae majores, für Friedensbruchsachen galten, d. h. für solche Verbrechen, wegen welcher gegen den Verbrecher Fehde erhoben werden durfte, und bei geringen dolosen Verbrechen, den Freveln, alles Fehderecht ausgeschlossen war — von der andern Seite aber bei jenen schwereren Verbrechen, wenn keine Fehde, sondern Klage erhoben wurde, öffentliche körperliche (Todes- oder verstümmelnde) Strafe einzutreten pflegte.

Nach dem Erlöschen des Carolingischen Mannsstammes verlohren die alten Rechtsbücher der Deutschen Stämme und die Gesetzgebung der Carolinger allmählig durch die Einwirkung vielfacher Momente ihr Ansehen. Allein manche ihrer Grundgedanken hielten sich noch in den Gewohnheiten fest; andere wirkten für die Entstehung verwandter Institute, und neben ihnen

erzeugten die neuen Verhältnisse neue Einrichtungen. So finden wir auch das ganze Mittelalter hindurch ein Fehderecht, sowohl in der Praxis geübt, als in den gesetzlichen Landfrieden d. h. in den zur Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung gegebenen Reichsgesetzen gesetzlich anerkannt. Ist nun dieses Fehderecht das altgermanische, oder ist es ein ganz anderes, auf ein völlig anderes Princip gebautes? Darüber sind die Ansichten sehr verschieden, sowohl unter den Historikern, die freilich über die Frage meist ziemlich hinwegschlüpfen, als unter den Juristen*).

Ein Theil — und dahin gehören beinahe ohne Ausnahme die älteren Historiker und Juristen und auch manche Neuere — glaubt, das Fehde- und Faustrecht des Mittelalters sey ursprünglich nichts anderes gewesen als ein absolutes Recht des Stärkeren, ein maassloses Recht der rohesten Gewalt! Jeder waffenfähige Freie habe das Recht gehabt, ganz nach Belieben ohne Weiteres und ohne alle besondere Veranlassung Fehde gegen Andere zu erheben und nach Willkür Krieg zu führen und Gewalt zu brauchen, wenn er nur drei Tage vorher die Fehde gehörig angesagt habe. — Allein diese Meinung ist entschieden unrichtig und durch sie bürdet man den Gesetzen und Gewohnheiten des Mittelalters einen Flecken auf, den sie nicht an sich tragen. Selbst in den rohesten Zeiten einer staatlichen Verbindung wird man ein solches absolutes Fehderecht, ein solches brutales Recht des Stärkeren nicht finden, und selbst der rohen altgermanischen Zeit und seiner ganz lockeren Staatsverbindung war eine solche Ausgeburt fremd, bei welcher ein Staat, der sie anerkennen würde, zugleich seine Unmöglichkeit und seine Auflösung sanctioniren würde. Auch geben die Urkunden des Mittelalters, welche vom Fehderecht sprechen, nirgends ein solches Fehderecht zu. Zwar beruft man sich auf die Praxis des

---

*) Vergl. über das Folgende den XVIII. Excurs.

Mittelalters und besonders auf die Zeiten des Interregnums, in welchen sich das Recht zur willkürlichen Fehde begründet habe. Allein die Missbräuche, die Einzelne vom Fehderechte machten und die freilich unzählige Male vorkamen und vorkommen mussten, können nicht als Beweis für Das angeführt werden, was als Recht bestand, so wenig man bei uns aus den häufigen Diebstählen folgern kann, dass dermalen in Deutschland das Stehlen ein erlaubter Modus acquirendi sey! In jenen Zeiten des Interregnums, der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, in welchen es Deutschland theils an einem kräftigen, theils ganz an einem Haupte fehlte, war nur der Missbrauch des Fehderechts, das Ueberschreiten der Gesetze aufs Höchste gestiegen. So aber, wie es damals als Recht bestand, hatte es schon hundert Jahre früher bestanden, aber keineswegs bestand es als absolutes Recht zur Gewalt.

Andere — und unter diesen Eichhorn (für den Zeitraum bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts), dem hierin manche Neuere folgen — sind der Ansicht, das Faust- und Fehderecht des Mittelalters sei ursprünglich eigentlich nichts anderes gewesen, als das Germanische Fehderecht in der Art, wie es unter den Carolingern noch bestanden habe. Es habe also stattgefunden bei verübten schweren Verbrechen gegen den Verbrecher, und blos der durch ein solches Verbrechen Verletzte oder seine Familie habe Fehde erheben können. Dieser habe aber in solchen Fällen schon an sich ohne Weiteres das Recht zur Fehde, also, ganz wie in den alten Zeiten, die Wahl zwischen Anklage und Fehde gehabt; nur das vorgängige Ansagen der Fehde sey als nothwendige Form noch hinzugekommen. — Diese Ansicht ist ebenso unhaltbar, wie die vorhin angeführte. Sie beschränkt von der einen Seite das Fehderecht zu sehr, und dehnt es von der andern Seite zu sehr aus. Mit ihr sind schon, wie gezeigt werden wird, die Formen ganz unvereinbar, unter denen das mittelalterliche Fehderecht ausgeübt werden musste. Sie ist aber auch in

directem Widerspruche mit allen Urkunden des Mittelalters, besonders mit den vom Fehderecht handelnden Landfrieden. Das alte Fehderecht war verschwunden und nur ein Nachklang desselben erhielt sich noch im gerichtlichen Zweikampfe, der als Beweismittel im Mittelalter bei den Causae majores, bei den alten Friedensbruchsachen, zulässig war. — Was aber die Fehde betrifft: so war im Mittelalter nicht blos gegen den schweren Verbrecher Fehde erlaubt, sondern gegen Jeden, der die geringste Verletzung zufügte; ja sie war gestattet auch wegen jedes civilrechtlichen Anspruches, selbst wegen des unbedeutendsten. Allein sie war in allen diesen Fällen nicht ohne Weiteres gestattet, selbst nicht gegen den schweren Verbrecher, sondern sie war nur erlaubt gegen Denjenigen, gegen welchen die Gerichte Recht zu verschaffen nicht im Stande waren — mit einem Worte: sie war lediglich eine erlaubte Selbsthülfe in allen Fällen, in welchen dem aus irgend einem Grunde Berechtigten der Staat zu seinem Rechte nicht verhelfen konnte. Und Dieses kam auf eine ganz natürliche Weise und entwickelte sich mit Nothwendigkeit aus den Ansichten und Verhältnissen jener Zeit.

Das Princip, auf dem das Germanische Fehderecht beruhte, passte auf die geänderten Ansichten und Verhältnisse nicht mehr. Man ging immer mehr davon aus, dass durch schwere Verbrechen die ganze Rechtsordnung gestört, der Friede mit der Gesammtheit gebrochen werde. Dieser Ansicht musste es aber widersprechen, wenn dem einzelnen Verletzten es gestattet worden wäre, sich durch Fehde Genugthuung zu verschaffen. Man hielt ferner immer mehr an dem Gesichtspunkte fest, den schon die Carolinger geltend zu machen anfingen, dass ein durch ein verübtes Verbrechen ohne Weiteres begründetes Fehderecht mit den staatlichen Verhältnissen unvereinbar sey. So kam man zu dem Grundsatze, dass wegen jedes Verbrechens nur durch Anklage vor dem Richter Genugthuung gesucht werden durfte, sey es durch Klage auf körperliche Strafe oder auch auf Composition. Allein bei der

Anarchie, die vom XI. Jahrhundert an in Deutschland herrschte, durch welche die Wirksamkeit der Gerichte durchaus gelähmt wurde und bei der man sowohl in Civil- als in Criminalsachen auf gerichtlichem Wege seines Gegners unzählige Male nicht mächtig werden konnte, mussten Kaiser und Reich ein Recht zur Selbsthülfe wenigstens in dem Falle anerkennen, wenn durch die Gerichte keine Hülfe zu erlangen stand. Hier war es dem Beeinträchtigten überlassen, Fehde gegen den Gegner zu erheben und sich selbst Recht und Genugthuung zu verschaffen. Dadurch nun, dass so die Fehde blos ein Nothmittel wurde, von welchem nur dann Gebrauch gemacht werden sollte, wenn der Richter kein Recht verschaffen konnte oder wollte, fiel zugleich die Beschränkung des Fehderechts auf den Fall einer durch ein schweres Verbrechen erlittenen Verletzung weg, und nicht mehr der durch ein Verbrechen verübte Bruch des Friedens war es, der ein Recht zur Fehde begründete, sondern lediglich die Unmöglichkeit, durch den Richter Recht zu erlangen. Wer daher Fehde erhob, ohne in eine solche Unmöglichkeit versetzt zu seyn, brach selbst den Landfrieden und wurde als Friedbrecher bestraft. Dagegen konnte, wenn vom Richter nicht Recht zu erlangen war, wegen jeder Rechtskränkung Fehde erhoben werden, wenn sie auch in einer blossen Nichtanerkennung oder Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit bestand.

Diese Prinzipien spricht auf's Klarste aus der Landfriede von 1235, und von denselben Prinzipien gehen frühere Landfrieden z. B. der von Friederich I. von 1158, und spätere z. B. die von 1281, 1287, 1303, die goldene Bulle Cap. 17 und der Reichsabschied von 1442 aus. So sagt, um nur das Eine anzuführen, der Landfriede von 1235 wörtlich:

Was auch Jemanden widerfähre — dass er das nicht räche! Er klag es seinem Richter! es sei denn, dass er sich zur Noth muss wehren seines Leibes und seines Gutes.

Wer seine Klage aber anbringt: wird ihm nicht gerichtet, und muss er durch Noth seinen Feinden widersagen, — das soll er thun bei Tage, und von dem Tage bis an den vierten Tag soll er ihm keinen Schaden thun, weder an Leib, noch an Gut; so hat er drei Tage Frieden.

Die Ausübung des beschriebenen Fehde- und Faustrechts war nämlich an gewisse Formen gebunden. Wer sich in die Lage versetzt sah, Fehde zu erheben, musste seinem Gegner die Fehde vorher offen und förmlich ankündigen drei Tage — nach manchen Landfrieden vier Tage — vor ihrem Beginnen (diese Ansage, wie die Fehde selbst, hiess *diffidatio*). Diese Form, welche schon im Landfrieden von 1187 eingeschärft wird, war dem Germanischen Rechte gänzlich unbekannt. Diess erklärt sich leicht, und bestätigt zugleich das vorhin Ausgeführte.

Im Germanischen Rechte war Fehde nur erlaubt gegen den Friedbrecher. Dieser wusste vorher, dass er durch den Friedensbruch nicht blos einer Anklage, sondern ebenso sehr auch der Fehde sich aussetze. Auch ist er es ja, der nach dem Sinne des Germanischen Rechtes den Unfrieden beginnt; desshalb brauchte man ihm nicht erst den Frieden aufzukündigen. Ganz anders musste es aber werden, sobald die Fehde nur als Nothmittel zulässig ist und zwar in allen Fällen, in welchen man zu seinem Rechte nicht gelangen zu können glaubt, also auch wenn der Gegner in gutem Glauben ist und selbst Recht zu haben vermeint, oder der Richter aus Lässigkeit Gunst oder Feigheit Recht verweigert. Hier konnte man nicht sagen, dass der Gegner durch sein Nichtnachgeben von selbst den Fehdestand beginne; auch war es immer ungewiss, ob der Gegner wusste, wie weit man Ansprüche an ihn mache und ob er sich nicht freiwillig zu ihrer Erfüllung verstehen werde, wenn man ihm mit dem Nothmittel drohe. Hier forderte also die Sicherheit des vielleicht ganz unschuldigen Gegners und die ritterliche Ehre, dass man ihm Zeit zum Nachgeben oder Zeit, sich auf Widerstand zu rüsten,

lasse. So konnte und musste beim gänzlich veränderten Prinzip, auf welches das Fehderecht sich stützte, eine besondere Form der Ausübung des Rechts durch die Sitte sich bilden, sowie gerade wieder diese Form für die im Prinzip vorgegangene Veränderung spricht.

Die Form der Ansage der Fehde gehörig einzuhalten, war nicht nur ein Ehrenpunkt, sondern wer sie nicht beobachtete, wurde als Landfriedensbrecher bestraft. Es musste daher, wer Fehde erhob, sich wohl vorsehen, dass er nöthigenfalls die geschehene förmliche Absage gehörig beweisen konnte. Desshalb schreiben die Reichsgesetze vor: Wer zur Fehde schreiten wolle, solle sie ankündigen durch einen Brief, den ein Bote in die Wohnung des zu Befehdenden bei Tag zu bringen hat. Den Beweis der eingehaltenen Form muss der Bote und der Schreiber des Briefs durch seinen Eid erbringen; stirbt der Bote: so muss der Befehdende mit zwei glaubwürdigen Eidhelfern die geschehene Absage beschwören. Verletzt der zu Befehdende den Boten: so ist er ehrlos und die Form der Absage braucht nie mehr gegen ihn beobachtet zu werden.

Die Form der Fehdebriefe ist ziemlich übereinstimmend. Wenigstens fand ich in mehr als hundert Fehdebriefen aus verschiedenen Zeiten und Orten im Wesentlichen dieselbe Form. Der Absagende benennt im Briefe zunächst seinen Gegner und sich und in der Regel auch den Grund der Absage, erklärt, dass er des Andern *Feind seyn wolle,* und verwahrt seine Ehre wegen aller Folgen durch den offenen Absagebrief. Zum Belege nur zwei Beispiele. Ein Fehdebrief an die Reichsstädte Ulm und Esslingen vom Jahr 1452 lautet so:

Wisset Ihr Reichsstädte, dass ich Claus Dur von Sulz und ich Waidmann von Deckenpfronn, genannt Ganser, und ich Lienhard von Bercken, genannt Spring ins Feld, Euer und aller der Eurigen Feind seyn wollen, von wegen des Junker Heinrich v. Isenburg. Und wie sich die Feindschaft fürder

macht, es sei Raub, Brand oder Todschlag: so wollen wir unsere Ehr mit diesem unserem offenen besiegelten Brief bewart han. Dess zu Urkund haben wir u. s. w.

Aehnlich lautet folgender Fehdebrief an die Stadt Speier vom Jahr 1430:

Wisset Burgermeister und Rath der Stadt Speier, dass ich Winrich v. Fischnich Euer Feind seyn will wegen der Ansprach, die ich an Euch zu machen han; — und fiel da Unrath vor, wie sich das machen möcht: so will ich dess meine Ehre gegen Euch und die Euren bewahrt han durch diesen meinen offenen besiegelten Brief u. s. w.

Eine weitere in den Reichsgesetzen ausgesprochene Beschränkung der Fehde bestand darin, dass bei Ausübung derselben gewisse Personen und Sachen geschont werden sollten. Der Zweck war, Widerstandsunfähige zu schirmen, den Verkehr zu sichern, den Feldbau zu schützen und heilige Gegenstände vor Entweihung zu wahren. Desshalb hatten besondern Frieden, d. h. durften bei einer Fehde nicht verletzt werden, Geistliche, Kindbetterinnen, schwer Kranke, Pilger, Kaufleute, Fuhrleute mit ihrer Habe und Kaufmannschaft, Ackermann und Weingärtner während der Feldgeschäfte und das ausser seinem Hause befindliche Geräthe, das er nöthig hat, und Kirchen und Kirchhöfe.

Eine weitere Beschränkung des Fehderechts führte der Klerus ein, und zwar zuerst die Geistlichkeit in Frankreich, von wo aus sie sich auch bald über Deutschland verbreitete, den *Gottesfrieden*, *Pax* oder *Treuga Dei.* An gewissen Tagen des Jahrs und ausserdem noch vier Tage in jeder Woche, von Mittwoch Abend bis Montag früh, soll nach ihm jede Fehde ruhen. Dieses Gottesfriedens, der jedesmal besonders eingeläutet wurde, erwähnt zwar kein Deutsches Reichsgesetz (wohl aber der Sachsenspiegel II, 66 und das Canonische Recht), und desshalb hatte seine Verletzung keine unmittelbare bürgerliche Nachtheile. Allein sie konnte doch mittelbar zur Acht führen; denn wer den

Gottesfrieden verletzte, kam in den Kirchenbann, und wer innerhalb einer gewissen Zeit aus dem Kirchenbanne sich nicht löste, kam in die Reichsacht. Dabei galt bei der Fehde des Mittelalters nicht mehr das Hausrecht und der Hausfriede, in welchem der Germane bei der Fehde geschützt wurde. Alles war in der mittelalterlichen Fehde gegen den Befehdeten gestattet; er konnte in seinem Hause und in seiner Burg auf jede Weise durch Gewalt und Brand verfolgt werden.

Die Verletzung der durch die Reichsgesetze festgesetzten Beschränkungen der Fehde aber hatte dem Gesetze nach stets schwere Strafen zur Folge. Wer Fehde erhob, ohne richterliche Hülfe versucht zu haben, wer die Fehde nicht gehörig ankündigte, wer den angeführten besondern Frieden gewisser Gegenstände oder Personen verletzte, war Landfriedensbrecher, und seine Strafe war gewöhnlich — der Strang.

Diess dem Gesetze nach. In der Praxis sah es freilich nicht selten anders aus. Denn die Missbräuche lagen bei dem ganzen Institute gar zu nahe und alle Verhältnisse jener Zeiten begünstigten sie nur zu sehr. Und besonders war es der Adel, den in jener Zeit der Vorwurf solcher Missbräuche traf. Zwar war jeder vollkommen Freie zur Fehde berechtigt. Allein die Städte waren in der Regel froh, wenn sie nicht befehdet wurden und griffen meist nur aus Noth und innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Fehde. Dem kriegerischen Adel aber war die Fehde von der einen Seite Lust, von der andern Seite reicher Erwerb. Denn selbst Raub, in gehöriger Fehde am Gegner und seinen Angehörigen begangen, war ganz erlaubt und diese *Depraedatio* verunehrte Niemanden. Die Gelegenheit aber war zu lockend, die Schranken zu überschreiten, keinen besondern Frieden mehr zu achten, und unter dem Vorwande der Fehde jede Strasse unsicher zu machen. Und wer sollte den mächtigen Räuber, der wie man es nannte, *sich auf Reuterei legte* oder *vom Sattel* oder *vom Stegreif lebte*, bestrafen? Der Kaiser hatte selbst genug

mit seinen Gegnern zu schaffen, und solche Fürsten waren selten, wie Rudolf I., welcher, obgleich früher selbst ein gewaltthätiger Raubritter, doch später als Kaiser mit Strenge und Ernst gegen die Friedbrecher verfuhr, und z. B. auf einem Zuge nach Thüringen 29 ritterliche Landfriedensbrecher aufknüpfen und 66 Raubschlösser zerstören liess und ebenso in Schwaben auf einem Zuge 5 Raubschlösser bei Calw zerstörte, oder wie der Herzog Albert von Braunschweig, welcher den räuberischen Grafen von Eberstein bei den Beinen aufhängen, wenn gleich nachher als Grafen ehrenvoll begraben liess. Zu allen Zeiten des Mittelalters waren daher die Klagen über die Missbräuche des Faust- und Fehderechts allgemein und die Reichsgesetze eifern stets gegen dieselben, aber freilich vergeblich. Noch am Ende des XV. Jahrhunderts schreibt der zweite Kanzler der Universität Tübingen, Nauclerus, in seiner Chronographia von der Ritterschaft Schwabens seiner Zeit in dieser Hinsicht: *arces et castra in montibus et silvis collocant, de patrimonio et reditibus suis victitant; verum ubi haec deerunt, aliqua occasione sumta praedari non verentur,* und ein Römischer Cardinal sagte um dieselbe Zeit von Deutschland: *Germania tota unum latrocinium est, et ille inter nobiles gloriosior, qui rapacior.*

Selbst aber auch abgesehen von solchen Missbräuchen: so musste doch schon an sich das Fehderecht zur grössten Anarchie und zu allen möglichen Gräueln führen, wenn es auch im Ganzen innerhalb der gesetzlichen Schranken geübt wurde. Die Fehde begann gewöhnlich mit der in der Fehde erlaubten Zerstörung der Besitzungen des Gegners und mit der Vergewaltigung seiner Hintersassen Schutzpflichtigen und Hörigen. So war es dann gewöhnlich, dass der arme Landmann für die Schuld seines Herrn büssen musste. Der Herr nahm freilich wieder Rache an den Besitzungen des Befehdenden und an den Hintersassen desselben. Allein was gewannen dadurch seine *armen Leute?* Die

Zahl der Unglücklichen wurde nur vermehrt, und Manche mochten von sich sagen können, was ein Markgraf von Brandenburg von sich rühmte, dass er in seinem Leben 170 Dörfer verbrannt habe. Nehmen wir irgend eine Chronik aus jenen Zeiten in die Hand: so finden wir beinahe auf jeder Seite derselben Zerstörungen von Dörfern, Ausplünderung der Landleute, Verwüstung der Felder u. drgl. angeführt, mit welchen die erlaubte Fehde begonnen wurde. Selbst sonst mager gehaltene Chroniken wissen doch von solchen Räubereien viel zu erzählen, wie z. B. das Chronicon Sindelfingense, dessen Verfasser, ein Canonicus Conrad von Wurmlingen, von sich selbst einmal anzuführen hatte, dass bei einer Fehde Graf Eberhard von Württemberg und die Herrn von Kusterdingen und Dizingen *sex domus et horrea, foenum et annonam ac speltam meam et filiastri mei annonam ac speltam et omnia utensilia nostra incendiis et rapinis destruxerunt.* Ebenso waren diese Fehden dem Handel und der Sicherheit der Städte ungemein nachtheilig, und meist waren die Fehden gegen sie ungerecht. So wurde z. B. im Jahr 1501 ein verdorbener Kaufmann von Nürnberg, Hans Paum, dort in den Schuldthurm gesetzt; er entkam durch die Flucht und belangte die Stadt auf Entschädigung wegen des Gefängnisses, das er doch gerecht erlitten hatte. Als sie ihm, wie natürlich, nicht wurde, schickte er der Stadt einen Fehdebrief und fing gleich nachher einen Patrizier, Hans Tucher, der auf sein Landgut reiten wollte, und einige Bürger, die eine benachbarte Hochzeit besuchten, weg, und diese mussten sich um 3500 fl. loskaufen. Dann verband er sich mit benachbarten Grafen und Rittern, welche diese Gelegenheit gerne ergriffen, und der Stadt und ihrem Handel wurde bis zum Jahre 1509 solcher Schaden zugefügt, dass sie am Ende froh seyn musste, durch Vergleich der Fehde los zu werden.

Dabei wurde oft aus unglaublich nichtigen Veranlassungen Fehde begonnen. Die unbedeutendste Beleidigung, die geringste privatrechtliche Ansprache, wenn sie nicht gewährt und erfüllt

wurde, gab Grund zur Fehde. So um nur Eines anzuführen, schickte ein Herr von Praunheim der Stadt Frankfurt einen Fehdebrief, weil eine Frankfurterin auf einem Balle seinem Vetter einen Tanz versagt und mit einem Andern getanzt hatte und die Stadt ihm nicht dafür Genugthuung geben wollte. Auch Solche, die zur Fehde nicht berechtigt waren, machten von ihr Gebrauch. Ein Koch von Eppenstein schickte mit seinen Küchenknaben einem Grafen von Solms einen Fehdebrief, hauptsächlich weil der Koch, als er für den Grafen einen Hammel schlachtete, sich selbst i'ns Bein gestochen hatte und der Graf ihn nicht entschädigen wollte, und ebenso erklärten einmal die Leipziger Schuhknechte den Studenten in Leipzig Fehde *). Ohnehin war es häufig, dass wenn ein Fürst Graf oder Ritter Jemanden Fehde erklärte, auch aller Tross, der zu ihnen gehörte, noch besondere Fehdebriefe schickte. Als z. B. Herzog Ludwig von Baiern die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Esslingen und Andere im Jahr 1462 befehdete, schickten auch seine Becken Matthäus Huber, Hans Bühler und Hänslen Wolfer einen Fehdebrief an die Städte, in welchem sie, gerade wie die Ritter, unter Anderem erklärten: *und ob ihr Reichsstädt ob solcher unsrer Feindschaft Schaden nehmen möchtet, es wäre mit Brand, Brandschatzen, Todschlägen oder anderen Sachen, wie sich das machen oder begeben wird, dessen wollen wir unsre Ehre hiemit bewahrt haben.* Auf gleiche Weise findet sich vom Jahr 1450, bei der Fehde eines Markgrafen v. Baden gegen die Städte Esslingen, Reutlingen und Weil, unter Anderem ein Fehdebrief an diese Städte, der unterschrieben ist: *Hanss Kaufmann, Hanss Kolb und Hensslin Himmel, unsres gnädigen Herrn Markgrafen Becken und Buben.* — Aber auch bei den Städten, wenn sie Fehde anzusagen hatten, versendeten noch die verschiedensten Einwohner besondere Fehdebriefe. Als z. B. die Stadt Esslingen im Jahr 1449 dem benach-

*) S. 2te Abthlg. Excurs XVIII.

barten Adel Fehde ankündigte, wurde nicht nur von den Häuptern der Stadt ein Fehdebrief erlassen, sondern auch von einzelnen Bürgern, z. B. von Heinrich Steinhovel Med. Dr. und Medicus zu Esslingen, ebenso von — wie der Brief unterschrieben ist — *Nicolaus v. Wyle, Stadtschreiber und seine Schreibersknecht.* So wollte Jeder in der Fehde sein Müthchen kühlen oder Theil an der Beute haben.

Doch — es würde zu weit führen, wenn ich hier die Folgen des Fehderechts in allen Hinsichten verfolgen und namentlich auch zeigen wollte, welche nachtheilige Einflüsse dasselbe auf den rechtlichen Stand der Unbewehrten und Schutzlosen hatte, wie das von den Rittern und Herrn geübte Faustrecht missbraucht wurde, um den Stand der Freien zu beschränken und den Bauern und Schutzbedürftigen mit den drückendsten Lasten zu überbürden, ferner erörtern wollte, wie man dem Fehderechte lange Zeit durch einzelne vertragsmässige auf bestimmte Jahre geschlossene Landfrieden entgegenzuwirken suchte, und wie Kaiser und Reichsstände es endlich durch den gesetzlichen *ewigen* Landfrieden von 1495 aufhoben, aber freilich so, dass die Aufhebung lange Zeit nur auf dem Papiere bestand und die Ewigkeit jenes ewigen Friedens später mehr als 25mal in neuen Reichsgesetzen restaurirt werden musste, und es daher in Deutschland zum Sprüchwort wurde, *dass man dem Landfrieden nicht trauen dürfe.*

III.

Die Entscheidung über die Thatfrage im Deutschen Criminalprozesse.



Nicht selten sehen wir, wie die Repräsentanten der Wissenschaft lange Zeit auf grossen Abwegen sich befinden, wie man Jahrhunderte lang in einem Kreise sich zu bewegen scheint, der uns wenig weiter führte, wie die Wissenschaft, ihren Namen verläugnend, oft in Nebel und Irrthum befangen den nachtheiligsten Einfluss auf das praktische Leben äussert und dieses zu den grössten Rückschritten bringt. Doch trägt die wahre Wissenschaft die besten Heilmittel gegen Verirrungen in sich, in welche die Scheinwissenschaft führte, und macht am Ende von den Wunden genesen, welche diese schlug.

Einen auffallenden Beleg für das Gesagte bildet ein Problem, welches eines der wichtigsten für den Staat und eines der bedeutendsten für die höchsten zeitlichen Güter, für Wohlstand Freiheit und Ehre der Staatsbürger ist. Wenn ich mir erlaube, hier auf dieses Problem näher einzugehen: so soll es hauptsächlich von seiner historischen Seite geschehen. Es dürfte nicht ohne Interesse seyn, mit einem Blicke zu übersehen, wie man in Deutschland im Leben wirklich eine der wichtigsten praktischen Fragen zu verschiedenen Zeiten zu lösen suchte, auf welche Lösung der schlichte, ehrenhafte, religiöse Sinn der Germanen führte, wie man im Mittelalter diess weiter ausbildete und umbildete, wie man am Ende des Mittelalters auf einem wichtigen Scheidewege stand und auf diesem, nun besonders unter dem Einflusse der Repräsentanten der Wissenschaft, den falschen Weg einschlug, wie bei diesem Wege Deutschland bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf eine Weise litt, bei welcher

die Gerichte der Freiheit, der Ehre und dem Glück der Bürger nachtheiliger waren, als je die Willkühr eines einzelnen Herrschers, wie man von der Mitte des XVIII. Jahrhunderts an, nun durch den heilenden Einfluss der Wissenschaft, den schlechten Weg theilweise verliess, aber doch jetzt erst auf dem Punkte steht, die Frage gut zu lösen. Es ist die Frage:

> auf welche Art und Weise man in Deutschland von den ältesten bis in die neueren Zeiten im Criminalprozesse die Thatfrage zu entscheiden, den Beweis der Schuld und Unschuld herzustellen suchte *).

Die beiden natürlichsten Mittel, die Schuld eines Angeklagten zu erweisen, scheinen Geständniss des Angeklagten selbst und Zeugen zu seyn. Allein das Zeugniss Dritter ist nicht immer untrüglich, und für eine Missethat einen vollgültigen ausreichenden und unverdächtigen Zeugenbeweis zu erlangen, ist aus leicht begreiflichen Gründen eine Seltenheit. Legt man aber auf das Geständniss zu grossen Werth, sucht man bei jedem Prozesse dasselbe auf alle Weise herbeizuführen: so führt diess nothwendig auf Abwege, von denen unser Deutscher Prozess der letzten drei Jahrhunderte ein sehr unerfreuliches Bild gibt.

Auf diese Beweissmittel — Zeugen und Geständniss — legte man in Deutschland bis in das XV. Jahrhundert nur ein sehr untergeordnetes Gewicht.

Allerdings galt, was zunächst den Germanischen Criminalprozess bis zu Carl dem Grossen betrifft, der Grundsatz, dass, wenn der Angeklagte gesteht, er sich selbst gerichtet hat. Er wurde dann verurtheilt. Allein nicht im Entferntesten suchte man sein Geständniss herbeizuführen. Vielmehr galt im Germanischen Criminalprozesse — der durchaus blos Anklagepro-

---

*) Vrgl. Excurs XIX.

zess war — bei den meisten Deutschen Stämmen ein Grundsatz, der auf den ersten Anblick sehr auffallend ist. Nicht der Ankläger hatte die Schuld des Angeklagten zu beweisen, sondern Sache des Angeklagten war es, seine Unschuld zu beweisen. Dieser Grundsatz stützte sich auf ein natürliches Gefühl von Ehre, das wir auch jetzt noch in vielen Kreisen wirksam sehen. Wird in unsrer Zeit Jemanden ein Unrecht oder eine Schlechtigkeit, die er verübt haben soll, vorgeworfen: so geht man meist davon aus, dass der blose Vorwurf, wenn auch ohne allen Beweis ausgesprochen, so lange als Flecken auf dem Beleidigten hafte, bis er sich von demselben gereinigt habe. Der Bescholtene beruhigt sich in der Regel nicht damit, dass nichts gegen ihn erwiesen ist, sondern er sucht seine Unschuld zu beweisen, sey es durch Widerlegung des Gegners oder dadurch, dass er von ihm Genugthuung erhält, und auf diese Weise sucht er sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten. Was so ausserhalb des Rechtsgebietes herrscht, das trugen die Germanen auch auf ihr Recht über. Diess war für ihre Zeit sehr natürlich. War es ja noch bis in unsre Zeit Rechtsgrundsatz im Kanton Schwyz, dass ein gescholtener Mann auf der Landsgemeinde die Rednerbühne nicht betreten dürfe, bis er sich von dem ihm gemachten Vorwurfe gereinigt habe, und machten noch im Jahre 1837 auf der Landsgemeinde die Häupter der beiden Volksparthieen von diesem Grundsatze Gebrauch, indem sie sich gegenseitig schimpften, um den Gegner von der gefürchteten Rednerbühne auszuschliessen!

Im Germanischen Criminalprozesse war bei den meisten Stämmen Folgendes leitender Grundsatz: dem Ankläger steht es zwar frei, den Beweis seiner Anklage zu versuchen; allein er ist in keiner Weise dazu verbunden. Die Anklage ist ein Flecken, der auf der Ehre des Angeklagten haftet, der das allgemeine Vertrauen seiner Mitbürger zu ihm wankend macht und von dem er sich reinigen muss. Es ist also Sache des Angeklagten, seine Unschuld zu beweisen. Gelingt ihm diess nicht: so wird er —

ohne besonderen Beweis der Schuld — verurtheilt. Zu diesem Beweise der Unschuld wurde ihm aber ein Mittel gegeben, das ebenso eigenthümlich war, wie jener Grundsatz.

Das Höchste, was der freie ehrenhafte Mann einsetzen kann, ist sein feierlich beschworenes Wort. Durch einen Eid musste sich desshalb der Angeschuldigte von der Anklage rein schwören. Allein diess genügte noch nicht, um ihn in der allgemeinen Meinung zu rechtfertigen und das Vertrauen zu ihm wiederherzustellen. Er musste eine Zahl ehrenhafter Genossen finden, die ihm vollkommen vertrauten und die mit ihrem eigenen Eide zu bekräftigen bereit waren, dass sie der Versicherung seiner Unschuld glauben. Sie mussten ihm bei seinem Eide helfen; aber sie hatten nicht aus eigenem Wissen ein eigentliches Zeugniss für ihn abzulegen — denn sie brauchten von der Sache selbst nicht das Geringste zu wissen — sondern sie hatten blos ihr moralisches Vertrauen in den Schwörenden zu bekräftigen, blos zu schwören, dass sie überzeugt seyen, der Eid des Angeklagten sey kein Meineid.

Die nöthige Zahl dieser Eidhelfer *(consacramentales, conjuratores)* war nach der Schwere des angeschuldigten Verbrechens verschieden. Gewöhnlich war die Grundzahl sechs; sie stieg bei den schwereren Verbrechen und zwar in der Regel je um sechs. So war die Zahl nach der Lex Salica 6, 12, 24, 36, bei den schwersten Verbrechen 72; nach dem Gesetz der Alemannen 3, 6, 12, 24, in einigen Fällen 40 und 80.

Diese Eidhelfer durften aber in der Regel nur genommen werden aus der Familie oder aus der Genossenschaft des Angeklagten selbst. Auch diess muss auf den ersten Anblick auffallen. Denn sind Diese nicht verdächtig und partheiisch für den Angeschuldigten? Allein bei genauerer Betrachtung verschwindet auch hier das Auffallende. Einmal hielt die Familie und Genossenschaft sehr auf Ehre und gutes Verhalten ihrer Angehörigen und konnte faule Mitglieder ausstossen. Desshalb vertraute

man, dass ein Schlechter keine Eideshülfe bei den Seinigen finden werde, und hielt die unbescholtenen Verwandten und Genossen des Angeschuldigten für die sichersten Eidhelfer, weil sie ihn am Genauesten kennen mussten. Sodann muss man besonders im Auge behalten, dass es sich um die Reinigung von einer unbewiesenen Anklage handelte. Zeigen hier dem Angeschuldigten Die, welche ihm am Nächsten stehen, volles Vertrauen, sind sie bereit, ihr Heiligstes, ihr beschworenes Wort, für ihn einzusetzen: so stellen sie dadurch auch das Vertrauen der ganzen Volksgemeinde zu ihm her.

So war es nicht blos Pflicht des Angeschuldigten, sich von der Anklage zu reinigen, sondern auch ein wichtiges Recht des unbescholtenen Freien, von jeder Anklage durch seinen und seiner Genossen Eid sich loszuschwören. Dabei schützte auch noch gegen Partheilichkeit die nöthige grosse Zahl der Eidhelfer, das Recht des Klägers, einige aus den vorgeschlagenen Eidhelfern zu verwerfen, und bei einigen Stämmen, z. B. den Alemannen und Baiern, das dem Kläger eingeräumte Recht, selbst einen Theil der Eidhelfer aus der Familie und den Genossen des Angeklagten zu wählen.

Allein — es mochte doch Fälle geben, in welchen der Ankläger Grund hatte, den Eidhelfern des Angeklagten nicht zu trauen. Hier musste ihm wenigstens bei schweren Anschuldigungen ein Mittel gegeben werden, die Eidhelfer auszuschliessen. Auch konnte es von der anderen Seite seyn, dass der Angeklagte die nöthige Zahl der Eidhelfer nicht auftreiben konnte — und besonders war diess der Fall, wenn ein Fremder angeschuldigt war — oder dass er sich gar nicht losschwören durfte, wie ein Unfreier (wenn diesen sein Herr nicht mit Eid und Eidhelfern vertreten wollte) oder ein übel Berüchtigter, z. B. ein schon zweimal wegen Diebstahls Bestrafter, oder eine eines Ehebruchs oder der Vergiftung ihres Mannes angeschuldigte Frau.

In solchen Fällen, glaubten die Germanen, bleibe nichts

Anderes übrig, als die Gottheit selbst richten zu lassen. Nur Zeugen, der Eid des Freien oder die Gottheit sollen über Schuld und Unschuld richten. In solchen Fällen entschied daher ein Gottesurtheil, ein Ordale, und das gewöhnlichste war der Zweikampf. Bei einem Volke, das stets im Kampfe lebte, das in der Tapferkeit die höchste Ehre des Mannes fand und das an unmittelbare Einwirkung der Gottheit bei allen wichtigen Angelegenheiten glaubte, musste die Ueberzeugung entstehen, dass das Bewusstseyn der Schuld unmöglich Kraft zum Siege geben könne und dass die Gottheit dem Schlechten nicht zum Siege verhelfen werde.

Desshalb konnte der Ankläger, wenn er dem Worte des Angeklagten und dessen Eidhelfern nicht traute, bei schweren Verbrechen sogleich auf gerichtlichen Zweikampf provociren — auf Zweikampf, nicht auf ein anderes Gottesurtheil, weil, wenn er den Eid des Gegners verwerfen will, es billig und gerecht ist, dass er sich selbst einem, für ihn wie für den Angeklagten, ungewissen Ausgange eines Kampfes unterwerfe. So sagt z. B. die Lex Thuringorum von dem eines Mordes Angeklagten: *si negaverit: cum duodecim juret, aut in campum exeat, utrum ille voluerit, ad quem causa pertinet.*

Ebenso musste der Angeklagte, welcher keine Eidhelfer fand oder sich nicht losschwören durfte, durch Zweikampf sich reinigen, oder wie die Frau, wenn sie Keinen fand, der für sie kämpfen wollte, oder wie der Unfreie, wenn ihn nicht sein Herr mit Eid und Eidhelfern vertrat, einem anderen Gottesurtheile sich unterwerfen, gewöhnlich dem Kesselfange oder der glühenden Pflugschaar oder der Wasser- oder der Kreuzesprobe.

Wie so der Ankläger, wenn er wollte, seine Anklage durch den Zweikampf zu beweisen suchen konnte: so konnte er es auch auf andere Weise. Er konnte es durch wahre Zeugen der That, deren nöthige Zahl nach den verschiedenen Volksrechten verschieden war. Gegen den Zeugenbeweis konnte der An-

geschuldigte sich nicht losschwören. Er konnte aber durch ein Gottesurtheil die Zeugen des Meineids beschuldigen und sie zum Zweikampfe fordern, und dann kam es lediglich auf den Ausgang des Zweikampfes an. Nur in einem Falle war ihm jedes Schutzmittel genommen, wenn er auf handhafter That von der ganzen Gemeinde ergriffen wurde oder die ganze Gemeinde die That bezeugte. Auch konnte der Kläger nach dem Rechte mancher Stämme, wenn er den Uebelthäter auf frischer That gebunden und sofort vor Gericht gebracht hat, ihn mit Eidhelfern sogleich überführen und der Angeklagte wurde dann zur Reinigung nicht zugelassen.

Von diesen Grundsätzen, dass der Ankläger die Schuld des Angeklagten zu beweisen nicht verbunden ist, dass vielmehr der Beklagte verbunden ist, sich zu reinigen, wich das Recht der Salfranken ab. Dieses geht von dem Grundsatze aus: der Kläger muss den Beweis seiner Anklage führen, jedoch nicht mit Zeugen, sondern mit seinem Eide und mit blosen Eidhelfern. Aber der Beklagte kann Gegenbeweis führen, bald durch ein Gottesurtheil, bald durch die doppelte Zahl von Eidhelfern, die er gegen den Kläger aufbringt. Bei geringen Verbrechen hatte z. B. bei einer Criminalsache zwischen Antrustionen der Ankläger die Klage mit sechs Eidhelfern zu beschwören, der Beklagte aber konnte sich mit zwölf losschwören; bei schwereren Verbrechen hatte der Ankläger neun Eidhelfer nöthig, der Angeklagte konnte ihn aber mit achtzehn überbieten; bei den schwersten Verbrechen musste der Kläger mit zwölf schwören, der Angeklagte konnte sich dann mit vierundzwanzig dagegen reinigen. Nur wenn das Verbrechen Mord war, konnte sich der Angeklagte gegen den Zwölfereid des Klägers nicht mit Eidhelfern, sondern blos durch das Gottesurtheil des Kesselfanges reinigen.

Durch dieses Recht der älteren Zeiten erklärt sich grossentheils das Recht, wie es in den folgenden Jahrhunderten bis in das XVI. Jahrhundert bestand. Die Grundgedanken jenes Rechts wirkten überall fort und blieben bestehen; nur einzelne Modificationen traten ein, die in den verschiedenen Provinzen zum Theile verschieden waren; aber Alles knüpfte sich an die Germanischen Gewohnheiten an.

Schon das Germanische Recht unterschied die handhafte That von der nicht handhaften. Nur war bei ihm der Unterschied nicht von durchgreifender Wichtigkeit. Dieser Unterschied wurde nun die Grundlage des späteren Prozesses vom XII. bis ans Ende des XV. Jahrhunderts. Leitet der Ankläger den Prozess auf handhafte That ein: so muss er nun beweisen, weil die Einleitung dieses Prozesses einen unmittelbaren Eingriff in die Freiheit des Angeschuldigten enthielt; aber der Beweis schliesst sich ganz an Germanische Gewohnheiten an. Klagt er wegen übernächtiger That: so ist es Pflicht und Recht des Angeklagten, sich mit seinem Eide zu reinigen.

Handhafte That war nämlich nach den meisten Rechten und Gewohnheiten des Mittelalters vorhanden, wenn der Verbrecher auf der That selbst oder auf der Flucht unmittelbar von der That ergriffen oder mit den Werkzeugen, mit welchen er die That vollbracht oder mit Dem, was er durch das Verbrechen sich angeeignet hatte, z. B. dem Gestohlenen, auf eine Weise betreten wird, die ihn unverkennbar als Thäter bezeichnet. Manche Gewohnheiten, wie z. B. die der Vehmgerichte, rechneten zur handhaften That noch das Geständniss, auch das aussergerichtliche. — Bei dem Prozesse auf handhafte That muss Derjenige, welcher den Verbrecher verfolgt und ihn vor Gericht ziehen will, wenn er die That handhaft machen und erhalten wollte, den Verbrecher mit dem Hülfsgeschrei, *Jo dute* (*Jo* eine in solchen Fällen gewöhnliche Interjection, und *Dute* vielleicht so viel, wie Volk) z. B. *Mordjo, Diebjo, Helfjo,* oder *Heilall, Weh, Zetter* und drgl.

verfolgen. Alle, welche dieses Geschrei hörten, sey es bei Tag oder bei Nacht, mussten bei schwerer Geldbusse heraus und den Verbrecher mit verfolgen. Wird er ergriffen: so knebelt man ihn, bindet ihm ein Zeichen seines Verbrechens auf den Rücken, das sogenannte *Leibzeichen*, und führt ihn am Stricke mit wiederholtem Gerüfte vor den Richter. So schreibt noch am Ende des XV. Jahrhunderts das Stadtrecht von Bamberg (1478) vor, dass der Ankläger in solchen Fällen dem Brandstifter auf den Rücken binden solle einen erloschenen Brand, dem Fälscher einen Falsch (das Gefälschte), dem Diebe, dem Räuber entwendete Haabe, dem Nothzüchtiger ein Frauenkleid mit blutigen Flecken u. s. w. War es aber dem Ankläger nicht möglich, den Ergriffenen noch an demselben Tage, an welchem er ihn ergriff, vor den Richter zu bringen: so konnte er ihn einen Tag oder eine Nacht im Gewahrsam behalten, und wenn er ihn dann sofort vor den Richter brachte: so galt die That auch noch als handhafte, nicht als übernächtige.

Hatte der Ankläger den Prozess so eingeleitet mit Gefangennehmung des Angeschuldigten: so musste er ihn nun auch durchführen und eben desshalb die Schuld des Angeschuldigten beweisen. Steht er zurück oder beweist er nicht: so muss er schwere Busse zahlen. Der Angeklagte aber, der so wegen handhafter, noch nicht übernächtig gewordener, That vor Gericht gebracht war, konnte sich nicht durch Eid und Eidhelfer reinigen. Die That sprach gegen ihn. Der Ankläger führte nun den Beweis durch seinen Eid, wozu er noch einige Helfer — hier in der Regel wohl Zeugen, wenn auch nicht gerade der That, doch des geschehenen Ergreifens und Verfolgens mit Gerüfte (*Schreileute*) — nöthig hatte. Die meisten Gewohnheiten forderten hierzu sechs Helfer im Eide; der Ankläger übersiebnete den Angeklagten mit sieben Eiden; bei geringeren Verbrechen oder gegen Anrüchige genügten oft nur zwei Helfer, z. B. nach dem Schwabenspiegel. Auf diese Eide erfolgte dann sofort die

Verurtheilung und gewöhnlich auch sogleich die Execution. — Entrann der auf handhafter That Ertappte seinem Verfolger: so konnte der Letztere doch den Prozess auf handhafte That einleiten, wenn er sofort, ehe die Sache übernächtig wurde, die Anklage mit Gerüfte vor dem Richter erhob. Der Entronnene wird nun nicht erst vor Gericht geladen, sondern sofort auf den Eid des Klägers und seiner Helfer *verfestet* (in die Acht erklärt) und wenn er später vor Gericht gebracht wird, in der Regel unbedingt mit dem Tode bestraft.

Konnte aber der Ankläger die That nicht auf die angegebenen Weisen handhaft machen, war sie eine *übernächtige:* so konnte der Angeklagte in der Regel blos auf freiem Fusse prozessirt werden. Er musste vor Gericht geladen werden. Floh er aber oder erschien er sonst nicht: so wurde er auf Verlangen des Klägers in die Acht erklärt und sein Ausbleiben hatte für ihn eine ähnlich nachtheilige Wirkung, wie der Prozess auf handhafte That. Denn wurde er nun mit Gewalt vor Gericht gebracht und konnte er sich nicht durch ehehafte Noth, die ihn am Erscheinen gehindert hatte, entschuldigen: so konnte ihn der Ankläger mit sechs Eidhelfern, die aber nicht mehr aus der Familie oder Genossenschaft zu nehmen waren, sondern nur unbescholtene Männer seyn mussten, übersiebnen. Bei geringeren Verbrechen (die blos *an Haut und Haar* gingen) war nicht einmal ein Ueberschwören erforderlich; die Flucht oder das Ausbleiben galt als Geständniss der That, und manche Statute, z. B. die von Hamburg, Lübeck, Augsburg hatten diesen Grundsatz sogar auch bei den schwersten Verbrechen; wurde nach Diesen gegen den Ergriffenen nur die geschehene Verfestung bewiesen: so wurde er sofort verurtheilt. Nach manchen Rechten und Gewohnheiten konnte aber auch jeder Flüchtige, ohne vorher in die Acht erklärt zu seyn, wenn der Ankläger ihn gefangen vor Gericht brachte, sofort von Diesem übersiebnet und dann verurtheilt werden.

Uebrigens konnte sich der Verfestete — falls er nur nicht in dem vorhin angeführten Falle beim Prozesse auf handhafte That verfestet war — aus der Acht wieder ziehen, wenn er binnen eines Jahrs freiwillig vor Gericht erschien. In diesem Falle wurde er dann so behandelt, wie wenn er auf die Ladungen freiwillig sich gestellt hätte und gar nicht verfestet worden wäre.

Erschien nähmlich der Angeschuldigte bei übernächtiger That freiwillig und ungefangen vor Gericht und läugnete die That: so trat nun der Germanische Grundsatz ein — nicht der Ankläger braucht zu beweisen, sondern der Angeklagte muss sich reinigen. Diess geschah dann, wieder nach Germanischer Rechtssitte, durch den Eid, aber in der Regel in ausgedehnterer Weise. Denn Zeugenbeweis war nun gegen ihn ausgeschlossen, und häufig reichte sein Eid allein hin, um sich zu reinigen. In dieser letzteren Hinsicht nähmlich theilen sich die Statute und Gewohnheiten in zwei Hauptclassen. Ein Theil derselben hielt hier mehr an den Principien fest, wie sie in den Carolingischen Zeiten galten; der Angeklagte konnte nach ihnen nur mit Eidhelfern sich losschwören, und zwar in der Regel nur selbsiebent; er hatte also sechs Eidhelfer nöthig. Nach anderen verbreiteteren Rechten aber, namentlich nach dem Zeugnisse des Sachsenspiegels und nach dem Rechte in Schwaben, konnte sich in solchen Fällen der Angeklagte in der Regel ohne alle Eidhelfer lediglich durch seinen Eid losschwören. Leistete er aber den Eid nicht, oder konnte er, wo er sie nöthig hatte, keine Eidhelfer bekommen: so wurde er in der Regel unbedingt verurtheilt; nach manchen Rechten aber musste der Ankläger in einem solchen Falle noch mit Eidhelfern die Anklage beschwören.

Zum Belege, dass diese Gewohnheiten sich theilweise noch bis in das sechszehnte Jahrhundert erhielten, will ich nur einen Prozess anführen, der im Anfange des XVI. Jahrhunderts in Schwaben geführt wurde. Jm Jahre 1505 klagte eine Frau wegen Tödtung ihres Ehemannes drei Männer an vor *dem Landgericht*



auf Leutkircher Heide zu Wangen an des heil. Reichs Strasse. Sie erschien mit ihrem Vogte, der die Klage vorbrachte. Darauf wurde den Beklagten ein Termin zum Erscheinen gesetzt, weil die That nicht handhaft war. Die Beklagten erschienen, läugneten aber die That. Und nun wurde erkannt: *So die Beklagten als Schwaben in den Gerichts-Ring treten, und einen Eid zu Gott mit aufgehobenen Fingern schwören mögen, dass sie auf der Frauen Anklag an diesem Todschlag keine Schuld, Rath, Hilf, noch That noch Hand angelegt, auch weder mit Worten noch Werken zu solchem Todschlag Ursach gegeben — alsdann sie nach vollführtem Eid der Klag ledig seyn sollen. Sofern sie aber nicht schwören wollten oder möchten, soll füro geschehen, was Recht ist, nach Landgerichtsrecht.* Die Angeklagten wollten aber nicht falsch schwören; sie nahmen die Sache in Bedenken und — liefen davon. Und nun wurde erkannt: *dass die Frau ihres Manns seeligen Kleider, worin er gemordet worden, in den Gerichts-ring tragen, und darauf ihr Vogt mit dem linken Fuss treten, seine drei Finger der rechten Hand aufheben und schwören soll, dass die Angeklagten die That verübt.* Der Vogt schwört. Darauf wird weiter erkannt: *So zwei unverläumdete Bidermänner allda ständen und auch einen Eid schwören, und damit bestätigen möchten, dass des Vogts Eid rein und nicht main sondern gerecht und wahr wäre, sollt füro ergehen, was recht ist.* Nun traten zwei Männer vom Umstande in den Ring und schworen den Eid als Eidhelfer, und die Angeklagten wurden sofort als Todschläger verurtheilt.

Zum Geständnisse der That suchte man auch im Prozesse des Mittelalters den Angeklagten in der Regel auf keine Weise zu bewegen. Gestand er aber freiwillig: so hatte er sich selbst gerichtet; er wurde nun verurtheilt. An vielen Orten legte man aber so wenig Werth auf das Geständniss, dass es nicht einmal zur Verurtheilung hinreichte, sondern der Gestehende nur in eine ähnliche Lage kam, in welcher ein auf handhafter That Ergriffener

war, d. h. er musste vom Ankläger noch mit sechs Eidhelfern übersiebnet werden.

Auch die Germanischen Gottesurtheile behielt das Mittelalter lange Zeit bei. Der Ankläger konnte, wenn er bei handhafter That nicht die nöthigen Eidhelfer fand oder wenn er bei übernächtiger That dem Eide des Angeklagten nicht traute, ihn kämpflich ansprechen, d. h. zum gerichtlichen Zweikampfe fordern. Allein diess nur bei schweren Verbrechen, bei Friedensbruchsachen. Auch konnte der Angeklagte den Zweikampf ablehnen, wenn der Fordernde einem niederern Stande, als er, angehörte. Ausserdem kam es zum Gottesurtheile bei übernächtiger That, wenn der Beklagte ein anrüchiger Mensch war. Dieser konnte sich nicht losschwören, sondern musste, wie der Sachsenspiegel sagt, dreierlei wählen, entweder das glühende Eisen tragen, oder bis an den Ellenbogen in einen siedenden Kessel greifen, oder mit Kämpfen sich wehren. Nach vielen Statuten dagegen wurden solche Berüchtigte stets so behandelt, wie ein Verbrecher, der auf der Flucht gefangen vor Gericht gebracht wird, d. h. sie konnten vom Ankläger mit sechs Eidhelfern sofort übersiebnet werden. Mitunter fing man auch an, sie einer Folter statt des Gottesurtheiles zu unterwerfen.

Regel war also: der Angeklagte kann bald mit seinem Eide allein, bald mit diesem und mit Eidhelfern die Klage von sich abweisen. Der Kläger kann diess aber nach Umständen verhüten, wenn er den Prozess auf handhafte That einleiten und durchführen kann oder bei Friedensbruchssachen den Angeklagten kämpflich anspricht; auch verliert der Angeklagte das Recht, sich loszuschwören, wenn er, wegen Nichterscheinens vor Gericht geächtet, sich nicht zu rechter Zeit aus der Acht zog, nach manchen Statuten auch schon dann, wenn er nur, auch ohne vorgängige Aechtung, ergriffen und gefangen vor Gericht gebracht wurde. Die das Urtheil findenden Schöffen aber — denn der vorsitzende Richter fand nicht das Urtheil, sondern stellte es stets an die Schöffen — hatten das Schuldig nicht eigentlich zu ermitteln, sondern nur das formelle Resultat des

Beweises anzunehmen, Dasselbe, wenn es zur Schuld führte, auszusprechen, und die Folge der Schuld, die Strafe, zu bestimmen *).

Niemand wird dieses Beweissystem des Mittelalters vertheidigen wollen. Es gefährdete die Unschuld und begünstigte noch mehr die Schuld. Allein jedenfalls steht es würdiger da, als das traurige und trostlose System, dem es nun zunächst in Deutschland Platz machte.

Man überzeugte sich immer mehr im XV. Jahrhundert (an manchen Orten schon früher), besonders in den Städten, dass jenes Beweissystem nicht zu billigen sey und Verbrechen und Rechtsunsicherheit begünstige. Es musste geändert werden. Aber auf welchen Abweg gerieth man nun zunächst in Deutschland! In den nordischen Reichen, in Dänemark, Schweden, England hatte auch im Wesentlichen Germanisches Beweissystem gegolten. In diesen wurde es aber schon früher verlassen und — das Geschwornengericht trat an seine Stelle, hauptsächlich wohl allmählig hervorgegangen aus dem Zeugnisse der Gemeinde und den Eidhelfern **). Der Gedanke lag nahe. Wie die Mitbürger als Eidhelfer lediglich nach ihrer Ueberzeugung bald für den Ankläger, bald für den Angeklagten schworen: so sollen sie nun über beide Theile nach vollständig verhandelter Sache mit ihrem Eide entscheiden und auf Manneswort und Eid lediglich nach ihrer Ueberzeugung über Schuld und Unschuld erkennen. — Ein Grundgedanke war hier richtig. Ueber Schuld und Unschuld sollte blos die Ueberzeugung der Richter, welche alle Theile mit den Zeugen hörten, entscheiden. Aber unrichtig war es, den Act des Richtens zu trennen, und über die im Criminalprozesse von der Rechtsfrage nie trennbare Thatfrage Ungeübte und stets Wechselnde aus dem Volke, über das Recht aber, über die bei erkannter Schuld verdiente Strafe, den Richter entscheiden zu lassen. Politisch hat das Institut seine wichtige Seite. Allein es wird dadurch, was niemals geschehen sollte, das Recht der Politik

*) Ueber das S. 68 — 73 Ausgeführte vrgl. den XX. Excurs.
**) S. den XXI. Excurs.

zum Opfer gebracht, und auch auf dem Felde der Politik ist es ein einseitiges Institut *).

Deutschland schlug einen anderen Weg ein, aber wie man auch sonst über die Geschwornengerichte denken mag, jedenfalls einen schlimmeren. — Die Städte besonders suchten, namentlich bei übel berüchtigten Leuten, das Uebersiebnen und die Gottesurtheile allmählig abzuschaffen und nach Zeugenaussagen, Geständniss und Indizien zu verurtheilen. Sie und allmählig auch die Landesherren liessen sich dazu vom Kaiser Privilegien ertheilen. So erhielten z. B. die Grafen von Württemberg im XV. Jahrhundert vom Kaiser das Privilegium: *wenn schädliche, übelthätige und übel berüchtigte Leute in ihren Städten und Landen gefangen werden und die des mehreren Theils des Raths solcher ihrer Stadt, wo jene gefangen liegen, nach Leumund denken und auf ihren Eid, Ehre und Gewissen erkennen und sprechen, dass sie schädliche Leute seyen und besser todt wären, denn lebend, dass sie dann über dieselben nach Erkenntniss und Urtheil des mehreren Theils des Raths um ihre Schuld und Missethat wohl richten und sie tödten lassen sollen und mögen nach ihrem Bedünken.* Aehnliche Privilegien wurden eine Menge bis zum Ende des XV. Jahrhunderts gegeben. Dadurch war man allerdings auf gutem Wege. Es war nun den Gerichten das Recht eingeräumt, wenigstens bei gewissen Angeschuldigten blos nach ihrer durch das Resultat des ganzen öffentlichen mündlichen Verfahrens gebildeten Ueberzeugung über Schuld und Unschuld zu richten **). Es bedurfte nur eines kleinen Schrittes, um ganz zum Richtigen und zu Dem zu gelangen, wozu unser Jahrhundert kommen muss und wird. Allein um allmählig und erst durch die bittersten Erfahrungen dahin geführt zu werden, bedurfte man bei uns vier volle Jahrhunderte.

Die Wissenschaft besonders, beherrscht vom Einflusse des Römischen und Canonischen Rechts, trat dazwischen. Da jetzt in

*) Vrgl. den XIX. Excurs.

**) Ueber dieses Richten auf Leumund s. den XXII. Excurs.

Verurtheilung und gewöhnlich auch sogleich die Execution. — Entrann der auf handhafter That Ertappte seinem Verfolger: so konnte der Letztere doch den Prozess auf handhafte That einleiten, wenn er sofort, ehe die Sache übernächtig wurde, die Anklage mit Gerüfte vor dem Richter erhob. Der Entronnene wird nun nicht erst vor Gericht geladen, sondern sofort auf den Eid des Klägers und seiner Helfer *verfestet* (in die Acht erklärt) und wenn er später vor Gericht gebracht wird, in der Regel unbedingt mit dem Tode bestraft.

Konnte aber der Ankläger die That nicht auf die angegebenen Weisen handhaft machen, war sie eine *übernächtige:* so konnte der Angeklagte in der Regel blos auf freiem Fusse prozessirt werden. Er musste vor Gericht geladen werden. Floh er aber oder erschien er sonst nicht: so wurde er auf Verlangen des Klägers in die Acht erklärt und sein Ausbleiben hatte für ihn eine ähnlich nachtheilige Wirkung, wie der Prozess auf handhafte That. Denn wurde er nun mit Gewalt vor Gericht gebracht und konnte er sich nicht durch ehehafte Noth, die ihn am Erscheinen gehindert hatte, entschuldigen: so konnte ihn der Ankläger mit sechs Eidhelfern, die aber nicht mehr aus der Familie oder Genossenschaft zu nehmen waren, sondern nur unbescholtene Männer seyn mussten, übersiebnen. Bei geringeren Verbrechen (die blos *an Haut und Haar* gingen) war nicht einmal ein Ueberschwören erforderlich; die Flucht oder das Ausbleiben galt als Geständniss der That, und manche Statute, z. B. die von Hamburg, Lübeck, Augsburg hatten diesen Grundsatz sogar auch bei den schwersten Verbrechen; wurde nach Diesen gegen den Ergriffenen nur die geschehene Verfestung bewiesen: so wurde er sofort verurtheilt. Nach manchen Rechten und Gewohnheiten konnte aber auch jeder Flüchtige, ohne vorher in die Acht erklärt zu seyn, wenn der Ankläger ihn gefangen vor Gericht brachte, sofort von Diesem übersiebnet und dann verurtheilt werden.

Uebrigens konnte sich der Verfestete — falls er nur nicht in dem vorhin angeführten Falle beim Prozesse auf handhafte That verfestet war — aus der Acht wieder ziehen, wenn er binnen eines Jahrs freiwillig vor Gericht erschien. In diesem Falle wurde er dann so behandelt, wie wenn er auf die Ladungen freiwillig sich gestellt hätte und gar nicht verfestet worden wäre.

Erschien nähmlich der Angeschuldigte bei übernächtiger That freiwillig und ungefangen vor Gericht und läugnete die That: so trat nun der Germanische Grundsatz ein — nicht der Ankläger braucht zu beweisen, sondern der Angeklagte muss sich reinigen. Diess geschah dann, wieder nach Germanischer Rechtssitte, durch den Eid, aber in der Regel in ausgedehnterer Weise. Denn Zeugenbeweis war nun gegen ihn ausgeschlossen, und häufig reichte sein Eid allein hin, um sich zu reinigen. In dieser letzteren Hinsicht nähmlich theilen sich die Statute und Gewohnheiten in zwei Hauptclassen. Ein Theil derselben hielt hier mehr an den Principien fest, wie sie in den Carolingischen Zeiten galten; der Angeklagte konnte nach ihnen nur mit Eidhelfern sich losschwören, und zwar in der Regel nur selbsiebent; er hatte also sechs Eidhelfer nöthig. Nach anderen verbreiteteren Rechten aber, namentlich nach dem Zeugnisse des Sachsenspiegels und nach dem Rechte in Schwaben, konnte sich in solchen Fällen der Angeklagte in der Regel ohne alle Eidhelfer lediglich durch seinen Eid losschwören. Leistete er aber den Eid nicht, oder konnte er, wo er sie nöthig hatte, keine Eidhelfer bekommen: so wurde er in der Regel unbedingt verurtheilt; nach manchen Rechten aber musste der Ankläger in einem solchen Falle noch mit Eidhelfern die Anklage beschwören.

Zum Belege, dass diese Gewohnheiten sich theilweise noch bis in das sechszehnte Jahrhundert erhielten, will ich nur einen Prozess anführen, der im Anfange des XVI. Jahrhunderts in Schwaben geführt wurde. Jm Jahre 1505 klagte eine Frau wegen Tödtung ihres Ehemannes drei Männer an vor *dem Landgericht*

Verurtheilung und gewöhnlich auch sogleich die Execution. — Entrann der auf handhafter That Ertappte seinem Verfolger: so konnte der Letztere doch den Prozess auf handhafte That einleiten, wenn er sofort, ehe die Sache übernächtig wurde, die Anklage mit Gerüfte vor dem Richter erhob. Der Entronnene wird nun nicht erst vor Gericht geladen, sondern sofort auf den Eid des Klägers und seiner Helfer *verfestet* (in die Acht erklärt) und wenn er später vor Gericht gebracht wird, in der Regel unbedingt mit dem Tode bestraft.

Konnte aber der Ankläger die That nicht auf die angegebenen Weisen handhaft machen, war sie eine *übernächtige:* so konnte der Angeklagte in der Regel blos auf freiem Fusse prozessirt werden. Er musste vor Gericht geladen werden. Floh er aber oder erschien er sonst nicht: so wurde er auf Verlangen des Klägers in die Acht erklärt und sein Ausbleiben hatte für ihn eine ähnlich nachtheilige Wirkung, wie der Prozess auf handhafte That. Denn wurde er nun mit Gewalt vor Gericht gebracht und konnte er sich nicht durch ehehafte Noth, die ihn am Erscheinen gehindert hatte, entschuldigen: so konnte ihn der Ankläger mit sechs Eidhelfern, die aber nicht mehr aus der Familie oder Genossenschaft zu nehmen waren, sondern nur unbescholtene Männer seyn mussten, übersiebnen. Bei geringeren Verbrechen (die blos *an Haut und Haar* gingen) war nicht einmal ein Ueberschwören erforderlich; die Flucht oder das Ausbleiben galt als Geständniss der That, und manche Statute, z. B. die von Hamburg, Lübeck, Augsburg hatten diesen Grundsatz sogar auch bei den schwersten Verbrechen; wurde nach Diesen gegen den Ergriffenen nur die geschehene Verfestung bewiesen: so wurde er sofort verurtheilt. Nach manchen Rechten und Gewohnheiten konnte aber auch jeder Flüchtige, ohne vorher in die Acht erklärt zu seyn, wenn der Ankläger ihn gefangen vor Gericht brachte, sofort von Diesem übersiebnet und dann verurtheilt werden.

Uebrigens konnte sich der Verfestete — falls er nur nicht in dem vorhin angeführten Falle beim Prozesse auf handhafte That verfestet war — aus der Acht wieder ziehen, wenn er binnen eines Jahrs freiwillig vor Gericht erschien. In diesem Falle wurde er dann so behandelt, wie wenn er auf die Ladungen freiwillig sich gestellt hätte und gar nicht verfestet worden wäre.

Erschien nähmlich der Angeschuldigte bei übernächtiger That freiwillig und ungefangen vor Gericht und läugnete die That: so trat nun der Germanische Grundsatz ein — nicht der Ankläger braucht zu beweisen, sondern der Angeklagte muss sich reinigen. Diess geschah dann, wieder nach Germanischer Rechtssitte, durch den Eid, aber in der Regel in ausgedehnterer Weise. Denn Zeugenbeweis war nun gegen ihn ausgeschlossen, und häufig reichte sein Eid allein hin, um sich zu reinigen. In dieser letzteren Hinsicht nähmlich theilen sich die Statute und Gewohnheiten in zwei Hauptclassen. Ein Theil derselben hielt hier mehr an den Principien fest, wie sie in den Carolingischen Zeiten galten; der Angeklagte konnte nach ihnen nur mit Eidhelfern sich losschwören, und zwar in der Regel nur selbsiebent; er hatte also sechs Eidhelfer nöthig. Nach anderen verbreiteteren Rechten aber, namentlich nach dem Zeugnisse des Sachsenspiegels und nach dem Rechte in Schwaben, konnte sich in solchen Fällen der Angeklagte in der Regel ohne alle Eidhelfer lediglich durch seinen Eid losschwören. Leistete er aber den Eid nicht, oder konnte er, wo er sie nöthig hatte, keine Eidhelfer bekommen: so wurde er in der Regel unbedingt verurtheilt; nach manchen Rechten aber musste der Ankläger in einem solchen Falle noch mit Eidhelfern die Anklage beschwören.

Zum Belege, dass diese Gewohnheiten sich theilweise noch bis in das sechszehnte Jahrhundert erhielten, will ich nur einen Prozess anführen, der im Anfange des XVI. Jahrhunderts in Schwaben geführt wurde. Jm Jahre 1505 klagte eine Frau wegen Tödtung ihres Ehemannes drei Männer an vor *dem Landgericht*

auf Leutkircher Heide zu Wangen an des heil. Reichs Strasse. Sie erschien mit ihrem Vogte, der die Klage vorbrachte. Darauf wurde den Beklagten ein Termin zum Erscheinen gesetzt, weil die That nicht handhaft war. Die Beklagten erschienen, läugneten aber die That. Und nun wurde erkannt: *So die Beklagten als Schwaben in den Gerichts-Ring treten, und einen Eid zu Gott mit aufgehobenen Fingern schwören mögen, dass sie auf der Frauen Anklag an diesem Todschlag keine Schuld, Rath, Hilf, noch That noch Hand angelegt, auch weder mit Worten noch Werken zu solchem Todschlag Ursach gegeben — alsdann sie nach vollführtem Eid der Klag ledig seyn sollen. Sofern sie aber nicht schwören wollten oder möchten, soll füro geschehen, was Recht ist, nach Landgerichtsrecht.* Die Angeklagten wollten aber nicht falsch schwören; sie nahmen die Sache in Bedenken und — liefen davon. Und nun wurde erkannt: *dass die Frau ihres Manns seeligen Kleider, worin er gemordet worden, in den Gerichtsring tragen, und darauf ihr Vogt mit dem linken Fuss treten, seine drei Finger der rechten Hand aufheben und schwören soll, dass die Angeklagten die That verübt.* Der Vogt schwört. Darauf wird weiter erkannt: *So zwei unverläumdete Biedermänner allda ständen und auch einen Eid schwören, und damit bestätigen möchten, dass des Vogts Eid rein und nicht main sondern gerecht und wahr wäre, sollt füro ergehen, was recht ist.* Nun traten zwei Männer vom Umstande in den Ring und schworen den Eid als Eidhelfer, und die Angeklagten wurden sofort als Todschläger verurtheilt.

Zum Geständnisse der That suchte man auch im Prozesse des Mittelalters den Angeklagten in der Regel auf keine Weise zu bewegen. Gestand er aber freiwillig: so hatte er sich selbst gerichtet; er wurde nun verurtheilt. An vielen Orten legte man aber so wenig Werth auf das Geständniss, dass es nicht einmal zur Verurtheilung hinreichte, sondern der Gestehende nur in eine ähnliche Lage kam, in welcher ein auf handhafter That Ergriffener

war, d. h. er musste vom Ankläger noch mit sechs Eidhelfern übersiebnet werden.

Auch die Germanischen Gottesurtheile behielt das Mittelalter lange Zeit bei. Der Ankläger konnte, wenn er bei handhafter That nicht die nöthigen Eidhelfer fand oder wenn er bei übernächtiger That dem Eide des Angeklagten nicht traute, ihn kämpflich ansprechen, d. h. zum gerichtlichen Zweikampfe fordern. Allein diess nur bei schweren Verbrechen, bei Friedensbruchsachen. Auch konnte der Angeklagte den Zweikampf ablehnen, wenn der Fordernde einem niederern Stande, als er, angehörte. Ausserdem kam es zum Gottesurtheile bei übernächtiger That, wenn der Beklagte ein anrüchiger Mensch war. Dieser konnte sich nicht losschwören, sondern musste, wie der Sachsenspiegel sagt, dreierlei wählen, entweder das glühende Eisen tragen, oder bis an den Ellenbogen in einen siedenden Kessel greifen, oder mit Kämpfen sich wehren. Nach vielen Statuten dagegen wurden solche Berüchtigte stets so behandelt, wie ein Verbrecher, der auf der Flucht gefangen vor Gericht gebracht wird, d. h. sie konnten vom Ankläger mit sechs Eidhelfern sofort übersiebnet werden. Mitunter fing man auch an, sie einer Folter statt des Gottesurtheiles zu unterwerfen.

Regel war also: der Angeklagte kann bald mit seinem Eide allein, bald mit diesem und mit Eidhelfern die Klage von sich abweisen. Der Kläger kann diess aber nach Umständen verhüten, wenn er den Prozess auf handhafte That einleiten und durchführen kann oder bei Friedensbruchssachen den Angeklagten kämpflich anspricht; auch verliert der Angeklagte das Recht, sich loszuschwören, wenn er, wegen Nichterscheinens vor Gericht geächtet, sich nicht zu rechter Zeit aus der Acht zog, nach manchen Statuten auch schon dann, wenn er nur, auch ohne vorgängige Aechtung, ergriffen und gefangen vor Gericht gebracht wurde. Die das Urtheil findenden Schöffen aber — denn der vorsitzende Richter fand nicht das Urtheil, sondern stellte es stets an die Schöffen — hatten das Schuldig nicht eigentlich zu ermitteln, sondern nur das formelle Resultat des

Beweises anzunehmen, Dasselbe, wenn es zur Schuld führte, auszusprechen, und die Folge der Schuld, die Strafe, zu bestimmen*).

Niemand wird dieses Beweissystem des Mittelalters vertheidigen wollen. Es gefährdete die Unschuld und begünstigte noch mehr die Schuld. Allein jedenfalls steht es würdiger da, als das traurige und trostlose System, dem es nun zunächst in Deutschland Platz machte.

Man überzeugte sich immer mehr im XV. Jahrhundert (an manchen Orten schon früher), besonders in den Städten, dass jenes Beweissystem nicht zu billigen sey und Verbrechen und Rechtsunsicherheit begünstige. Es musste geändert werden. Aber auf welchen Abweg gerieth man nun zunächst in Deutschland! In den nordischen Reichen, in Dänemark, Schweden, England hatte auch im Wesentlichen Germanisches Beweissystem gegolten. In diesen wurde es aber schon früher verlassen und — das Geschwornengericht trat an seine Stelle, hauptsächlich wohl allmählig hervorgegangen aus dem Zeugnisse der Gemeinde und den Eidhelfern**). Der Gedanke lag nahe. Wie die Mitbürger als Eidhelfer lediglich nach ihrer Ueberzeugung bald für den Ankläger, bald für den Angeklagten schworen: so sollen sie nun über beide Theile nach vollständig verhandelter Sache mit ihrem Eide entscheiden und auf Manneswort und Eid lediglich nach ihrer Ueberzeugung über Schuld und Unschuld erkennen. — Ein Grundgedanke war hier richtig. Ueber Schuld und Unschuld sollte blos die Ueberzeugung der Richter, welche alle Theile mit den Zeugen hörten, entscheiden. Aber unrichtig war es, den Act des Richtens zu trennen, und über die im Criminalprozesse von der Rechtsfrage nie trennbare Thatfrage Ungeübte und stets Wechselnde aus dem Volke, über das Recht aber, über die bei erkannter Schuld verdiente Strafe, den Richter entscheiden zu lassen. Politisch hat das Institut seine wichtige Seite. Allein es wird dadurch, was niemals geschehen sollte, das Recht der Politik

*) Ueber das S. 68 — 73 Ausgeführte vrgl. den XX. Excurs.
**) S. den XXI. Excurs.

zum Opfer gebracht, und auch auf dem Felde der Politik ist es ein einseitiges Institut *).

Deutschland schlug einen anderen Weg ein, aber wie man auch sonst über die Geschwornengerichte denken mag, jedenfalls einen schlimmeren. — Die Städte besonders suchten, namentlich bei übel berüchtigten Leuten, das Uebersiebnen und die Gottesurtheile allmählig abzuschaffen und nach Zeugenaussagen, Geständniss und Indizien zu verurtheilen. Sie und allmählig auch die Landesherren liessen sich dazu vom Kaiser Privilegien ertheilen. So erhielten z. B. die Grafen von Württemberg im XV. Jahrhundert vom Kaiser das Privilegium: *wenn schädliche, übelthätige und übel berüchtigte Leute in ihren Städten und Landen gefangen werden und die des mehreren Theils des Raths solcher ihrer Stadt, wo jene gefangen liegen, nach Leumund denken und auf ihren Eid, Ehre und Gewissen erkennen und sprechen, dass sie schädliche Leute seyen und besser todt wären, dann lebend, dass sie dann über dieselben nach Erkenntniss und Urtheil des mehreren Theils des Raths um ihre Schuld und Missethat wohl richten und sie tödten lassen sollen und mögen nach ihrem Bedünken.* Aehnliche Privilegien wurden eine Menge bis zum Ende des XV. Jahrhunderts gegeben. Dadurch war man allerdings auf gutem Wege. Es war nun den Gerichten das Recht eingeräumt, wenigstens bei gewissen Angeschuldigten blos nach ihrer durch das Resultat des ganzen öffentlichen mündlichen Verfahrens gebildeten Ueberzeugung über Schuld und Unschuld zu richten **). Es bedurfte nur eines kleinen Schrittes, um ganz zum Richtigen und zu Dem zu gelangen, wozu unser Jahrhundert kommen muss und wird. Allein um allmählig und erst durch die bittersten Erfahrungen dahin geführt zu werden, bedurfte man bei uns vier volle Jahrhunderte.

Die Wissenschaft besonders, beherrscht vom Einflusse de Römischen und Canonischen Rechts, trat dazwischen. Da jetzt

---

*) Vrgl. den XIX. Excurs.

**) Ueber dieses Richten auf Leumund s. den XXII. Excurs.

manchen Fällen das alte vaterländische Beweisverfahren abgeschafft war: so sah man sich um, auf welche Grundsätze nun das Neue zu bauen sey. Statt bei den Privilegien, wie sie der Kaiser gegeben hatte, stehen zu bleiben, den Richter blos an Eid Ehre und Gewissen zu binden, griff man nach dem Römischen Rechte und nach den Italienischen Juristen und Dem, was die Geistlichkeit in ihren Gerichten bereits zu üben angefangen hatte. Hier fand man grossen Werth auf das Geständniss des Angeschuldigten gelegt und als ein Mittel, den Sinn des Läugnenden zu brechen, — die Folter, von der früher in Deutschland wohl schon mitunter aber nur höchst spärlich Gebrauch gemacht ward, und Dieses sagte so zu, dass man bald weiter ging und das ganze vaterländische Beweisverfahren und bald mit ihm auch das öffentliche und mündliche Verfahren theils ganz, theils so, dass es, wie in Württemberg bis zum Jahre 1806, nur eine Scheinöffentlichkeit und eine Scheinmündlichkeit war, dadurch verdrängen liess.

Die ganze Richtung des Prozesses änderte sich jetzt völlig. Sie ging nun dahin, den Angeschuldigten zum Geständnisse zu bringen und, wenn es nicht bald gelang, mit der Folter es zu erzwingen. Ja, man ging Anfangs so weit, nicht einmal den Zeugenbeweis für hinreichend zu halten. Selbst ein durch Zeugen völlig Ueberwiesener wurde, wenn er nicht gestand, häufig doch noch auf die Folter geworfen. Die Reichsgesetzgebung, die nach dieser eingetretenen neuen Richtung zu Stande kam, die peinliche Gerichtsordnung Carls V. von 1532, wurde im Wesentlichen ganz auf dieses System gebaut. Sie kannte nur Beweis durch Zeugen und durch Geständniss und als Mittel, das Letztere im Nothfalle herbeizuführen, die Folter, welche somit auch da anzuwenden war, wenn ein den Richter vollkommen überzeugender, aber blos indirecter, aus einer Reihe erwiesener Anzeigen hervorgehender Beweis vorlag und das Geständniss des Angeschuldigten fehlte. Zwar schränkte diese Gesetzgebung die Folter ein. Allein an diese Beschränkungen hielten sich die Gerichte wenig, ausser dass sie die Folter blos bei schwe-

reren Verbrechen anwendeten und bei leichteren Verbrechen das Losschwören ohne Eidhelfer, den Reinigungseid, beibehielten und allmählig hier auch ausserordentliche Strafen wegen Verdachts einführten, wenn der Angeschuldigte, nachdem er auf alle Weise inquirirt und auf geistige Foltern gelegt war, nicht gestehen wollte. Allein bei schweren Verbrechen war nur gar zu häufig schon ein leichter Verdacht hinreichend, den Angeschuldigten auf die Folter zu werfen. Mit Qualen, welche furchtbarer waren, als jede Strafe seyn konnte, wurden die Angeschuldigten, die in unzähligen Fällen unschuldig waren, gemartert und von ihnen das Geständniss Dessen erpresst, was sie gethan oder was sie auch nicht gethan, nicht einmal gedacht hatten, was sie aber am Ende als ihre That gestanden, um nur den unerträglichen Qualen der Folter zu entgehen. Und überstand auch je der Gefolterte die mehrmals wiederholte Folter mit Standhaftigkeit: so war der Lohn seines Schweigens oder seiner standhaften Unschuld ein sieches unglückseliges Leben und ein zerrissener zerfleischter oder halbverbrannter Körper. So herrschte dieses unrechtlichste und unsinnigste aller Institute bis in das XVIII., in manchen Staaten, freilich in gemilderter Form, bis in das XIX. Jahrhundert; es war die Quelle wahrhaft unzähliger Justizmorde; es gab die Möglichkeit zur Schande des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts — zu den Hexenprozessen und lieferte, besonders in den geistlichen Gebieten, Tausende von Unschuldigen als Hexen und Zauberer auf das Schaffot; es unterdrückte alles Recht und alle Freiheit.

Wie die Bearbeiter der Wissenschaft besonders es waren, welche den Uebergang zur Folter vermittelten und die Sache vertheidigten und festhielten: so waren von der andern Seite sie es im XVIII. Jahrhundert, welche ihre Abschaffung vorbereiteten, und wohlwollende Regenten boten dazu die Hand. Besonders sind hier Thomasius, Carl Ferd. Hommel, Beccaria, Montesquieu und Voltaire zu nennen, welche frei und kräftig gegen das traurige Bewei[illegible] eiferten, das in Deutschland,

Frankreich und Italien herrschte. Die Tortur wurde in Deutschland allmählig abgeschafft, zuerst in Preussen im Jahre 1754, dann in Baden 1767, in Meklenburg 1769, in Sachsen 1770, in Baiern erst 1807, in Würtemberg 1809, — in Hannover erst 1818.

Aber nun entstand die Frage: was sollte an die Stelle der Tortur treten? Wie sollte man verfahren, wenn es, was gewöhnlich war, an Zeugenbeweis fehlte und, was dann so häufig war, der Angeschuldigte nicht gestand? Hier trennten sich nun in zwei Wegen Nord- und Süddeutschland. Keiner dieser Wege war der rechte; aber der, den Norddeutschland einschlug, war der noch mehr zu missbilligende. Das Preussische Recht und das Sächsische Recht hielten nähmlich nun folgenden Grundsatz fest, den überhaupt schon die frühere Praxis in manchen Fällen eingeführt hatte, namentlich bei geringeren Verbrechen wegen deren nicht gefoltert werden durfte, und bei schweren Verbrechen wenn der letzte Grad der Folter, ohne ein Geständniss zu erhalten, angewendet war, aber neue Verdachtsgründe vorlagen. — War kein vollständiger Beweis der Schuld durch Zeugen oder Geständniss geführt, war blos halber Beweis oder dringender Verdacht oder Ueberweisung durch Indicien vorhanden: so soll nun der Angeschuldigte wegen Verdachts mit der halben Strafe des Verbrechens gestraft werden! Diess war ein nicht zu rechtfertigender Nothbehelf. Denn was soll die halbe Strafe? Beim wahrhaft Schuldigen genügt sie nicht; beim Unschuldigen — und diess ist so häufig der blos Verdächtige — ist sie eine reine Ungerechtigkeit. Noch weiter ging Sachsen. Die angeführte Verdachtsstrafe setzte es als Regel fest. Allein bei einigen der schwersten Verbrechen bestimmte es, dass der Verdächtige auf unbestimmte Zeit *asservirt* werden, d. h. so lange im Zuchthaus verwahrt und zu Arbeit angehalten werden soll, bis es ihm gelinge — seine Unschuld zu beweisen. Bei geringen Vergehen behielt Sachsen den Reinigungseid bei, der freilich unzähligemale falsch geschworen wurde, während das

Gericht davon oft vollkommen überzeugt seyn musste, wenn z. B. ein voller Indicienbeweis vorlag!

Im Süden, namentlich in Württemberg, schlug man in dieser Hinsicht einen andern Weg ein *). Die Praxis schaffte den Reinigungseid ab, und das Gesetz, welches die Folter abschaffte, räumte dem Richter das Recht ein, wenn durch Indicien ein actenmässig nachweisbarer Beweis geliefert werden könne, den Angeschuldigten in die volle Strafe des Gesetzes zu verurtheilen. Allein dabei blieben immer noch grosse Uebelstände. Denn abgesehen davon, dass bei nicht vollem Beweise der Angeschuldigte nicht losgesprochen, sondern wenn noch starker Verdacht gegen ihn übrig blieb, er blos von der Instanz entbunden wird und diess manche empfindliche nachtheilige Folgen für ihn hat, somit auch der möglicherweise Unschuldige, jedenfalls der nicht Ueberwiesene, mit einem Uebel belegt wird, ferner abgesehen davon, dass wegen Lügen und in gewissen Fällen auch wegen hartnäckigen Läugnens körperliche Züchtigung erlaubt und diese mitunter zur Erpressung eines Geständnisses, zur Folter, missbraucht wurde: so sieht man immer noch das Geständniss als das Hauptbeweismittel an, und diess führt zu einer geistigen, die Stellung des Richters nicht selten beeinträchtigenden und den Angeschuldigten tief verletzenden Tortur, bei der man es nur zu häufig an Drohungen und anderen eindringlichen Maassregeln nicht fehlen liess.

Und was heisst die Verurtheilung auf Indicien? Es ist häufig, sogar meist, ein Verurtheilen nach juristischer Ueberzeugung, aber in der Form, in der es gehandhabt wird, mit doppeltem Nachtheile. Denn wie soll der Richter nach juristischer Ueberzeugung bei unsrem schriftlichen Prozesse, bei welchem er in der Regel weder den Inculpaten noch die Zeugen sieht und hört, mit voller Sicherheit urtheilen können? Und dann, wenn er auch die festeste Ueberzeugung von der Schuld des Inculpaten hat, muss er ihn

*) Vrgl. die Bemerk. im XIX. Excurs.

desshalb oft freisprechen, weil das Gesetz ihn doch nicht blos nach seiner Ueberzeugung richten lässt, sondern er in einem streng nachzuweisenden Sorites Rechenschaft von dieser Ueberzeugung soll geben können.

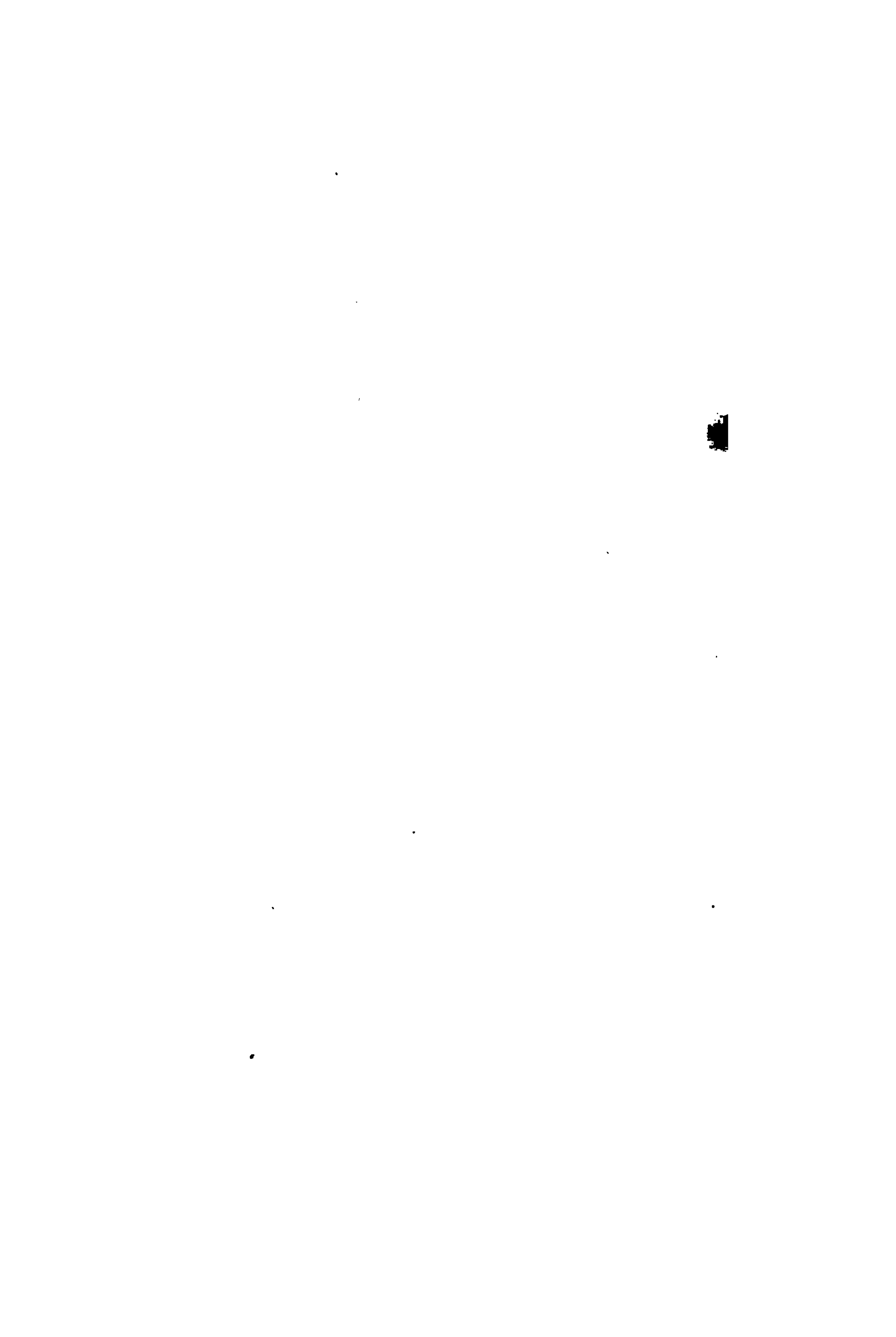
Diesen letzteren Uebelstand sah Sachsen ein, als es in neuerer Zeit Hand in Hand mit seinen Ständen einen grossen, neuen Schritt in seinem Beweissysteme machte. Es hob die Verdachtsstrafen, die Asservationen auf — aber, was zu verwundern ist, nicht den Reinigungseid bei geringeren Verbrechen — und räumte dem Richter das Recht und die Pflicht ein, in die volle Strafe zu verurtheilen, sobald er aus den Acten die volle Ueberzeugung von der Schuld des Inculpaten entnimmt. Diess ist ein bedeutender Schritt zum Guten; aber es ist nur der eine; — der zweite ist noch zu thun. Jener eine Schritt ist aber als isolirter höchst gefährlich bei unsrem schriftlichen Prozesse. Denn wie soll der erkennende Richter aus den blossen Acten immer eine ganz sichere Ueberzeugung schöpfen? In den Acten steht kaum der dritte Theil von Dem, was der Inquirent mit dem Inquisiten verhandelte und von diesem Bruchstücke trägt dem erkennenden Gerichte der Referent nur einen Theil vor, und nach diesen Fragmenten, ohne den Inculpaten, ohne die Zeugen gesehen und gehört zu haben, soll das erkennende Gericht durch dreifache Gläser, deren Färbung grossentheils vom Inquirenten und vom Referenten abhängt, über Schuld und Unschuld richten! Diess fühlte man auch theilweise in Sachsen. Denn Todesstrafen dürfen nicht auf eine solche Ueberzeugung des Richters erkannt werden.

So lange wir unsren schriftlichen, geheimen Prozess haben, sind wir noch weit vom Ziele. Zwei Dinge verbunden können uns allein zum Rechten führen: Verurtheilung nach der Ueberzeugung eines, mit unabhängigen geübten, erfahrenen, ständigen Richtern besetzten Gerichts und offenes mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte selbst.

IV.

Die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen und Zauberer in Deutschland

vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert.



Man ist in unsrer Zeit versucht, zu lächeln, wenn von Hexen und Zauberern die Rede ist. Manche glauben kaum, dass Hexen und Zauberer das Thema einer ernsten wissenschaftlichen Untersuchung seyn können. Aber dieses Thema war ein furchtbar ernstes für unsre Voreltern. Es war in Deutschland Jahrhunderte lang ein unendlich wichtiges für Ehre und Lebensglück von Tausenden; es war ein Thema, welches lange Zeit die Redlichsten, Besten, Aufgeklärtesten für sich und die Ihrigen zittern machte; es bildet einen wichtigen, nicht immer genug beachteten, Punkt der innern Geschichte unsres Volkes. Und so ist es wahrlich auch eine Aufgabe der Wissenschaft, dieses Thema näher zu ergründen, eine Erscheinung, die uns auf unsrem jetzigen Standpunkte ganz unbegreiflich vorkommt, zu begreifen und ihre Entstehung gehörig zu erforschen und zu erklären. Gerade das Letztere scheint mir noch nicht genügend geschehen zu seyn; Manche machen gar keinen Versuch der Erklärung; Andere geben Erklärungsgründe, welche in der That nicht ausreichend oder wirklich historisch ganz unrichtig sind.

Es ist zuerst die Erscheinung selbst historisch festzustellen; dann will ich versuchen, sie zu erklären, und endlich in einer Reihe von Belegen die gefundenen Resultate bekräftigen *).

Bis in das XV. Jahrhundert kamen in Deutschland wohl da und dort Prozesse wegen Zauberei vor und wurden Zauberer und Zauberinnen verurtheilt. Aber, wenn wir die Fälle ausnehmen,

*) Ueber die Literatur s. den XXIII. Excurs.

in welchen die Angeschuldigten nebenbei wirkliche Verbrechen begingen, wie Giftmischerei, Kindsmord, Betrug und Anderes: so waren solche Verurtheilungen durch wirkliche Gerichte selten. Nun aber, von dem Ende des XV. Jahrhunderts an, scheint Deutschland von einer wahren Hexenepidemie ergriffen worden zu seyn. Die Hexenprozesse kamen nun wahrhaft an die Tagesordnung; Tausende von Unglücklichen wurden von da an bis in den Anfang des XVIII. Jahrhunderts verbrannt und Alle — auf ihr Geständniss hin. Da es beinahe unglaublich ist, wie in dieser Hinsicht in jenen Zeiten verfahren wurde: so will ich nur vom XVI. und XVII. Jahrhundert Einiges zum Belege aus Urkunden anführen.

In der Baierischen Grafschaft Werdenfels wurde im Jahre 1582 ein Hexenprozess anhängig, der immer weiter auf mehr Personen führte; das Resultat war, dass 48 Hexen verbrannt wurden.

In der Reichsstadt Nördlingen beschloss im Jahre 1590 der Rath, auf Anregung des Bürgermeisters Pferinger, der ein eifriger Hexenverfolger war, nun einmal auch die Hexen in Nördlingen *mit Stumpf und Stiel auszurotten*. Man begann die Hexen zu suchen, und der Erfolg war, dass in der kleinen Reichsstadt in drei Jahren 32 Personen wegen Hexerei und Zauberei theils verbrannt, theils geköpft und nachher verbrannt wurden.

In Ellingen, einer Landcomthurei des Deutschen Ordens, wurden in demselben Jahre in acht Monaten 65 Personen wegen Hexerei hingerichtet.

In der kleinen Grafschaft Henneberg wurden im Jahre 1612 allein 22 Hexen hingerichtet und in einem Zeitraume von 80 Jahren, in den Jahren 1597 — 1676, im Ganzen 197 Hexen verbrannt.

Besonders stark wurde im Anfange des XVII. Jahrhunderts gegen die Hexen gewüthet. In der Stadt Offenburg im Breisgau wurden in den Jahren 1627—1630, also in vier Jahren, 60 Personen wegen Hexerei hingerichtet.

Das gleiche Loos traf um dieselbe Zeit im Bisthum Würzburg eine Menge Personen. Es wurden dort in drei Jahren, 1627 — 1629, mehr als 200 Personen wegen Hexerei und Zauberei hingerichtet, Personen jeden Alters, selbst Kinder von 8 — 12 Jahren, Personen jeden Standes; irgend eine ausgezeichnete Eigenschaft war Veranlassung, am Ende auf den Scheiterhaufen zu führen. So waren z. B. unter jenen Hingerichteten, wie es in einem Verzeichnisse jener Zeit heisst, die Kanzlerin, ferner die Tochter des Kanzlers von Aichstedt, der Rathsvogt, ein fremd Mägdlein von zwölf Jahren, ein Rathsherr, der dickste Bürger in Würzburg, ein klein Mägdlein von neun Jahren, ein kleineres ihr Schwesterlein, der zwei Mägdlein Mutter, die Burgermeisterin, zwei Edelknaben einer von Reitzenstein und einer von Rothenhan, das Göbel Babele die schönste Jungfrau in Würzburg, ein Student, so viel Sprachen gekonnt und ein vortrefflicher Musiker gewesen, der Spitalmeister ein sehr gelehrter Mann, eines Rathsherrn zwei Söhnlein grosse Tochter und Frau, drei Chorherren, vierzehn Domvicarii, ein blindes Mägdlein, die dicke Edelfrau, ein geistlicher Doctor u. s. w.

Noch mehr gemordet wurde in denselben Jahren im Bisthum Bamberg. Graf Lambert weist aus Urkunden nach, dass in vier Jahren, 1627—1630, in dem Gebiete des Fürstbischofs von Bamberg bei einer Bevölkerung von etwa 100,000 Seelen 285 Personen wegen Hexerei den Tod erlitten, und auch hier wieder Personen aus allen Ständen, jeden Ranges, jeden Alters.

Ein Hexenrichter in Fulda, der über 19 Jahre sein Unwesen trieb — Balthasar Voss hiess der Unmensch — rühmte sich: Er habe allein über 700 beiderlei Geschlechts verbrennen lassen und hoffe, es über 1000 hinauszubringen.

In Lindheim wurde in Folge einer Hexenuntersuchung in den Jahren 1661—64 der achtzehnte Theil der Bevölkerung des Ortes verbrannt, von 540 Einwohnern 30 Personen.

In Salzburg wurden im Jahre 1678 bei Gelegenheit einer

Rinderpest, die man von Hexerei herleitete, 97 Personen wegen Hexerei hingerichtet.

In Rottweil wurden im XVI. Jahrhundert in 30 Jahren 42 und im XVII. Jahrhundert in 48 Jahren 71 Hexen und Zauberer verbrannt.

Und beinahe alle diese Personen wurden auf ihr eigenes Geständniss hin verurtheilt! Und was war es, was sie gestanden? Mit wenigen unwesentlichen Abweichungen gestanden alle diese Unglücklichen aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands und aus den verschiedensten Zeiten das Gleiche, eben Das, was damals im Volksglauben, in den Spinnstuben, und im Glauben der Kirche und der Juristen und aller Universitätsfacultäten der herrschende Wahn war.

Der Teufel, sagen sie, sey unter der Gestalt eines anständigen Mannes, eines Junkers, Reiters, Jägers, Bürgers etc. und unter verschiedenen Namen — Volland, Federlin, Federhanns, Claus, Hölderlein, Peterlein, Papperlen, Zucker, Kasperle, Grässle, Hämmerlein, Kreutle etc. zu ihnen gekommen; am Ende hätten sie ihn aber immer an seinen Bocksfüssen etc. erkannt; er habe versprochen, ihnen in ihren Bedrängnissen beizustehen, ihnen auch Geld gegeben (das sich aber meistens in Scherben oder Dung verwandelt) und sie mit glatten Worten zu einem Bündnisse mit ihm verführt. Sie hätten sich ihm ganz hingegeben, Gott gelästert und ihm abgesagt, dem Teufel gedient und ihm versprochen, Menschen und Thieren möglichst Schaden zuzufügen. Sie haben Zusammenkünfte mit dem Teufel und anderen Hexen und Zauberern bei Nacht auf benachbarten Bergen oder in Schlössern oder auf Haiden oder im Rathhaus und im Rathskeller gefeiert, dort geschmaust (jedoch in der Regel ohne Salz und Brod), getanzt und allerlei Unfug getrieben; zu diesen Festen seyen sie auf Ofengabeln oder Besenstielen oder auf einem schwarzen Bocke oder auf Pferden durch die Luft geritten mit Hülfe einer Hexensalbe, mit der sie sich oder die Gabel etc. bestrichen. Der Teufel habe ihnen auch gelehrt,

Menschen und Vieh durch Berührung Krankheiten anzuhängen, Gewitter und Wind zu machen, und ihnen ein Pulver gegeben, mit dem sie fremde Felder verderben könnten u. s. w.

Und diese unsinnigen Fabeln glaubten die Richter steif und fest, glaubte und lehrte die Kirche, protestantische wie katholische, glaubten die meisten Gelehrten. Selbst der Umstand machte Gerichte und Geistlichkeit in ihrem Glauben nicht wanken, dass der mächtige Teufel, vor dem sich Alle fürchteten, seine Schlachtopfer gerade im entscheidenden Augenblicke stets im Stiche liess, dass er seinen Pact selten hielt, dass der Vortheil aus den Verträgen mit ihm höchst unbedeutend war, dass das Geld, das er seinen Genossen gab, sich in Scherben oder Dung verwandelte und dass *nicht* der Teufel seinen Paciscenten diente, sondern sie ihm. Denn meist gaben sie an, sie hätten dem Teufel dienen, oft die niedersten Dienste leisten, z. B. auf den Hexentänzen kehren oder Teller putzen oder noch gar Aergeres und Schmähliches dem Teufel thun müssen, sie hätten, wenn der Teufel nichts sonst zu thun gehabt, ihr eigenes Vieh zum Tödten hergeben müssen, und gar häufig habe er sie, wenn sie ihm nicht zu Willen gewesen, tüchtig durchgeschlagen! Ja, manche Juristen jener Zeit gingen so weit, dass sie weitläuftig die juristische Natur jenes Contracts mit dem Teufel untersuchten, wie der Spanier Torreblanca, welcher in seinen Libris de magis (1613) ausführt, der Contract des Teufels mit den Hexen sey ein Innominatcontract do ut facias, aus welchem eine actio praescriptis verbis für den Teufel gegen die Hexe entstehe, nicht aber für die Hexe gegen den Teufel, weil *in daemonem non cadere potest obligatio, neque civilis, neque naturalis, cum non sit pura creatura etc.*

Wie aber erklärt sich nun diese ganze Erscheinung theils an sich, theils dass sie in Deutschland gerade vom XV. Jahrhundert an so vorkommt und nicht früher?

Wir finden in Deutschland von den heidnischen Zeiten her, gerade wie in andern Ländern Europa's und in anderen Welt-

theilen, namentlich in Asien, einen allgemein verbreiteten festen Glauben theils an die Einwirkung untergeordneter guter und böser Geister auf die menschlichen Verhältnisse, theils an die Möglichkeit, durch besondere Kenntnisse von Naturgeheimnissen und durch die Hülfe jener Geister Uebernatürliches wirken zu können. Durch die Verbreitung des Christenthums wurde dieser Glaube nicht ausgerottet: er erhielt vielmehr neue Nahrung. Der Teufel, von dem die Bibel spricht, wurde körperlich aufgefasst und jenen Vorstellungen angepasst. Er war nun der Oberste der bösen Geister, dem Gott es zugelassen, die Menschen zu prüfen, ihre Tugend zu versuchen und zu sehen, ob er sie in seine Netze locken könne, oder gar auch in die Menschen zu fahren und sie, so von ihm besessen, zum Bösen zu verleiten. Solche Vorstellungen sind auf einer niederen Culturstufe bei grosser Beschränktheit in den Kenntnissen der Gesetze der Natur und bei ungeläuterten Begriffen von Gott und seiner Vorsehung natürlich und wir finden sie im X. Jahrhundert wie im IV. Jahrhundert, und im XVI. wie im X., und sowohl in Deutschland, als ausser Deutschland. Was man im XVI. Jahrhundert in Deutschland glaubte, dass die Zauberer Wetter machen können, dass sie Menschen Krankheiten anzaubern, den Kühen die Milch vertreiben, auf die Neigungen der Menschen einwirken, bei Nacht durch die Luft reiten können, das glaubte man auf ebendieselbe Weise schon frühe und anderwärts, wie z. B. das Decretum von Gratian, die angeblichen Concilienschlüsse von Ancyra vom IV. Jahrhundert — oder wohl vielmehr eine dem Kirchenvater Augustinus im VI. Jahrhundert unterschobene Schrift de spiritu et anima c. 28 — und das Decretum von Bischof Burchard vom X. Jahrhundert beweisen. Kein Wunder ist es daher, dass in jenen Zeiten auch die Gesetzgebung, bei dem allgemein und fest verbreiteten Zauberglauben, die Zauberei in die Classe der Verbrechen aufnahm. Allein in der besonderen und eigenthümlichen Form und in der wesentlichen Grundlage, welche man beim Hexenglauben

IV.

Die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen und Zauberer in Deutschland

vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert.

Man ist in unsrer Zeit versucht, zu lächeln, wenn von Hexen und Zauberern die Rede ist. Manche glauben kaum, dass Hexen und Zauberer das Thema einer ernsten wissenschaftlichen Untersuchung seyn können. Aber dieses Thema war ein furchtbar ernstes für unsre Voreltern. Es war in Deutschland Jahrhunderte lang ein unendlich wichtiges für Ehre und Lebensglück von Tausenden; es war ein Thema, welches lange Zeit die Redlichsten, Besten, Aufgeklärtesten für sich und die Ihrigen zittern machte; es bildet einen wichtigen, nicht immer genug beachteten, Punkt der innern Geschichte unsres Volkes. Und so ist es wahrlich auch eine Aufgabe der Wissenschaft, dieses Thema näher zu ergründen, eine Erscheinung, die uns auf unsrem jetzigen Standpunkte ganz unbegreiflich vorkommt, zu begreifen und ihre Entstehung gehörig zu erforschen und zu erklären. Gerade das Letztere scheint mir noch nicht genügend geschehen zu seyn; Manche machen gar keinen Versuch der Erklärung; Andere geben Erklärungsgründe, welche in der That nicht ausreichend oder wirklich historisch ganz unrichtig sind.

Es ist zuerst die Erscheinung selbst historisch festzustellen; dann will ich versuchen, sie zu erklären, und endlich in einer Reihe von Belegen die gefundenen Resultate bekräftigen *).

Bis in das XV. Jahrhundert kamen in Deutschland wohl da und dort Prozesse wegen Zauberei vor und wurden Zauberer und Zauberinnen verurtheilt. Aber, wenn wir die Fälle ausnehmen,

*) Ueber die Literatur s. den XXIII. Excurs.

in welchen die Angeschuldigten nebenbei wirkliche Verbrechen begingen, wie Giftmischerei, Kindsmord, Betrug und Anderes: so waren solche Verurtheilungen durch wirkliche Gerichte selten. Nun aber, von dem Ende des XV. Jahrhunderts an, scheint Deutschland von einer wahren Hexenepidemie ergriffen worden zu seyn. Die Hexenprozesse kamen nun wahrhaft an die Tagesordnung; Tausende von Unglücklichen wurden von da an bis in den Anfang des XVIII. Jahrhunderts verbrannt und Alle — auf ihr Geständniss hin. Da es beinahe unglaublich ist, wie [illegible] dieser Hinsicht in jenen Zeiten verfahren wurde: so will ich [illegible] vom XVI. und XVII. Jahrhundert Einiges zum Belege aus Urkunden anführen.

In der Baierischen Grafschaft Werdenfels wurde im Jahre 1582 ein Hexenprozess anhängig, der immer weiter auf mehr Personen führte; das Resultat war, dass 48 Hexen verbrannt wurden.

In der Reichsstadt Nördlingen beschloss im Jahre 1590 der Rath, auf Anregung des Bürgermeisters Pferinger, der ein eifriger Hexenverfolger war, nun einmal auch die Hexen in Nördlingen *mit Stumpf und Stiel auszurotten.* Man begann die Hexen zu suchen, und der Erfolg war, dass in der kleinen Reichsstadt in drei Jahren 32 Personen wegen Hexerei und Zauberei theils verbrannt, theils geköpft und nachher verbrannt wurden.

In Ellingen, einer Landcomthurei des Deutschen Ordens, wurden in demselben Jahre in acht Monaten 65 Personen wegen Hexerei hingerichtet.

In der kleinen Grafschaft Henneberg wurden im Jahre 1612 allein 22 Hexen hingerichtet und in einem Zeitraume von 80 Jahren, in den Jahren 1597 — 1676, im Ganzen 197 Hexen verbrannt.

Besonders stark wurde im Anfange des XVII. Jahrhunderts gegen die Hexen gewüthet. In der Stadt Offenburg im Breisgau wurden in den Jahren 1627—1630, also in vier Jahren, 60 Personen wegen Hexerei hingerichtet.

Das gleiche Loos traf um dieselbe Zeit im Bisthum Würzburg eine Menge Personen. Es wurden dort in drei Jahren, 1627 — 1629, mehr als 200 Personen wegen Hexerei und Zauberei hingerichtet, Personen jeden Alters, selbst Kinder von 8 — 12 Jahren, Personen jeden Standes; irgend eine ausgezeichnete Eigenschaft war Veranlassung, am Ende auf den Scheiterhaufen zu führen. So waren z. B. unter jenen Hingerichteten, wie es in einem Verzeichnisse jener Zeit heisst, die Kanzlerin, ferner die Tochter des Kanzlers von Aichstedt, der Rathsvogt, ein fremd Mägdlein von zwölf Jahren, ein Rathsherr, der dickste Bürger in Würzburg, ein klein Mägdlein von neun Jahren, ein kleineres ihr Schwesterlein, der zwei Mägdlein Mutter, die Burgermeisterin, zwei Edelknaben einer von Reitzenstein und einer von Rothenhan, das Göbel Babele die schönste Jungfrau in Würzburg, ein Student, so viel Sprachen gekonnt und ein vortrefflicher Musiker gewesen, der Spitalmeister ein sehr gelehrter Mann, eines Rathsherrn zwei Söhnlein grosse Tochter und Frau, drei Chorherren, vierzehn Domvicarii, ein blindes Mägdlein, die dicke Edelfrau, ein geistlicher Doctor u. s. w.

Noch mehr gemordet wurde in denselben Jahren im Bisthum Bamberg. Graf Lambert weist aus Urkunden nach, dass in vier Jahren, 1627—1630, in dem Gebiete des Fürstbischofs von Bamberg bei einer Bevölkerung von etwa 100,000 Seelen 285 Personen wegen Hexerei den Tod erlitten, und auch hier wieder Personen aus allen Ständen, jeden Ranges, jeden Alters.

Ein Hexenrichter in Fulda, der über 19 Jahre sein Unwesen trieb — Balthasar Voss hiess der Unmensch — rühmte sich: Er habe allein über 700 beiderlei Geschlechts verbrennen lassen und hoffe, es über 1000 hinauszubringen.

In Lindheim wurde in Folge einer Hexenuntersuchung in den Jahren 1661—64 der achtzehnte Theil der Bevölkerung des Ortes verbrannt, von 540 Einwohnern 30 Personen.

In Salzburg wurden im Jahre 1678 bei Gelegenheit einer

Rinderpest, die man von Hexerei herleitete, 97 Personen wegen Hexerei hingerichtet.

In Rottweil wurden im XVI. Jahrhundert in 30 Jahren 42 und im XVII. Jahrhundert in 48 Jahren 71 Hexen und Zauberer verbrannt.

Und beinahe alle diese Personen wurden auf ihr eigenes Geständniss hin verurtheilt! Und was war es, was sie gestanden? Mit wenigen unwesentlichen Abweichungen gestanden alle diese Unglücklichen aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands und aus den verschiedensten Zeiten das Gleiche, eben Das, was damals im Volksglauben, in den Spinnstuben, und im Glauben der Kirche und der Juristen und aller Universitätsfacultäten der herrschende Wahn war.

Der Teufel, sagen sie, sey unter der Gestalt eines anständigen Mannes, eines Junkers, Reiters, Jägers, Bürgers etc. und unter verschiedenen Namen — Volland, Federlin, Federhanns, Claus, Hölderlein, Peterlein, Papperlen, Zucker, Kasperle, Grässle, Hämmerlein, Kreutle etc. zu ihnen gekommen; am Ende hätten sie ihn aber immer an seinen Bocksfüssen etc. erkannt; er habe versprochen, ihnen in ihren Bedrängnissen beizustehen, ihnen auch Geld gegeben (das sich aber meistens in Scherben oder Dung verwandelt) und sie mit glatten Worten zu einem Bündnisse mit ihm verführt. Sie hätten sich ihm ganz hingegeben, Gott gelästert und ihm abgesagt, dem Teufel gedient und ihm versprochen, Menschen und Thieren möglichst Schaden zuzufügen. Sie haben Zusammenkünfte mit dem Teufel und anderen Hexen und Zauberern bei Nacht auf benachbarten Bergen oder in Schlössern oder auf Haiden oder im Rathhaus und im Rathskeller gefeiert, dort geschmaust (jedoch in der Regel ohne Salz und Brod), getanzt und allerlei Unfug getrieben; zu diesen Festen seyen sie auf Ofengabeln oder Besenstielen oder auf einem schwarzen Bocke oder auf Pferden durch die Luft geritten mit Hülfe einer Hexensalbe, mit der sie sich oder die Gabel etc. bestrichen. Der Teufel habe ihnen auch gelehrt,

Menschen und Vieh durch Berührung Krankheiten anzuhängen, Gewitter und Wind zu machen, und ihnen ein Pulver gegeben, mit dem sie fremde Felder verderben könnten u. s. w.

Und diese unsinnigen Fabeln glaubten die Richter steif und fest, glaubte und lehrte die Kirche, protestantische wie katholische, glaubten die meisten Gelehrten. Selbst der Umstand machte Gerichte und Geistlichkeit in ihrem Glauben nicht wanken, dass der mächtige Teufel, vor dem sich Alle fürchteten, seine Schlachtopfer gerade im entscheidenden Augenblicke stets im Stiche liess, dass er seinen Pact selten hielt, dass der Vortheil aus den Verträgen mit ihm höchst unbedeutend war, dass das Geld, das er seinen Genossen gab, sich in Scherben oder Dung verwandelte und dass *nicht* der Teufel seinen Paciscenten diente, sondern sie ihm. Denn meist gaben sie an, sie hätten dem Teufel dienen, oft die niedersten Dienste leisten, z. B. auf den Hexentänzen kehren oder Teller putzen oder noch gar Aergeres und Schmähliches dem Teufel thun müssen, sie hätten, wenn der Teufel nichts sonst zu thun gehabt, ihr eigenes Vieh zum Tödten hergeben müssen, und gar häufig habe er sie, wenn sie ihm nicht zu Willen gewesen, tüchtig durchgeschlagen! Ja, manche Juristen jener Zeit gingen so weit, dass sie weitläuftig die juristische Natur jenes Contracts mit dem Teufel untersuchten, wie der Spanier Torreblanca, welcher in seinen Libris de magis (1613) ausführt, der Contract des Teufels mit den Hexen sey ein Innominatcontract do ut facias, aus welchem eine actio praescriptis verbis für den Teufel gegen die Hexe entstehe, nicht aber für die Hexe gegen den Teufel, weil *in daemonem non cadere potest obligatio, neque civilis, neque naturalis, cum non sit pura creatura etc.*

Wie aber erklärt sich nun diese ganze Erscheinung theils an sich, theils dass sie in Deutschland gerade vom XV. Jahrhundert an so vorkommt und nicht früher?

Wir finden in Deutschland von den heidnischen Zeiten her, gerade wie in andern Ländern Europa's und in anderen Welt-

theilen, namentlich in Asien, einen allgemein verbreiteten festen Glauben theils an die Einwirkung untergeordneter guter und böser Geister auf die menschlichen Verhältnisse, theils an die Möglichkeit, durch besondere Kenntnisse von Naturgeheimnissen und durch die Hülfe jener Geister Uebernatürliches wirken zu können. Durch die Verbreitung des Christenthums wurde dieser Glaube nicht ausgerottet; er bekam vielmehr neue Nahrung. Der Teufel, von dem die Bibel spricht, wurde körperlich aufgefasst und jenen Vorstellungen angepasst. Er war nun der Oberste der bösen Geister, dem Gott es zugelassen, die Menschen zu prüfen, ihre Tugend zu versuchen und zu sehen, ob er sie in seine Netze locken könne, oder gar auch in die Menschen zu fahren und sie, so von ihm besessen, zum Bösen zu verleiten. Solche Vorstellungen sind auf einer niederen Culturstufe bei grosser Beschränktheit in den Kenntnissen der Gesetze der Natur und bei ungeläuterten Begriffen von Gott und seiner Vorsehung natürlich und wir finden sie im X. Jahrhundert wie im IV. Jahrhundert, und im XVI. wie im X., und sowohl in Deutschland, als ausser Deutschland. Was man im XVI. Jahrhundert in Deutschland glaubte, dass die Zauberer Wetter machen können, dass sie Menschen Krankheiten anzaubern, den Kühen die Milch vertreiben, auf die Neigungen der Menschen einwirken, bei Nacht durch die Luft reiten können, das glaubte man auf ebendieselbe Weise schon frühe und anderwärts, wie z. B. das Decretum von Gratian, die angeblichen Concilienschlüsse von Ancyra vom IV. Jahrhundert — oder wohl vielmehr eine dem Kirchenvater Augustinus im VI. Jahrhundert unterschobene Schrift de spiritu et anima c. 28 — und das Decretum von Bischof Burchard vom X. Jahrhundert beweisen. Kein Wunder ist es daher, dass in jenen Zeiten auch die Gesetzgebung, bei dem allgemein und fest verbreiteten Zauberglauben, die Zauberei in die Classe der Verbrechen aufnahm. Allein in der besonderen und eigenthümlichen Form und in der wesentlichen Grundlage, welche man beim Hexenglauben

vom XV. Jahrhundert an durchaus findet, in dem Pact und der Vermischung mit dem Teufel, scheint er vor dem XIII. Jahrhundert nicht sehr verbreitet gewesen zu seyn. Diese Form des Hexenglaubens befestigte sich nur allmählig vom XIII. Jahrhundert an in der allgemeinen Meinung und zwar hauptsächlich durch die Kirche. Zwar scheint die Kirche in früheren Zeiten die mit des Teufels Hülfe zu bewirkenden Hexereien nur für einen vom Teufel eingegebenen Wahn und für eine heidnische Superstition gehalten zu haben; wer daran glaube, sey — sagt sie — vom wahren Glauben abgefallen. So finden wir es im Corpus juris Canonici (Decretum Gratiani). Hier noch keine Spur vom Pact mit dem Teufel und ebenso wenig in den älteren Deutschen Rechtsquellen. Allein allmählig ging die Kirche weiter. Influenzirt von jüdisch-rabbinischen und heidnisch-neuplatonischen Ideen (die Hauptgrundlage aller Hexenprozesse war I. Buch Mosis Cap. VI. Vers 1 — 4) nahm sie allmählig die Möglichkeit und Wirklichkeit eines Bundes und einer Vermischung mit höllischen Geistern an, lehrte Dieses, und so finden wir im XV. Jahrhundert diesen Glauben allgemein — wenn auch da und dort mit Widerstreben Einzelner — verbreitet. Ein Bund mit dem Teufel, eine Anbetung desselben und drgl. hing aber so nahe mit der Häresie zusammen, dass die Kirche mit den Ketzerverfolgungen im XV. Jahrhundert ebenso eifrig die Hexenverfolgungen verbinden musste. Auch war die Anschuldigung, mit dem Teufel im Bunde zu seyn, die einfachste Weise, die Ketzerei, die ja auch Teufelswerk seyn musste, sicher zu treffen, wie z.B. im Jahre 1459 in Arras eine grosse Zahl von Waldensern wegen angeblichen Teufelsbündnisses — man nannte das Verbrechen Waldenserei (*Vaudoisie*) — verbrannt wurden.

So darf es daher nicht auffallen, dass auch in Deutschland zunächst auf diesem Wege die Hexenverfolgungen an die Tagesordnung kamen. In einer Bulle vom Jahre 1484 sagt Innocenz VIII., es werde ihm berichtet, dass in Deutschland viele Personen

theilen, namentlich in Asien, einen allgemein verbreiteten festen Glauben theils an die Einwirkung untergeordneter guter und böser Geister auf die menschlichen Verhältnisse, theils an die Möglichkeit, durch besondere Kenntnisse von Naturgeheimnissen und durch die Hülfe jener Geister Uebernatürliches wirken zu können. Durch die Verbreitung des Christenthums wurde dieser Glaube nicht ausgerottet; er bekam vielmehr neue Nahrung. Der Teufel, von dem die Bibel spricht, wurde körperlich aufgefasst und jenen Vorstellungen angepasst. Er war nun der Oberste der bösen Geister, dem Gott es zugelassen, die Menschen zu prüfen, ihre Tugend zu versuchen und zu sehen, ob er sie in seine Netze locken könne, oder gar auch in die Menschen zu fahren und sie, so von ihm besessen, zum Bösen zu verleiten. Solche Vorstellungen sind auf einer niederen Culturstufe bei grosser Beschränktheit in den Kenntnissen der Gesetze der Natur und bei ungeläuterten Begriffen von Gott und seiner Vorsehung natürlich und wir finden sie im X. Jahrhundert wie im IV. Jahrhundert, und im XVI. wie im X., und sowohl in Deutschland, als ausser Deutschland. Was man im XVI. Jahrhundert in Deutschland glaubte, dass die Zauberer Wetter machen können, dass sie Menschen Krankheiten anzaubern, den Kühen die Milch vertreiben, auf die Neigungen der Menschen einwirken, bei Nacht durch die Luft reiten können, das glaubte man auf ebendieselbe Weise schon frühe und anderwärts, wie z. B. das Decretum von Gratian, die angeblichen Concilienschlüsse von Ancyra vom IV. Jahrhundert — oder wohl vielmehr eine dem Kirchenvater Augustinus im VI. Jahrhundert unterschobene Schrift de spiritu et anima c. 28 — und das Decretum von Bischof Burchard vom X. Jahrhundert beweisen. Kein Wunder ist es daher, dass in jenen Zeiten auch die Gesetzgebung, bei dem allgemein und fest verbreiteten Zauberglauben, die Zauberei in die Classe der Verbrechen aufnahm. Allein in der besonderen und eigenthümlichen Form und in der wesentlichen Grundlage, welche man beim Hexenglauben

vom XV. Jahrhundert an durchaus findet, in dem Pact und der Vermischung mit dem Teufel, scheint er vor dem XIII. Jahrhundert nicht sehr verbreitet gewesen zu seyn. Diese Form des Hexenglaubens befestigte sich nur allmählig vom XIII. Jahrhundert an in der allgemeinen Meinung und zwar hauptsächlich durch die Kirche. Zwar scheint die Kirche in früheren Zeiten die mit des Teufels Hülfe zu bewirkenden Hexereien nur für einen vom Teufel eingegebenen Wahn und für eine heidnische Superstition gehalten zu haben; wer daran glaube, sey — sagt sie — vom wahren Glauben abgefallen. So finden wir es im Corpus juris Canonici (Decretum Gratiani). Hier noch keine Spur vom Pact mit dem Teufel und ebenso wenig in den älteren Deutschen Rechtsquellen. Allein allmählig ging die Kirche weiter. Influenzirt von jüdisch-rabbinischen und heidnisch-neuplatonischen Ideen (die Hauptgrundlage aller Hexenprozesse war I. Buch Mosis Cap. VI. Vers 1 — 4) nahm sie allmählig die Möglichkeit und Wirklichkeit eines Bundes und einer Vermischung mit höllischen Geistern an, lehrte Dieses, und so finden wir im XV. Jahrhundert diesen Glauben allgemein — wenn auch da und dort mit Widerstreben Einzelner — verbreitet. Ein Bund mit dem Teufel, eine Anbetung desselben und drgl. hing aber so nahe mit der Häresie zusammen, dass die Kirche mit den Ketzerverfolgungen im XV. Jahrhundert ebenso eifrig die Hexenverfolgungen verbinden musste. Auch war die Anschuldigung, mit dem Teufel im Bunde zu seyn, die einfachste Weise, die Ketzerei, die ja auch Teufelswerk seyn musste, sicher zu treffen, wie z.B. im Jahre 1459 in Arras eine grosse Zahl von Waldensern wegen angeblichen Teufelsbündnisses — man nannte das Verbrechen Waldenserei (*Vaudoisie*) — verbrannt wurden.

So darf es daher nicht auffallen, dass auch in Deutschland zunächst auf diesem Wege die Hexenverfolgungen an die Tagesordnung kamen. In einer Bulle vom Jahre 1484 sagt Innocenz VIII., es werde ihm berichtet, dass in Deutschland viele Personen

beiderlei Geschlechts mit bösen Geistern sich verbinden und vermischen — *cum daemonibus incubis et succubis abuti* — durch ihre Zaubereien Menschen und Thieren schaden, die Felder und ihre Früchte verderben, den christlichen Glauben abläugnen und andere Verbrechen, vom Feinde des menschlichen Geschlechts getrieben, begehen, dass aber dennoch manche Geistliche und Laien den bestellten Ketzerrichtern bei Verfolgung dieser Verbrechen Schwierigkeiten in den Weg legen. Hievon werden nun alle Obrigkeiten abgemahnt und die für Deutschland bestellten Ketzerrichter, Heinrich Institor (Krämer) und Jacob Sprenger (Professoren der Theologie), beauftragt, mit allem Eifer auch jene Zauberer zu verfolgen. Institor und Sprenger unterzogen sich ihrem Auftrage aufs Eifrigste. Um auch mit den Waffen der Wissenschaft das Ihrige zu thun, schrieben sie mit Approbation der theologischen Facultät in Cöln ein wahrhaft berüchtigt gewordenes Buch, den Malleus maleficarum (Hexenhammer), in welchem die Lehre vom Zauberbunde mit dem Teufel weitläuftig auseinandergesetzt, ihre Realität zu beweisen und mit einer Masse der unglaublichsten Geschichten zu belegen versucht und umständlich gezeigt wird, wie weltliche und geistliche Richter gegen die Hexen verfahren müssen.

Zu weit geht man aber, wenn man, wie es häufig geschieht, jener Bulle und diesem Buche die Einführung des Hexenprozesses in Deutschland zuschreibt; aber eine grosse und wichtige Rolle spielten sie doch in der Geschichte der Deutschen Hexenprozesse. Die auf den Bund und eine Vermischung mit dem Teufel begründeten Hexenprozesse wurden allerdings jetzt erst in Deutschland recht heimisch. Jene Bulle und jenes Buch gaben zunächst besonderen Anstoss, darauf auszugehen, solche Hexen zu suchen. Den Glauben an solche Hexen fanden jene Werke in Deutschland theils schon vor, theils bekräftigten sie ihn; auch wurde es nun doppelt gefährlich, ihn nicht zu theilen; denn man machte sich dadurch der Ketzerei und des Verdachts der Hexerei

schuldig. In diesem Glauben aber wurde durch die Reformation nichts geändert. Die Reformatoren und besonders Luther waren von ihm ebenso fest durchdrungen und die protestantische Kirche wollte nicht minder eifrig seyn in der Verdammung der gottlosen Teufelsbündnisse, als die katholische. Die Gerichte aber, im gleichen Wahne befangen, glaubten, den Bund mit dem Teufel und das Zaubern mit Hülfe desselben aufs Härteste strafen zu müssen. Zwar erwähnen die Gesetze nirgends jenes Pacts mit dem Bösen. Allein die Jurisprudenz wusste ihn in die Gesetze hinein zu interpretiren, und zwar so, dass sie die härteste Strafe, die des Feuertodes, für sie herausbrachte, und wollte man auch zweifeln: so schlug sie vollends jeden Zweifel mit Dem nieder, was sie in den Büchern Mosis zu finden glaubte *). So erklärt es sich, wie man, in unseligem Wahne befangen, es für heilige Pflicht halten konnte, die Hexen der bezeichneten Art mit Feuer und Schwert zu verfolgen und sie überall aufzusuchen.

Aber wie erklärt es sich denn, dass man so unzählig Viele fand, welche sich jener tollen Hexereien selbst für schuldig bekannten, dass man eine so grosse Menge von Hexen und Zauberern auf ihr Geständniss hin verurtheilen konnte, und dass man sie in Deutschland erst von der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts an zu finden begann?

Manche wollten die Hauptsache von Luthers Vorstellungen über die Gewalt des Teufels herleiten. Allein sie bedenken nicht, dass schon lange vor Luther gegen die Hexen gewüthet wurde, dass später ihre Verfolgung in den katholischen Bisthumssprengeln weit heftiger war, als in protestantischen Ländern, und dass man mit allem Glauben an den bösen Geist doch noch nicht Hexen findet, die wie die Pilze aus dem Boden schiessen und Alles gestehen, was man ihnen aufbürdet. Andere wollten Alles

---

*) Vrgl. den XXIV. Excurs, *die Deutsche Jurisprudenz über die Hexenprozesse.*

von der Bulle Pabsts Innocenz VIII. herleiten. Allein diese Bulle gab nur eine Zeit lang Anstoss zur Aufsuchung und Verfolgung der Hexen; sie erklärt nicht im Geringsten, wie man denn so Viele fand. Rosshirt *) findet den Hauptgrund in dem Mangel eines geordneten schriftlichen Criminalverfahrens! Allein zu Carpzov's Zeit war doch der schriftliche Prozess geordnet und dennoch verurtheilte Carpzov mehr als hundert Hexen zum Scheiterhaufen, und gerade in der Zeit, in welcher gar kein schriftlicher Prozess bestand, vor der Mitte des XV. Jahrhunderts, wurden am Wenigsten Hexen verbrannt, obwohl auch damals der Hexenglauben, nur in anderer Form, verbreitet und fest war. Jarke hat in mehreren Abhandlungen eine Meinung aufgestellt, die gründlich historisch klingt, es aber keineswegs ist, und in welcher er, was sonst nicht seine Sache ist, eine Reihe historischer (hier aber nicht weiter zu berührender) Verstösse häuft **). Er hält zunächst jene massenhaften Hexenverfolgungen für eine Erscheinung, die Deutschland eigenthümlich gewesen sey, was entschieden falsch ist. In Frankreich kamen sie in noch früherer Zeit in gleicher Weise vor, in Italien, Spanien, England, Schweden und Dänemark fanden sie sich nicht minder. So erzählt z. B., um nur Einiges anzuführen, Alciatus, dass er bei einem Hexenprozesse, bei welchem 100 Personen in Oberitalien verbrannt wurden, am Ende zu Rathe gezogen worden sey; in Como hatte ein Hexenrichter im Jahre 1485 41 Hexen verbrennen lassen; in Schweden wurden in dem einen Orte Mora im Jahre 1669 allein 72 Weiber und 15 Kinder wegen Zauberei und Bund mit dem Teufel zum Tode verurtheilt. Jarke erklärt dann jene auf Deutschland beschränkt seyn sollende Erscheinung aus einer Germanisch-heidnischen Naturreligion und Naturkunde, die im Volke gelebt habe und die

*) Näheres über Rosshirts Ansicht s. im XXV. Excurse.

**) Näheres über Jarkes Ansicht, so wie über die Ansichten anderer Juristen unsrer Zeit, s. im XXV. Excurse.

durch den Einfluss des Christenthums in einen wahren Teufelsdienst, in Zauberei im christlichen Sinne, d. h. zu einem bewussten freiwilligen mysteriösen gemeinschaftlichen Dienste des bösen Princips übergegangen sey, wobei der Mensch es glaubte, dass er dem Teufel durch jene Gebräuche diene, dass er durch dessen Hülfe zaubern könne, und er dem Teufel dienen wollte. Er spricht von einer *falschen geistigen Richtung und moralischen Krankheit,* die sich in jenen Zeiten vieler Menschen bemächtigt gehabt habe, von *nervenergreifenden vermuthlich narkotischen Salben,* durch welche sich Zauberer in einen traumähnlichen Zustand versetzten, in welchem ihre Phantasie ihnen teuflische Lustfahrten Schmausereien und Hexentänze vorgaukelte. So, meint er, erkläre sich bei vielen Hexen das Geständniss ihrer Schuld, welches sie selbst unverbrüchlich für wahr gehalten hätten, und manche andere Erscheinung in den Hexenprozessen, die sonst schlechthin unbegreiflich seyen *).

Also Viele oder gar die Meisten von jenen unglücklichen Hingerichteten sollen in so weit wirklich schuldig gewesen seyn! Aber wahrlich, mit dem unverbrüchlichen Glauben der Hexen an die Wahrheit ihres Geständnisses hatte es eine ganz andere Bewandtniss, wie ich nachher zeigen werde. Allerdings mag es Einzelne gegeben haben, die sich wirklich für schuldig hielten. Es mag wohl Jemand einmal in seiner Noth oder im Uebermuthe die Hülfe des Teufels angerufen haben. Auch mag öfters eine Angeschuldigte bei der drängenden Inquisition sich einer Sünde ihrer Jugend erinnert und dann am Ende gedacht haben, dass es doch der Teufel gewesen seyn müsse, der sie dazu verleitet. Auch mag es bei dem allgemein verbreiteten festen Glauben an Zauberei Einzelnen eingefallen seyn, selbst den Versuch zum Zaubern zu machen; sie mögen magische Künste, Verwünschungen und drgl. angewendet haben, um Anderen zu

*) Vrgl. hierüber auch den XXVI. Excurs *über die übereinstimmenden und angeblich freiwilligen Geständnisse der Hexen.*

schaden, und ein zufällig eingetretener Schaden mag sie in ihrer Ueberzeugung, zaubern zu können, bestärkt haben. Allein eines-theils ist zu beachten, dass gewöhnlich Die, welche wirklich ernstlich zaubern wollten, diess durch die Hülfe — Gottes, nicht des Teufels, versuchten; sie wollten durch Gottes Hülfe den Teufel zwingen zu ihrem Dienste. Man lese nur einmal z. B. den berühmten Höllenzwang des Dr. Faust, welcher zeigt, wie man mit Gottes Hülfe den höllischen Grossfürsten Aziel zwingen kann, uns 299,000 Ducaten in gangbarer Münze und zwar solche, die sich nicht in Scherben verwandeln, zu bringen. Ueberhaupt aber erklären jene Beispiele von Wenigen, die sich für schuldig hielten, nicht das Geringste für die ganze Sache. Solche Schuldige gab es ohne Zweifel auch vor dem XV. Jahrhundert. Warum fand man aber in der früheren Zeit so Wenige, die Etwas der Art gestanden, und später, vom XV. Jahrhundert an, so unzählig Viele? Und was vollends Jarke's förmlich ausgebildeten mysteriösen Teufelsdienst betrifft, der theilweise aus einer Germanisch-heidnischen Naturreligion hevorgegangen seyn soll: so findet sich wahrlich in den Deutschen Hexenprozessen vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert davon auch keine Spur. Und was für Beweise führt Jarke an! Stellen aus Burchard's Decret, welche, wenn auch nicht aus einem Asiatischen Concilienschlusse, doch jedenfalls aus einer ausserdeutschen Quelle genommen sind und die auch im Corpus juris Canonici stehen und welche von Römisch-heidnischen Gebräuchen sprechen, sollen zum Beweise dienen für Germanisch-heidnischen Zusammenhang. Freilich musste dabei Jarke an einer dieser Stellen, welche des *Jupiter* erwähnt, bemerken, dass diess *wahrscheinlich Thor heissen solle!* — Allerdings gaben die Hexen Alle an, sie haben Zusammenkünfte gefeiert und dabei den Teufel venerirt. Allein dass diess wirklich der Fall war, dass je ein solcher Teufelsdienst in Masse vorkam, dafür findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt. Bei keinem Hexenprozesse wurde je ein solches Hexen-

fest erwiesen; auch kein einzigesmal gelang es, die Hexen bei einem solchen Teufelsdienste zu überraschen. Jene Geständnisse aber erklären sich auf ganz andere Weise.

In der neuesten Zeit glaubte Graf Lambert, wie er sagt, *der Natur und Wesenheit der Hexerei ziemlich auf den Grund gesehen zu haben.* Ich glaube kaum, dass wir seiner Ansicht seyn werden. Er meint, alle diese Unglücklichen hätten die Ueberzeugung gehabt, Hexen gewesen zu seyn, indem sie irgend ein Bösewicht zum Bösen verführt habe und dieser, um dieses sicherer thun zu können oder unentdeckt zu bleiben oder ihrer am Ende los zu werden, sich gegen sie — für den Teufel ausgegeben und zu diesem Zwecke sich Bocksfüsse, Hörner und dergl. gemacht habe! So meint er, als einige Hexen aussagten, bei einer Hexenversammlung habe man berathschlagt, wie man am Besten die Feldfrüchte verderben könne, — bei dieser Versammlung sey der vorsitzende Verführer wahrscheinlich ein Getreidewucherer gewesen. Ein andermal, bei einer Angabe von vielen Hexen, der Teufel habe ihnen bei der Versammlung Geld gegeben mit dem Auftrage, Vieh umzubringen, meint Graf Lambert, dieser sey *gewiss* ein Viehhändler gewesen. Nur ist ihm bei allem Diesem schwer erklärbar das Fahren in der Luft auf Besenstielen. Zwar sagt er, aus den übereinstimmenden Angaben der Hexen dürfte man versucht werden, zu glauben, es habe dasselbe wirklich stattgefunden. Am Ende meint er aber, diess sey doch nicht möglich, dagegen sey *mit Zuversicht anzunehmen,* dass die verkappten Teufel durch berauschende Mittel ihre Opfer betäubten, in grösster Schnelligkeit sie dann von einem Orte zum anderen brachten und beim Erwachen sie glauben machten, die Reise sey durch eine höhere Atmosphäre gegangen.

Es wird genügen, diese Ansicht angeführt zu haben. Würde sich ein Verführer für den Teufel ausgegeben haben: so wäre diess gerade für jene Zeiten das gefährlichste Wagspiel gewesen,

das ihm leicht den Kopf kosten konnte; die uns bekannten Urkunden geben uns keinen Fall eines solchen entdeckten Verführers und geben uns vollends nicht den geringsten Beweis dafür, dass von solchen Pseudoteufeln ganze förmliche Hexenversammlungen gehalten wurden. Und wie hätten es diese Verführer machen sollen, in einer Nacht 30—40 oder gar 2—300 Weiber zu betäuben und über alle Berge an den bestimmten Versammlungsort in aller Schnelligkeit zu bringen!

Alles Jenes kann höchstens da und dort einmal einen einzelnen Fall erklären; die ganze Erscheinung selbst, dass man gerade vom Ende des XV. Jahrhunderts an so viele Hexen fand, welche die unglaublichsten und tollsten Dinge von sich gestanden, erklärt sich dadurch nicht im Geringsten.

Die Sache lässt sich aber leicht und einfach erklären. Wir würden in unsrer Zeit noch eben so viele Hexen finden und verbrennen können, als in jenen Zeiten, wenn man dasselbe Mittel, sie zu finden, bei uns noch anwenden wollte. Das Mittel war einfach, sicher und schnell zum Ziele führend. Es war die unsinnigste Ausgeburt menschlicher Verirrung, die Folter.

Beim festen Hexenglauben der Kirche und der Richter, beim festen Hexenglauben des Volkes, bei dem crassesten Aberglauben, der in jeder auffallenden Erscheinung eine Hexerei witterte und bei dem der Unschuldigste leicht in den Ruf der Hexerei kommen konnte — auf der einen Seite, bei dem Einschreiten von Amtswegen und der willkührlichsten Anwendung der abscheulichsten Folter auf der anderen Seite musste man überall Hexen finden, wo man sie suchte. Ohne die Folter hätte man vergebens nach vielen Hexen gesucht, und gerade der Mangel der Folter, überhaupt das völlig andre Beweissystem und prozessualische Verfahren erklärt es allein, wie in der früheren Zeit bis zum XV. Jahrhundert nur wenig

Hexen verurtheilt wurden, obgleich in jenen Zeiten der Hexenglauben nicht minder fest war.

Im Mittelalter unterschied man beim Beweisverfahren, wie oben gezeigt wurde, zwischen handhafter und übernächtiger That. Zum Prozesse auf handhafte That konnte es natürlich bei Hexen und Zauberern nicht leicht kommen. Wie sollte man sie auf frischer That ertappen! Beim Prozesse auf übernächtige That aber, den übrigens gerade bei der Zauberei manche Deutsche Statute ausschlossen, hatte der Unschuldige, sofern er das Vertrauen seiner Mitbürger genoss, einen günstigen Stand. Man suchte nicht, wie später, durch alle mögliche inquisitorische Mittel den Angeschuldigten zu einem Geständnisse zu bringen, noch viel weniger ihn dazu zu zwingen. Er konnte sich durch seinen Eid losschwören, und hatte er auch nach manchen Statuten noch einige Eidhelfer nöthig, welche mit ihrem Eide ihr Vertrauen in seine Rechtlichkeit bekräftigen mussten: so fand eine ehrliche Person in der Regel wohl die nöthige Zahl der Eidhelfer. Freilich wenn der Angeschuldigte keine Eidhelfer fand oder übel berüchtigt war und desshalb sich nicht losschwören durfte, musste er sich einem Gottesurtheile unterwerfen und hier konnte allerdings eine angeschuldigte Hexe unterliegen, wenn ihr nicht ein Priester unter der Hand half. Allein gerade das Gottesurtheil, dem die Hexen häufig unterworfen wurden, musste diesen armen Personen in der Regel günstig seyn. Es war die Wasserprobe, welche die Meisten aus sehr natürlichen Gründen glücklich bestanden. Sie wurden gebunden ins Wasser geworfen; blieben sie über dem Wasser: so galt es als Beweis der Schuld, weil man den Hexen die besondere Eigenschaft zuschrieb, leichter zu seyn, als das Wasser; sanken sie aber unter, nahm das Wasser sie auf: so war diess ein Beweis ihrer Unschuld. Allerdings konnte auch der Ankläger den Eid des Angeschuldigten ausschliessen durch Zweikampf. Allein selten mag eine Hexerei so bedeutend gewesen seyn, dass ein Ankläger desshalb sein

Leben wagte, und nicht selten mag die Angeschuldigte einen tüchtigen Kämpfer für sich gefunden haben, der zu siegen wusste. Gefährlicher war ihnen schon der Grundsatz einzelner Statute, nach welchem Anrüchige und Solche, welche gefangen vor Gericht gebracht wurden, vom Ankläger übersiebnet werden konnten. Allein auch bei diesem Grundsatze finden wir doch in den Deutschen Blutbüchern des Mittelalters bis in die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts nur sehr wenige Verurtheilungen von Hexen. Ueberhaupt hatte selten Jemand Grund, eine Anklage wegen Hexerei zu erheben, vollends nicht wegen der blosen Verbindung und Vermischung mit dem Teufel, und ohne Anklage gab es in jenen Zeiten in der Regel kein Criminalverfahren. So erklärt es sich, dass man bis in das XV. Jahrhundert nicht häufig Hexen vor Gericht zog und dass noch seltener Hexen verurtheilt wurden.

Allein gegen das Ende des Mittelalters im XV. Jahrhundert trat in Deutschland eine wesentliche Aenderung im Verfahren und Beweissystem ein. Die Gerichte fingen an, zum Theile auf kaiserliche Privilegien gestützt und nach dem Vorgange der geistlichen Gerichte, von Amtswegen zu verfahren, das alte rein formelle Beweissystem zu verlassen und Alles vom Geständnisse der Angeschuldigten abhängig zu machen und dieses auf alle Weise herbeizuführen zu suchen. Als Mittel hiezu wurde, wieder nach dem Vorgange der geistlichen Gerichte und der Italienischen Praxis und Doctrin, von der Deutschen Wissenschaft und Praxis zur Folter gegriffen, und dieselbe nach und nach durch Landesgesetze und im XVI. Jahrhundert durch die Reichsgesetzgebung, die peinliche Gerichtsordnung Carls V., bestätigt. Das Beweisverfahren im Criminalprozesse war nun lediglich gebaut auf Zeugen und auf Geständniss des Angeschuldigten, und das Mittel, das Letztere herbeizuführen, war die Folter.

Diese Folter führte beim Hexenprozesse beinahe unfehlbar auf ein durch den Aberglauben der Richter gewünschtes Resultat, und selbst an Beweis durch Zeugen fehlte es, wie noch

gezeigt werden wird, bei der neuen Form des Hexenprozesses nicht, Zeugnisse, die auf eine merkwürdige Weise durch die Folter erpresst und dann noch durch die Folter ergänzt wurden.

Wirklich war auch die Zeit der Einführung des Verfahrens von Amtswegen und der Folter die Zeit des Anfangs jener empörenden Hexenprozesse. Das Einschreiten von Amtswegen bewirkte bei dem Drängen der Geistlichkeit und der Ueberzeugung von der heiligen Pflicht, die Hexen zu verfolgen, dass man häufig nach Hexen suchte; die Folter machte, dass man sie in Menge fand. Beide Mittel wusste schon der Hexenhammer wohl zu benützen und ihren Gebrauch aufs Abscheulichste einzuschärfen, und ohne diese Mittel wäre aller Hexenglaube, wäre die Bulle von Innocenz VIII. und Aehnliches wirkungslos gewesen.

Allein auch hier trat den Richtern noch eine Schranke entgegen, durch welche die Unschuld einigen Schutz finden konnte. Nach den bestehenden Grundsätzen über die Folter sollte der Angeschuldigte freigesprochen werden, wenn er die einmal — nach der Praxis eine Stunde lang — angewendete Folter, ohne zu bekennen, überstand und nicht nachher neue selbstständige schwere Verdachtsgründe an den Tag kamen; es sollte zur Folter erst dann geschritten werden, wenn ein dringender einem halben Beweise gleichkommender Verdacht gegen den Angeschuldigten vorlag, und gestand der Angeschuldigte durch die Folter: so sollte er nur dann verurtheilt werden, wenn die einbekannten Umstände in sich selbst wahrscheinlich sind und nach sorgfältigen Nachforschungen als wahr erfunden werden.

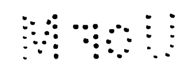
Hätte man sich nur an diese Erfordernisse streng gehalten: so hätte man trotz der Folter doch immer nur verhältnissmässig wenige Hexen verbrennen können. Allein Praxis und Doctrin wusste sich hier zu helfen. Sie erfand schon im XV. Jahrhundert einen Grundsatz, der — ebenso ungerecht, als widersinnig — 200 Jahre lang zur Schmach der Deutschen Praxis in derselben herrschte. Die Hexerei, sagte man, gehöre zu den schwersten



und zu den im Verborgenen schleichenden Verbrechen. Bei den schwersten Verbrechen aber liege dem Staate am Meisten daran, dass sie nicht unbestraft gelassen werden. Desshalb sey der Richter bei solchen Verbrechen an die Schranken, welche die Gesetze ihm setzen, an die gesetzlichen Formen des Prozesses und an die gesetzlichen Vorschriften über Beweis durchaus nicht gebunden; sie seyen *delicta excepta,* bei welchen der Richter die beschränkenden Vorschriften der Gesetze übertreten dürfe. So wurde auf eine wahrhaft einfältige Weise der Vorwand des öffentlichen Interesses zur schreiendsten Ungerechtigkeit missbraucht, ohne zu bedenken, dass es in diesem Interesse nur liegt, den wahrhaft Schuldigen zu strafen, dass man bei der Anschuldigung eines schweren Verbrechens ja noch nicht weiss, ob denn der Angeschuldigte es begangen habe, und dass man daher hier um so scrupulöser die Gesetze einhalten muss, weil man sonst leicht einen Unschuldigen gerade mit der härtesten Strafe treffen könnte *).

Durch diese Theorie von den delictis exceptis war namentlich ein der Zauberei Angeschuldigter beinahe schutzlos; sie, mit der Folter in der Hand, machte alle Gräuel unsrer Hexenprozesse möglich, Gräuel, welche ein neuerer Schriftsteller ein Drama von unermesslicher Ausdehnung nennt, mit dem an Jammer Verzweiflungsscenen und Elend ohne Namen Maass und Ziel auf der einen, und an Aberglauben, Unsinn und Barbarei auf der andern Seite kaum Etwas in unsrer Geschichte verglichen werden könne. Diese Beschreibung ist nicht übertrieben. Ich fand sie nur zu sehr bestätigt durch Hunderte von Hexenprozessen aus jenen Zeiten, die ich las, und will man noch ein weiteres Zeugniss: so höre man einen Mann, der mitten unter jenen Gräueln seine Stimme erhob. Es lebte in Würzburg gerade in jenen zwanziger Jahren des XVII. Jahrhunderts, in welchen dort so viele

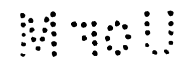
*) Vrgl. den XXIV. Excurs.



Hexen gemordet wurden, ein junger Jesuit, Friedrich von Spee, ein trefflicher Mensch. Dieser hatte eine Menge jener Hexen vor ihrer Hinrichtung Beichte zu hören und zum Tode vorzubereiten. Anfangs glaubend an das Hexenwesen und überzeugt von der Schuld solcher Unglücklichen, fielen ihm doch beim Anblicke jener Gräuel und bei Dem, was ihm die Unglücklichen im Angesichte des ihnen sicheren Todes und im Begriffe vor den Richterstuhl Gottes zu treten, eröffneten, die Schuppen von den Augen. Im edelsten Eifer schrieb er nun, im Widerspruche mit seinen Ordensbrüdern und der öffentlichen Meinung — denn durchaus unrichtig ist es, wenn Jarke dem Jesuitenorden das Verdienst dieses Buches vindiciren will; Spee musste anonym schreiben, um sich keine Verfolgungen zuzuziehen — ein Buch an die Obrigkeiten Deutschlands, seine *Cautio criminalis s. de processibus contra sagas*, das Beste und Interessanteste, was je über das Verfahren gegen die Hexen geschrieben wurde. Hier wies er, freilich zugebend, dass es Hexen gebe (denn sonst wäre sein Buch sofort verbrannt worden und er, wenn er ausfindig gemacht worden wäre, leicht mit) die unendlichen Gräuel, Ungerechtigkeiten und Absurditäten nach, deren sich die Richter jener Zeit schuldig machten, wies sie nach mit einer Masse von, aus dem Leben und seiner Erfahrung genommenen, interessanten Belegen, und prüfte dabei die damalige Praxis der Gerichte und zeigte ihre bodenlose Ungesetzlichkeit und Unvernunft auf eine auch juristisch so tüchtige Weise, dass alle Juristen seines Jahrhunderts hätten beschämt werden sollen. Auf einzelne Fürsten wirkte allerdings dieses Buch, wie z. B. der Churfürst von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, durch dasselbe bewogen, so lange er regierte, keine Hexe verbrennen liess, allein im Ganzen verhallte es erfolglos bei den Juristen und Theologen jener Zeit, wie z. B. Carpzov, der zu Spee's Zeiten lebte und Dutzende von Hexen zum Scheiterhaufen verurtheilte, es nie in seinen Schriften berührt

Wirklich — wenn man die Folter, wie man sie damals hand-

habte, und das regellose Verfahren, mit dem gegen die Hexen eingeschritten wurde, nur etwas näher ins Auge fasst: so erklärt sich das ganze Räthsel. Die Folter war härter, als die härteste Strafe selbst. Spee erzählt, es hätten ihn ganz kräftige und starke Männer, welche torquirt wurden, versichert, es könne kein Schmerz gedacht werden, der so heftig und unausstehlich sey, wie der der Tortur jener Zeit, und sie würden sofort auch die abscheulichsten Verbrechen, an die sie nie von Weitem gedacht hätten, auf sich nehmen und bekennen, wenn man sie wieder mit der Folter bedrohen würde, und lieber wenn es möglich wäre, zehnmal sterben, als sich noch einmal foltern lassen. Man begann die Folter oder *die peinliche Frage* in jener Zeit gewöhnlich mit dem *Daumenstock* — die Daumen wurden in Schrauben gebracht, diese langsam zugeschraubt, und so die Daumen gequetscht. Half dieses nicht: so nahm man die *Beinschrauben* oder *Spanischen Stiefel*, durch welche Schienbein und Waden platt gepresst wurden, nicht selten so, dass die Knochen zersplitterten, und zur Erhöhung des Schmerzens wurde zwischenein mit dem Hammer auf die Schraube geklopft. Der nächste Grad war der *Zug* oder die *Expansion* oder *Elevation*. Dem Angeschuldigten wurden die Hände auf den Rücken gebunden, an dieselben ein Seil befestigt und er an diesem bald frei in der Luft schwebend durch einen an der Decke angebrachten Kloben, bald an einer aufgerichteten Leiter, bei der oft in der Mitte eine Sprosse mit kurzen spitzen Hölzern *(der gespickte Haase)* angebracht war, gemächlich in die Höhe gezogen, bis die Arme verkehrt und umgedreht über dem Kopfe stehen; dann lässt man zur Erhöhung der Schmerzen ihn ein paarmal schnell herabschnellen und zieht ihn wieder auf; läugnet er fort: so hängt man ihm Gewichte an die Füsse, um ihn noch mehr auszuspannen, und lässt ihn so eine halbe, oft eine ganze Stunde und noch länger hängen und legt ihm dabei oft auch noch die Spanischen Stiefel an — öfters kam es hier vor, dass zwischenein das Gericht abtrat, um bei einem



Schmause sich zu erholen, und so lange den Gefolterten hängen liess. Ich las z. B. in einem Bamberger Protocolle, dass ein wegen Zauberei Angeschuldigter drei und eine halbe Stunde lang mit Beinschrauben und Daumenstock gefoltert und am Ende, da er nicht gestand, an einem Stricke acht Schuhe hoch von der Erde aufgezogen und ihm an die grosse Zehe ein Gewicht von zwanzig Pfund gehängt wurde. Half auch solche Folter nicht: so träufelte man dem Inquisiten brennenden Schwefel oder brennendes Pech auf den nackten Körper oder hielt ihm brennende Lichter unter die Arme oder unter die Fusssohlen oder an andere Theile des Körpers.

Dabei ist noch zu erwägen, dass vom erkennenden Gerichte der Grad der anzuwendenden Folter in der Regel nur in sehr unbestimmten Ausdrücken erkannt wurde, z.B. *gelinder Weise* oder *menschlicher (!) Weise*, dann *ziemlicher Maassen*, endlich *die volle Marter* oder *mit der Schärfe*, so dass bei dieser vagen Bestimmung der folternde Untersuchungsrichter sehr freie Hand hatte, dass manche Gerichte nicht blos 3, sondern 5, 7 und 9 Grade der Folter hatten, und dass gerade bei den Hexenprozessen oft das Gewöhnliche überschritten und besondere Martern, z. B. Eintreiben von Keilchen zwischen die Nägel und das Fleisch der Finger und Zehen, angewendet wurden, weil man sich überhaupt gegen Hexen mehr erlaubte und hier noch der Beistand des Teufels, der den gefolterten Hexen den Widerstand erleichterte, zu überwinden war!

Und diese unmenschliche Qual wurde gegen die der Hexerei Angeschuldigten oft wegen der elendesten Verdachtsgründe erkannt. Die Hexerei war ja ein delictum exceptum! Es ist unglaublich, wenn man in den Werken jener Zeit und in den Erkenntnissen die Gründe liest, welche gültige Indicien der Hexerei seyn sollen. Der Hauptverdachtsgrund war: im Geruche der Hexerei stehen. Aber wie leicht konnte man in jener Zeit, in welcher man überall Hexen witterte, in diesen Geruch kommen!

Ein Weib durfte nur alt mürrisch und triefäugig seyn: so galt sie im Publicum für eine Hexe; Hass Missgunst Bosheit durfte ihr nur nachsagen, sie sey eine Hexe: so galt sie dafür. Kam dann zu diesem Indicium noch ein weiteres: so war es in der Regel um sie geschehen; die Folter war ihr gewiss und wie Spee sagt, *ubi modo torturae initium factum est, jam jacta alea est; evadere non potest; mori debet.*

Zu diesen weiteren Indicien gehörten z.B. Flucht, die höchst natürlich war, da man allgemein wusste, wie man damals folterte. Und dabei nahm man auch den Beweis der Flucht auf das Allerleichtsinnigste. So erzählt Spee: eine ehrbare Frau sey einige Stunden weit her zu ihm gekommen, um ihn zu fragen, was sie thun solle; sie sey als Hexe angegeben. Er rathet ihr zurückzukehren, da ja nicht der mindeste gegründete Verdacht gegen sie vorliege. Sie thut es. Zu Hause angekommen wird sie verhaftet; ihre mehrstündige Abwesenheit gilt als Flucht. Vergebens beruft sie sich auf Spee; das Indicium wurde als erwiesen angenommen; sie kam auf die Folter, gestand am Ende Alles, was man ihr vorsagte, und — wurde verbrannt. Ein Hauptindicium war weiter, wenn die Angeschuldigte Anderen geschadet hatte. Aber hier suchte man den Causalnexus in der Regel gar nicht herzustellen. Eine im Geruche der Hexerei Stehende durfte nur einmal einem Nachbar Böses angewünscht haben und dieser oder sein Kind oder seine Kuh später zufällig krank werden: so galt diess als das vollste Indicium; das post hoc galt als propter hoc. Ja selbst wenn auch kein Anwünschen, wenn nur ein Berühren und dergleichen voranging, war es genügend. Ich könnte diess mit einer Reihe von Beispielen belegen. Ein paar der nächsten besten mögen genügen. Im Jahre 1631 wurde eine Frau in Offenburg eingezogen, weil sie im Geruche der Hexerei stand. Dazu kam noch als einziges Indicium, weil ein fremdes Kind, das sie zufällig fallen liess, lahm wurde. Es genügte diess zur Einleitung des Hexenprozesses. Bei einem Hexenprozesse in

Möckmühl im Jahre 1656 waren Hauptindicien, wegen welcher die Hexe gefoltert und dann auf ihr Geständniss hingerichtet wurde, dass ein Bauer von ihr Kuchen zu essen bekommen, worauf ihm unwohl geworden (ohne Zweifel hatte er eben zu viel gegessen), ferner dass ein Bauer von ihr einen alten Sack entlehnte, mit dem er unbefugter Weise seine Hosen füttern liess, und er dann später am Knie einen Schaden bekommen, endlich dass sie einem Bauern gedroht habe, worauf sein Ochse krank geworden. — Ausser diesen gab es noch eine Menge Indicien, z. B. wenn die Person Anderen nicht offen in die Augen sehen kann; wenn sie lange in den Tag hinein schläft, weil die nächtlichen Hexenzusammenkünfte sie müde machen; wenn sie Mitternachts von Hause abwesend ist; wenn sie Wunden oder Striemen am Leibe hat und man weiss die Ursache nicht; denn dann hat es der Teufel gethan (man sollte meinen, dass diess eher ein Beweis gegen einen Teufelsbund sey); ferner wenn Jemand aus freien Stücken Hexen vertheidige und behaupte, Alles, was man von ihnen sage, sey Thorheit — dieses Indicium brachte z. B. den Stadtschultheissen und churfürstlichen Rath von Trier, Dr. Flaet, einen edlen Mann, auf Folter und Scheiterhaufen; endlich gar, wenn Jemand in kurzer Zeit ohne grossen Fleiss zu grosser Gelehrsamkeit komme. Ja, direct entgegengesetzte Dinge galten gleichmässig für Indicien der Hexerei. War z. B. die Angeschuldigte bei der Verhaftung erschreckt: so galt es als Indicium der Schuld; war sie gefasst: so galt es noch mehr dafür; denn wer anders, als der Teufel, sollte ihr diese Fassung geben! Aeusserlich sehr frommer Lebenswandel war ein Indicium der Hexerei; er dient zur Verdeckung des Teufelsbundes; dissolutes Leben war ebenso ein Indicium, es war eine Folge des Teufelsbundes.

Das gefährlichste Indicium aber und das wichtigste von allen und das, welches erklärlich macht, wie aus einem Hexenprozesse Hunderte von Hexenprozessen entstanden, war die

nominatio socii. Die Richter begnügten sich selten damit, von einer Angeschuldigten das Bekenntniss ihrer Schuld herauszutorquiren. Hatte man von der vermeintlichen Hexe durch alle möglichen Qualen ein Geständniss erpresst: so wollte man auch wissen, von wem sie das Hexen lernte, wen sie das Hexen lehrte und wer mit ihr auf dem Hexentanze gewesen. Ehrlich genug, um nicht Unschuldige in Verdacht zu bringen, geben sie meist Anfangs an, die anderen Hexen seyen vermummt gewesen, oder nannten schon Verstorbene. Allein der Richter will auch von Lebenden wissen. Sie werden gefoltert, bis sie in Verzweiflung die nächsten Besten nennen oder die Namen, welche der Richter ihnen vorsagt, bejahen. Oft ergreift sie auch Unmuth oder Bosheit; warum sollen sie allein die Gemarterten seyn? sie geben am Ende dann Die an, auf welche sie böse oder missgünstig sind. Und wehe dann einer Solchen, von der zwei oder drei Angeschuldigte auf der Folter aussagten, sie haben sie auf dem Hexentanze gesehen! Sie wurde dann auch zur Folter geschleppt — so unsinnig es auch war, dem Zeugnisse einer Hexe zu glauben — und der Scheiterhaufen war ihr gewiss.

Für dieses letztere Verfahren, das bei den grossen oben im Eingange angeführten Hexenbränden durchaus beobachtet wurde und sie allein erklärt, könnte ich wieder eine Reihe empörender Beispiele anführen. Ich will nur zwei geben. In Bamberg wurde im Jahre 1629 ein armes Weib gefoltert auf die Angabe Derer, die sie auf dem Hexentanze gesehen haben wollten. Unter Thränen ruft sie aus: *mich armen Tropfen hat man von meinen Kindern genommen und die Vornehmen verschont man!* Und nun gibt sie, um es auch den Vornehmen einzutränken, lauter Solche an, den Bürgermeister von Bamberg und seine Frau, den Forstmeister, die Apothekerin und so fort, und die Meisten von Denen, die sie angab, brachte dann die Folter auf den Richtplatz. In Nördlingen wurde im Jahre 1590 die Frau des Cameralbeamten in Untersuchung wegen Hexerei gezogen. Sie war eine

gute Hausfrau, vom besten Leumund, die ihre sechs Kinder christlich erzog und deren Mann und Kinder die rührendste Anhänglichkeit an sie namentlich auch in Briefen, die sie ihr ins Gefängniss schrieben, äusserten. Nichts lag gegen sie vor, als die Aussage einiger Weiber, sie auf dem Hexentanze gesehen zu haben. Die arme Frau wird mit der Folter bedroht — sie gesteht nichts; denn sie hat nichts zu gestehen. Schon im zweiten Verhöre werden ihr die Daumenschrauben und die Spanischen Stiefel angelegt. Unter den grössten Schmerzen betheuert sie ihre Unschuld. Im dritten Verhöre neue Foltern, neues Läugnen. Im vierten Vehöre wird sie am Strange auf- und abgezogen. Nun war endlich ihre Kraft gebrochen. Jetzt gesteht sie, sich dem Teufel verschrieben zu haben. Allein nicht genug! Man will auch wissen, mit wem sie auf den Hexenzusammenkünften gewesen. Gewissenhaft erklärt sie: *sie wolle gerne Alles leiden; nur solle man es ihr nicht auf das Gewissen geben, dass sie auf Unschuldige bekenne und diese in gleiche Gefahr stürze!* Allein neue wiederholte Foltern pressten ihr die Lüge aus, die alte Burgermeisterin und noch einige Andere seyen auch Hexen — und sie und die von ihr Angegebenen fanden ihren Tod auf dem Scheiterhaufen.

Die schändliche Wiederholung der Folter *) rechtfertigte man theils dadurch, dass die Hexerei ja ein delictum exceptum sey, theils durch Auffindung neuer Indicien, was eine sehr leichte Sache war, theils auch wie der Malleus maleficarum hämisch rathet dadurch, dass man sagte, es sey keine Wiederholung der Folter, sondern blos eine Fortsetzung derselben. Auch war das Ueberstehen einer Folter am Ende selbst ein Indicium der Hexerei; es war ein Beweis, dass den Gefolterten der Teufel helfe. Ohne diese Wiederholung wären Viele dem Scheiterhaufen entgangen. Denn Viele, besonders Frauen, die sich hier meist

*) Vrgl. den XXIV. Excurs.

heldenmüthiger zeigten als die Männer, überstanden die ersten Foltern. Aber man begnügte sich nicht an zwei, drei Foltern; es wurde in der Regel fortgefoltert bis zum Geständnisse. So finde ich in Acten von Nördlingen, dass im Jahre 1591 ein Mädchen zweiundzwanzigmal gefoltert wurde. Erst beim dreiundzwanzigsten Mal gestand sie, was man haben wollte. Mit furchtbarer laconischer Kürze führen solches Verfahren die Protocolle an, die oft nur ein Blatt gross sind, z. B.: *Bamberg. Mittwoch den 20. Juli 1628 ist Anna Beurin, 62 J. alt, wegen angegebener Hexerei in der Güte examinirt worden; sie will auf vielfältiges Zureden ganz nichts gestehen; könne und wisse nichts; derentwegen mit ihr peinlich procedirt worden:*

Daumenstock — Gott soll ihr Zeuge sein, sie könne und wisse nichts.

Beinschrauben — will ebenmässig nichts gestehen.

Samstags d. 21. Jul. Bock auf eine Stunde (d. h. Daumenstock und Beinschrauben zugleich) — *will nichts fruchten, könne und wisse nichts* — Erst im folgenden Jahre gestand sie bei neuen Foltern. Häufig wiederriefen die Armen ihr auf der Folter erpresstes Geständniss; aber neue Foltern nöthigten sie zur Wiederholung ihres Geständnisses. — Und doch fanden sich Einzelne, die durch keine Qual zum Geständnisse gebracht werden konnten und die man am Ende, freilich siech und mit zerrissenen Gliedern, freigeben musste. So finde ich in einem Nördlinger Protocoll die Tochter eines Amtmanns von Ulm, welche auf die Angabe einiger Weiber, sie bei Hexentänzen gesehen zu haben, auf die Folter geworfen wurde. Siebenmal gefoltert, fragte sie endlich: *ob sie wohl selig werden könne, wenn sie Unwahrheit gesteke; sie fürchte die Schmerzen und wollte Alles gethan haben, was man sie zeihe; nur könne sie es nicht mit gutem Gewissen sagen.* Nun fängt sie an, zu gestehen. Beim nächsten Verhöre aber widerruft sie wieder; und sie beharrte auf ihrem Widerruf, ungeachtet sie noch neunmal gefoltert und

einmal dabei in einem Verhöre achtmal auf der Leiter geschnellt wurde! So heisst es ferner in einem Protocolle von einer gewissen Weitschneiderin, welche in ihrem 64. Jahre alle Grade der Tortur ausstand: *es war so viel, als hätte man in einen alten Pelz hineingehauen;* ferner von einem sechszehnjährigen Mädchen, das aber am Ende doch gestand: *es ist ein Wunder, wie diess junge Blut so lange aushalten kann.* Nicht Wenige aber starben auf der Folter oder gleich nach der Folter. Diess war dann eine Bekräftigung des Verdachts — der Teufel hatte sie dann getödtet, und sie wurden desshalb unter den Galgen vergraben. So heisst es in einem Urtheile bei Carpzov: *Weil aus den Acten so viel zu befinden, dass der Teufel auf der Tortur der Margarethe Sparrwitz so hart zugesetzt, dass sie, als sie kaum eine halbe Stund an der Leiter gespannt, mit grossem Geschrei Tods verfahren und ihr Haupt gesenket, dass man gesehen, dass sie der Teufel inwendig im Leibe umgebracht, inmaassen denn auch daraus abzunehmen ist, dass es mit ihr nicht richtig gewesen, weil sie bei der Tortur gar nichts geantwortet: so wird ihr todter Körper unter den Galgen durch den Abdecker billig vergraben.*

So spricht ein Mann, der zu den ersten Criminalisten gehörte und über hundert Jahre lang das Orakel der Deutschen Praxis war! Will man aber zusammengedrängt die unendlichen Missbräuche jener Zeit haben: so lese man nur, was in der neueren Zeit Niessert, v. Lamberg, Weng, v. Rath aus Acten bekannt machten und zum Theile wörtlich abdrucken liessen *). Und dann urtheile man über Jarke's Graf Lambert's und Anderer Behauptungen in Bezug auf Wahrhaftigkeit und Ernstlichkeit jener Geständnisse. Spee sagt, er sey überzeugt, unter hundert Hingerichteten seyen nicht vier gewesen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätten. *Ja,* ruft er aus, *ich*

*) Vrgl. den XXIII. und XXVI. Excurs.

schwöre feierlich, von den Vielen, welche ich wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen begleitete, war keine Einzige, von der man, Alles genau erwogen, hätte sagen können, dass sie schuldig gewesen wäre, und das Gleiche gestanden mir zwei andere Theologen von ihrer Erfahrung! Aber, fährt er fort, *behandelt die Kirchenobern, behandelt Richter, behandelt mich ebenso, wie jene Unglücklichen, werft uns auf dieselben Foltern — und ihr werdet uns Alle als Zauberer erfinden!*

Zweite Abtheilung.

Excurse.

Excurse

zur Abhandlung über die Vehmgerichte.

I. Excurs. Literatur.

Die reichhaltige Literatur über die Vehmgerichte gibt verhältnissmässig wohl am Vollständigsten (bis zum Jahre 1826) an v. Kamptz Die Provinzialrechte in der Preussischen Monarchie Th. II. Berl. 1827 S. 274—278; s. auch F. Kappler, Handb. der Lit. des Criminalr. S. 65—67, und über die Literatur des XVI und XVII. Jahrhunderts Thomasius in der unten angeführten Schrift §. VIII — XXII. Zu vergleichen sind namentlich

I. unter den Schriften, welche vor Eichhorns und Wigands Arbeiten erschienen:

Marquardi Freheri De secretis judiciis olim in Westphal. aliisque Germaniae partibus usitatis, postea abolitis Commentariolus, cui acced. Johannis de Francfordia contra Feymeros tract. et H. Ch. de Senckenberg collectanea manuscripta. Ed. et praef. de scriptorib. hor. judicior. etc. adj. Joh. Hen. Dav. Goebel. Ratisb. 1762. (240 pp.) 4.

Joh. Phil. Datt De pace imperii publica (Ulm 1698, Fol.) Lib. IV, cap. 2 — 8 (de judiciis Westphalicis ut praecipuo publicae pacis turbamento et horum antiquitate, qualitate et discrimine) pag. 724—780.

Christ. Thomasius D. de vera origine, natura, progressu et interitu judicior. Westphalicor. Hal. 1711 und Hal. 1754 (95 pp.) 4

Venant. Kindlinger Nachricht von den ehemaligen Westphälischen Vehm- und Freigerichten; in seinen Münster'schen Beiträgen zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens Bd. I (1787) S. 18—41. Diese Beiträge (3 Bde., 1787—1792, besonders Bd. III. Abth. 2.) sind überhaupt wegen der vielen vehmgerichtlichen Urkunden wichtig, die hier abgedrückt sind.

Ca. Phil. Kopp Ueber d. Verfassung d. heimlichen Gerichte in Westphalen. Vollendet und herausgegeben von Ulr. Friedr. Kopp. Gött. 1794. (577 SS.) 8. Unter den Schriften vor Eichhorn und Wigand die beste.

Theod. Berck Geschichte der Westphälischen Vehmgerichte u. s. w. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen Reichs- und Justizverfassung in den mittleren Zeiten vor, unter und nach Carl M. Bremen 1815. (543 SS.) 8.

Die Schrift von A. Loeve Veimars Precis de l'histoire des Tribunaux secrets dans le Nord de l'Allemagne, contenant des recherches sur l'origine des cours wehmiques, sur leur durée, leur influence, l'etendue de leur jurisdiction et leurs procedures inquisitoriales Paris 1824, ist beinahe nichts Anderes, als eine wörtliche Uebersetzung der angef. Schrift von Berck, in welcher Berck's Irrthümer noch durch wunderliche Missverständnisse vermehrt sind. S. über diese Schrift Wigand in seinem Archiv für Geschichte etc. Westphalens Bd. I. H. 3. S. 106 f.

Von Württemb. Schriftstellern berühren die Vehmgerichte, namentlich in besonderer Beziehung auf Württemberg, ausser Datt noch

C. F. Sattler Von den freien Gerichten, so ehemals in denen Württembergischen Landen üblich gewesen und denen daraus entstandenen Vogtruggerichten; in J. J. Mosers Schwäbischen Merkwürdigkeiten Bd. I. (1757) S. 455—472.

Gerstlacher in seiner Abhandlung von den mancherlei Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit in Wirtemb. §. 2; in der Einleitung zu seiner Sammlung der Württ. Gesetze Bd. II (1760) S. 10—30.

Hofacker in seinen Jahrbüchern der Gesetzgebung im Königreich Württ. Bd. I (1825) S. 24—29.

Bei Gerstlacher und Sattler vermisst man noch ganz eine richtige Erkenntniss der Verhältnisse und des Wesens der Westphälischen Vehmgerichte. Einer ihrer Irrthümer, dass auch in Württemberg Vehmgerichte bestanden hätten, wird in gehöriger Weise von Hofacker a. a. O. berichtigt.

II. Unstreitig die beiden wichtigsten und tüchtigsten Arbeiten über die Vehmgerichte sind

Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. III. §. 418—422 (S. 179—236 der IV. Ausg.; in der neuesten fünften Ausgabe hat Eichhorn, so viel ich finde, an der in der vierten Ausg. enthaltenen Ausführung über die Vehmgerichte nichts geändert oder zugesetzt).

Paul Wigand Das Femgericht Westphalens. Aus den Quellen dargestellt etc. Hamm. 1825 (573 SS.) 8. Diese Schrift ist die beste Monographie über die Vehmgerichte, ausgezeichnet durch Scharfsinn, tüchtiges Quellenstudium, historischen Blick und lebendige Behandlung des Gegenstandes.

III. Zur Geschichte der Vehmgerichte erschienen nach Wigand besonders noch folgende Beiträge:

Lud. Tross Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Femgerichts; Nachtrag zu Wigands Geschichte der Feme. Hamm. 1826 (96 SS.) 8. (Vrgl. Wigand in den Ergänzungsblättern der Jenaer Allg. Lit.Zeit. 1827, Nr. 11, wo er auch dagegen protestirt, dass diese Schrift sich einen Nachtrag zu seiner Geschichte der Feme nennt).

F. Phil. Usener Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens. Beitrag zu deren Geschichte nach Urkunden aus dem Archiv der freien Stadt Frankfurt. Mit 89 Urkunden etc. Frankf. a/M. 1832 (321 SS.) 8. (Vrgl. Wigand in seinem Archiv für Geschichte Westphalens, Bd. VI. S. 409 f.).

M. Frhr. v. Freiberg Der Vehmgerichts-Prozess Caspars de

Törringers, in s. Samml. histor. Schriften und Urkunden. Bd. I. 1827. S. 201—376.

Bernh. Thiersch Die Vervemung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern etc. Ein vollständiger Vemprozess. Essen 1835 (144 SS.) 8. (Vrgl. Wigand Jen. A. L. Z. 1836, Nr. 30, 31).

Derselbe Der Hauptstuhl des Westphäl. Vemgerichts auf dem Königshofe vor Dortmund. Nach neu entdeckten Urkunden dargestellt. Dortmund 1838 (136 SS.) 8. (Vrgl. Wigand Jen. A. L. Z. 1839, Nr. 184, 185).

Einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Vehmgerichte gibt auch noch das tüchtige Buch von

Joh. Voigt Die Westphäl. Femgerichte in Beziehung auf Preussen. Königsb. 1836 (220 SS.) 8.

Ueber die Erwähnung der Vehmgerichte bei Schriftstellern des Mittelalters s. Thomasius l. c. §. IV, VI und Müller Reichstags-Theatrum unter Kais. Fried. III. S. 108 f.

Bei Citaten lasse ich im Folgenden, so ferne sie die oben angeführten Schriftsteller betreffen, den Titel des Werkes (ausser bei Thiersch, weil zwei verschiedene Schriften von ihm anzuführen sind) weg, da er aus dem Obigen zu entnehmen ist.

In Dem, was ich oben S. 6 über unsre Historiker sagte, ist es, seit ich Jenes schrieb (1836), in Manchem weit besser geworden. Aber wie Schiefes auch jetzt noch geglaubt und gelehrt wird, lässt sich aus manchen neueren Darstellungen, welche gerade einen grossen Leserkreis unter den Laien haben, nachweisen. Man nehme nur z. B. die Brockhaus'sche Allgemeine Deutsche Realencyklopädie für die gebildeten Stände (Conversationslexicon), selbst noch in der IX. Ausgabe von 1844 B. V, S. 235 f. und Pierers Universallexicon, 2. Aufl. 1842, B. X. S. 280 f., deren Darstellungen über die Vehmgerichte, wenn auch neuere Forschungen dabei benützt sind, doch beweisen, dass ihre Verfasser das Institut gar nicht gehörig aufgefasst haben, und bei dem Leser ganz irrige Vorstellungen über dasselbe begründen müssen, wie z. B. wenn gesagt wird, dass die Vehmgerichte

in ein doppeltes Gericht sich getheilt hätten, in ein öffentliches, das bei Tage unter freiem Himmel, aber blos für bürgerliche Streitigkeiten, und in ein heimliches, das bei Nacht in Wäldern, Höhlen, Ruinen, von vermummten in schwarze Mäntel gehüllten Richtern gehalten worden sey, dass der Geladene in bestimmten Nächten auf bestimmten Kreuzwegen Wissende fand, die ihn zum Gerichte geleiteten, dass auch ausserhalb Westphalens, z. B. in Baden, Freistühle bestanden haben, und gar, dass das letzte Vehmgericht im J. 1568 bei Celle (!) gehalten worden sey u. s. w. Wie sich die Vehmgerichte an das altdeutsche Gericht anschlossen und aus demselben hervorgingen, wie ihre eigenthümlichen Einrichtungen, durch die Verhältnisse jener Zeit bedingt, sich entwickelten, worin gerade ihre wesentliche Eigenthümlichkeit bestand im Gegensatze zum sonst Bestehenden, davon bekommt der Leser durch jene Darstellungen, abgesehen von den positiven Unrichtigkeiten, die sie enthalten, keinen Begriff. Auch die Abhandlung über Vehmgerichte in Rottecks und Welckers Staatslexicon B. V. S. 474 — 483, wenn sie gleich gröbere Irrthümer vermeidet, enthält doch in der That noch gar viele Unrichtigkeiten. Ebenso finden sich solche Irrthümer in der Zeitschrift für Geschichtswissensch. Jahrg. II. 1845. S. 1 — 6, wenn hier z. B. S. 1 von dem *letzten förmlichen Vehmgericht*, welches 1568 *bei Zelle gehalten worden* und S. 3 von *dem Ober-Freigrafen,* von welchem allein *nach dem Geiste des Instituts die Freigrafen — Richter* — beeidigt und ihnen die geheimen Erkennungszeichen mitgetheilt werden konnten, die Rede ist.

II. Excurs. Quellen des Vehmrechts.

Ausführliche gründliche zuverlässige und eine gehörige Uebersicht gewährende Nachweisungen über die Quellen des Vehmrechts geben uns die bisher erschienenen Werke gar nicht und dass überhaupt auf diesem Felde die Kritik, auf eine zum Theile merkwürdige Weise, noch ganz in der Kindheit ist, wird sich aus dem Folgenden

zur Genüge ergeben. Was in Beziehung auf die Quellen des Vehmrechts

I. Die Vehmrechtsbücher (oben S. 9) betrifft, so sind deren herausgegeben worden von Datt, Göbel, Hahn, Mascov, Senckenberg, Wigand, Tross (eines auch von Grote Histor. statist. Jahrbuch für Westphalen, 1817; allein leider konnte ich dieses Buch nicht bekommen, auch nicht durch den Buchhändler). Der Kritik ist aber auf diesem Felde noch ungemein viel, eigentlich noch Alles, zu thun übrig gelassen worden. Nicht einmal der Zusammenhang dieser verschiedenen Vehmrechtsbücher zu einander ist näher gezeigt oder auch nur ein Versuch zu einer solchen Nachweisung gemacht worden. So liess z. B. Tross S. 28 — 53 ein *altes Rechtsbuch der Feme* mit der Bemerkung abdrucken, dass ähnliche Rechtsbücher sich zwar bei Hahn und Senckenberg finden, durch das von ihm abgedruckte aber jene überflüssig gemacht werden. Wigand (Jen. A. L.Z., Ergänz.Blätter 1827, Nr. 11) bemerkt dagegen, dass bei Hahn und Senckenberg ja gar nicht dieses Rechtsbuch stehe, dass, was Tross gar nicht berührt habe, das Tross'sche Rechtsbuch die in Wigands Werke über das Femgericht Beil. 26 und 27 abgedruckten Rechtsbücher ganz in sich fasse, dasselbe aber allerdings einiges Neue und Beachtenswerthe enthalte. Allein sieht man von Dem ab, was die Rechtsbücher bei Hahn und Senkenberg aus späteren s. g. Reformationen der Vehmgerichte enthalten, wir aber besser aus anderen Urkunden haben: so wird allerdings ein grosser Theil des Senckenbergischen Rechtsbuches und das Hahn'sche beinahe durchaus entbehrlich gemacht durch das von Tross abgedruckte Rechtsbuch, wie man finden wird, sobald man eine genauere Vergleichung dieser Bücher mit einander anstellt. Ganz übersehen aber haben Tross und Wigand, dass das Tross'sche Rechtsbuch längst schon im Drucke bekannt gemacht wurde, nur in einer anderen Mund- und Schreibart. Ich erlaube mir, hier nur einige nähere Notizen über die Rechtsbücher, deren Abdrücke mir zur Hand sind, zu geben, indem sie wenigstens als Beitrag zur näheren

Kenntniss dieser Rechtsbücher und zu ihrem Zusammenhange unter einander Demjenigen, der auf diesem Boden weiter forschen will, einige Fingerzeige geben und ihm manche Mühe ersparen möchten.

1. Das interessanteste Rechtsbuch über die Vehme von denen, die ich kenne, ist dasjenige, welches zuerst Gottfr. Mascov Notitia juris et judiciorum Brunsvico Luneb. Gott. 1738. 8. im Anhange p. 47—116 bekannt machte. Er nennt es eine Osnabrücker Vehmgerichtsordnung; ich will dasselbe bezeichnen durch Osnabrücker Rechtsbuch; denn eine eigentliche Vehmgerichtsordnung ist es nicht, sondern eben eine von einem Wissenden herrührende Aufzeichnung der Gebräuche der Vehme. Unter den Rechtsbüchern, die mir bekannt sind, scheint es das älteste zu seyn*) und es bildet grossentheils die mittelbare oder unmittelbare Quelle der späteren mir bekannten Rechtsbücher.

Das Rechtsbuch, welches Tross in seiner oben angeführten Schrift S. 28 — 53 abdrucken liess, ist nichts Anderes, als von Anfang bis zu Ende wörtlich dieses Osnabrücker Rechtsbuch, nur in anderer Schreibart und Mundart. Denn dass ein paarmal ein Wort ausgelassen ist, das in dem Mascov'schen Rechtsbuche steht, ist natürlich keine eigentliche Abweichung, sondern nur ein Druck- oder Abschreibfehler.

Dieses Osnabrücker Rechtsbuch scheint aus zwei Haupttheilen zu bestehen. Der erste, ältere, gibt nach einem Eingange über die nothwendigen Eigenschaften der Freigrafen das Verfahren vor dem offenen Gerichte (Mascov p. 48 — 62, Tross S. 28 — 33) und das der heimlichen Acht (Mascov p. 62—83, Tross S. 33—40) in der Form von Fragen der Freigrafen und Weisungen der Freifrohnen, welche im Rechtsbuche Urtheile genannt werden; das Folgende (Mascov p. 83 f., Tross S. 40 f.) sind wohl spätere Zusätze, zum

*) Eine andere Frage ist es, ob die Recension bei Mascov oder die gleich anzuführende bei Tross die ältere ist. Dieses wage ich nicht bestimmt zu entscheiden.

Theile mit ausdrücklicher Beziehung auf den Sachsenspiegel, aber immer noch älter, als die Rechtsbücher bei Hahn und Senckenberg.

2. Wigand liess in seiner Schrift über das Femgericht S. 551 f. zwei *alte Rechtsbücher der Femgerichte* aus einer Arnsberger Handschrift abdrucken, das eine, welches er das ältere nennt, in XXXIV Artikeln (Wigand Beil. Nr. XXVI, S. 551—558), das andere in XII Absätzen (Wigand Beil. Nr. XXVII, S. 558 — 562). Diese beiden Rechtsbücher scheinen aber durchaus lediglich aus einer Recension des angeführten Osnabrücker Rechtsbuches und zwar seines Abschnittes von der heimlichen Acht und der späteren Zusätze genommen zu seyn. Denn sie stimmen wörtlich mit demselben überein, nur grossentheils in der Form wörtlicher Auszüge, und blos eine Stelle in denselben kann ich aus dem Osnabrücker Rechtsbuche nicht nachweisen (die Stelle bei Wigand S. 558, Abschn. I. vrgl. übrigens mit dieser Stelle Sachsenspiegel II, 59 §. 3). Für Den, der sich mit der Sache näher beschäftigen will, dürfte folgende Vergleichung nicht ohne Interesse seyn:

Wigand's 1tes Vehmrechtsbuch Nr. XXVI, Art.	Rechtsbuch bei Mascov pag.	und Tross pag.
I	63	33.
II	64	33.
III	65	34.
IV u. V	66, 67	34.
VI	68	35.
VII—XI	69—71	35, 36.
XII	71 u. 99	36, 46.
XIII u. XIV	100, 101	46.
XV	83	40.
XVI, XVII	85	40, 41.
XVIII	84	40.
XIX, XX	86,87,79,80	40,41,38,39.
XX letzte Periode—XXIII	91, 92	43.

Wigand's 1tes Vehmrechtsbuch Nr. XXVI, Art.	Rechtsbuch bei Mascov pag.	und Tross pag.
XXIV . . .	93, 94, 95	43, 44.
XXV, XXVI . .	95 . .	44.
XXVII . . .	71 . .	36.
XXVIII—XXX . .	72—74 .	36, 37.
XXXI . . .	76 . .	37.
XXXII . . .	77 . .	38.
XXXII letzter Abs., XXXIII	80, 81 .	39.
XXXIV . . .	82, 83 .	39, 40.

Wigand's 2tes Vehmrechtsbuch, S. 559. Nr. XXVII, Absatz	Rechtsbuch bei Mascov pag.	und Tross pag.
II	78—80 .	38, 39.
III	88 . .	41, 42.
IV, V, VI . .	89—91 .	42, 43.
VII . . .	95, 96 .	44.
VIII . . .	96, 97 .	44, 45.
IX	59, 60 .	32.
X	60, 61 .	32.
XI	102, 103	47.
XII . . .	104—106	47, 48.

Wigand führt in den Noten seines Werkes aus einer verstümmelten Handschrift eines Rechtsbuches, die er hatte, öfters Stellen an und bezeichnet die Handschrift bald als *Arnsberger Handschrift* (z. B. S. 298), bald als *alte Handschrift* (z. B. S. 429). Diese Handschrift ist aber, so weit die von Wigand mitgetheilten Stellen entnehmen lassen, nichts anderes, als ein Bruchstück des bei Mascov und Tross abgedruckten Rechtsbuches.

3. Unter dem Titel eines *Codex legum et consuetudinum iudicii Westphalici summae sedis Tremoniensis ex manuscripto optimae notae* ist in dem gewöhnlich unter Senckenbergs

Namen citirten *Corpus juris Germanici publici et privati, e bibliotheca Senckenbergiana emissum, ed. G. G. König de Königsthal* Tom I. P. II. p. 83 — 132 ein Rechtsbuch abgedruckt, welches in dem Archive der Reichsstadt Nördlingen sich fand. Bei Citaten werde ich es bezeichnen durch Rechtsbuch bei Senckenberg. Nach Senckenbergs Vermuthung ist es gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts angelegt und später fortgesetzt worden. Dieser Codex enthält:

a. im Anfange p. 88 — 92, XIX. Artikel, welche man gewöhnlich als *Dortmunder Gewohnheiten* anführt. So bezeichnet sie z. B. Eichhorn Staats- u. R.Gesch. §. 422 Nt. s. durch: *Gewohnheiten von Dortmund, zusammengetragen und in eine Art von Rechtsbuch gebracht, grossentheils mit Rücksicht und Verweisung (?) auf andere schon schriftlich vorhandene Nachrichten;* auch Wigand z. B. S. 212 citirt sie als *Dortmunder Weisthümer.* Zu dieser irrigen Bezeichnung gab wohl der Titel Veranlassung, mit dem Senckenberg das Rechtsbuch versah (vrgl. unten). Diese s. g. Dortmunder Gewohnheiten oder Weisthümer sind nichts Anderes, als ein in späterer Zeit in anderem Dialecte und anderer Schreibart gemachter Auszug aus dem oben angeführten bei Wigand S. 551 f. Nr. XXVI aus einer Arnsberger Handschrift abgedruckten Rechtsbuche, zum Theile mit einzelnen Missverständnissen und wunderlichen Auslassungen und einigen Aenderungen. Es sind nämlich ausgezogen die Artt. I — XIV, XX — XXIV, XXX, XXXI — XXXIV des bei Wigand abgedruckten Rechtsbuches. Unsre Schriftsteller sollten daher in der That bei ihren Belegen sich nicht auf diese angeblichen *Dortmunder Gewohnheiten* berufen, sondern entweder auf das angeführte Rechtsbuch bei Wigand oder auf das oben angef. Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov und Tross.

b. Unter der Rubrik: *Hyenach stet geschrieben die Reformation zu Arnsbergk, der heyml. besslossen Acht der obersten Keyserlichen freien Gericht des h. Römischen Reichs mit seiner Ordnung und Folge,* p. 92 — 119 folgt ein Zusammentrag aus verschiedenen, zum Theile ziemlich neuen (wie namentlich p. 115 be-

weisen dürfte) Quellen, der mit einer weitläuftigen wunderlichen historischen Einleitung beginnt. Kopp S. 225 und an anderen Orten seines Werkes, ebenso Berck S. 329 verwechselt dieses Stück des Rechtsbuches geradezu mit der Arnsberger Reformation von 1437! Wigand, z. B. S. 407 Nt. 23, citirt diese Stelle des Rechtsbuches als *die Arnsberger Reformation*, an anderen Orten (z. B. S. 404 Nt. 16, S. 214 Nt. 86, S. 215, S. 407) als *Dortmunder Weisthümer*. Allein wenn man von der Arnsberger Reformation schlechtweg spricht: so könnte man doch nur die von 1437 meinen, aus welcher das Rechtsbuch in jenem Stücke allerdings auch (wie noch aus anderen Quellen, z. B. aus Kaiser Ruprechts Fragen), aber nur zu geringem Theile geschöpft ist, und was die Bezeichnung *Dortmunder Weisthümer* betrifft: so ist dazu Wigand wohl nur durch den Haupttitel, den Senckenberg dem Rechtsbuche gab, verleitet worden. Eichhorn bezeichnet dieses Stück durch *Arnsberger Weisthümer*. Aber auch diess ist unrichtig. Das ganze Stück ist von dem Verfasser des Rechtsbuchs aus verschiedenen Quellen in mitunter ganz unzusammenhängender confuser Weise und mit manchen auf offenbaren Missverständnissen heruhenden Zusätzen (z. B. p. 87 über die Wirkung der Acht, p. 115 über den Inhalt des Eides der Eidhelfer, p. 109 über das Schwören des Procurators) zusammengetragen und von ihm mit einer unrichtigen Ueberschrift versehen worden.

c. Ein Dortmunder Weisthum von 1429 (s. unten Nr. II) p. 120 — 122.

d. Die Arnsberger Weisthümer vom 10. April 1437 (s. unten Nr. II) p. 122 — 126.

e. Arnsberger Weisthümer vom 11. April 1437 (unten Nr. II) p. 126 — 128.

f. Kaiser Ruprechts Fragen (unten Nr. II) p. 128 — 130.

g. Einen Artikel aus der goldenen Bulle, p. 130, 131, und

h. Kaiser Friedrichs III. Reformation von 1442, d. h. ein Stück des Frankfurter Reichsabschieds von 1442, p. 131, 132.

Schon aus dem Angeführten ergibt sich, dass dieses Rechtsbuch

bisher nicht mit der gehörigen Kritik behandelt wurde und man, durch den Senckenbergischen Titel verleitet, ihm in Manchem eine Bedeutung beilegte, die es nicht hat. Der auf einem Schlussblatte beigefügte Titel des Rechtsbuches ist: *Freygrefen und Freischepffen Freihait vnd Ordnung.* Das Rechtsbuch — mit der Warnungsformel (s. Excurs XII) versehen und noch dazu mit einem besonderen Schlosse verschlossen — gehörte zweien Stadtschreibern von Nördlingen, welche Freischöffen waren (vorne im Buche steht: *Archani Regii Judicii processus atque privilegia W. Vogelman Scabini judiciorum Archanorum privilegiarii ac Com. Palatini* und am Schlusse: *Traditus est mihi hic liber a Georgio Mario, Archanorum juditiorum Scabino, predecessore meo. Prothonotario Nordlingensi*). Erwägt man, dass die Reichsstädte bis in das XVI. Jahrhundert sehr dafür besorgt waren, unter den Mitgliedern ihres Regiments Freischöffen zu haben, dass gar häufig gerade die Stadtschreiber dazu bestimmt wurden, und dass diese sich aus Erkundigungen und Urkunden Notizen über ihre Rechte und Pflichten und über die Gebräuche der ihnen fernen Gerichte verschaffen mussten und zusammentrugen: so dürfte es nicht gewagt seyn, wenn ich daraus die Entstehung dieses Rechtsbuches erkläre. Durch diese Annahme erklären sich dann auch vollkommen die manchen Missverständnisse, die wir im Rechtsbuche finden, sowohl über die angeblichen Quellen, aus denen die Verfasser schöpften, als über einzelne Grundsätze, und wie es kam, dass die Verfasser die von den Westphälischen Freigerichten in der Regel verworfene s. g. Reformation Friedrichs III. in ihre Sammlung aufnahmen. —

Die folgenden zwei Rechtsbücher gehören in eine ganz andere Kategorie, als die eben unter Nr. 1 — 3 beschriebenen. Während die Rechtsbücher unter Nr. 1 — 3 augenscheinlich aus der Feder von Wissenden flossen, ist diess ebenso augenscheinlich nicht der Fall bei den nun anzuführenden Büchern, und schon desshalb sind sie von weit minderer Bedeutung. Ihre Verfasser sind Compilatoren, die gar nicht zur Vehme gehörten, in deren Hände aber eine Reihe von

Vehmrechtsurkunden und Büchern gefallen war und die nun daraus ein Buch über die Vehme machten. Viel zu viel Ehre wird namentlich Einem derselben, dem bei Hahn, von unsren Schriftstellern erwiesen, indem sie sich darauf als eine zuverlässige Hauptquelle des Vehmrechts berufen. Diese Vehmrechtssammlungen sind nämlich:

4. Unter der Rubrik *Alte Westphälische Gerichtsordnung* machte S. F. Hahn Collectio monumentorum veterum et recentiorum ineditorum etc. Tom II (1726) p. 598 — 665 eine Handschrift über die Vehmgerichte bekannt, welche auf der Helmstädter Bibliothek sich befand. Eine Berichtigung einiger Stellen des Abdrucks nach einer neuen Vergleichung der Handschrift gab P. J. Bruns Beiträge zu den Deutschen Rechten des Mittelalters. Helmst. 1799 S. 290, 2791. — Auf diese mit Unrecht so genannte Gerichtsordnung wurde bisher wohl viel zu viel Werth gelegt. Denn sie hat eigentlich nur einige wenige Stellen, welche nicht ganz unbedeutend scheinen. Es ist eine Sammlung, welche aus den verschiedensten Quellen in einer wahren Unordnung zusammengesetzt und mit einigen Zugaben des Sammlers versehen ist und eine Menge Uncorrectheiten und zum Theile dadurch mitunter geradezu Widersinniges enthält. Einiges von Letzterem fällt dem Herausgeber zur Last, der die Handschrift mitunter schlecht las und ohne alle Kritik abdrucken liess. Aber das meiste Zusammenhangslose Unverständliche und Unverständige verschuldet die Handschrift selbst, welche, wie Bruns bezeugt, genau abgedruckt ist; selbst Dinge, wie p. 603 *hetzender Hund* statt *habende Hand* scheinen dem Manuscripte zur Last zu fallen. Schwerlich war der Verfasser ein Freischöffe, sondern vielmehr ein gegen die Vehmgerichte eingenommener und eifernder unwissender Compilator, welcher aus den verschiedensten Quellen, die er fand und oft nur halb oder gar nicht verstanden haben kann, sein confuses Werk zusammensetzte, das überhaupt, zusammengehalten mit den andern Quellen der Vehme die wir haben, kaum ein paar Stellen enthält, welche von Interesse sind. Ganz unpassend ist für dasselbe die Be-

zeichnung *alte Westphäl. Gerichtsordnung*, und passender wird es seyn, wenn ich sie durch Compilation über die Vehmgerichte bei Hahn bezeichne. Die ganze Sammlung scheint erst in späterer Zeit angelegt worden zu seyn und schliesst mit einer Urkunde von 1547. Sie enthält Folgendes:

a. Der Anfang p. 598 – 605 wird gewöhnlich, namentlich von Kopp S. 17 Eichhorn §. 421, 422 Nt. s und Wigand als *Dortmunder Weisthum* (von Eichhorn §. 422 Nt. a sogar mit der Bestimmung der Zeit zwischen 1408 und 1429) angeführt nach der nächsten Rubrik, die er trägt. Auch mag Einiges von demselben aus einem solchen Weisthum genommen seyn, aber wohl das Wenigste. So kann z. B. der Anfang über die Frage, wem und von wem das heimliche Gericht gesetzt sey, eine solche Quelle haben; aber gleich darauf folgt, nachdem diese Frage beantwortet ist, eine weitere Exposition dieser Antwort, die schwerlich aus einem Dortmunder Weisthum genommen ist; denn abgesehen davon, dass in derselben von der besonders bösen Natur der Westphalen die Rede ist, wird es missbilligt, dass die Vehmgerichte auch aus anderen Theilen Deutschlands Schöffen aufnehmen, was im Anfange des XV. Jahrhunderts gewiss kein Capitelsbeschluss je missbilligt hat, und zwar wird es noch mit einem besonderen Vorwurfe missbilligt, indem es heisst: *Vnd es solten die Westualischen Nyemandt dann Westualisch zulassen; dann es Jn allein gesetzt ist. Sie lassen aber mennlich zu von Geittigkeit wegen, das nit sein solt.* Diese *Geittigkeit* übersetzt freilich Wigand S. 496 durch *Gütigkeit;* allein es ist wohl ohne Zweifel zu übersetzen durch *Geiz;* (vergl. auch das. p. 603, 604 und unten lit. f. und Excurs VIII, Nr. III). — Der grössere Theil dieses Abschnittes ist werthlos, ohne Zusammenhang, zum Theile bloses Raisonnement, bei welchem auch *Doctores juris* angezogen werden (p. 604, 605). Einzelnes ist mit Benützung älterer Rechtsbücher geschrieben (vrgl. z. B. p. 600, 601 mit dem Osnabrücker Rechtsbuche bei Mascov p. 71). — Dann kommt

b. unter der Rubrik: *Artikel, so in dem Kapitel von Sost,*

das von Emphellnis wegn vnsers Herrn des Röm. Kunigs Sigmunds gesatzt ist worden und die Freygreuen dem Bischof von Koln — — haben zugesagt hinfüro vesticlichn zu halten p. 605 — 607 eine Reihe von Artikeln, welche eben nach dieser Rubrik gewöhnlich als *Soester Artikel* citirt werden, (z. B. von Eichhorn' §. 421 Nt. h, p, t; Derselbe nennt sie auch in der Nt. s *Nachrichten zu Soest gesammelt*). Allein vergleicht man diese Artikel genauer: so findet es sich, dass sie in der That nichts Anderes sind, als ein zum Theile nicht ganz genauer Auszug aus der Arnsberger Reformation v. 1437, so dass anzunehmen ist, der Compilator habe aus Versehen *Sost* geschrieben statt *Arnsberg*.

c. Ein unbedeutendes angebliches Dortmunder Weisthum, p. 607.

d. Der Anhang zu den Ruprecht'schen Fragen (s. unten II), wie er in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede steht, mit einigen Zusätzen p. 608 — 611.

e. Die Ruprecht'schen Fragen (unten II. 1) p. 611—618.

f. Ein wunderliches Gemisch, welches Auszüge aus Vehmrechtsbüchern, Weisthümern, eine Verbürgungsformel (mit Anführung der Arnsberger Reformation), auch einen Brief einiger verklagten Freischöffen zu gütlichem Austrag der Sache enthält p. 618 — 626, auch hier wieder mit Ausfällen auf die Freigerichte, indem es unter Anderem heisst: *Ein Freygreve hat auch Macht, ein Vrteil von Jm zegebn, wem er wil, darin grosser Fortel ist, und damit sie meniglichn veruntrewen. Dann sie nemen Gelt und gebn Jr Vrteil einen, der desselben Prot isset, und damit alle Recht verlorn sein. Dann derselb, den er die Vrteil geben hat, nympt auch Gelt, und spricht, was seins Herrn Prott wil. Das doch Keyser Karolo nye lieb ward, und sie volgen keinen Rat. Dan er wil das Gelt verdiennen, und ist kein Sache, die der Westualling nit thut, on umb Gelt. Darumb we den Armen, die do zuschaffn müssen habn.*

g. Reformatio in Arnspergk super fetido (der Sammler

hatte wohl vetido geschrieben s. Bruns a. a. O.) *judicio facta*, die Arnsberger Reformation oder wohl ihr Entwurf (s. unten II, 2), aber nicht ganz vollständig, p. 627 — 632.

h. Verschiedene Bruchstücke aus Vehmrechtsbüchern, zum Theile etwas verwirrt, Einzelnes übereinstimmend mit dem Osnabrücker Rechtsbuche, p. 633—637.

i. Die Arnsberger Weisthümer vom 10. und 11. April 1437 (s. unten II, 3), p. 637—642.

k. Unter der Rubrik: *Diess ist ein alts Königsrecht* folgt p. 642, 643 ein kleines Bruchstück, das wörtlich mit dem Osnabrücker Rechtsbuche übereinstimmt (vgl. dasselbe bei Mascov p. 91, 92 und Tross S. 43) und am Schlusse ein Fragment aus der Arnsberger Reformation v. 1437 (das vorletzte Cap. derselben).

l. Wieder ein Auszug aus Ruprechts Fragen! p. 644 — 648.

m. Ein dürftiger und verwirrter Auszug aus dem oben angeführten, bei Wigand S. 551 f. Nr. XXVI abgedruckten Rechtsbuche, p. 649—653 (vrgl. damit das Wigand'sche Rechtsbuch Art. I—IX, Art. XIII, XXVII, XXX, XVI, XVII—XIX; Wigand selbst z. B. S. 367 citirt das Stück als *Weisthümer bei Hahn*). Der Auszug ist auf eine zum Theile ganz unverständliche und sinnlose Weise gemacht, mit Auslassungen, die allen Zusammenhang aufheben und einzelne Sätze ganz unverständlich machen, so z. B. p. 650 Abs. 5 verglichen mit Wigand Art. VI, und Abs. 7 verglichen mit Wigand Art. VII—IX. Die Stelle bei Wigand Art XVII ist z. B. p. 652 so gegeben: *Nemen sol er Vrteile er genotte de de sol der Banckbindn ein ander zu vinden. So sol ghener vffstan, der diss Vrteile fanude, derselbe sol sich setzen, das er durch Recht thun soll!*

n. Sequitur quaestio per Doctorem Theol. in studio Colon. disputata, que multum ante dicta judicia fetida (hier so schon in der Handschrift; s. Bruns a. a. O.) *reprobat* p. 653—662; und den Schluss macht eine Urkunde von 1547, p. 662—665 (vrgl. Bruns a. a. O.).

5. In der oben S. 113 angeführten von Goebel herausgegebenen

Schrift ist ein Rechtsbuch abgedruckt mit dem Titel: *Der Hailigen haimlichen Echt* [Acht] *Freigraven und Schöpfen Westphalischen Gerichtsordnung und Statuten sambt andern mer Schriften, so den Process bemelds haimlichen Gerichts mit sich pringen, in welchem dann vil selzame Geschicht erzelt vnd wargenommen worden, aus vil alten, des haimlich Gerichts-Freischöpfen Schriften trewlich zusammengebracht, Anno 1546 Jar.* Es ist diess eine unbedeutende Sammlung aus dem Jahre 1546, welche sich in Arnsberg fand und hauptsächlich, wie unten noch näher angeführt werden wird, einige s. g. Reformationen aus dem XV. Jahrhundert, die wir in andern Ausgaben weit besser haben, und einige Urkunden über concrete Fälle, z. B. Ladebriefe und dergl., enthält. Aus dem gleichen Manuscripte hat auch Datt, wie unten angeführt werden wird (vrgl. auch Senckenberg in der angef. Göbel'schen Schrift p. 137), Einiges abdrucken lassen. Der Verfasser der Sammlung, die er *aus alten glaubhaften Commentarien und Beschreibungen zusammengetragen* haben will, war kein Wissender, wie schon aus seinem absprechenden Urtheile über die Vehmgerichte und daraus hervorgeht, dass er sagt, sie hätten im Jahre 1502 ganz aufgehört!!

Nach einer Anführung bei v. Kamptz Provincial-Rechte in der Preuss. Monarchie Th. II S. 273 sollte man glauben, dass man sogar ein Vehmrechtsbuch aus dem dreizehnten Jahrhundert hätte. Es ist nämlich dort unter den *Gesetzen und Ordnungen* der Vehmgerichte Folgendes angeführt: *Der heiligen haimlich acht Freigraven und Schopffen Westphalische Gerichtsordnung (von 1276) und Statuten; in Frehers unten angef. Tractat, edit. 1762, S. 16 und unter dem Titel: Vollständige Fehmgerichtsordnung für die Freigrafen und Freischöffen, in S. F. Hahn Collect. monumentorum, T. II S. 598—665. Kritische Bemerkungen über diesen Abdruck in Dr. Paul Jacob Bruns unten angef. Abhandlung; auch als Anhang zu Gottfr. Mascorii Notitia juris et judiciorum Brunsric. Luneb., Giessae 1738 S. 47—116.* Von diesen Notizen ist eigentlich Alles unrichtig. Es werden hier die ganz verschiedenen Rechts-

bücher bei Hahn und Mascov für eines und dasselbe Rechtsbuch genommen und mit ihnen sogar auch das bei Freher oder vielmehr Göbel (nicht p. 16, sondern p. 169). Was aber die Jahreszahl 1276 betrifft: so kann ich mir dieselbe nur dadurch erklären, dass hier die Nummer 1276, mit welcher, wie Bruns a. a. O. S. 290 anführt, der Codex auf der Helmstädter Bibliothek, den Hahn abdrucken liess, bezeichnet war, mit einer Jahreszahl verwechselt ist.

II. S. g. Reformationen der Vehmgerichte und einzelne Weisthümer. — Dass auch die Kritik über diese Quellen des Vehmrechts noch wahrhaft in ihrer Kindheit ist, dürfte sich aus dem im Folgenden Auszuführenden und aus dem S. 123, 126, 127 Angeführten ergeben. Das Recht der Vehme erhielt seine Ausbildung durch die Autonomie der Stuhlherren Freigrafen und Freischöffen, also durch Gewohnheitsrechte und Vereinbarungen derselben, welche, wenn sie auf einem Generalkapitel, einer Zusammenkunft zu welcher alle Stuhlherren und Freigrafen geladen wurden (die Orte solcher Kapitel bildeten hauptsächlich die Hauptstühle zu Dortmund und Arnsberg; vrgl. Wigand S. 36 f.), nachgewiesen beziehungsweise geschlossen wurden, von allen Freigerichten zu achten waren. Zwar standen die Vehmgerichte an sich auch unter der Gesetzgebung von Kaiser und Reich, wie Alles, was zum Reiche gehörte. Allein sie machten stets bis an das Ende des XV. Jahrhunderts gegen die Kaiser geltend, dass er, obwohl sie ihn als obersten Richter der heimlichen Gerichte anerkannten und der Gerichtsbann unmittelbar von ihm verliehen wurde, ohne ihre Zustimmung ihnen keine Ordnungen geben könne, vollends gar, wenn er nicht vorher auf Westphälischer Erde wissend gemacht d. h. Freischöffe geworden sey. Dabei bezogen sie sich immer auf die Einrichtungen, die ihnen Carl der Grosse gegeben und Pabst Leo bestätigt haben soll und die ein späterer Kaiser nicht ändern oder mindern und kränken könne. Auch machten die Kaiser bis in das XV. Jahrhundert wirklich keine Versuche, diesen ihren kaiserlichen Gerichten besondere Ordnungen zu geben. Erst als im Anfange des

XV. Jahrhunderts Klagen gegen die Vehmgerichte laut wurden, fingen die Kaiser an, sich etwas mehr um die Sache zu kümmern und Reformationen der Vehmgerichte in Anregung zu bringen. Allein die Letzteren suchten denselben dadurch zuvorzukommen, dass sie durch Kapitelsbeschlüsse Einzelnes feststellten und manche Missbräuche abschafften, so dass selbst bis gegen das Ende des XV. Jahrhunderts von eigentlichen geschriebenen Gesetzen, die Kaiser und Reich für sich den Vehmgerichten gegeben hätten, nicht die Rede seyn kann (ausser der s. g. Reformation Friedrichs III.; s. aber unten), wiewohl von solchen in vielen älteren und neueren Werken meist gesprochen wird. Was man aber hierher zählt, sind allerdings wichtige Quellen des Rechts der Vehme; nur dass sie eigentlich von den Stuhlherren und Freigrafen ausgingen und zum Theile die Billigung, zum Theile die ausdrückliche Bestätigung des Kaisers erhielten. Hierher gehören:

1. Die mit Unrecht so genannte Vehmgerichtsordnung oder Reformation Kaiser Ruprechts vom Jahre 1408. Kaiser Ruprecht, bei dem manche Beschwerden über die Vehmgerichte einliefen, beschied, um sich einigermaassen über ihre Einrichtung und Verfassung zu unterrichten, im Jahre 1408 vier Freigrafen aus Westphalen zu sich nach Heidelberg und befragte sie über das Verfahren der Vehmgerichte. Jene Reformation ist nun nichts Anderes, als ein Protokoll über die Fragen, die der Kaiser den Freigrafen vorlegte, und über die Antworten, die sie ihm gaben, also durchaus keine Gerichtsordnung, keine Reformation, kein geschriebenes Gesetz, sondern ein von den Grafen gegebenes und von dem Kaiser nicht missbilligtes Weisthum, das man aber keineswegs, wie es Pütter und nach ihm Kopp thut, ein Weisthum *eines von dem Kaiser gehaltenen heimlichen Gerichts* nennen kann (denn ein solches konnte der nichtwissende Kaiser nicht mit vier Grafen ausserhalb Westphalens halten). Ich werde daher diese s. g. Reformation Kaiser Ruprechts blos durch *Ruprecht'sche Fragen* bezeichnen. Allerdings ist aber jene Auskunft wichtig für die Kenntniss des Verfahrens der Vehmgerichte. — In den verschiedenen Handschriften, die man

8*

von diesen Fragen und Antworten hat, sind dem Protokolle kurze Anhänge beigefügt über das Verfahren und die Verfassung der Vehmgerichte, wohl zusammengetragen aus anderen Notizen über Gewohnheitsrechte und Weisthümer der Vehmgerichte und zum Theile etwas abweichend lautend. Was die Ausgaben betrifft: so hat

a. die Fragen zuerst bekannt gemacht Datt l. c. p. 777—780. Allein die Handschrift, aus der er sie abdrucken liess (es ist die oben S. 128 Nr. 5 angeführte) enthält nur ein Bruchstück (16 Fragen mit einem Theile des Anhangs und mit dem unrichtigen Datum 1404).

b. Eine vollständigere Handschrift ist abgedruckt bei Müller: Reichstagstheater unter Maximilian I. Th. I (1718) S. 477 unter der Rubrik *Kaiser Ruprechts etlichen Freigrafen vorgelegte Fragen und deren Antworten darauf, die heimlichen Gerichte betreffend,* vom Jahre 1408.

c. Einen Abdruck hievon gibt die Neue Sammlung der Reichsabschiede Th. I (1747) S. 105 — 110 mit der unrichtigen Rubrik *König Rupprechts Westphälische Gerichtsordnung vom Jahre 1408* mit beigefügten Vergleichungen einer Senckenbergischen Hand schrift. Das Ganze ist vom Herausgeber in 46 §§. abgetheilt und enthält 20 Fragen (§. 1—33) und den Anhang (§. 34—46). Am Schlusse der Fragen bezeugt der kaiserliche Hofschreiber, dass die Fragen und Antworten geschehen seyen *im Rebstockshause zu Heidelberg, feria quarta post Urban.* (30. Mai) 1408.

d. In der oben S. 125 angeführten Compilation über die Vehme, welche Hahn herausgab, stehen p. 611—618 die Ruprecht'schen Fragen mit dem Datum 1408, mit einigen mitunter den ursprünglichen Sinn entstellenden Aenderungen (vrgl. z. B. unten Excurs VIII bei der Frage über die Ladung der Nichtwissenden) und einigen Weglassungen und Zusätzen des Compilators (er nennt z. B. p. 615 die befragten Freigrafen *Herren und Doctores!* vrgl. ferner p. 617 verb. *Merk. etc.* u. p. 617 verb. *aber die andern etc.*). Auch steht in derselben Compilation p. 644—648 wieder ein Fragment aus diesen Ruprecht'schen Fragen u. p. 608—611 der Anhang zu diesen Fragen.

e. Die unter lit. c. angeführte Senckenbergische Handschrift, deren Vergleichung dem angeführten Abdruck in der Neuen Samml. d. R. Absch. beigefügt ist, wurde später abgedruckt in dem Senckenbergischen Corpus juris Germanici Tom. I. P. II p. 71—76. Mit Ausnahme weniger Worte und der Mundart ist diese Handschrift gleichlautend mit der Müllerischen in der Neuen Samml. d. R. AA. abgedruckten; nur fehlen ihr die unbedeutenden §§. 43—46 der Letzteren; auch ist das Datum 1405 wohl ein Druckfehler; denn die Handschrift selbst hat wohl das Datum 1408, da bei der Vergleichung in der Neuen Samml. d. R.Abschiede eine Verschiedenheit in dieser Beziehung nicht angegeben ist.

Auffallend ist, dass Cropp, der sonst so genau in seinen Angaben ist, in seiner trefflichen Abhandlung *über den Diebstahl nach dem älteren Rechte der freien Städte Hamburg Lübeck und Bremen* (in Hudtwalckers und Trummers criminalist. Beiträgen B. II 1825 S. 363 Nt. 8 und S. 368 Nt. 20) eine Vehmgerichtsordnung Ruprechts von einer Reformation Ruprechts zu unterscheiden scheint und die Erstere, von Senckenberg verleitet, in das Jahr 1405 setzt. Er citirt z. B. in der angef. Nt. 8 so: ***Ruprecht** VehmgerichtsOrdn. v.J. 1405 Art.20 (Senckenberg p. 75), **Ruprecht** Reformation (Hahn p. 603, 618, 648)*. Allein die erstere Stelle ist eben die 20te der Ruprecht'schen Fragen von 1408, und was die Stellen bei Hahn betrifft, so gehört die erste gar nicht hierher, wie aus dem oben S. 126 über die Compilation bei Hahn Angeführten sich ergibt, und die zweite und dritte Stelle sind wieder Ruprecht'sche Fragen von 1408.

Einen Auszug der Fragen enthält noch das oben S. 122 angeführte im Senckenbergischen Corpus juris Germ. Tom. I. P. II abgedruckte Vehmrechtsbuch, p. 128—130. Auch ist

g. Das, was Datt (oben lit. a) abdrucken liess, später wieder aus demselben Manuscripte bei Goebel l. c. p. 181 — 190 abgedruckt. Auffallend ist daher, dass Wigand Femgericht S. 276 bei der Erwähnung von Ruprechts Fragen sagt: *mehrmals gedruckt*,

namentlich in M. Freheri C. de secretis judiciis etc. ed. Göbel Ratisbonae 1662, also blos auf das von Göbel (nicht 1662, sondern 1762) herausgegebene Fragment und nicht auf die anderen viel vollständigeren Ausgaben verweist.

h. Tross Sammlung merkw. Urkunden S. 17 Nr. XIV lässt unter der Rubrik *König Ruperts Frage, welches Recht ein Römischer König an die Freigrafen habe, nebst deren Antwort,* ohne etwas weiter dabei zu bemerken, ein Fragment über dieses Recht abdrucken. Allein dieses Fragment ist nichts Anderes, als die erste der angeff. Ruprecht'schen Fragen von 1408.

Ueber das Datum dieser Ruprecht'schen Fragen ist Streit, da manche Handschriften die Jahreszahl 1404, andere 1408 haben und in dem Senckenbergischen Abdrucke die Jahrszahl 1405 steht. Manche lassen sich durch den Druckfehler in dem letzteren Abdrucke bestimmen, die Fragen in das Jahr 1405 zu setzen, wie Cropp a. a. O. Auch Wigand setzt sie an manchen Stellen seines Werkes z. B. S. 405 in das Jahr 1405, an anderen aber z. B. 276 in das Jahr 1408. Müller glaubt, die Reformation sey eigentlich im Jahre 1404 zuerst errichtet und im Jahre 1408 erneuert und vermehrt worden. Allein es ist ja hier von einer eigentlichen Reformation gar nicht die Rede, sondern von einer Auskunft, die dem Kaiser gegeben wurde; dass aber eine solche gleichlautend zweimal dem Kaiser gegeben worden wäre, dagegen sind, von Anderem abgesehen, alle Handschriften; denn sie sprechen offenbar von einem und demselben Vorgange *zu Heidelberg im Rebstockshause* (so auch in der Datt'schen Handschrift); nur setzen sie ihn in verschiedene Jahre. Wenn Kopp S. 15 sich für das Jahr 1404 entscheidet, weil ein Augsburger Annalist den Vorgang in dieses Jahr mit Angabe des Monats und des Hauses setze: so ist dagegen zu beachten, dass diesen Monat und dieses Haus ja auch die Handschriften angeben, die vom Jahre 1408 datirt sind. Am Sichersten folgt man gewiss der Müllerischen und der Senckenbergischen Handschrift, welche die vollständigsten sind und übereinstimmend das Datum 1408 haben, während die Dattische

und Göbelsche ein bloser, nicht für sich bestehender, sondern in eine Compilation über die Vehme eingefügter, im XVI. Jahrhundert gemachter Auszug sind. Dazu kommt noch, dass, wie ich in Schmel Regesta Ruperti regis (1834) p. 159 finde, am 31. Mai 1408 Kaiser Ruprecht in Heidelberg vier namentlich angeführten Freigrafen eine Bitte über Verleihung einer Freigrafschaft gewährte, und diess sind gerade die vier Freigrafen, an welche nach der Müller'-schen und der Senckenbergischen Handschrift am 30. Mai 1408 Ruprecht in Heidelberg seine Fragen gerichtet hatte.

2. Arnsberger Reformation v. 1437 und eine angebliche Revision derselben v. 1439. — Bei Kaiser Sigismund liefen so viele Beschwerden über das Wirken der Vehmgerichte ein, dass er nicht umhin konnte, einzelne Schritte in dieser Beziehung zu thun. Einem entschiedenen Einschreiten des Kaisers aber suchten die Vehmgerichte selbst dadurch zuvorzukommen, dass sie durch Beschlüsse aus ihrer Mitte und von ihnen ausgegangene Weisthümer Einzelnes festzustellen und da und dort eingerissene Missbräuche und Uebelstände abzustellen suchten. Ob zunächst dadurch die Dortmunder Weisthümer von 1429, welche in dem oben angef. Rechtsbuche bei Senckenberg p. 120 — 122 abgedruckt sind, veranlasst wurden, lässt sich wohl nicht bestimmen. Nach der Rubrik derselben sollen sie gefasst worden seyn, als Kaiser Sigismund in Westphalen *wissent ward und der Stul, der Spiegel genannt* (so hiess der Dortmunder Freistuhl) *zu Dortmund am Markt neben dem Rathhaus besazt ward.* Allein im Jahre 1429 war, so viel ich wenigstens finde, Sigismund gar nicht in Westphalen (vrgl. das Itinerarium in Aschbachs Gesch. Kaiser Sigmunds, im Anhange zu B. III). Bestimmt aber veranlasst wurden durch jene Umstände die Arnsberger Reformation von 1437 und die Arnsberger Weisthümer vom 10. und 11. April 1437.

Gewöhnlich wird angenommen, die Arnsberger Reformation sey am siebenten April 1437 unter Kaiser Sigismund gegeben und ihr später im Jahre 1439 eine von Kaiser Albrecht II. bestätigte Revision gefolgt.

Allein was das Erstere betrifft: so hat Usener S. 11 f. nachgewiesen, dass die Arnsberger Reformation am siebenundzwanzigsten April 1437 beschlossen wurde und Das, was man gewöhnlich für die Arnsberger Reformation ausgibt, nur der Entwurf derselben ist. Durch die beim Kaiser angebrachten Klagen nämlich wurde sein Statthalter, der Erzbischof Dietrich von Köln, veranlasst, auf angemessene Vorkehrungen zu denken. Er berief im Jahre 1437 ein Generalkapitel der Stuhlherren Freigrafen und Schöffen nach Arnsberg und auf diesem wurden am 10. und 11. April 1437 einige Weisthümer beschlossen und zugleich der Entwurf einer Reformation vorgelegt, über welchen am 27. April in einem Generalkapitel eine endliche Entscheidung gefasst werden sollte, und am letztgenannten Tage wurde auch die Reformation wirklich genehmigt (s. Usener S. 13 und die dort angeff. Urkunden).

In den meisten Handschriften und Abdrücken der Reformation, die wir haben, ist in einem der letzten Kapitel oder Artikel gesagt, dass die Reformation dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden solle. Mit Recht vermuthet Usener S. 16 (womit ich aber nur nicht zu reimen weiss, was er S. 14 Linie 3 f. sagt), dass diess der Entwurf der Reformation sey, eben weil darin blos von einer erst noch zu erwartenden Bestätigung des Kaisers die Rede ist, und ich will auch diese Abdrücke durch *Entwurf der Arnsberger Reformation* bezeichnen. Dagegen hält Usener für das am 27. April genehmigte Original eine Urkunde, die er auf dem Frankfurter Archive fand, welche das angeführte Kapitel über die künftige Bestätigung der Reformation nicht hat und in der überhaupt die vier Schlusskapitel des Entwurfes und ein Stück des fünftletzten fehlen. Für diese Vermuthung soll, wie Usener glaubt, sprechen theils eben die Weglassung des Kapitels, das von der künftigen Bestätigung des Kaisers handelt, und dass unter den weggelassenen Kapiteln eines über oder vielmehr gegen die Appellationen von den Freigerichten sey, welchem als einer Beschränkung seiner Rechte der Kaiser ohne Zweifel die Bestätigung versagt haben werde. Allein jene Urkunde hat durchaus kein Merkmal,

aus welchem zu schliessen wäre, dass sie der vom Kaiser bestätigte Entwurf sey; vielmehr scheint sie blos eine nicht ganz vollständige Abschrift der am 27. April beschlossenen Reformation zu seyn. Namentlich berufen sich später die Freigrafen häufig gerade auf jenes Kapitel, das von der Appellation handelt, als einen Theil der unter Kaiser Sigismund gegebenen Reformation (s. z. B. die Urkunden bei Usener S. 71, 222), und diess, so wie der Umstand, dass gerade der Entwurf so vielfach in Abschriften und Vehmrechtssammlungen gebraucht wurde, möchte schon darauf schliessen lassen, dass bei der Genehmigung der Reformation vom Entwurfe kein Kapitel abgeschnitten wurde. Was aber die Vermuthung Useners betrifft, der Kaiser habe das von den Appellationen handelnde Kapitel nicht bestätigen wollen: so weiss ich diess mit Anderem nicht recht zu vereinigen. Dass die Arnsberger Generalversammlung am 27. April jenes Schlusskapitel, das sie einige Wochen vorher beschlossen hatte, für sich aus eigener Bewegung wieder weggelassen habe, ist nicht anzunehmen; auch nimmt es Usener nicht an. Er meint vielmehr, der Kaiser sey es, der diesem Paragraphen die Bestätigung versagt habe. Allein darüber haben wir gar keine Spur und jedenfalls konnte auf den am 10. und 11. April gemachten Entwurf eine kaiserliche Antwort am 27. April noch nicht in Arnsberg seyn. Die meisten Schriftsteller äussern sich auch nur zweifelnd über eine kaiserliche Bestätigung überhaupt, weil sie nirgends besonders erwähnt sey, und selbst Usener S. 14 meint, dass darüber urkundlich nichts bekannt sey.

Ich glaube, die Sache dürfte sich vollkommen auf folgende Weise erklären. Die Reformation vom 27. April 1437 wurde an Kaiser Sigismund geschickt, Dieser aber, der im December 1437 starb, kam nicht mehr zur Erledigung der Sache. Auch unter seinem Nachfolger Kaiser Albrecht geschah in der Sache nichts. Zwar wird gewöhnlich noch eine von Albrecht II. bestätigte Arnsberger Reformation vom 25. Januar 1439 angeführt, welche in einer Revision der Reformation vom 27. April 1437 bestehen soll (vrgl. Kopp S. 22 f. und die dort Angeff. und Usener S. 17). Allerdings beschäftigten sich die Reichs-

stände unter Kaiser Albrecht mit Beschwerden gegen die Vehmgerichte und sie legten verschiedene Rathschläge, wie die Gewalt und die Uebergriffe der Vehmgerichte eingeschränkt werden könnten, dem Kaiser im J. 1438 vor. (Neue Samml. d. R.Absch. I S. 162, 163). Allein zu einer eigentlichen Reformation kam es nicht, sondern nur zu einem unbedeutenden Beschlusse, der eigentlich die Sache ganz beim Alten lässt (s. Landfriede von 1438 §. 34 in der N. Samml. d. R.Absch. I S. 158, eine Stelle, welche Thiersch Der Hauptstuhl etc. S. 102 unter seinen Urkunden *als wahrscheinlich vom J. 1438* unnöthiger Weise wieder abdrucken liess). Zwar ist bei Goldast Reichssatz. Th. I S. 163 eine in XX Capitel abgetheilte Reformation mit dem Datum *25. Januar 1439* aus einer Handschrift abgedruckt und ebenso bei Müller Reichstagstheatr. unter Friederich III. Th. I S. 120 f., bei Lünig Reichsarchiv Pars general. Contin. II p. 250 und in der Samml. d. R.Absch. Th. I S. 128 (bei Müller aber am Schlusse, wohl durch einen Druckfehler, mit der Jahrszahl 1430, die dann in der Neuen Samml. der R.Absch. nachgedruckt und auch in die Rubrik gesetzt wurde). Allein schon der Umstand, dass diese Handschrift sagt, die Reformation sey durch Erzbischof Dieterich von Köln auf Befehl Kaiser Sigmunds zu Arnsberg gemacht worden, macht es mehr als zweifelhaft, dass sie eine unter Albrecht II. revidirte und von ihm bestätigte Reformation sey; auch wird, so viel ich weiss, niemals in späteren Urkunden eine Reformation von Kaiser Albrecht II. angeführt, sondern stets blos eine Reformation von Sigmund, so dass schon hiernach es sehr zu bezweifeln ist, dass unter Albrecht II. überhaupt eine Reformation revidirt und gegeben wurde. Zur Gewissheit wird aber diese Vermuthung durch eine Urkunde vom Jahre 1440, deren Inhalt bei Thiersch Der Hauptstuhl des Vehmgerichts S. 109 angegeben und die bei Wigand S. 250 (der übrigens in seinem Werke öfters eine *Reformation Sigmunds von 1439* citirt!) abgedruckt ist. In dieser Urkunde, einem Schreiben des Kaisers Friederich III. vom Jahre 1440 an den Erzbischof Dieterich von Köln, sagt der Kaiser unter manchen Klagen über Missbräuche bei den

Vehmgerichten, er habe vernommen, dass der Erzbischof sich über eine Ordnung der Vehmgerichte vereinigt und dieselbe dem Kaiser Sigmund zugesendet habe; allein da Sigmund bald darauf gestorben sey: so sey es in der Sache zu nichts gekommen, und desshalb gebe er nun ihm auf, jene Ordnung am nächsten Andreastage mit nach Nürnberg zu bringen, indem dann dort auf dem Reichstage über die Sache weitere Verfügung getroffen werden könne. Allein an diesem Tage kam auch nichts zu Stande, wie schon die s. g. Reformation Friederichs III beweist. Desshalb begnügte sich Friederich III. in seiner unten anzuführenden Reformation einfach damit, Das, was die Arnsberger Generalversammlung unter Kaiser Sigmund am 27. April 1437 beschlossen hatte, als Sigmunds Reformation zu bestätigen und zu gebieten, dass ihr nachgelebt werde.

So erhielt also im J. 1442 die Arnsberger Reformation, wie sie von dem Generalkapitel der Vehme am 27. Apr. 1437 beschlossen wurde, durchaus die kaiserliche Bestätigung; eine Revision derselben aber, namentlich unter Kaiser Albrecht, existirt gar nicht.

Allein welche Handschrift oder welcher Abdruck enthält nun die eigentliche Arnsberger Reformation von 1437? Das Wahrscheinlichste ist, dass die Handschrift der angeblichen Reformation Albrechts von 1439, aus welcher die bei Goldast Müller Lünig und in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede abgedruckte Handschrift genommen, aber in eine neuere Mundart übersetzt wurde, die eigentliche Reformation enthält. Denn sie stimmt durchaus mit dem Entwurfe vom 10. April 1437 überein, enthält aber statt der letzten Worte desselben *Item, so soll unser gnädigster Herr, der Kaiser, diese Reformation confirmiren und bestätigen,* folgende Worte: *es soll ein jeder Römischer Kaiser oder König, so er gekoren wird, diese Reformation confirmiren und bestätigen.* Diese Form gerade passt für eine endlich abgeschlossene Reformation. Auch erklärt es sich, wenn jene Handschrift wirklich die eigentliche Reformation enthält, dass man den Entwurf der Reformation v. 1437

so gut gebrauchen konnte, wie die eigentliche Reformation, weil sie in der Sache selbst gar nicht von einander abweichen, und dass später die Freigrafen in Beziehung auf die Appellationen sich durchaus auf das oben angeführte Kapitel berufen konnten und die Kaiser auch gegen diese Berufung an sich nichts einwendeten, weil kein Artikel der vorgelegten Reformation von der kaiserlichen Bestätigung, die sie in der Reformation Friederichs III. erhielt, ausgenommen wurde.

Man muss daher zwei Klassen von Handschriften und Abdrücken der Arnsberger Reformation, die aber, wie gesagt, in der Sache ganz mit einander übereinstimmen (nur dass zwischen ihnen in der Stellung des 3 — 5. Kapitels eine Abweichung ist) unterscheiden, die des Entwurfs und die der eigentlichen Reformation, wenn meine obige Vermuthung begründet ist.

Die eigentliche Reformation, aber in einer neueren Recension und mit einigen Ungenauigkeiten, die dem Abschreiber oder Setzer zur Last fallen (wie z. B. in dem von den Frauen handelnden Kap. VIII) ist in den oben angeff. Stellen bei Goldast Müller und Lünig und in der N. Samml. d. R. AA. abgedruckt (ganz unrichtig nennen die Aelteren z. B. Datt p. 774 diesen Abdruck eine *Reformatio Coloniensis*).

Abdrücke des Entwurfs finden sich

a. bei Senckenberg Corpus juris Germanici Tom. I P. II p. 79—82;

b. bei Datt p. 774 — 776 (aus einer Handschrift von späterer Schreib- und Mundart, und in einzelnen wenigen Punkten abweichend von der Senckenbergischen und den anderen Ausgaben) und aus derselben Dattischen Handschrift bei Göbel l. c. p. 174—181. In dieser Handschrift (vom Jahre 1546) hat diese Reformation die Rubrik *Reformatio judicii vetiti Westphaliae divae memoriae Ruperti, Romanorum regis, anno 1404*. Dass diese Rubrik völlig unrichtig ist, hat schon Datt p. 773 bemerkt;

c. in der angeführten Compilation bei Hahn p. 627 — 632 (nur mit Weglassung der beiden letzten Absätze);

d. bei Berck p. 491—497;

e. bei Tross S. 22 — 26. Tross hält das von ihm näher beschriebene Manuscript, aus welchem er den Abdruck machen liess, für ein *Original.* Allein s. dagegen Wigand Jen. Lit. Z. Ergänzungsblätter, 1827 Nr. 11. Sie ist wohl eine Copie aus einer schon etwas späteren Zeit und zwar, wenn das oben Ausgeführte richtig ist, eine Copie des Entwurfes. Zwar ergibt sich aus ihrer Aufschrift, dass sie einem Freischöffen zum Handgebrauche diente; allein man machte nach dem Ausgeführten mit Recht zwischen dem Entwurfe und der am 27. April 1437 genehmigten Reformation keinen Unterschied, da sie von einander nicht abweichen;

f. bei Usener S. 114 — 119 (der Entwurf) und S. 134—128 (Das, was er für die eigentliche Reformation vom 27. April 1437 hält, s. oben S. 136).

Uebrigens nimmt Keiner dieser Herausgeber auf Das irgend Rücksicht, was Andere vor ihm herausgaben; Keiner gibt irgend etwas Näheres über Abweichungen im Inhalte oder in der Schreibart, überhaupt nicht den geringsten Beitrag zur Kritik dieser Quelle, ein Verfahren, das gewiss sehr zu missbilligen ist.

Was den Text der Reformation betrifft, so haben wir, wenn das Ausgeführte richtig ist, den ursprünglichen Text der eigentlichen Reformation nicht; denn die Abdrücke bei Goldast Müller Lünig und in der N. Samml. d. R. AA. sind, wie gesagt, Uebersetzungen in eine neuere Mundart. Bei Citaten behalte ich daher zwar die Eintheilung in Kapitel bei, wie sie die genannten Abdrücke haben (schon um nur das Citat näher bezeichnen zu können, da in anderen Ausgaben gar nicht numerirt ist), halte mich aber an den bei Usener abgedruckten Text des Entwurfes, da am Entwurfe später nichts Wesentliches geändert wurde und der Text in den vorhin angeff. Abdrücken in manchen Stellen verdorben ist.

3. Die S. 136 angeff. Arnsberger Weisthümer vom 10. und 11. April 1437 finden sich am Besten bei Usener S. 119—124; auch sind sie abgedruckt in dem angef. Rechtsbuche bei Sencken-

berg p. 122—128 und in der Compilation bei Hahn p. 637—642 (bei Nr. XVI fangen hier die Weisthümer vom 11. April an). Im Abdrucke bei Senckenberg ist aber die Schreib- und Mundart nicht mehr die ursprüngliche, auch sind einzelne Weisthümer unvollständig, das IX. und X. vom 10. April fehlt ganz, am Schlusse des VII. ist eine offenbare Unrichtigkeit und bei den Weisthümern vom 11. April ist das I. und II. in Eines zusammengezogen und das vorletzte wieder wesentlich abweichend von der Recension bei Usener. Der Compilator bei Hahn gibt zum Theile blose Auszüge und mitunter recht schlechte und ungenaue, wie z. B. das II. IV. VI. und VII. Weisthum, wenn man sie mit dem Abdrucke bei Usener vergleicht, beweisen; auch fehlen bei ihm ein paar Weisthümer.

Manche, selbst Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch. z. B. §. 422 Nt. t, citiren unrichtig diese Weisthümer als *Reformation von 1437*. Dass übrigens unter den Namen Arnsberger Weisthümer und Dortmunder Weisthümer von unsren Schriftstellern Manches angeführt wird, was diesen Namen in der That nicht verdient, ist schon oben S. 122, 123, 126, gezeigt worden.

Zu erwähnen sind hier noch sieben Weisthümer allgemeinen Inhalts, welche im Jahre 1441 im Generalkapitel zu Arnsberg ergingen und die bei Usener S. 267 abgedruckt sind.

4. Von den genannten Zeiten an bildeten beinahe ein Jahrhundert lang die Klagen über Vehmgerichte einen nicht unwichtigen Artikel der Reichstagsberathungen. Die Resultate waren aber blos, dass das bestehende Recht eingeschärft wurde (besonders die Wahl tüchtiger Schöffen und Nichtüberschreitung der Competenz der Vehmgerichte), und im XVI. Jahrhundert, dass die Klagen über die Vehmgerichte für die Reichsstände eines der Hauptmomente waren, aus welchem sie auf die Erlassung eines umfassenden Reichsgesetzes über Criminalverfahren drangen. Denn es wurden blos folgende Gesetze über die Vehmgerichte erlassen:

a. Die s. g. Reformation Kaiser Friederichs III. Es ist diese nichts Anderes, als ein Stück des Frankfurter Reichsabschieds

von 1442 (§. 13 — 15 des Abschieds, in der Neuen Sammlung der Reichsabsch. I S. 172 und 173 und sonst vielfach gedruckt). Dieselbe enthält die kaiserliche Bestätigung der Arnsberger Reformation und noch einige wenige Bestimmungen über die Wahl der Schöffen und über die subsidiäre Competenz der Vehmgerichte (s. Excurs VII), welche aber nichts wesentlich Neues geben. Allein diese Reformation, obwohl erst in ihr die Arnsberger Reformation bestätigt ist und sie keine Abweichungen von ihr festsetzt, achteten die Vehmgerichte wenig, indem die Freigrafen ihre Gültigkeit schon um deswillen in Abrede zogen, weil der Kaiser nicht wissend und Freischöffe war und sie gegen Wissen und Wort oder Zulassen der Stuhlherren und Freigrafen gemacht worden sey (s. die Urkunden bei Kopp S. 25, Usener S. 18).

b. *Die Reformation, die Freischöffen und das heimliche Gericht zu Westphalen betreffend*, welche auf dem Reichstage von 1495 beschlossen wurde (Neue Sammlung der Reichsabsch. II S. 18 — 20). In dieser wird ausdrücklich bestimmt, dass es bei der Arnsberger Reformation verbleiben soll und der Inhalt der Reformat. Friedrichs III. lediglich wiederholt (was Usener S. 91 ganz übersehen zu haben scheint). Nur tritt diese Reformation kräftiger und entschiedener auf, indem sie beifügt, dass, wenn von den Vehmgerichten ihre subsidiäre Competenz (Exc. VII) überschritten und dadurch Jemand an Leib oder Haabe angetastet würde, jeden Theilnehmer unnachsichtlich die Strafe des Landfriedensbruches treffen solle.

Freilich waren die Vehmcapitel auch über diese Reformation nicht befragt. Allein die veränderten Zeiten, der Landfriede, die wachsende Kraft des Kammergerichts und der Territorialherren gaben ihr allmählig den gehörigen Nachdruck und der Erzbischof von Cöln, von den Reichsständen dazu mehrfach aufgefordert, schärfte sie den Vehmgerichten von Zeit zu Zeit stark ein (z. B. in einer Eröffnung an das Generalcapitel v. 1512 und in einer s. g. Reformation v. 1522, Beide abgedruckt bei Goldast Reichssatzung. I. S. 235, 252). Sie war das letzte besondere Reichsgesetz über die Vehmgerichte.

Zwar dauerten die Klagen über die Vehme auf den Reichstagen im Anfange des XVI. Jahrhunderts fort (s. Kopp S. 27 f. und meine Symbolae ad histor. C. C. C. p. 9 sq.) und es wurde sogar auf dem Reichstage zu Trier im J. 1512 der Antrag gemacht, die Vehmgerichte ganz abzuschaffen (s. die angef. Urkunde bei Goldast S. 236). Allein auf den letzteren Antrag ging der Kaiser nicht ein. Man setzte daher Alles auf das Zustandebringen einer allgemeinen Crim.Prozessordnung für das ganze Reich aus und hoffte, dass mit ihr und wenn die Landesgerichte mit dem Kammergerichte streng auf Handhabung des Rechts in ihrem Kreise halten würden, die Vehmgerichte allmählig von selbst alle Macht und Bedeutung verliehren würden. Und diese Hoffnung verwirklichte sich auch im Laufe des XVI. Jahrhunderts.

III. Von besonderer Wichtigkeit für das Vehmrecht sind die vielen Urkunden, welche wir über concrete Vehmrechtsfälle haben und durch deren Herausgabe sich besonders Datt und namentlich in der neueren Zeit Thiersch Tross Usener und Voigt verdient machten. Einiges in dieser Beziehung geben auch Müller im Reichstagstheatr. unter Fried. III. und Berck und Kopp in den Anhängen zu ihren angef. Schriften. Diese Urkunden enthalten z. B. Vorladungen, Vehmurtheile, Verhandlungen über Erbietungen zu Ehre und Recht, Abforderungen der Sache von den Vehmgerichten, Protestationen, Verhandlungen mit dem Kaiser u. s. w. und geben eine sichere Grundlage für das Verfahren der Vehmgerichte und eine Bestätigung dessen, was die Rechtsbücher und Reformationen enthalten, zeigen aber zugleich, dass die verschiedenen Freigerichte nicht immer an gleichen Grundsätzen festhielten. Freilich geben sie meist nur prozessualische Fragmente; Gerichtsprotocolle führte man in jenen Zeiten nicht, und so haben wir nur Ausfertigungen über einzelne Acte der genannten Art. Leider fehlt es uns namentlich noch sehr an Urkunden, welche von dem Falle, wenn der Angeklagte vor Gericht wirklich erschien und über ihn ein Urtheil wirklich erging, handeln und das Verfahren hierbei näher angeben.

III. Excurs. Der Name Vehme.

Das Wort *Vehmgericht* wird von unsren Schriftstellern auf die verschiedenste Weise geschrieben, *Vehm*gericht (z. B. von Eichhorn), *Fem*gericht (z. B. von Wigand, Grimm), *Vem*gericht (z. B. von Thiersch), von Anderen *Fehm*gericht, *Fäm*gericht, *Fähm*gericht. Noch verschiedener, als die Schreibart, sind die Herleitungen und Erklärungen des Namens, welche in älteren und neueren Zeiten aufgestellt wurden (vrgl. Berck S. 175 f. Wigand S. 306 f.). Manche von diesen Herleitungen sind zum Theile ganz lächerlich, wie z. B. die von *Vae mihi*, und mit Recht in der neueren Zeit ganz aufgegeben.

Die in der neueren Zeit vertheidigten sind folgende:

Thiersch (Vervemung Herzogs Heinrich S. 142, 143 und bes. Der Hauptstuhl des Vemgerichts S. 1, 2) leitet das Wort von der Weide (Wyt, Vimen) her, mit welcher die Vehmgerichte ihre Verurtheilten henkten; nur, meint er, sey es nicht ausgemacht, ob das Gericht von Vorne herein sich so genannt habe; die älteste ihm aus Urkunden bekannt gewordene Benennung Vem, und zwar *Vemme*, sey vom J. 1341 (der Name kommt in noch weit älteren Urkunden vor, s. unten). Eine ähnliche Ansicht hat auch Usener S. 7. Allein Andere, wie z. B. Luden Geschichte des Teutsch Volks Bd. XII S. 701, erklären sich gegen diese Herleitung, wornach Vehmgericht so viel wie Stranggericht wäre, und Wigand (Jen. Lit. Z. 1839 Nr. 184) nennt sie mit Recht unhistorisch unkritisch und sprachwidrig. Zu verwundern ist, dass noch Luden a. a. O. das Wort vom lateinischen fama herleitet und sich unter Anderem darauf beruft, eine Ansicht, für welche Leibnitz und Spittler sich entschieden haben, könne nicht ohne gute Gründe seyn. Allein Spittler, so ausgezeichnet sonst seine Forschungen sind, war gerade über die Vehmgerichte in entschiedenen Irrthümern befangen, indem er in seiner Geschichte des Fürstenth. Hannover (Sämmtl. Werke Th. VI S. 41 f.) die erste ursprüngliche Einrichtung der Westphälischen Vehmgerichte in der

Verfassung der von den Westph. Vehmgerichten völlig verschiedenen Braunschweiger Vehmgerichte (blosser Territorialgerichte) finden will, und dass auch Leibnitz eine ganz irrige Vorstellung von den Westphälischen Vehmgerichten hatte, ergibt sich gerade aus der Stelle, welche Luden im Auge hat, indem hier Leibnitz (Scriptor. rer. Brunsv. T. III. Praef. p. 24) sagt: *Vemeding videtur significare judicium famae sive existimationis et fuisse quaedam extraordinaria censurae species, initio quidem auctoritate publica instituta, sed cui se postea ingessere privati homines, qui dicebantur Femeri, quales hodie Familiares inquisitionis apud Hispanos!* Auch wäre bei der Herleitung aus fama wohl nicht zu erklären, warum das Wort gerade in den ältesten Urkunden und Rechtsbüchern ganz anders geschrieben wird, z. B. in einer Urkunde von 1310 *Veem Schepen* (bei Wigand Archiv B. IV S. 400), in Urkunden von 1267 und 1280 *Vemenoti* (bei Kindlinger B. III. Nr. 81, 87), in einer kais. Urkunde v. 1332 *ein Freigericht, darin zu sitzen nach Vemerecht, als in dem Lande Westphalen Recht ist* (bei Datt p. 734), endlich in der ältesten mir bekannten auch in anderer Beziehung interessanten Urkunde, in der das Wort vorkommt, aber schon als ein hergebrachtes, in einem vom Erzbischof von Cöln gegebenen Exemtionsprivilegium vom J. 1251 *illud occultum judicium, quod vulgariter Vehma seu vridinch appellari consuevit* (den Abdruck der Urk. s. bei Seibertz Urkundenbuch der Landes- u. Rechtsgesch. des Herzgth. Westphal. B. I. Arnsb. 1839 S. 336).

Am Meisten hat wohl die Meinung von Grimm für sich (zuerst mitgetheilt von Wigand S. 307 f.), wornach *Veme* überhaupt Ding Gericht, *Vemgenossen Vemschöppen* Dinggenossen Gerichtsschöppen bedeuten. Diese Ansicht wird besonders auch bestätigt durch die Nachträge, welche Grimm in Wigands Archiv B. I H. IV S. 113 f. (vrgl. auch das. B. II S. 108) gab. Bedeutet nämlich Vehme so viel wie Gericht: so muss *verrehmt werden* heissen: gerichtet, verurtheilt werden und da das Urtheil der Westphälischen Vehmgerichte stets auf Acht und Strang lautete: so ergab sich daraus von

selbst bei ihnen die Bedeutung von *geächtet, zum Tod verurtheilt seyn;* ferner muss dann die Richtstatt *Vehmstätte* heissen und der Schöffe, welcher das Richten auf der Richtstätte vornimmt, *Vemer,* und gerade in diesem Sinne kommen in einem Codex des XIV. Jahrhunderts die Worte *vervemen Vemestat* und *Vemer* vor. Nur darf man nicht, wie es J. S. F. Böhmer D. de executionis poenarum capitalium honestate Hal. 1738 §. 28 that, die Sache umkehren und aus *Vemer* den Ausdruck Vehmgericht erklären und herleiten wollen und ihn so, wie es eigentlich auch Tross und Usener thun, durch *Henkergericht* erklären.

Nach jener Erklärung von Grimm bleibt nur die Frage übrig, wie es denn kam, dass nicht auch andere Gerichte ausser den Westphälischen Freigerichten den Namen Vehme führten. Allein es könnte doch wohl nicht auffallend seyn, dass in einem Theile Deutschlands an einem ursprünglich alten Namen festgehalten wurde, während er in anderen Theilen Deutschlands unter anderen Benennungen sich verlohr. Uebrigens finden wir wirklich, dass es im Mittelalter auch an anderen Orten Gerichte gab, welche Vehmgerichte genannt wurden, so z. B. ein Territorialgericht in Braunschweig, das schon in dem Braunschweiger Stadtrecht vom dreizehnten Jahrhundert *Vemeding* genannt wird (s. den Abdruck bei Leibnitz Scriptor. rer. Brunsv. T. III p. 437), das aber mit den Westph. Freigerichten gar keine Beziehung hatte und auch in seiner späteren Verfassung, so weit sie uns bekannt ist, etwas von ihnen völlig Verschiedenes war. Vergl. auch die Leges Goslariens. Lib. II art. 47 bei Leibnitz l. c. p. 499.

Natürlich ist hier nicht die Rede von den Gerichten, die in späterer Zeit, als die Westphälischen Freigerichte in ihrer vollsten Macht standen, ihnen in anderen Ländern theilweise nachgebildet werden wollten und desshalb auch nach ihnen benannt wurden (vrgl. unten VI. Excurs.).

Was die Schreibung des Wortes betrifft: so wird es in den ältesten Urkunden, so viel ich finde, mit dem V geschrieben; das e scheint als kurzes e genomm[illegible] [illegible]rden zu seyn; aber (wie Grimm bei Wi-

gand S. 309 bemerkt) die neuere Sprache dehnte den kurzen Vocal und schrieb *Vehme*, d. h. Vême, der Analogie von *nehmen* gemäss. Hieraus rechtfertigt es sich, wie auch Eichhorn §. 420 zweite Anmerkung bemerkt, *Vehme* zu schreiben.

IV. Excurs. Herleitung der Vehmgerichte von Carl dem Grossen und Pabst Leo. Zu S. 11.

Die Freigrafen und Freischöffen berufen sich immer in den vielen Urkunden, die auf uns gekommen sind, wo sich irgend nur entfernt eine Gelegenheit dazu darbietet, auf die durch Carl den Grossen geschehene Einsetzung ihres Gerichts und selbst die Kaiser scheinen an eine solche Einsetzung geglaubt zu haben und erkannten sie an. So sagt z. B. Kaiser Friederich III., der nicht eben Ursache hatte, den Vehmgerichten besonders günstig zu seyn, im Frankfurter Reichsabschied von 1442 §. 13, dass die Vehmgerichte *fürbass mit frommen, verständigen und erfarenen Leuten besetzt und nicht durch bennisch, verächtet, unehlich geboren, mainaidige oder aygen Lute gehalten werden, und dass es damit dieselben anders nicht halten, denn als das von Anbeginn durch den hailigen Keyser Caroln den Grossen Vnsern Vorfar im Rich .... geordnet und gesetzt ist*, und das Gleiche wiederholt Kaiser Maximilian in der Reformation von 1495. Spätere Schriftsteller wissen sogar genau das Jahr anzugeben, in welchem Carl d. Gr. die Vehmgerichte eingesetzt haben soll! So sagt z. B. der Verfasser der oben S. 129 angeführten bei Göbel abgedruckten Vehmrechtssammlung von 1546, dass *das haimlich Westphalisch Gericht von Keyser Carolo dem Grossen anno 772 aufgericht worden*, und in einer andern Stelle: *es hat aber diess Westphalisch haimblich Gericht vom Anfang anno 772 bis auf anno 1502 nemlich 730 Jahr mit allerley Unrw und nicht lenger geweret!!*

Aus den uns aufbehaltenen Urkunden könnten eine Menge Beispiele davon angeführt werden, wie sehr die Vehmgerichte gegenüber von den Deutschen Kaisern auf ihre angeblich durch Carl d. Gr. ge-

schehene und Pabst Leo bestätigte Einsetzung pochten, sobald sie glaubten, dass die Kaiser ihnen in irgend einem Punkte zu nahe treten. So sagt z. B. der Freigraf Duker im Jahre 1430 in einem Briefe an Kaiser Sigismund, welcher die Sache des Herzogs Heinrich von Baiern von dem Freistuhle ab- und an sich ziehen wollte (Urk. bei Thiersch Vervemung des Herzogs Heinrich, S. 121): *Eure Königliche Gnaden mag wohl merken, dass Sachen, die also mit rechter Klage vor mich an einen Freistuhl in des heiligen Reichs heimliche Acht gebracht und mit Urtheil und mit Recht vemewrogig gewiesen worden und ich dazu geheischet werde, die Sachen zu richten nach Sitte Recht und Gewohnheit des heiligen Reichs heimliche Acht, dass ich dess von meiner Eide wegen, die ich dem Reich und der heimlichen Acht gethan habe, nicht umgehen mag, weil ich schuldig bin, recht zu richten den Armen wie den Reichen, und weil sothane vemewroge Sachen in der heimlichen Acht vor einem Freistuhl sich gebührt zu richten nach Sitte Gewohnheit und Recht derselben heimlichen Acht, als das Kaiser Carl zum Beistand und zum Trost dem heiligen Christenglauben gesetzt und bestätigt hat, so gebührt sich die Sachen, die man in dem heimlichen Recht richten soll, nicht zu ziehen aus der heimlichen Acht vor offene Gerichte oder gemeine Tage, dass die vemwrogen Sachen da möchten zu Austrag kommen, als Eure Königliche Gnade diess selbst wohl erkennt; anders möchte das heimliche Recht niedergeschlagen werden, was schwer gegen das heilige Reich wäre und manche böse schwere Unthat ungestraft und ungerichtet bliebe; darum unser Herr Gott dasselbe heimliche Recht Kaiser Carl offenbart und ihm und seinen Nachfolgern gebot und befahl zu beschirmen und im Stand zu erhalten.* Vrgl. auch ein ganz ähnliches Schreiben eines Freischöffen an den Kaiser bei Thiersch a. a. O. S. 129. Ebenso sagt ein Jahre 1473 gefasster Beschluss eines Kapitels, gehalten an dem stuhle zu Arnsberg *in* [illegible] *aumgarten, unter der Burg*

als der Kaiser durch ein Mandat eine von dem Freigerichte geschehene Ladung aller mündigen Mannspersonen der Stadt Strasburg cassirte und nun in der Sache Beschluss und Urtheil gefällt werden sollte, Folgendes (Urk. bei Usener S. 259): *Dieses Urtheil wurde gestellt an zwei ächte und rechte Freischöffen und schildbürtige Männer* (s. unten XI. Excurs), *welche ausgingen, sich zu berathen mit den Umständen des Kapitels, und kamen wieder ins Gericht und wiesen für Recht: sintemalen unser allergnädigster Herr der Römische Kaiser auf Westphälischem Erdreich nicht gewesen und nicht Freischöffe des heimlichen freien Gerichts wissend geworden sind — — so wären und sind solche Bullen, Privilegien, Inhibitionen, Geleite, Urtheile und Prozessbriefe, Siegel, von Seiner Kaiserlichen Majestät wider des heiligen Reichs heimliche freie Gerichte in Westphalen gegeben, alle von Unwürden, machtlos, kraftlos, unbündig zu halten u. s. w.*, und im Folgenden beruft sich dann das Urtheil auf das *von unserem allerheiligsten Vater Pabst Leo und heiligen König und Kaiser Carl dem Grossen in Mitwirkung und Eingebung des heiligen Geistes gegebene Gesetz, gegen welches weder geistlich noch weltlich Schwert nicht schneiden noch thun soll.*

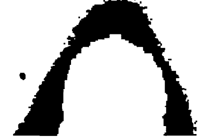
V. Excurs. Die heimliche beschlossene Acht. Haupteigenthümlichkeiten der Vehmgerichte. Zu S. 21 — S. 24.

In der Erklärung der Ausbildung der Eigenthümlichkeiten der Vehmgerichte ist wohl Wigand der Sache am Nächsten gekommen. Nur gestehe ich, dass ich in einigen Hauptpunkten sehr unsicher bin, ob ich ihn richtig aufgefasst habe, indem es bei seiner den Faden oft abbrechenden Darstellung schwer ist, ein entschiedenes Resultat über sie zu ziehen. In Manchem aber dürfte er noch zu ergänzen und zu berichtigen seyn; namentlich zieht sich durch seine ganze Darstellung die Hypothese einer geheimen Ordensverbindung, in welche die Vehmgerichte übergegangen seyn sollen, welche in der That in keiner Weise von Wigand belegt wurde.

Die drei Haupteigenthümlichkeiten der Vehmgerichte bestehen in der heimlichen Acht, in der Bedeutung der heimlichen Vervehmung und der Sorge für die Execution, in der Zulassung Auswärtiger zum Schöffenamte und in dem unten (Excurs XIII) näher zu berührenden Verfahren bei handhafter That. Was nun die drei Ersteren und zunächst

I. die heimliche Acht und die verschiedenen Benennungen der Vehmgerichte betrifft: so bestand, wie bei allen Gerichten, die mit der alten Gauverfassung zusammenhingen, auch bei den Westphälischen Freigerichten eine doppelte Art der gerichtlichen Versammlungen, gesetzliche zu bestimmten Zeiten im Jahre, bei welchen alle Dienstpflichtige erscheinen mussten, und dann solche, welche bei besonderen Veranlassungen, je nachdem diese sich zu besonderen Zeiten ergaben, zusammenberufen wurden.

Die ersteren, die gesetzlichen, hiessen eben als die durch das Gesetz oder durch Gewohnheit vorgeschriebenen *echte Ding* (echt-gesetzlich) oder, weil zu denselben nicht besonders vorgeboten werden musste sondern Jeder ungeladen bei ihnen zu erscheinen hatte, *ungebotene Ding, Ungebot.* Schon Carl d. Gr., an alte Sitte sich theilweise anschliessend (vergl. Maurer Geschichte des altgerm. Gerichtsverfahrens 1824 §. 17, 63 — 66), bestimmte, dass der Graf jährlich dreimal zu bestimmten Zeiten ungebotenes Gericht (placita legitima, generalia) halten solle, bei welchem jeder männliche erwachsene dem Gaugerichte unterworfene Einsasse bei Strafe erscheinen musste (ein Erinnern an dasselbe, ein Ansagen, kam allerdings vor; Maurer §. 66; aber Jeder musste ohne Rücksicht auf das Vorbieten in demselben erscheinen), dass aber natürlich ausserdem der Graf auch bei einzelnen Anlässen besondere Gericht[illegible] zu denen also auch besonders geladen werden mu[illegible] Dingpflichtigen nicht zu belästigen, blos die [illegible] und die nöthige Zahl der Schöffen zu berufen [illegible] dere Dingpflichtige erscheinen konnten (*gebot*[illegible] 819 c. 14, Capit. III ann. 803 c. 20, Capit. [illegible]



erhielt sich auch später, und so sagt der Sachsenspiegel III, 61 §. 1: *über achtzehn Wochen soll der Graf sein Ding auslegen, ausser den gebotenen Tagen, an rechter Dingstatt.* Ganz an diese Vorschrift hielten sich auch die Westphälischen Freigerichte. Sie hatten

1. ihre ungebotene oder echte Dinge und zwar, wie auch der Sachsenspiegel will, dreimal je nach achtzehn Wochen im Jahre. So sagt das Osnabrück. Vehmrechtsbuch bei Mascov S.51 C vrgl. Tross S. 29): Der Freigraf soll *die frygen gerichte in synem frygen Banne des Jarhs to dren tyden, alse ouer achteynn wecken eyn jubelick van dem anderen holden, vnde schall to jubbelke echten Dinge vnde Gerichte dorch synen fronebode de frygen vnd Buren, de in synem Bann besetten synt, Veyrthein dage tho vorenn vorkundigen vnde wette laten, dat se to dem rechte Dynge komen vnd erschinen.*

De freygrue schal vp denn fryen stoll sytten gaen myt eynem swerde vor sick, vp de Banck gelacht, vnd hauen tou den mynsten seven frygen edder fryscheppen vnde synen fryfronen myt sich, vnde vragen densülven fryfronen dan aldüss: Jck frage dich fry Frone eynss rechten Ordelss, off dat wal dach vnde tydt sy, dat ick in Stat vnd Stole vnserss allergnedigesten Hernn, des Rommesschen Keyserss edder Konigess, ein hillich echte Dinck hege vnde leyge vnder Konigess Banne, na dem male dat ick den Bann van dem Keyser, vnd de gewollt van dem Stollhernn entfangen haue.

Der fryfrone sal darup wisen, nach dem dat gy den ban van dem Romesschen Keyser edder Konige entfangen hauen, vnde de gewollt van dem Stollhernn, so iss de dach wal so echt vnd recht, dat gy dat doin mogen vnd hegen hyr eyn hillich echte dinck vnde frygerickte, vnter Konyngess Banne, na dem male dat dat lant dess noit hait to doinde, vnde nicht enberen kan.

Der Freigraf soll dann das echte Ding eröffnen mit folgenden Worten (bei Mascov S. 55 vrgl. Tross S. 30): *So eyssche ick hyr int gerichte alle de frygen vnde Buren, de in dossen Vrone*

Banne gesetten synt, dat de vorkommen vnd bringen alle dat in, dat in dösser Buerscop gedan vnd gescheyen iss, dat sick in to bringen unde tho wrogen vor dem echten Dinge vnde frygen gerichte gebörth, vnde wanner se dan alsolkes ingebracht vnd gewroget hauen alle Klagende syn heymlich edder openbar, de schollen se waren mit eren Eeden, vnde eyn geröchte vor eyn geröchte, vnde eyne warheit vor eyne Warheyt, vnde dat se nicht mer en wette edder se mogen borgen wente to dem negesten gedinge, so schall eyn jarelick dem frygreuen dar eynen Borch pennink geuen.

Je mehr aber allmählig durch die Ausbreitung der Territorialgerichtsbarkeit für die kaiserlichen Gerichte die unmittelbare ordentliche Competenz derselben, namentlich in Civilsachen, beschränkt und mehr nur eine subsidiäre und hauptsächlich Criminalgerichtsbarkeit wurde, um so mehr verlohr sich bei denselben und auch bei den Westphälischen Gerichten der Stoff für die echten Dinge. Die gebotenen Gerichte wurden durchaus die Regel. Aber auch in späteren Zeiten erhielten sich die echten Dinge fort (vrgl. besonders Wigand S. 347 f.), jedoch beinahe blos beschränkt auf einzelne Gegenstände der Mark und geringere Rügefälle, deren Abrügung auf das echte Ding wohl verschoben werden konnte. So bezeugt in einer Urkunde von 1490 (bei Kindlinger III S. 622 f.) über ein Vehmweisthum, das an einem Kapitelstage zu Arnsberg gegeben wurde, der vorsitzende Freigraf: *dat vor my in dat fryheimliche gemeine Capitels Gerichte gekommen und erschenen is mit Namen die ersame Herman van Oilpe Richter to Arnsberch, und hefft aldar dorch sinen gewunnen Vursprecken vorbracht: so wat Stucke und Puncte, dat men stille und moge richten vor den elichen Dinge und in den frien aperbaren Gerichte? Darup is erkant und gewist, dat men over die jennen stille richten, die de Koninckstrate, Kerkwege, Mollenwege, Noitwege und Dodenwege und Richtelpede entengen mit Tuenen efte Graven oder anders, und die Waldemeinen entenget, und die dem anderen zu nae Ert aff buwet, greret [illegible]et, off Peile stloge in den Agrunt d*

Stoilheren, in synen Friengraveschop. Ferner über die Frage der Pflichtigkeit, an den echten Dingen zu erscheinen: *Dit Ordell heb ich gesatt an Cord Bademoder Burgermester zo Brilon ein echt Fryscheppe, die sich mit dem gantzen Umstande und Dinckplicktigen des Frigerichts umbgekart hefft, und sich daruff bereden, und is wederumme int Gerichte kommen, und mit gemeiner Folge vor Recht gewist: alle die jenne, die ein eigen Rouck hebben in einer Friengraveschoft und darinne wonnen, sie sin dan wetten off unwetten, fry off eigen tobehorig, Heren off Junckeren Lude, off sie sin dan wie se willen und sin, die sie in dem Rechten itzliches Jairs jo tom minnesten drie schuldig zo folgen vor dat eliche Dinck und Frygerichte, als et verkundiget, als vorg. steit; und wer dat hir enbaven alsdan lett, die en mochte des sunder Bruicke nicht doen, und enbreke alsdan zo itlicher Zyt als ein Achterblevene sines elichen Dinges und Friengerichts, als dat also verkundiget wer, vier sware Schillinge.*

2. Da das gebotene Ding bald durchaus die Regel wurde und gerade die wichtigeren Sachen, namentlich die Criminalsachen, in ihm verhandelt wurden: so benannte sich auch nach ihm hauptsächlich das Gericht. Allein gerade in dieser Beziehung ist das Gemeine vom Besonderen, von dem den Vehmgerichten Eigenthümlichen, wohl zu trennen. Zu den gebotenen Dingen mussten die Theilnehmer (Parthieen, Zeugen, nöthige Zahl der Schöffen) besonders geladen werden; sie hiessen daher *vorbotene* oder *verbotene* Gerichte, indem *verbieten* und *vorbieten,* wie auch noch jetzt bei uns, *laden* bedeutet, wie auch der Ladungsbrief *Verbotsbrief* genannt wurde, also Gerichte, zu welchen besonders vorgeboten werden musste. Eine besondere Benennung für die Vehmgerichte konnte aber der Ausdruck *verbotenes Gericht* nicht eigentlich werden, da überhaupt jedes gebotene Ding so hiess. Allein ein Missverstehen jenes Ausdruckes machte später daraus *judicia vetita* oder gar, wie der Compilator bei Hahn, *fetida*, und gab ihm eine besondere und ausschliessliche Beziehung auf die Vehmgerichte. Ob jenes Missverständniss sich zuerst von

Aeneas Sylvius (De stat. Europ. sub Fried. III. c. 29) herschreibt, wie man gewöhnlich und auch Wigand S. 300 glaubt, oder ob es nicht ein späteres ist und Sylvius nicht *vetitum* sondern *vemicum* geschrieben hatte (s. Freher bei Goebel p. 126 Thomasius §. XXXIII Not. p) steht dahin. Allein Spätere und selbst nach Kopp S. 172 f. nehmen *verbotene Gerichte* wirklich für Gerichte, welche untersagt sind, d. h. an welche nicht evocirt werden dürfe. Dass in diesem Sinne später allmählig die Westphälischen Freigerichte durch kaiserliche Privilegien für die meisten Territorien verbotene Gerichte wurden, ist unten (Excurs IX.) gezeigt; allein es war diess durchaus nicht etwas ihnen Eigenthümliches. Sie wurden in diesem Sinne verboten, wie überhaupt alle übrige auswärtige Gerichte, an welche nicht evocirt werden durfte, und die Evocationsprivilegien verbieten in der Regel überhaupt jedes auswärtige Gericht. Auch werden sie in diesem Sinne allerdings öfters in Urkunden, namentlich in kaiserlichen Privilegien und gerade in den von Kopp angeführten Urkunden, verbotene Gerichte genannt; allein ebenso werden in denselben auch alle andere auswärtige Gerichte genannt, gegen welche das Privilegium gegeben wurde. Einen eigentlichen besonderen Namen der Vehmgerichte konnte daher diese Untersagung der Evocationen durchaus nicht begründen.

Da zu dem gebotenen Ding blos die Parthieen Zeugen und nöthigen Schöffen geladen wurden: so konnte es in diesem Sinne auch *heimliches* Gericht, *judicium secretum*, heissen; denn dieser Ausdruck bedeutet zunächst nicht ein Gericht mit geheimem Verfahren, sondern ein besonderes trautes Gericht, judicium privatum, im Gegensatze zu dem Gerichte, bei welchem Alle erscheinen mussten. Ebenso deutet auch der Ausdruck *Wissender* für *Schöffe* an sich noch nicht auf besondere Heimlichkeiten hin. Denn *wissend, weise* hiess im Mittelalter Jeder, der in einer Sache besonders erfahren ist, und so nannte man auch Gerichtsschöffen Wissende, d. h. welche Recht zu weisen verstehen und in der Sache erfahren sind.

Allein bei diesen Erklärungen (welche Wigand S. 300 f., S. 311 in

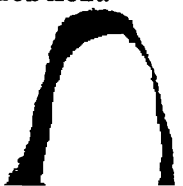
so weit gut gibt) darf man, was die Vehmgerichte betrifft, nicht stehen bleiben. Sie lassen die Frage ganz unerklärt, wie es denn kam, dass gerade die Westphälischen Freigerichte vorzugsweise *heimliche Gerichte, judicia secreta* und *judicia occulta*, dass ihre Schöffen besonders schlechtweg *Wissende* und im Gegensatze zu ihnen Jeder, welcher nicht Westphälischer Freischöffe war, ein *unwissender Mann* genannt wurde. Denn jedes Gericht in Deutschland hatte sein gebotenes Ding und seine Schöffen; wir finden aber nicht, dass in jenen Zeiten von anderen Gerichten in gleicher Weise, wie von den Westphälischen, vorzugsweise die Bezeichnungen *heimliche Gerichte, judicia secreta*, *Wissende* u. s. w. gebraucht wurden. Desshalb mussten zu der Zeit, als diese Bezeichnungen den Westphälischen Gerichten eigenthümlich wurden, besondere Eigenthümlichkeiten dieser Gerichte dazu Veranlassung und ihnen eine ganz besondere Bedeutung gegeben haben, und diess sind eben die Eigenthümlichkeiten, die im XIII. Jahrhundert bei ihnen sich auszubilden anfingen.

Sie hatten ein eigentliches heimliches (d. h. geheimes) Gericht, von welchem jeder Nichtschöffe unbedingt ausgeschlossen war, eine Art des gebotenen Dings. Dieses heimliche Gericht hiess die heimliche, die beschlossene Acht. Die Nothwendigkeit, gegen Abwesende heimlich zu verfahren, sie heimlich zu verurtheilen (S. 20, 23), war es allein, welche zu der heimlichen Acht mit allen ihren Besonderheiten führen konnte. Durch diese heimliche Acht bekam das Gericht eine ganz besondere Bedeutung, den Begriff der wahren Heimlichkeit, und man nannte es desshalb in diesem besonderen Sinne (nicht, wie Wigand glaubt, in dem oben angeführten allgemeinen Sinne) überhaupt ein *heimliches*, ein *judicium occultum;* es wurde in diesem Sinne die Heimlichkeit sein allgemeiner vorzugsweiser Name, auch da, wo es nicht heimlich richtete (denn da, wo die Ladungen vor das offene Ding geschehen, wird gewöhnlich geladen *vor das offenbare Ding des heil. heimlichen Gerichts*), und Wissende waren nun Diejenigen, welche die Heimlichkeit des Gerichts kannten und allein zum geheimen Gerichte

zugelassen wurden. Von Anderem abgesehen beweist sich diess auch dadurch, dass die Vehmgerichte allgemein judicia *occulta* sich nannten. Zwar meint Wigand, diese Bezeichnung der Vehmgerichte stütze sich auf ein Missverständniss späterer Zeit; *man habe sie*, sagt er S. 301, *auch occulta und arcana zu nennen beliebt*. Allein so heissen sie schon in Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts. Gerade der Erzbischof von Cöln nennt sie schon im J. 1251 *judicium occultum* (s. die S. 146 angef. Urk.); in einer kaiserlichen Urkunde v. 1341 (abgedruckt bei Thiersch Der Hauptstuhl d. Vemg. S. 16) ist die Rede von *Scabini, qui occulto praesunt judicio, quod vulgo Veme dicitur;* ebenso bedient sich der Erzbischof von Cöln in einer Urkunde v. 1367 (abgedruckt bei Seibertz Urkundenbuch zur Gesch. d. Herzogth. Westphal. B. II 1843 S. 504) der Bezeichnung *privata et occulta jurisdictio, quae vulgariter Frygrafschaft seu stille gerichte nuncupatur* und später in derselben Urkunde *jurisdictio secreta seu occulta*.

Hatte man einmal solche geheime Gerichte, bei welchen nur Schöffen erscheinen konnten, aber allerdings alle Schöffen erscheinen durften und oft in sehr grosser Zahl, die nicht selten Hunderte überstieg, erschienen: so lag es nahe, die Wissenden nicht vor dem offenen, sondern blos vor diesem geschlossenen Gerichte zu richten. Der Nichtwissende aber, wenn er sich stellte, wurde stets vor dem gewöhnlichen gebotenen Ding, zu welchem Anderen der Zutritt nicht gewehrt war, gerichtet, weil hier kein Grund eintrat, über ihn heimlich zu richten; denn wurde er verurtheilt: so hatte man ihn schon bei der Hand, um sofort die Execution zu vollziehen. Dieses Ding war daher ein *offenes*, ein *offenbar Gericht*.

Dieser Ausdruck *offenes Gericht* konnte auch für das echte Ding gebraucht werden und wurde natürlich auch für dasselbe gebraucht. Denn dieses war durchaus öffentlich. Allein er bezeichnete nicht ausschliesslich das echte Ding, sondern auch das gebotene Ding, bei welchem Unwissende erscheinen konnten, im Gegensatze [illegible] heimlichen Acht.



So wird z. B. der Nichtwissende geladen vor das *uffenbar Dingh dez heil. heymelichen Gerichts zu Lichtenfels unter der Linden* (Urk. bei Göbel p. 145), und gleiche Ladungen vor das offenbare Gericht finden wir in einer Menge anderer Urkunden (vrgl. die Urkunden bei Usener S. 170, 172, 173, 174, die Urk. bei Datt p. 766, Voigt S. 187) und die Arnsberger Reformation enthält hierüber ausdrücklich folgende Bestimmung, in der sie blos bestehendes Gewohnheitsrecht wiederholt (Usener S. 116): *Item hedde ein vnwissende man eynche Misdaet begangen off gedain, die veymwroegig we, ind beclaget wurde, den vnwissenden man sall eyn Vrygreve overmitz synen besiegelden brieve verboidinge doin ind den dach leigen over dry XIIII nachten vur dat offenbaire vrye gerichte; mach sich der dan der misdaet entslaen ind vntleidingen als recht is, des mach hey geniessen; Jnd moechte hey sich der nit entslaen als recht is, So moecht man die misdaet over yn tzuygen ind richten in der heymlichen achte als recht we.* Das Gleiche sagt das Recht bei Senckenberg p. 99 bei der Frage, wie man einen schlechten, unwissenden Mann um Vehmbruch laden soll: *Es sol auch in dem ladsbrief die clag vnd der feymbruch eingetzogen sein, vnd der verclagt vnd cleger mit namen vnd zu namen ingesatzt sein vnd die sach, darumb man in zu gericht fordert, vnd sol zu vor an gespanner banck feymbruch im offenbarn gericht erkannt sein vnd sol in das offenbar freygericht gefordert werden vnd nit in das haymlich still gericht der haymlichen beslossen Acht.*

Uebrigens darf die Benennung *heimliche Acht* nicht aus der Vervehmung, der Aechtung die im heimlichen Gerichte ausgesprochen wurde, erklärt werden. *Acht* heisst hier Berathung und Gericht, ein Sinn, in welchem das Wort im Mittelalter häufig gebraucht wurde (vgl. Haltaus Glossar. v. Acht). Desshalb nennen die Vehmgerichte ihr offenes Ding auch *offenbare Acht* und setzen die *offenbare Acht* der heimlichen entgegen (z. B. *zu richten nach*

der heiligen heimlichen und offenbaren Acht Recht Urkunden v. 1493, 1504 bei Usener S. 255, 175) und in demselben Sinne spricht das Rechtsbuch bei Senckenberg p. 113 von *den heimlichen und offenbaren Freigerichten des h. Reichs.*

Mit dem Ausdrucke *Stillgericht* verhält es sich wohl ebenso, wie mit dem *heimliches Gericht.* Jedes Gericht, das begonnen hatte, war ein Stillgericht, weil nach allgemeiner alter Sitte Stille und Friede vom Richter geboten wurde (vrgl. Grimm R. A. II S. 853), und so konnte auch selbst das echte Ding ein Stillgericht genannt werden, wie es die oben angef. Urkunde bei Kindlinger von 1490 noch thut. Vorzugsweise aber war das gebotene Ding ein Stillgericht, weil nur Wenige dabei zu erscheinen hatten. Allein dadurch wird es noch nicht erklärt, warum nicht jedes gebotene Gericht Stillgericht genannt wurde, warum gerade die Westphälischen Vehmgerichte vorzugsweise *Stillgerichte* hiessen. Denn dass dieser Name als ein ihnen eigenthümlicher und etwas Besonderes bezeichnender gebraucht wurde, beweisen eine Reihe von Urkunden, welche sich in dem angeführten Urkundenbuche von Seibertz B. II finden. So werden z. B. in einer kaiserlichen Urkunde v. 1353 (Seibertz S. 429) die Vehmgerichte bezeichnet durch *judicium comitum (et) scabinorum comitatuum liberorum, qui vulgariter frygraifschaft vel stilgericht nuncupantur,* ferner in einer Urk. von demselben Jahre (Seibertz S. 430) durch *jurisdictiones, quae vulgariter frygraifschaft vel stilgericht appellantur,* ebenso in einer kais. Urk. v. 1359 (Seibertz S. 459) *jurisdictiones, frygrafschaft seu stillgericht vulgariter nuncupatae,* ebenso in der S. 157 angef. Urkunde von 1367, ferner in einer kaiserlichen Urkunde v. 1372 (Seibertz S. 600) *jurisdictionum sedes seu comitiae liberae quae vulgariter frygraiffschafft vel stilgerichte vocantur,* in einer kais. Urkunde v. 1382 (Seibertz S. 643) *judicia secreta, dicta vulgariter Stilgerichte,* in einer kais. Urkunde v. 1398 (Seibertz S. 699): *ein fryenstuel ind gerichte, des eyn Stilgerichte genant ist,* und in einer Urk. v. 1416 (bei Senckenberg Von der kaiserlichen

Gerichtsbarkeit, Beil. Nr. IV) *ad liberas sedes Westphaliae, Freistühle sive Stillgerichte vulgariter nuncupatas.* Auch diese Benennung *Stillgerichte* ist, wie ich glaube, nur aus der Beziehung zur heimlichen Acht zu erklären. Die heimliche Acht, von welcher alle Unwissende bei Todesstrafe ausgeschlossen waren, war ein Stillgericht im eminenten Sinne, und da gerade durch diese heimliche Acht die Vehmgerichte von anderen Gerichten sich unterschieden und sie von ihr vorzugsweise den Namen *heimliche Gerichte* erhielten: so erklärt es sich auch, dass sie ebenso vorzugsweise in diesem Sinne *Stillgerichte* genannt wurden.

Hiernach gehe ich davon aus, dass die Vehmgerichte schon überhaupt von der Zeit an, in welcher sich ihre bedeutendste Eigenthümlichkeit, die heimliche Acht, ausbildete, eben wegen dieser Eigenthümlichkeit vorzugsweise die Namen *heimliche Gerichte, Stillgerichte, judicia occulta* erhielten, dass sie bei dem gebotenen Ding stets unterschieden das offenbare Ding von der heimlichen Acht, dass an Ersteres stets die Unwissenden geladen werden mussten (bei manchen Freistühlen gab es allerdings Zeiten, in denen sie dieses nicht beobachteten; allein diess war eben einer der vielen Missbräuche, die nicht selten vorkamen), dass in der heimlichen Acht über Wissende und über Solche, die dem Gerichte sich nicht stellten, gerichtet wurde und dass die ganze Eigenthümlichkeit in ihrer Entstehung sich eben an die Nothwendigkeit knüpfte, gegen Solche, die Gericht und Recht trotzten und nicht erscheinen wollten, im Geheimen ein Urtheil zu fällen, um dadurch dessen Vollstreckung zu sichern.

Wie sich in der Verfassung der Vehmgerichte der Uebergang in die heimliche Acht und die Aufnahme Fremder zu Schöffen bildete, das lässt sich freilich nicht nachweisen. Veranlassung gaben wohl zunächst nur einzelne Fälle; an diese konnte sich dann eine Ausdehnung und feste Form durch Gewohnheitsrecht knüpfen. Was durch die Noth gedrungen, um eine sichere Vollziehung der Urtheile zu ermöglichen, sich so bildete, wurde dann auch noch durch andere Momente befestigt. Ein Hauptmoment war dabei gewiss auch das

Interesse der Freigrafen und Freischöffen; sie erhielten dadurch eine Macht, durch welche sie selbst einen Schutz genossen, wie Wenige in jener Zeit, und durch welche sie eine Stellung erhielten, die ihnen ein Gewicht und eine Bedeutung gab, wie selbst mächtige Grosse jener Zeit sie nicht hatten. Später knüpften sich daran auch pecuniäre Interessen und die Möglichkeit, selbst unedlen Bestrebungen durch jene Macht Vorschub leisten zu können. Gegen den Kaiser fussten sie auf den Privilegien, die ihnen Carl d. Gr. gegeben, Pabst Leo bestätigt habe und die selbst ein Kaiser nicht antasten und kränken solle, und theils die Schwäche einzelner Kaiser, theils ihre Lauheit für innere Angelegenheiten, soweit nicht dadurch ihr unmittelbares Interesse selbst berührt wurde, theils Achtung vor einer durch Jahrhunderte geheiligten Einrichtung liessen sie fort und fort gewähren.

Das hier Ausgeführte trifft in Manchem mit Dem zusammen, was Wigand in seinem Werke über die Femgerichte entwickelte. Allein in einzelnen wesentlichen Beziehungen ist Wigand anderer Ansicht. Nur sind diess gerade zum Theile Punkte, bei welchen ich nicht völlige Uebereinstimmung in Wigands Aeusserungen mit einander finden kann und unsicher bin, seine eigentliche Meinung recht eingenommen zu haben (wie es auch Eichhorn §. 421 zweite Anmerk. gegangen zu seyn scheint).

Für die ersten Zeiten der Vehmgerichte unterscheidet Wigand, wie es oben geschah, das echte Ding vom gebotenen Ding. Allein *die Idee des Ungebots erlosch bald,* wie Wigand S. 299 sagt, bei den Westphälischen Freigerichten (diess weiss ich mit dem von ihm S. 349 f. Ausgeführten und dem unmittelbar vorhergehenden Belege aus einer Urkunde von 1476, der dafür gegeben wird, dass die Freigerichte anfangs ohne Widerspruch das Ungebot fortwährend gehalten hätten, nicht recht zu vereinigen). Das Freigericht sey nun lediglich ein gebotenes Ding, ein heimliches Gericht in dem weiteren, oben S. 155 bezeichneten Sinne geworden, ein besonderes privates Gericht (Wigand S. 291, 331). Anfangs seyen auch Unwissende dazu gela worden, sofern sie dem Gerichte unterworfen waren (Wigand S

Von der Zeit an aber, als alle (?) freie Genossen wirklich auch Schöffen, Wissende geworden seyen, scheint Wigand S. 357 anzunehmen, dass Andere, *die nicht zur Genossenschaft gehörten, folglich einem anderen persönlichen Richter unterworfen waren,* gar nicht vor den Freistuhl hätten gezogen werden können. *Erst wie die Vehmgerichte ihre Macht als kaiserliche höchste Gerichte begründet und diese durch einen Bund befestigt hatten, zogen sie nun auch mit Fug und Recht Jeden vor ihr Gericht* (Wigand S. 357). *Zum gebotenen oder heimlichen Gericht kamen blos die Schöffen, und da im gemeinen Umstand Viele sich einfinden mochten, die keine Genossen waren, und da auch Manche noch Freie hiessen und dingpflichtig waren, die doch durch landesherrliche Eingriffe ihre Gerechtsame verloren hatten: so mochte theils der Standesvorzug, theils der Grundsatz, dass nur Ebenbürtige über Genossen ein Urtheil finden konnten, der Umstand aber mitthätig bei der gerichtlichen Verhandlung war, dahin wirken, dass man bei den wichtigeren (?) Prozessen der Genossen, die vor dem gebotenen Ding verhandelt wurden, den verdächtigen Umstand zurückwies, und diess war die Brücke zu dem späteren Bundesgesetze (?), wonach kein Ungenosse bei Todesstrafe das heimliche Gericht betreten durfte* (Wigand S. 354, vrgl. auch S. 351 und 411). So wurde also nach Wigand das Gericht durchaus ein geheimes Gericht, neben dem kein offenes Ding bestand (vrgl. auch Denselben S. 348, 355, 414, womit ich übrigens nicht zu vereinigen weiss, was S. 428 unt. über die heimliche Acht gesagt wird, vrgl. auch Dens. S. 532 Lit. h mit S. 511). Der Unwissende also, der zur Zeit der Blüthe der Vehmgerichte von diesen Gerichten gerichtet werden sollte, konnte nach Wigands Ansicht gar nicht vor dieselben geladen werden, da er vor ihnen, als gegen jeden Dritten geschlossenen Gerichten, nicht erscheinen durfte, und so wurde über ihn nach Wigand gerade zur Blüthezeit der Vehmgerichte immer durchaus ohne alle Ladung und ohne Gehör gerichtet (Wigand S. 411, vrgl. aber auch S. 410 Nr. 3). Wi-

gand nennt diess selbst eine auffallende Erscheinung; er meint aber, die Vehmrichter, *jene gewiss fürs Recht entflammte Männer,* hätten sich aus einem Verfahren, vor dem wir in unsrer Zeit erschrecken, kein Gewissen gemacht *und die Sache habe gar kein Aufsehen erregt; auch sey zu bedenken, dass ohnehin in jenen zerrütteten Zeiten die todeswürdigen Verbrecher fast nie vor Gericht erschienen und hier, wo die Macht in den Händen der Richter war, noch weniger erscheinen mochten* (allein von Solchen handelt es sich bei der Ladung nicht unbedingt, sondern auch von Unschuldigen), *dass der unbedingte Glaube (?) an das Wort und den Eid der Freischöffen die überzeugende Gewissheit gab, dass dem Verrehmten kein Unrecht geschehen könne, und dass hiemit die Unmöglichkeit in Verbindung stand, dass der Angeklagte gegen den Freischöffen gewinnen konnte* (Beispiele, in welchen er gewann, haben wir doch manche), *und man sich daran gewöhnte, seine Ladung als überflüssig* (nach Wigand wäre sie nicht blos überflüssig, sondern der ganzen Verfassung nach unmöglich gewesen) *zu unterlassen. Erst in der Zeit, als Missbräuche in den Vehmgerichten einzureissen anfingen und Reformationen von Seiten des Reichs nöthig wurden, habe man eingesehen, dass durch jenes Verfahren gegen Unwissende manches Unrecht geschah, und besonders sey es den gelehrten Juristen ein Gräuel gewesen, dass über Jemanden ohne Ladung, Gehör und Vertheidigung gerichtet wurde* (Wigand S. 413), und so sey zuerst durch die Arnsberger Reformation von 1437 die Ladung der Unwissenden vorgeschrieben worden (Wigand S. 415). Dadurch habe sich dann ein neuer (?) Begriff für das offene Gericht gebildet (Wigand S. 414), vor welches die Unwissenden geladen wurden.

Ich beschränke mich hierüber auf folgende Bemerkungen:

1. Dass die Freigerichte lange Zeit gegen Nichtschöffen keine Competenz in Anspruch genommen hätten, weil diese einem anderen persönlichen Rich[illegible] vorfen waren (wie auch Eichhorn §. 421

zweite Anm. anzunehmen scheint), lässt sich schwerlich irgend erweisen. Als kaiserliche Landgerichte sprachen sie, wie andere kaiserliche Gerichte, diese Competenz jedenfalls schon in sehr früher Zeit und ehe sich die besonderen Eigenthümlichkeiten ihres Verfahrens ausbildeten, wenigstens in allen den Fällen an, inwelchen die ordentlichen Gerichte des Verklagten nicht mächtig waren oder werden wollten, wie schon manche Privilegien gegen Evocationen aus dem zwölften Jahrhundert beweisen, namentlich das bedingte Privilegium, das die Stadt Bremen im Jahre 1111 gegen Ladungen der Freigerichte erhielt (Lünig Reichsarchiv Pars spec. Contin. IV p. 218). Ihr ganzes Verfahren ging daher schon in früher Zeit und fort gegen Wissende und Nichtwissende, nur dass später blos der Unwissende vor das offene Gericht, der Wissende aber vor das heimliche Gericht geladen wurde. Gegen Beide aber, wenn sie nicht erschienen, wurde in der heimlichen Acht die Vervehmung ausgesprochen. Zwar glaubt Eichhorn §. 422, dass gegen Unwissende ursprünglich überhaupt kein Verfahren in der heimlichen Acht stattgefunden habe, da sie vorgeladen werden mussten vor ein offenes Gericht, womit die Möglichkeit der Fällung eines Urtheils in einem anderen Gerichte in directem Widerspruche stehe (vrgl. übrigens unten Excurs VI). Allein ein eigentlich anderes Gericht kann man die heimliche Acht doch nicht nennen, wenn man erwägt, wie sie in derselben Gerichtssitzung aus dem offenen Gerichte gebildet wurde. Denn nach den uns aufbehaltenen Rechtsmonumenten konnte sich das offene Gericht sofort in die heimliche Acht einfach dadurch verwandeln, dass man den Unwissenden sich wegzubegeben gebietet. So war es kein Widerspruch, wenn der Unwissende vor das offene Gericht geladen und dieses auch wirklich gehalten, aber bei dem Ausbleiben des Unwissenden das offene Gericht sofort in die heimliche Acht durch Ausweisung etwa anwesender Unwissender verwandelt und in derselben über ihn gerichtet wurde. Von einer doppelten Achtserklärung gegen den Unwissenden, welche Eichhorn a. a. O. vermuthet, findet sich in den Urkunden keine Spur.

2. Was aber die Ladung der Unwissenden vor das offene Gericht und **Wigands** Behauptung, dass diese erst im Jahre 1437 eingeführt worden sey, betrifft: so heisst es allerdings in dem Anhange zu Ruprechts Fragen: *wäre es Sache, dass ein Mann Bosheit gethan hätte mit Vorsatz, der an das Gericht gehört, wäre er ein Freischöffe: so soll man ihn vorbieten und gewinnen, als recht ist, wäre er aber kein Freischöffe: so mag man über ihn richten ohne alles Vorbieten,* und nicht selten wurde diess von manchen Freistühlen so gehalten. Allein mit Recht bemerkt **Eichhorn** (St. u. R.G. §. 421 zweite Anm.), dass diess eben zu den Missbräuchen gehörte, welche später reformirt wurden, und die Behauptung, es sey diess älteres Recht gewesen, eine petitio principii sey. Schon an sich möchte es mehr als die Frage seyn, dass es in Deutschland in jenen Zeiten kein Aufsehen erregt habe, wenn ein Vehmgericht einen Dritten ohne Ladung, ohne Gehör, ohne rechtliche Vertheidigung zum Strange verurtheilte blos auf den Eid eines Freischöffen hin, mit dem sechs andere Freischöffen schworen, nicht dass sie Zeugen der That gewesen seyen, sondern nur dass sie auf die Rechtlichkeit des Anklägers vertrauen und glauben, der Ankläger werde keinen Meineid schwören. Gerade je mehr das Gefühl für Freiheit und Recht lebendig ist — und dass es in jenen Zeiten besonders lebendig gewesen sey, behauptet auch **Wigand** — um so mehr hätte ein solches Verfahren auffallen und jedem wackeren Manne als ein verwerflicher Missbrauch und nicht blos hauptsächlich den **gelehrten Juristen** als ein Gräuel erscheinen müssen, besonders, da (wie Wigand an einer anderen Stelle S. 379 sagt und damit selbst das Unsichere der Anklage für viele Fälle zugibt) *die Freischöffen oft auf blosses Gerücht von Amtswegen anklagten.* Mit der Gelehrsamkeit hängt die Forderung, dass man Niemanden ungehört verurtheilen soll, wahrlich nicht zusammen, sondern nur mit dem einfachen schlichten geraden Rechtssinne. Eigentlich könnte man gegen **Wigands** Behauptung, nach welcher die Ladung Unwissender erst durch die Arnsberger Reformation von 1437 eingeführt worden sey, schon eine

Stelle anführen, auf die er sich selbst bei einer anderen Frage beruft, wenn die Stelle richtig wäre, nähmlich die von ihm S. 447 Not. 57 angeführte Stelle aus der Compilation bei Hahn p. 647, welche eines der dem Kaiser Ruprecht gegebenen Weisthümer enthalten soll und bestimmt sagt, dass man auch den Nichtwissenden vorladen müsse (*der Mann sy unwissende oder wissende, ist er verbott* [vorgeladen] *und vorurteilt, als des freyen Stuls Recht ist, wie from oder erbar das er ist, es hilft alles nit; er zyehe sich dann daruss, als recht ist, so wurt er frey und ledig*). Allein so lautet die Stelle nicht in Ruprechts Fragen und der schlechte Compilator bei Hahn gibt nur einen ungenauen Auszug aus dem Weisthum (vrgl. die Abdrücke der Ruprecht'schen Fragen bei Müller, Senckenberg und in der N. Samml. der Reichsabsch. XIIIte Frage). Es lässt sich aber Wigands Behauptung, dass vor 1437 Unwissende gar nicht von den Freigerichten geladen, sondern stets ungehört verurtheilt worden seyen, wohl direct widerlegen durch Urkunden über concrete Fälle. So wurde z. B. Herzog Heinrich von Bayern im J. 1424 vor einen Freistuhl geladen, als er noch nicht wissend war; er erschien auch wirklich, wurde freigesprochen, weil sein Ankläger ausblieb und liess sich dann erst wissend machen (Urkunde bei v. Freiberg S. 240 f., vrgl. auch Wigand selbst S. 518 Not. 112). Ferner: eine Urkunde vom 14. December 1410, also 27 Jahre vor der Arnsberger Reformation, (abgedruckt bei Usener S. 170) enthält eine Ladung eines Freigrafen an alle *Richter, Schultheissen, Schöffen, Bürgermeister und ganze Gemeinde, Bürger und Bürgerssöhne und an alle Dienstknechte der Stadt Frankfurt, die Wissende und Unwissende sind.* In diesem Ladungsbriefe werden ausdrücklich die Wissenden von den Unwissenden unterschieden, indem es in demselben heisst: *Hierum heische ich Euch Freischöffen, die dem Könige und Freiftuhle gelobt und geschworen haben, und lege Euch einen Gerichtstag zu der Norderna vor dem alten Thore unter Königsbann, Euer Leib und Ehre allda zu verantworten, auf den nächsten Dienstag u. s. w.; auch heische ich Euch Vorgedachte*

von Frankfurt, die da keine Freischöffen sind, an das offenbare Gericht zu der Norderna auf den vorbenannten Tag, Euer Leib und Ehre allda zu verantworten, zu rechter Tageszeit. Durch diesen Ladungsbrief wird auch noch wiederlegt, wenn Wigand S. 527 daraus, dass auf die Ladungen geschrieben worden sey: *Diess soll Niemand lesen, der nicht ein Freischöffe ist des heimlichen Gerichts,* einen *wichtigen Beweis* herleiten will, dass man anfangs nur Freischöffen vorlud und dass Unwissende gar nicht geladen wurden. Jene Ladung von 1410 enthält allerdings auf ihrer Aufschrift: *Diesen Brief soll Niemand lesen, denn die da Freischöffen sind;* aber es ist zugleich beigefügt: *und sollen das weiter verkündigen den Unwissenden, als sich das gebührt.* Uebrigens wurde bei Unwissenden die Ladung in der Regel direct an sie gerichtet und dann blieb natürlich jene Formel auf dem Briefe weg. — Auch Usener S. 28 behauptet, dass Unwissende ursprünglich nicht hätten geladen werden können, und will diess aus einer Reihe von Urkunden aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts belegen. Allein die von ihm angeführten und abgedruckten Urkunden beweisen diess in der That nicht. Denn in einigen derselben wird nur gerügt, dass man unwissende Leute, welche doch vor ihrem ordentlichen Richter zu Recht stehen wollten, geladen habe; in anderen wird eine Ladung als ungültig zurückgenommen, weil in dem Ladungsbriefe kein Datum stand und unwissende Leute vor die heimliche Acht geladen wurden und überhaupt Wissende und Unwissende in einer Ladung ohne alle Unterscheidung gemengt wurden, was auch ein späteres Arnsberger Weisthum von 1441 (bei Usener S. 267) für unzulässig erklärt, indem es ausspricht, es sey nicht recht, dass man Wissende und Unwissende möge unter einander mengen und ihnen Vorbietung thun vor das *offenbare Gericht* (ebenso also auch, dass man ihnen zusammen nicht Vorbietung thun könne vor die geschlossene Acht).

3. Was Wigands Hypothese einer eigentlichen, förmlichen

Ordensverbindung unter den Vehmschöffen, durch welche die Vehmgerichte zu ihrer eigentlichen Macht gekommen seyen, betrifft, eine Hypothese, die auf seine Autorität hin auch von Späteren angenommen wurde: so ist es gewiss sehr richtig, wenn Eichhorn bemerkt, dass ein solcher Freischöffenbund weder innere Wahrscheinlichkeit, noch einen historischen Beweis für sich habe. Wirklich hat auch in der That Wigand S. 474 f. einen historischen Anhaltspunkt für einen solchen Bund durchaus nicht nachgewiesen, und die Stellung der Westphälischen Gerichte als kaiserlicher Gerichte, ihr Festhalten an dieser Stellung, die Beschränkung des Gerichts blos auf Westphalen, die Nichterwähnung eines solchen Bundes in allen Urkunden und besonders in den Klagen der Reichsstände über die Westphälischen Gerichte widersprechen schon durchaus einer solchen Hypothese. Auch finden wir namentlich in den vielen Urkunden über Kapitelversammlungen und Kapitelsbeschlüsse nicht die geringste Hindeutung auf ein eigentliches Bundesverhältniss, das gerade hier, wenn dem Ganzen eine Ordensverbindung zu Grunde gelegen wäre, sich hätte äussern müssen; auch die Kapitel versammeln sich lediglich in der Form von Gerichten und sprechen die Weisthümer, welche auf ihnen gegeben wurden, durchaus in der Form eines gerichtlich gefundenen Urtheils aus (vergl. unten Excurs VII). Zwar will Wigand auch später noch (in seinem Archiv B. VI. S. 411) in einer Urkunde bei Usener einen Beleg für den Freischöffenbund finden, indem es in derselben heisst: *und so wir zu dem heimlichen Gericht verbunden undeFriescheffen sin, so han wir die Sachen vor den frienstoil semptlichen vorpracht.* Allein den gleichen Ausdruck hätte Wigand noch in vielen anderen Urkunden finden können. Das *verbunden* in denselben, wie auch in der angeführten Urkunde, bedeutet in der That nichts Anderes, als: verpflichtet seyn, und deutet durchaus nicht irgend auf einen Bund hin. So sagt z. B. eine Urkunde bei Wigand S. 232: *want ich vnd ein ytlich vrygreve mit eyden dem hilgen Rycke daer to vorbunden sin, dat wy ydermann, de dat mit rechte an vns vordert vnd gesinnet,*

gerichte ind recht wedervaren sollen laten vnd moten. Ganz in diesem Sinne aber, in welchem diese Stelle von einer Verpflichtung gegen das Reich spricht, sprechen die anderen Stellen von einer Verpflichtung gegen das heimliche Gericht. So sagt z. B. in einem Schreiben an den Kaiser vom Jahre 1430 ein Freigraf in Beziehung auf eine von einem Schöffen angebrachte Klage (bei Thiersch Vervemung Herzogs Heinrich S. 122) *dey hey van syns edes wegen, den hey der hemeliken achte gedaen hevet, schuldich was to bringen und to wrogen an den selven fryenstol eff an eynen andern fryenstoll, dat dey gerichtet werde na rechte eff geverstet na genade, als juwe koniglike gnade selven und alle fryeschepen myt eren eden ok also to der hemeliken achte vorbunden synt.* Ebenso eine Urkunde von 1442 (bei Voigt S. 193): es wäre denn, dass Einige von den vorgenannten Herren des Deutschen Ordens den Bann von dem König *und sich to der heymelichen Achte myt eyden verbunden hätten.* Desshalb wird auch dieses *verbunden seyn* mitunter in derselben Stelle zugleich gegenüber vom Kaiser und der heimlichen Acht ausgesprochen. So sagt z. B. in einer Vervehmungsurkunde von 1459 (bei Usener S. 206) der Freigraf: *Vnd als ich dann dem römischen Kunig vnd des heiligen Richs heimlichen Achte ser hoh mit eyden verbunden vnd verpflicht sye, Niemant rechtlos zu lassen, sunder alle Vemwroge, die für mir ingebracht vnd geclagt werden, zu richten, als recht ist.* Es ist eben Dasselbe, was an anderen Orten durch *dem heimlichen Gericht geschworen haben, Freischöffe seyn* ausgedrückt wird, wie z. B. in dem Weisthum bei Usener S. 156.

Auch Luden Geschichte d. Teutsch. Volkes B. XII. S. 505 f. nimmt einen Schöffenbund an. Er glaubt sogar, die Vervehmung sey im Anfange wohl nichts Anderes gewesen, als der Verruf eines Genossen, die Ausschliessung aus dem Bunde, eine Hypothese durch welche in der That der historische Boden völlig verlassen und die Natur der Ve[illegible]te überhaupt als wahrer Gerichte ganz ver-

kannt wird, wie auch noch in Anderem eine Verkennung der Gerichtsverhältnisse jener Zeiten z. B. darin liegt, dass Luden den Namen heimliches Gericht, heimliche Acht hauptsächlich mit davon herleiten will, dass *die Anbringungen der einzelnen Genossen, die Abstimmungen, überhaupt die Gründe, auf welche sie ihre Entscheidung stellten, nicht bekannt wurden.* Uebrigens weicht Luden auch insofern wesentlich von Wigand ab, als er den Bund als das Ursprüngliche, als das die Entstehung der Vehmgerichte Bestimmende setzt, was überhaupt wie Das, was Luden S. 503-508 ausführt, vollends ganz unvereinbar mit der Geschichte und den rechtlichen Verhältnissen jener Zeit ist, während nach Wigand der Bund erst ein Späteres, nach langem Bestehen der Freigerichte Entstandenes und bloss ihre kräftige Regeneration Bestimmendes gewesen seyn soll.

II. Die besondere Bedeutung der von den Vehmgerichten ausgesprochenen, Acht, dass der Geächtete sofort von den Schöffen, die seiner mächtig werden können, wirklich gerichtet und getödtet werden soll, knüpfte sich leicht an Bestehendes an und dieses Verfahren wurde auch z. B. nicht von Kaiser Ruprecht bei den ihm gegebenen Antworten und nicht in den späteren Reformationen beanstandet. Von den kaiserlichen Gerichten wurde die Acht häufig, namentlich gegen Landfriedensbrecher, sofort als eine selbstständige Strafe ausgesprochen (vergl. auch die Friedlosigkeit des älteren Rechts und darüber Wilda Das Strafrecht der Germanen S. 281 f. Grimm R. Alterth. S. 732 f.) und bei kaiserlichen Gerichten, welchen es darum zu thun war, dass ihre Urtheile nicht bedeutungslos werden sollen, war dann der Schritt, die Acht durch Hinrichtung des Geächteten wirklich zu vollziehen, im Grunde genommen ein nur kleiner. Auch finden sich Urkunden, in welchen eigentlich der Kaiser geradezu die Freischöffen zu einem solchen Verfahren anweist; namentlich ist in dieser Beziehung interessant ein Mandat Kaiser Carls IV. gegen die Landfriedensbrecher in Westphalen vom Jahr 1371 (abgedruckt bei J. P. de Ludewig Reliquiae manuscriptor. etc. Tom X. p. 239, und nun auch, und besser bei Wigand S. 247. und bei Seibertz Ur-

kundenbuch zur Gesch. d. Herzogth. Westphalen B. II. S. 594; unvollständig dagegen bei Thiersch Der Hauptstuhl des Vemgerichts S. 82). In diesem heisst es: *wer aber sache, daz ymand also ubel tette, der dis recht zu brecke, die oder den sall man zu stund mit der taet in des Reichs und des Landes, wo daz geschicht, achte veme tun, und ouch rechtloz und von allen rechten uberwunne sein, beyd heimlichs und offenlichs; und den mag man freilich angreyffen in allen Stetten und strazzen, und der oder die sullen nyndert sicher und fridelich seyn, und dem oder den sal aller meniclich helffen, die daby ist, ob er dartzu geheischet würdet by des Reichs odir Kuniges Banne. Hette der ouch lehen odir gut von heren odir von ynanden, das sal vorfallen sein dengenen, den sie daz zu lehen odir sust Innehan. Wer ouch sache, daz den odir die ymant mit vorsatzze odir mit Kuntschaft hausede, hoffede odir dheiner hande furder nuzze tette, die odir der sullen ouch in allen Rechten uberwunnen sein, als der hanttedige man; ouch so gebieten wir allen Fursten, gestlichen und werntlichen heren und allen freyen Grafen, die freygrafschafte haben von uns als von dem Reiche in dem vorgen. lande zu Westphalen, und allen freyen Schepfen, Rittern, Knechten und Stetten: Wer es sache, daz die Recht und unsere kaiserlich setzunge ymand, in welchen werden und Eren wer der were, ubergriffe, daz man den sall hangen.*

III. Die Wirksamkeit der Achtserklärung und die Hauptmacht der Vehmgerichte wurde wohl besonders begründet durch die Verbreitung des Schöffenthums durch ganz Deutschland und die Aufnahme von Auswärtigen zu Schöffen. Erst dadurch sicherten sie sich die Möglichkeit der Vollziehung ihrer Urtheile in ganz Deutschland und die Achtung ihrer Ladungen und Gebote, denen man, wenn die Schöffen auf die geringere Zahl der auf Westphälischer Erde sesshaften beschränkt gewesen wären, meist unschwer hätte Trotz bieten können. In welcher Zeit diese Ausdehnung des Schöffe[illegible] at, darüber sind die Ansichten ver-

schieden, Wigand S. 496 setzt die Zeit in das XIII. Jahrhundert, Eichhorn an das Ende des XIV. Jahrhunderts, und schwerlich wird man hier wohl über die Mitte des XIV. Jahrhunderts zurückgehen können. Dass es erst allmählig geschah, ist nicht zu bezweifeln. Allein wollten die Gerichte mit Kraft und Wirksamkeit bestehen, so war die Aufnahme Auswärtiger zu Schöffen eine Nothwendigkeit. Und an sich stand Diesem in den rechtlichen Verhältnissen jener Zeit nichts im Wege. Nahm man ja überhaupt zu den kaiserlichen Gerichten, zu den Hofgerichten wie zu den Landgerichten, häufig Beisitzer bald aus diesem bald aus jenem Orte, wo gerade Gericht gehalten wurde, oder berief sie auch von entfernten Orten dazu (Maurer Altgerm. Gerichtsverfahren §. 84). In ähnlicher Weise konnten zu den Westphälischen Landgerichten aus anderen Gegenden Deutschlands Schöffen zugezogen werden, wenn sie nur im Uebrigen die nothwendigen Eigenschaften als Schöffen hatten. Auch wurde diese Ausdehnung von dem Kaiser nie in Anstand gezogen. Allerdings wäre in dem Verbot derselben ein Hauptmittel gelegen gewesen, die Macht der Vehmgerichte zu brechen. Desshalb machten die Reichsstände im Jahre 1438 den Antrag darauf (Neue Sammlung der Reichsabschiede I. S. 163 §. 21). Allein es blieb beim blossen Antrage; er wurde nicht zum Gesetze; vielmehr erkannten auch noch die späteren Reformationen Friedrichs III. und Maximilians I. die Zulässigkeit der Aufnahme Fremder zu Schöffen durchaus an; nur verlangen sie, dass solche heimliche Gerichte *fürbass mit frommen, verständigen und erfahrenen Leuten besetzt und nicht durch bännige, unehlich geborene, meineidige oder eigen Leute gehalten werden.*

Zu viel Ehre erweist in dieser Hinsicht Wigand S. 496 wieder dem Compilator bei Hahn, wenn er eine Aeusserung desselben als Beweis dafür anführt, dass *die alten Rechtsdocumente um das Princip* (in Beziehung auf die Aufnahme Fremder) *verlegen* seyen. Jener Compilator war, was seine Person betraf, um den Erklärungsgrund gar nicht verlegen; er nennt in seinem Eifer gegen die Vehmgerichte

die Sache einen Missbrauch, den die Vehmgerichte aus Habsucht üben (s. oben S. 126). In späterer Zeit wurde allerdings auch in dieser Beziehung öfters Missbrauch getrieben, wie — von Anderem abgesehen — schon durch die Klagen der Reichsstände auf dem Nürnberger Tage von 1438 bewiesen wird und durch das Protokoll eines in Gegenwart von vielen Stuhlherrn und Freigrafen im Jahr 1490 zu Arnsberg gehaltenen Vehmkapitels, in welchem es heisst: *es habe sich zugetragen, dass viele Freigrafen Schöffen machen um des Geldes willen.* Wirklich musste auch die Aufnahme der Schöffen den Freigerichten ziemlich theuer bezahlt werden. Das Osnabrücker Rechtsbuch (bei Mascov p. 82, vrgl. Tross S. 40) sagt hierüber: *de man, de dar frischeppen geworden is, he si pflichtich vnde schuldich geworden, dem Stolherenn jn Koninges Stadt Eyne marck goldes offt he frig Edel is, Eyn denstman eyne marck suluers edder eynen borch emmer wyns, dem vrygreuen dertich gulden Koninger penninge eder dertig Schillinge tornssche, doch allet myt gnadenn. Eynem itlichen vryscheppen, de dar dynckpflichtich vnd geladen is, dre Schillinge tornessche, ock myt gnaden* (vrgl. auch das Rechtsbuch bei Senckenberg p. 91, 92.)

Von den aufzunehmenden Schöffen wurde blos verlangt, dass sie frei, von Verbrechen rein und keines Verbrechens bezüchtigt, nicht in Bann und Acht und ehelich geboren seyen (Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 71, Tross S. 36, vrgl. auch Rechtsbuch bei Senckenberg p. 97, Arnsberger Reformat. Cap. V, XII und die angeff. Reformationen von Friederich III. und Maximilian I.; auch die Urkunde über Aufnahme eines Schöffen bei Kindlinger B. III. S. 596). Diese Eigenschaften mussten von zwei Freischöffen bezeugt und durch mehrere Bürgen noch besonders verbürgt, auch vom Aufzunehmenden selbst beschworen werden, und der Freigr[illegible] hatte ein Register über die Aufgenommenen und die Bürgen führen (Arnsberger Reformat. a. a. O., vrgl. Rechtsbuch Senckenberg a. a. [illegible] Bruchstück eines solchen Reg[illegible]

bei Tross S. 88 f. Wer das Gericht belog und sich hatte aufnehmen lassen, während ihm eine der nöthigen Eigenschaften fehlte — namentlich kam es häufig vor, dass ein bereits bei einem anderen Stuhle Angeklagter oder Einer, dem eine solche Anklage drohte, sich an einem dritten Stuhle zum Schöffen aufnehmen liess, um die günstige Stellung eines Freischöffen zu geniessen — dessen Aufnahme war ungültig; er hiess ein *Nothschöffe* und es wurde über ihn gerichtet, wie über einen unwissenden missethätigen Mann. Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 109, Tross S. 49, vrgl. auch Rechtsbuch bei Senckenberg p. 97, 102 und XIV. und XV. Arnsberger Weisthum v. 10. Apr. 1437 bei Usener S, 122 und bei Senckenberg p. 125 Nr. 64, p. 126 Nr. 65.

Im Uebrigen schloss Stand und Herkommen Niemanden aus. Schlichte Landleute und Städtebürger wurden so gut aufgenommen, wie Reichsfürsten und Ritter (*schildbürtige Freischöffen* oder *zu den Waffen geboren von Ritterschaft etc.*; vrgl. die Urkunde bei Datt p. 762, Thiersch Vervemung S. 73, 86). Die Aufnahme aber, deren Förmlichkeiten genau beschrieben sind im Osnabrücker Rechtsbuche (Mascov p. 71—83 Tross S. 36), konnte blos in Westphalen vor gehegtem Freigerichte geschehen (Ruprechts Fragen §. XXIV). Selbst der Kaiser machte hiervon keine Ausnahme; er musste in Westphalen sich wissend machen lassen und ausserhalb Westphalen konnte er keinen Freischöffen machen. Als Kaiser Ruprecht die vier Freigrafen in Heidelberg fragte: *es seyen aber vor Zeiten von König Wenzel Etliche zu Freischöffen gemacht worden, wie man sich denn zu diesen halten solle?* so antworteten sie geradezu: *dass man dieselben wohl solle und möge fragen, wie sie zu Schöffen geworden sind und auch an welchen Stühlen; erfinde sich dann, dass sie an den Stühlen, da sich das gebührt, nicht Schöffen worden wären, wären sie dann zu Westphalen in dem Lande: so henke man sie sofort.*

Vorsitzer eines Freigerichts aber konnte ein zum Auslande

Gehöriger nie werden; der Freigraf musste, wie die Vehmrechtsbücher (z. B. Osnabrücker Vehmrechtsbuch im Eingange) und die Reformationen (Arnsberger Reformat. I. Art.) sagen, auf Westphälischer Erde geboren seyn. Der Kaiser übrigens, wenn er wissend war, konnte stets den Stuhl einnehmen und von jedem Freigrafen verlangen, ihm Platz zu machen (Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 101, Tross S. 47).

VI. Excurs. Sitz der Vehme; Gerichtsort und Gerichtszeit. Zu S. 25.

Dass die Vehmgerichte nur in Westphalen, auf rother Erde, ihren Sitz hatten und dass sie, wenn gleich ihre Schöffen über ganz Deutschland verbreitet waren, nur in Westphalen Gericht halten konnten (ausser beim Richten auf handhafter That), dies ist durch die neueren Forschungen und durch eine Menge urkundlicher Zeugnisse so sehr ausser allen Zweifel gesetzt, dass eine weitere Beweisführung ganz überflüssig ist. Man vrgl. besonders Kopp S. 56—100 und den Auszug, den Berck S. 192—204 aus Kopp gibt. Am Treffendsten ist namentlich, dass allerdings einmal Kaiser Karl IV. im Jahre 1374 es versuchte, auch ausserhalb Westphalen Vehmfreistühle zu errichten, er aber unter der Anerkennung, dass nur in Westphalen solche Freistühle seyn können, vom Versuche wieder abstand. Er gab dem Bischof von Hildesheim das Recht, zwei Freistühle zu errichten *secundum omnem modum et formam, prout sedes freigraviatus seu comitum liberorum de consuetudine partium Westphaliae solitae sunt servari.* Allein wenige Jahre darauf nahm der Kaiser dieses Privilegium wieder ausdrücklich zurück, weil der Erzbischof von Cöln und einige Fürsten und Herrn zu Westphalen dagegen protestirten und sich darauf beriefen, dass nach alter Gewohnheit und kaiserlichen Privilegien solche Freistühle nur in Westphalen und nicht auch an anderen Orten begründet seyen.

Auffallend ist daher, wenn noch v. Freiberg Sammlung historischer Urkunden [illegible] , *dass auch in Baiern noch im*

XV. Jahrhundert Freistühle bestanden und der Westphälische Gerichtsprozess daselbst im Schwunge war, sey aus vielen Actenstücken des Reichsarchivs zu erweisen; solche Freistühle bestanden namentlich in München, Ingolstadt und auf dem Landshuter Zollhause, und viele der ersten Männer des Landes werden häufig als Schöffen und Wissende genannt; auch verwahren die Archive viele Satzungen dieses merkwürdigen Gerichts. Denn der gewiss richtige Umstand, dass viele Baiern Schöffen des Westphälischen Freigerichts waren, beweist ja noch keineswegs, dass Freistühle in Baiern bestanden, und Freiherr v. Freiberg wird uns keine Urkunde nachweisen können, nach welcher ein förmliches Vehmgericht in Westphälischer Weise und in anerkannter Competenz bestehend in Baiern sich befunden und gehegt worden wäre. Was er an jener Stelle weiter anführt, ist ein Auszug aus einem Vehmrechtsbuche, und es ist nur zu bedauern, dass er uns dieses Rechtsbuch nicht abdrucken liess. Allein solche Rechtsbücher fanden sich überhaupt nicht blos in Westphalen, sondern auch im übrigen Deutschland, weil sich die auswärtigen Schöffen die Gewohnheiten und Satzungen der Westphälischen Gerichte, zu denen sie gehörten, zu notiren suchten.

Ueberhaupt hat zu dem früheren Irrthume, als ob auch an anderen Orten Vehmgerichte ganz, wie die Westphälischen, bestanden hätten, z. B. wie Sattler und Gerstlacher glaubten in Würtemberg, Andere in Braunschweig, besonders Veranlassung gegeben, dass auch noch an anderen Orten von der Landeshoheit unabhängige freie Gerichte sich längere Zeit erhielten, die auch Freigerichte hiessen und ihre Freigrafen und Freischöffen hatten (vrgl. Grimm R. A. II. S. 829), aber nicht durch die Eigenthümlichkeiten und die Stellung der Westphälischen Vehmgerichte ausgezeichnet waren, dass ferner die Westphälischen Vehmschöffen über ganz Deutschland verbreitet waren und sie die Befugniss hatten, wenn ihrer drei Jemanden auf handhafter That ertappten, ihn sofort zu richten, d. h. aufzuknüpfen, ferner dass man einzelne Westphä-

lische Freistuhlsorte mit ausserwestphälischen Orten verwechselte (s. Kopp S. 62, 66, 69) und dass im XV. Jahrhundert an einigen Orten von Landesherren die Vehmgerichte nachgeahmt werden wollten, aber auf eine sehr misslungene Weise und mit sehr schlechtem Erfolge. Ueber das Leztere s. namentlich Kopp S. 62, 70 f., Berck S. 231 f., auch Wigand S. 292, 311, 532. Nur rechnet man hier mitunter manche Gerichte zu Nachahmungen der Westphälischen Vehmgerichte, von welchen dieses nicht nachweisbar ist, und welche doch den Namen Vehmgerichte führten, aber etwas ganz Anderes, als die Westphälischen waren, wie das Braunschweiger Vehmding, (vrgl. oben S. 147).

Allerdings wurden öfters von den Westphälischen Freigerichten auswärtige Sachen an benachbarte Freischöffen zur Ausgleichung, zur Versöhnung der Parthieen und zu ähnlichen Zwecken gewiesen; es findet sich selbst ein Fall, in welchem das Vehmgericht in Westphalen erkannte, dass ein Freischöffe vor Freischöffen in Danzig wegen einer Anschuldigung sich solle eidlich reinigen (s. Urkunden bei Thomasius l. c. p. 44, 45 und bei Voigt S. 171, was jedoch wohl nur eine isolirte Ausnahme war). War aber ein eigentlicher Spruch zu fällen: so musste die Sache an ein Freigericht nach Westphalen gebracht werden. So führen z. B. Gerstlacher und Sattler an den oben S. 114 angeff. Orten zum Beweise, dass in Württemberg von Westphälischen Schöffen Vehmgericht gehalten worden sey, den Fall an, dass der Kaiser dem Grafen Ulrich dem Vielgeliebten im Jahre 1465 als einem Freischöffen der Westphälischen heimlichen Gerichte die Ausgleichung einer Streitigkeit mit dem Bedeuten übertragen habe, zu dem Ende Solche zu sich zu nehmen, *die auch Wissende seyen, so viel er deren haben möge, weil die mehreren Theile der Sache an etlichen Freistühlen und Gerichten in Westphalen vorgenommen und verhandelt wurden und sich nicht gebühre, Solches an dem kaiserlichen Kammergerichte zu verhandeln, sondern nach der Gestalt der Sache billig vor Denen, die der Westphälischen Rec andt und wissend seyen, vorge-*

nommen, daselbst verhört und gerechtfertigt werden. Allein Gerstlacher und Sattler führen das Weitere, was in dieser Sache erging, gerade den Hauptpunkt nicht an. Nach dem Auszuge nämlich, den ich bei Wigand S. 471 aus einer handschriftlichen Urkunde von 1465 finde, lud zwar der Graf die Parthieen vor sich und vor Einige seiner wissenden Räthe; da jedoch der Kläger auf die Verhandlungen, die an den Freistühlen zu Westphalen geschehen waren, und deren Rechtsbeständigkeit sich berief und die Beklagten widersprachen; so erkannte der Graf mit seinen Räthen: *dieweil nun die beiden Parthieen der Dinge widerwärtig sind, und der Gyger* (die eine Parthie), er *habe es Alles rechtlich gehandelt, und aber die von Ueberlingen* (die andere Parthie) *meinen Nein, sprechen wir, die Obgemeldten, und unsere Beisitzer einhellig zu Recht und weisen die Sache mit unserem rechtlichen Spruch vor ein Kapitel der heimlichen Acht in Westphalen.* Der Graf nahm sich also keineswegs heraus, in Württemberg als Westphälischer Freischöffe ein Vehmgericht zu halten und die Sache zu entscheiden.

Die Bezeichnung Westphalens durch *rothe Erde* kommt in den Vehmurkunden häufig vor, gerade wie auch in anderen Urkunden häufig die Rede ist von der Sächsischen, Fränkischen, Schwäbischen Erde. Ueber die Gründe, warum die Westphälische Erde die rothe genannt wurde, sind die Ansichten verschieden. Manche, wie Klüber, denken, was offenbar falsch ist, an blutgetränkte Erde, Möser, was wohl ebenfalls unrichtig ist, an das rothe Feld im herzoglich Sächsischen Schilde; Carl Heinrich v. Lang (in Wigands Archiv für Gesch. Westphalens B. I. H. II. S. 116, 117) glaubt, roth oder schwarz bedeute „unterworfen, zinsbar, klein, im Gegensatze von weiss, wie Weissrussland, Schwarzreussen im Gegensatze zu den Rothreussen, und so werde wohl auch das Westphälische rothe Erdreich auf die Abhängigkeit von dem weissen Hauptlande der Carolingischen Franken sich beziehen und die Westphälische Erde überhaupt den Gerichtssprengel der Westphälischen Gerichte, die rothe Erde aber den

Ausfluss und die Abhängigkeit dieser Gerichtsbarkeit vom Kaiserstaate oder der weissen Erde bedeuten". Allein auch diess scheint mir eine sehr wunderliche und unbegründbare Ansicht. Abgesehen von Anderem und auch davon, dass von der weissen Erde meines Wissens nirgends in Urkunden die Rede ist: so müssten ja nach dieser Ansicht auch noch viele andere Theile Deutschlands ausser Westphalen rothe Erde genannt worden seyn. Wigand Femgericht S. 276 vermuthet, der Ausdruck bedeute nur Erde überhaupt, die Gerichte, die an alter freier Malstätte unter offenem freien Himmel statthatten, im Gegensatze zu denen, die in Häusern und Städten gehegt wurden. Allein bei dieser Erklärung müsste dann der Ausdruck beinahe von allen Gerichten Deutschlands überhaupt bis tief in das XV. Jahrhundert gebraucht worden seyn, was aber meines Wissens nicht der Fall ist. So bleibt am Ende doch noch die Vermuthung von Berck die wahrscheinlichste, welcher die Bezeichnung von dem röthlichen Erdreich herleitet, das in manchen Gegenden Westphalens sich findet.

Dass in Westphalen an den gewöhnlichen allbekannten Malplätzen unter freiem Himmel die Freigerichte und namentlich die heimliche Acht gehalten wurden, diess ergibt sich aus einer Menge von Ladungsurkunden, in welchen an diesen Malplätzen unter der Linde, unter dem Birnbaum, im Baumgarten u. s. w. vor der heimlichen Acht zu erscheinen geladen wird. Namentlich verwandelte sich das offene Gericht, vor welches ein Unwissender geladen wurde, wenn er nicht erschien, sofort in die heimliche Acht einfach durch Ausweisung aller Unwissenden (zum Beweise, dass die heimliche Acht nicht an anderen Orten richtete, als das offene Ding). Dies beschreibt das Osnabrücker Rechtsbuch (Mascov p. 62, Tross S. 33) auf folgende Weise: *Hyrna volget de heymlichen achte vnd gerichte. So wath sick dan mit rechten Ordelenn geboirenn sall to richten in den hemelichem gerichte, So sal de frygreue den frygen fronen eyne stillnisse vnde rumynge des Gerichtes laten beden alle den, die nicht fryge Scheppen vnde vnwettende*

synt, dat se aff gain by der wede vnd repe, vnd geuen dan dat frige gherichte vnde frydinck vp, vnde stain vp von den frien stole, vnde gayn dan weder vmme vp den soluen vrygen stoll sytten, vnd heuen dan wedervmme an, als hyr nagescr. steyt." Nach einigen Zwiegesprächen des Freigrafen mit dem Freifrohnen spricht dann der Erstere (Mascov p. 65): *So doin ick als my hyr to rechte gefunden vnde gedeylt is, vnde hege vnde spanne hyr eyn hillich dinck vnde heymlich gerichte vnder Koniges Banne, eyn werff, ander werff, derde werff vnder Konniges Banne, to dem Veyrden male ouer recht, vnde slude dosse Konniges Banck stadt vnde stoll myt düssen echten vrygen scheppen des Koniges myt Namen düssen seuen a. b. c. d. e. f. g. vnd myt dy ffriefronen, vnde vort myt alle düssen anderen frigen scheppenn, alsse sich dat myt rechte geburth vnder Konniges Banne, vnde verbeden hyr eynen itlikenn vnwetten Manne des Konniges lose stadt vnd stoll by dem Banne vnde by dem hogesten Wedde, vnde by der weide vnde repe.* S. auch eine Anwendung in concreten Fällen in den Urkunden bei Usener S. 210 vom Jahre 1449 und bei Kindlinger B. III. S. 646 vom Jahre 1506.

Ebensowenig, wie an heimlichen Orten, wurden die Vehmgerichte bei Nacht gehalten. Sie begannen am frühen Morgen und wurden fortgesetzt so lange es Tag war. Statt alles anderen Beweises führe ich nur die Bestimmung über die Zeit an, wie lange auf den Angeklagten zu warten ist oder wie lange der Angeklagte, der sich stellt, auf den Kläger zu warten hat (wenn der Kläger nicht kam: so wurde der Angeklagte sofort losgesprochen). Hierüber sagt das Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 61 (Tross S. 32): *es soll gewartet werden, bis die Sonne auf dem Höchsten gewesen wäre des Tages, bis in die dritte Uhr.* In den Ladungsbriefen heisst es gewöhnlich, der Geladene solle *zu rechter Tageszeit* oder *zu rechter Gerichts Zeit Tages* erscheinen (s. z. B. die Urkunden b. Usener S. 166, 170, 172, 173, 176, 226). Bisweilen wird auch die Stunde ausdrücklich angegeben z. B. *IX Uhr vor Mittag* (Urk. bei Kindlinger B. III. S. 693).

Die einzige eigentliche Heimlichkeit der Vehmgerichte war die geheim zu haltende Acchtung und die geheime Losung. Zwar meint Thiersch Der Hauptstuhl des Vehmgerichts S. 9, zur Zeit der grossen Verbreitung der Schöffen habe es noch andere viele und wichtige Geheimnisse geben müssen. Allein es ist nicht einzusehen, in welcher Beziehung, und Thiersch weiss auch nichts Weiteres namhaft zu machen, ausser dass er Eines anführt, das aber offenbar auf ein Versehen sich stützt, wie es bei dem Entziffern jener alten Urkunden wohl vorkommen kann. Der Rath von Dortmund nämlich hatte einen Freistuhl um einige Notizen über abgesetzte Freischöffen gebeten; er erhielt zur Antwort, man habe in einem Kapitelsbuche suchen lassen und werde auch noch weiter lassen suchen in diesem Buche und in noch anderen Kapitelsbüchern, und was man Dienliches darin finde, werde man gerne mittheilen, und, wird in der Antwort beigefügt, *hebben lathen soyken van XII. vren an wynte VII vren na myddage . . . Geschryven an sunthe Lucas Daghe yn der nacht.* Hier fragt nun Thiersch: *Was soll heissen: wir haben lassen suchen von zwölf Freien an dem Winde, von sieben Freien nach Mittag? Wozu datiren sie den Brief in der Nacht?* Allein die Sache klärt sich, wie schon Wigand in einer Recension bemerkte, sehr einfach auf. Von *Wind* und zwölf oder sieben *Freien* ist in jener Stelle nicht entfernt die Rede; sie sagt nichts Anderes, als: *wir haben lassen suchen von 12 Uhr (vren) an bis (wynte) sieben Uhr Nachmittags,* und in der Nacht schreiben sie, eben weil sie bis Abends sieben Uhr gesucht hatten!

VII. Excurs. Nöthige Zahl der Vehmrichter, Förmlichkeiten beim Verfahren. Zu S. 25. 26.

Dass die nothwendige Zahl der Richter wenigstens sieben sey, diess schloss sich überhaupt an Deutsche Gewohnheiten an. Das Osnabrücker Rechtsbuch (Mascov p. 64, vrgl. Tross S. 33) enthält über die Frage, mit wie vielen Freischöffen der Freigraf den Stuhl und Bann besetzen spannen und bekleiden soll, die Antwort:

Ihr sollt zu dem Mindesten sieben Freischöffen oder Freie der Freigrafschaft oder sonst andere sieben Freischöffen bei Euch setzen, die das Urtheil weisen und Zeugen sind des Gerichts zu Recht u. s. w. Wenn Wigand S. 367 bemerkt, dass bei dem späteren Bunde der Freischöffen (oben S. 168) und wie ihre Zahl sich ausserordentlich mehrte, dieses Gesetz, für welches er als Beleg die *Hegungsformel bei Hahn p. 628* anführt (wohl ein Druckfehler; vrgl. Hahn p. 649, ein Excerpt des Compilators aus dem oben S. 129 angeführten mit dem Osnabrücker Rechtsbuche zusammenhängenden Rechtsbuche), überflüssig geworden sey: so ist diess sehr in Zweifel zu ziehen. Die zahlreichen auswärtigen Freischöffen, wenn sie gleich mitunter in grosser Zahl sich einstellten, waren doch nicht immer und in jedem Falle bei der Hand. Wigand fügt noch bei: *Das Dortmunder Gewohnheitsrecht forderte dreissig Freischöffen im Umstande.* Es ist wohl damit das Rechtsbuch bei Senckenberg p. 107 gemeint, welches in einer etwas wunderlichen Exposition sagt: Die Freigerichte sollen vor Gott mehr Zucht in ihrer hohen Ordnung haben, denn andere; *die erste Zucht ist, dass der Freigraf und der Stuhlherr und der Schreiber mit dem Buch und der Freifrohne soll auch daneben stehen und alle Freischöffen die in den Umstand gehören, dreissig und nicht minder, mehr mag ihrer wohl seyn, und es soll auch ein Unwissender unter ihnen nicht seyn u. s. w.* Dass man jedenfalls hier mit Unrecht gerade von einem Dortmunder Gewohnheitsrechte spricht, ist schon oben S. 123 ausgeführt worden, und was die Sache selbst betrifft, so ist entweder die Zahl verschrieben oder hat der Verfasser, der überhaupt in diesem, unter der offenbar unrichtigen Rubrik einer *Arnsberger Reformation* stehenden, Abschnitte des Rechtsbuchs manches Wunderliche und Missverstandene gab (vrgl. oben S. 122 lit. b.), mit der mindesten Zahl der nöthigen Schöffen die höchste Zahl verwechselt, welche eine Parthie als ihre Folger vor Gericht mit sich bringen durfte (s. Arnsberger Reformat. cap. IX. und Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 110, Tross S. 50, ebenso

der Sachsenspiegel 11, 67). Auch sieht man aus Dem, was das Rechtsbuch gleich nachher p. 110 sagt: dass es nicht mehr als 7 Schöffen zu einem gültigen Urtheile fordert.

Die äusseren Förmlichkeiten beim Verfahren der Vehmgerichte stimmen ganz mit der Sitte überein, wie sie im Sachsenspiegel beschrieben wird. Der Kläger und der Beklagte tragen ihre Sache durch einen aus der Zahl der anwesenden Schöffen ihnen gegebenen *Vorsprecher* vor (Vrgl. Sachsenspiegel I. 62 §. 7. I. 61 §. 4, 5). Diess war unbedingte Sitte, auch wenn ein Freischöffe als Kläger oder Beklagter auftrat. Desshalb sagt das Osnabrücker Rechtsbuch (Mascov p. 69 Tross S. 35) *dat neymandes in gerichte en komme sunder Vorsprecken,* und dass es durchaus so gehalten wurde, wird durch eine Menge von Urkunden über concrete Fälle bestätigt. Man vergleiche z. B. die Urkunden bei Usener S. 212 (bei einem Freischöffen als Beklagten) und S. 203 (Vorsprecher für den klagenden Freischöffen). — Der Freigraf findet nicht selbst das Urtheil; er stellt es an einen Schöffen, ruft diesen auf, dieser geht weg, berathet sich mit den umstehenden Schöffen, dem Umstande, kommt dann wieder und gibt nun das gefundene Urtheil (vrgl. damit Sachsenspiegel I., 62 §. 4, II., 12 §. 7, III, 30 §. 2. Maurer Altgerm. Gerichtsverf. S. 123 f. Grimm R. Alterth. S. 786 f.). Diese constante Form bei den Vehmgerichten wird durch unzählige Beispiele in den Urkunden belegt (vrgl. auch oben S. 154 und unten in den folg. Excursen, auch das Dortmunder Weisthum von 1429 bei Senckenberg p. 121, 122 f.). Selbst wenn es sich nicht von einem concreten Falle und einem in demselben zu fällenden Urtheile handelte, sondern von Feststellung eines Rechtssatzes, Ermittlung eines Gewohnheitsrechts, überhaupt vom Finden eines Weisthums: so wurde ganz dieselbe Form der Urtheilsfindung beobachtet. Man vrgl. nur die Arnsberger Weisthümer von 1437 und die bei Usener S. 267 abgedruckten Weisthümer von 1441, welche durchaus in dieser Form gefunden wurden. Das erste von diesen letzteren lautet z. B. so: *Das erste Urtheil ist gefragt, ob man auch Wissende und Unwissende*

möge unter einander mengen und ihnen Vorbietung thun vor das offenbare Gericht. DsaUrtheil ward gestellt an Johannes Plettenbracht; der ging aus mit den Umständern des Gerichts und berieth sich und kamwieder in das Gericht und wies für Recht: dass diess nicht mit Rechte seyn möchte und die Vorbietung sollte seyn unbindlich und nicht von Würden.

Das Urtheil selbst wird sitzend gefunden, stehend gescholten. So sagt das Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 85 (Tross S. 41; vrgl. auch das Rechtsbuch bei Wigand S. 554 Art. XVII; es ist diess die Stelle, welche nach dem oben S. 128 Angeführten unter Anderem der Compilator bei Hahn so widersinnig gibt): *Ock sollen se de ordele alle syttende vynden, vnde stande sal men se schelden. Neymandes en sal noch en mach ere ordele dar scheldenn, he en sy dan ore genoit als van geborth. Scheldet eynich man, de ore genoit is, ore ordele, de sall der banck bidden tho wisen; dan so sal de geyne vp staen, de dat ordele wisede, vnde de schelder sal sick weder neder setten jn syn stadt, vnde wisen dan, dat en recht düncket syn vnde trecken dan dar he des durch recht theyn sal alse vor den Romesschen Keyser edder Koninck, alsse du dat vindest In libro scdo Capittulo XII.* Ganz damit übereinstimmend ist der Sachsenspiegel II, 12 §. 13 und besonders III, 69. § 2, 3, auf den auch die Stelle verweist. Vrgl. auch Maurer Gesch. d. altgerm. Gerichtsverfahrens S. 170 f. Grimm R. Alterth. S. 791, 792.

Ein offenbares Missverständniss von Thiersch ist es, wenn er (Vervemung des Herzogs Heinr. S. 8) sagt: ein gehörig constituirtes heimliches Gericht (im Gegensatze zum offenbaren Gerichte) sey *durch gehegtes Gericht, gespannte beschlossene Bank* bezeichnet worden. *Das Gericht hegen, die Bank spannen* waren ja in Deutschland ganz allgemeine Ausdrücke für jedes Gericht, das förmlich begonnen hatte (vgl. auch Grimm R. Alterth. S. 812), und so werden sie auch in den Vehmurkunden von dem Vehmgerichte sowohl vom offenen als vom geheimen gebraucht.

VIII. Excurs. Anklageverfahren. Zu S. 26, 27.

Dass bei den Vehmgerichten blos auf Anklage gerichtet wurde und dass bei ihnen von einem inquisitorischen Prozesse, bei welchem der Richter von Amtswegen eingeschritten und für den Beweis thätig gewesen wäre, nicht auch nur entfernt die Rede war, beweisen alle uns aufbehaltene Rechtsmonumente der Vehme. Blos das Ergreifen auf handhafter That machte scheinbar eine Ausnahme; hier klagte sich der Thäter selbst an und richtete sich selbst; ergreifen ihn daher zum Mindesten drei Schöffen auf handhafter That: so können und müssen sie ihn sofort richten und aufknüpfen (Excurs XIII). Da aber selbst noch Kopp und sogar einige Spätere von einem inquisitorischen Verfahren der Vehmgerichte sprechen; so will ich hier nur Folgendes für das im Texte Behauptete und namentlich auch von Wigand und Eichhorn Bekräftigte anführen:

1. Das Osnabrücker Rechtsbuch spricht blos von Anklage und geht durchaus auch bei der heimlichen Acht davon aus, dass nur auf Anklage verfahren wird. Diess beweist auch schon die Weise, wie der Freigraf das Verfahren in der heimlichen Acht zu eröffnen hatte. Nach jenem Rechtsbuche (bei Mascov p. 70, Tross S. 35) fragt der Freigraf den Frohnen: *Ick frage dy frigfronen, so wath Klagen vnd Sacke ick hyr in düssen heymlichen gerichte to rechte richten solle vnde möge na sate der heymlichen achte vnd wat clagen vnd sacken tho rechte Veym Wroge sacken syn?*

Der ffrigfrone sal wiesen vor recht: alle clage vnde saaken, de Veym Wroge synt, vnde allet dat thegen de Thein Gebot Godes, vnde thegen de hilligen euangelia is, dar de beste rechte herkomen vnd vthgeflotten synt.

So vorleue ick allen echten rechten ffrien scheppen, ...



vnde noit intobringen, vnde tho oppenen tho rechte, vnde vorbede ene to vnrecht tho clagen vnde intobringen, vnde eyssche den Cleger vnde fort alle de rechtes begerenn in gerichte to rechte na vthwisinge der Ordele dreppende vp de theyn gebode godes vnde vp de hilligen euangelia vnd gesatten der rechte.

2. Das ganze Verfahren hing so sehr von der Anklage ab, dass, wenn der Ankläger im Termine nicht erschien, der Beklagte sofort freigesprochen wird. Concrete Fälle, in welchen auf diese Weise entschieden wurde, könnten aus einer Reihe von Urkunden nachgewiesen werden (vgl. oben S. 166).

3. Die Klage musste stets dem Angeklagten nahmhaft gemacht und ihm der Kläger und der Gegenstand der Ladung bezeichnet werden (Arnsberger Reformat. Cap. III).

4. Ebenso erklärten die von Kaiser Ruprecht befragten Freigrafen auf seine XX. Frage, *dass man Nymande vorrumen möge oder nach der Vehme Rechte vorterbin sollte, er sie denne zuvor beclaget, erfolget, vorfemet und vorfürt, als recht ist an den freien Stule, dar sich das mochte gebord zu thune.*

5. In einer Reihe von Reversen aus den Jahren 1422—1555, welche bei Kindlinger B. III. S. 561 f. abgedruckt sind, verpflichten sich die Freigrafen, nur auf eine bei ihnen eingebrachte Klage zu richten.

6. Auch in den Fällen, in welchen das Gericht sich selbst unmittelbar als verletzt betrachten konnte, musste die Rüge der That durch die Klage eines Freischöffen eingeleitet werden, wie z. B. in dem von Usener S. 42 angeführten Falle, in welchem ein Frohnbote einen Frankfurter Juden vor ein Freigericht laden sollte, die dortigen Juden aber sich weigerten, ihm die Wohnung des zu Ladenden zu sagen, und sie nun desshalb vor das Vehmgericht gezogen wurden.

Die Anklage wurde vorgebracht und die Entscheidung, ob die Sache vor die Vehme gehöre, Vehmwroge sey, gefällt bei angeklagten Freischöffen vor der heimlichen Acht; bei Nichtwissenden war es

im Grunde gleichgültig, ob jenes vor dem offenen Gerichte oder der heimlichen Acht geschah. Denn jedenfalls musste er davon in Kenntniss gesetzt werden, da er nachher geladen werden musste. Desshalb geschah die Anklage und die Entscheidung, ob die Sache Vehmwroge sey, bald vor dem offenen Gerichte (nach dem Rechtsbuche bei Senckenberg p. 99 sollte diess stets so gehalten werden), bald vor der heimlichen Acht; vor letzterer wohl häufiger, wie die uns aufbehaltenen Urkunden beweisen, und dann natürlich immer, wenn ein Gericht aus Missbrauch den Angeklagten gar nicht vorlud. Aehnlich nimmt es auch Eichhorn §. 421 Nt. dd. Zwar meint Wigand S. 411, dass auch da, wo ein Gegensatz des offenbaren und heimlichen Gerichts sich bildete, die Klage stets im heimlichen Gerichte habe erhoben werden müssen, weil die Vehmschöffen auf die Klage schon geurtheilt hätten, ob die Frage Vehmwroge sey, und wirft Eichhorn ein Schwanken in seinen Aeusserungen vor. Allein abgesehen von der angeführten Stelle aus dem Rechtsbuch bei Senckenberg: so weiss ich mit dieser Bemerkung Wigands nicht zu vereinigen, wenn er S. 355 sagt: *es ist hierbei sehr bemerkenswerth, dass in der Folge, wie ein Unterschied zwischen dem heimlichen und offenbaren Gerichte statthatte, bei der Berathung, was vor das heimliche Gericht gehöre, und bei dem Urtheilfinden darüber, ob eine Sache an das heimliche Gericht zu ziehen sey, es nicht wesentlich war, dass kein Unwissender zugegen seyn durfte.* Denn hier scheint er doch auch zuzugeben, dass die Entscheidung über die Vehmwroge vor dem offenbaren Gerichte habe gefällt werden können.

IX. Excurs. Competenz der Vehmgerichte, insbesondere ihre subsidiäre Gerichtsbarkeit und die exemten Personen. Zu S. 15, 16, 27.

Ueber die Frage, was vor die Vehme gehöre, eine Frage, über welche der Gebrauch der Vehmgerichte selbst häufig schwankte, sind

zu vergleichen das Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 70, Tross S. 35, 36 (vgl. auch das Rechtsbuch bei Wigand S. 559 Art. XI. und daraus das Rechtsbuch bei Senckenberg p. 89 und den Compilator bei Hahn p. 650; s. auch Denselben p. 607), ferner Ruprechts Fragen §. 31, Arnsberger Reformat. Cap. II. (vrgl. Usener S. 125), auch das Rechtsbuch bei Senckenberg p. 98, 120 und der Kapitelsbeschluss von 1490, abgedruckt bei Wigand S. 264 (s. auch die Urkunde bei Kindlinger B. III. Nr. 211) und Wigand S. 333—353. Interessant ist auch die Erklärung, welche der Churfürst von Cöln *als oberster Statthalter und Verweser der Westphälischen Gerichte* im J. 1521 den Reichsständen über die Competenz der Vehmgerichte gab (abgedruckt bei Harpprecht Staatsarchiv Th. V. S. 174—177).

Ueber Geld und Gut (Civilsachen) sollten die Vehmgerichte gegen Solche, deren ordentliche Richter sie nicht waren, nicht richten; vrgl. Kaiser Ruprechts Fragen §. 9. Freilich überschritten sie diess sehr oft, wie z. B. die Urkunden bei Usener, bei Voigt (vrgl. Denselben S. 166 f.) und bei Anderen beweisen (vrgl. auch Wigand S. 440 f.). Sie hatten aber dabei einen Anhaltspunkt, weil jede Civilsache Vehmwroge werden konnte, und sie in allen Fällen zuständig waren, in welchen vor dem ordentlichen Richter nicht Recht zu finden war. In solchen Fällen suchten sie gewöhnlich den Beklagten zu bestimmen, dem Kläger auf die gehörige Weise gerecht zu werden, und legten ihm diess zu thun bei bestimmten Bussen auf; weigerte er sich aber: so wurde nun der hartnäckige Trotz, mit welchem er das von Rechtswegen Schuldige nicht erfüllte, eigentliche Vehmwroge und es konnte nun gegen ihn verfahren werden, wie gegen einen anderen Missethäter (vrgl. besonders Wigand S. 338 f., 441—443, zum Theile gegen Eichhorn §. 421 Nr. V). Dass noch im XVI. Jahrhundert die Vehmgerichte diese ihre Competenz festzuhalten suchten, beweisen eine Reihe von Urkunden, so z. B. die bei Harpprecht Staatsarchiv Th. IV. S. 309—321 abgedruckten interessanten Urkunden über eine Civilrechtssache, wegen welcher die

Stadt Reutlingen vor den Freistuhl *zu Medebach vor der Osten Pforten unter der Linde* geladen wurde. Häufig suchten sie auch ihre Competenz in solchen Civilsachen, bei welchen eidlich eingegangene Versprechungen zur Sprache kamen, dadurch zu begründen, dass es sich vom Bruch eines Eides handle. Vrgl. die oben angef. Urkunden und die S. 188 angef. Churcölnische Erklärung.

Uebrigens wurde die subsidiäre Gerichtsbarkeit der Vehmgerichte in Sachen, in welchen vor dem ordentlichen Richter nicht Schutz und Recht zu erlangen war, durchaus auch von den Kaisern und den Reichsfürsten anerkannt. So sagt z. B. der Landfriede von 1438 (Neue Sammlung der Reichsabsch. I. S. 158), man solle an die Westphälischen Gerichte Niemanden fordern heischen oder laden, *denn um die Sachen, die dahin gehören oder deren man zu Ehren und Recht nicht mächtig seyn möchte, und ob Jemand dahin gefordert würde, dessen sein Herr oder Richter mächtig wäre zu Ehren und zu Recht und diess dem Richter zu wissen thäte oder schriebe, dass alsdann solche Ladung abseyn und der Sache nachgegangen werde vor den Herrn oder Gerichten, wohin die Sache gehört, ohne Eintrag desselben heimlichen Richters.* Ebenso sagt der Frankfurter Reichsabschied von 1442 §. 13, 14 (die s. g. Reformation Friedrichs III.): *besonders dass man Niemanden dahin (an die Westphälischen Gerichte) fordere heische oder lade, denn die und um die Sachen, die dahin gehören oder die man zu den Ehren nicht mächtig seyn möchte; wäre aber Jemand dahin gefordert worden, dessen sein Herr oder Richter mächtig wäre zu den Ehren vor ihm oder anderen landläufigen Gerichten, dass derselbe Herr oder Richter dem Freigrafen oder [illegible] solches zu wissen thäte oder schriebe und einen [illegible] forderte und er mit zwei oder drei oder anderen [illegible] nen Männern dem Freigrafen oder Richter [illegible] Ehren [illegible] unter ihren [illegible] soll alsdann solch Ladung abseyn und der Sache [illegible]*

werden von den Herrn oder Richter, da die Sache hingehört oder gefordert wird, ohne Eintrag des Freigrafen oder heimlichen Richters. Das Gleiche wird dann in der Reformation Kaiser Maximilians von 1495 wörtlich wiederholt. Vrgl. auch Kaiser Ruprechts Fragen §. 2 und die Arnsberger Reform. v. 1437 Cap. II, XVI.

Wenn Eichhorn §. 422 bei Not. y sagt, dass die Reichsstände die Ausdehnung des heimlichen Verfahrens der Westphälischen Gerichte auf Personen, die nicht in Westphalen gesessen seyen, durchaus verworfen hätten, und sich dabei auf die Berathschlagungen des Reichstags von 1438 §. 20 (Neue Samml. d. R. AA. I. S. 163) beruft: so waren allerdings bei jener Deliberation von 1438 die Reichsstände sehr dafür gestimmt, die Westphälischen Gerichte durchaus auf Westphalen zu beschränken, und unter den verschiedenen Rathschlägen, die in dieser Beziehung zur Sprache kamen, war auch der, dass sie Auswärtige nicht vor ihr Gericht sollen ziehen und dass Niemand, ausser ein Westphale, soll Schöffe werden dürfen. Allein diese Rathschläge blieben blose Deliberationen, und das Gegentheil wurde durchaus auch in den späteren Reformationen wieder anerkannt. Ueberhaupt konnte ein solches Recht der Vehmgerichte, als kaiserlicher Gerichte — da einzugreifen, wo der ordentliche Richter nicht Gerechtigkeit handhaben konnte oder nicht wollte — das ganze Mittelalter hindurch um so weniger auffallen, als in solchen Fällen das Gericht eigentlich blos an die Stelle der Fehde trat. Denn wo der Verkümmerte oder Verletzte nicht durch die ordentlichen Gerichte Recht und Genugthuung erhielt, konnte er ja im Mittelalter stets Fehde erheben und von Jedem, der wollte, dabei unterstützt werden. (S. II. Abhandlung oben S. 50 ff.)

Die einzelnen Reichsfürsten suchten sich und ihre Unterthanen gegen Ladungen vor die Westphälischen und anderen Gerichte durch privilegia de non evocando, die sie sich vom Kaiser geben liessen, zu schützen. Allein auch diese Privilegien erkannten doch bis in das XVI. Jahrhundert den oben angeführten Grundsatz an, d. h. es wurde ihnen meist ausdrücklich ein-

verleiht, dass sie nur gelten sollen, wenn der Territorialherr vor seinen Gerichten gehörig Recht gebe und seiner Unterthanen zu diesem Zwecke mächtig sey, so dass, wo das Letztere nicht der Fall war, eben damit die Competenz der Westphälischen Gerichte anerkannt wurde. In manchen Privilegien wurde sogar dem Territorialherrn ein bestimmter Zeitraum vorgeschrieben, innerhalb dessen er dem Verletzten Recht verschaffen müsse, wenn das Privilegium wirksam seyn soll. So erhielten z. B. die Grafen von Württemberg im Jahre 1361 ein solches privilegium de non evocando; es wurde dabei den Grafen zur Bedingung gemacht, dass sie innerhalb vier Wochen Recht sprechen lassen müssen; denn sonst solle *des Reichs Richter oder Landrichter dem Kläger Rechtens gestatten oder helfen* (mein Württ. Privatrecht I S. 56). Ein anderes Privilegium der Art, das die Grafen von Württemberg im Jahre 1415 erhielten, bestimmt, dass die Grafen Recht schaffen müssen in sechs Wochen und drei Tagen; geschehe das nicht: so mögen die Kläger vor dem Reichshofgericht zu Rotweil oder anderswo Recht suchen und fordern, als ihnen das nöthig würde (Riecke Sammlung der Württ. Gerichtsgesetze Th. I S. 12 vrgl. damit die angef. Stelle der Arnsberger Reformat.). Ein späteres Privilegium von 1495, welches Herzog Eberhard von Württemberg erhielt, nennt zuerst ausdrücklich auch die Westphälischen Gerichte, indem es bestimmt, dass man einen Herzog von Württemberg und seine Unterthanen weder vor das Reichskammergericht, Hofgericht zu Rotweil oder andere Hof- Städte- oder Landgerichte, noch auch vor die Westphälischen oder andere heimliche Gerichte, wie die Namen haben mögen, laden solle um Sachen, die sie, ihre Leute oder ihre Güter antreffen; aber auch dieses Privilegium setzt ausdrücklich bei: *würden aber Herzog Eberhard zu Württemberg und seine Erben und Nachkommen, Herzoge und Herren zu Württemberg, die jetzt sind und fürder seyn werden, ihre Manne, Räthe, Leute, Diener und Verwandte von obgemeldten Räthen Richtern und Gerichten obbestimmtermaassen nicht zu Recht fürkommen oder des wie*

obsteht nicht verhelfen oder vollziehen, so mag der Kläger den Antworter vor Uns oder Unserem Kammergericht Hofgericht oder anderen Gerichten, da sich diess nach Ordnung gebührt, mit Recht vornehmen und erstehen, dieser Unserer Gnade und Freiheit halben unverhindert. Namentlich ist in dieser Hinsicht eine Behauptung Hofackers (Jahrbb. für Gesetzgebung in Württemberg I S. 26) zu berichtigen. Im J. 1445 wurden sämmtliche männliche mündige Einwohner des Württ. Dorfes Feuerbach auf eine Klage des Conrad Schenk von Winterstetten vor den Freistuhl zu Waldorp nach Westphalen geladen (Sattler Gesch. Württ. unter d. Grafen. Th. III. Beil. Nr. 77). *Diess war aber*, sagt Hofacker, *so sehr eine Neuerung, und zugleich Eingriff in die kais. Privilegien, dass Graf Ludwig von Württemberg 1449 ein Urtheil des Freistuhls von Brunighausen in Westphalen erhielt: es soll keiner seiner Unterthanen vor ein ausländisches Gericht geladen werden.* Allein so lautete das Urtheil des Freistuhls (bei Sattler a. a. O. Nr. 78) keineswegs. Vielmehr enthält dieses Urtheil gerade einen Beleg des oben Ausgeführten. Es erkennt zwar als Regel an, dass kein Württ. Unterthan vor einen Freistuhl evocirt werden dürfe, aber fügt die ganz der Competenz der Vehmgerichte gemässe Beschränkung und Ausnahme bei, *sie* (die evocirenden Ankläger) *möchten denn beweisen oder beibringen mit wahrhaftigen Kunden und Kundschaften, dass Dem oder Den Gerichts oder Rechts geweigert und an Seiner Gnaden Gerichte rechtlos gelassen wäre worden; dess stände ihm oder ihnen zu geniessen.*

Gleiche Beschränkungen, wodurch also für den oben bezeichneten Fall den Westphälischen Freigerichten ihre Competenz keineswegs abgesprochen wurde, enthalten eine Menge ähnlicher Privilegien, z. B. das, welches die Stadt Ulm im J. 1359 erhielt (Urkunde bei Lünig Reichsarchiv Pars Spec. Cont. IV Th. II. Abth. 2 S. 562), das Privilegium von 1447, das Friederich III. Churmainz gab (Urk. bei Kopp, Beil. Nr. XIV), das Privilegium de non evocando, welches

Strassburg im Jahre 1451, Hanau im Jahre 1489 erhielt (s. die Urkunden bei Datt p. 758 Nr. 72, 74 und Müller Reichstagstheater unter Fried. III S. 125. f.

Häufig aber beachteten die Freistühle solche Privilegien selbst dann nicht, wenn die Bedingung, unter der sie ertheilt wurden, erfüllt werden wollte (Beispiele bei Kopp S. 199, Usener S. 21). Desshalb suchten die Territorialherren auf andere Weise gegen Ladungen an die Freigerichte zu sichern, indem sie ihren Unterthanen bei schwerer Strafe untersagten, eine Klage bei den Freigerichten anzubringen, so z. B. schon im J. 1446 Herzog Wilhelm von Sachsen in seiner Landesordnung, und manche Reichsstädte liessen ihre Bürger schwören, dass sie nur bei der Stadt Recht nehmen und geben wollen (vrgl. z. B. von Esslingen Datt p. 753 und in Beziehung auf Frankfurt Usener S. 21, 22), und ahndeten die Uebertretung dieses Gelöbnisses oft mit schweren Strafen, wie z. B. im Jahre 1468 in Augsburg zwei Bürger geköpft wurden, weil sie *wider ihre bürgerlichen Pflichten und Eide ihre Mitbürger in fremden Gerichtszwängen besonders aber in dem Westphälischen Gerichte mit Recht fürgenommen* hätten.

Uebrigens war eine Abforderung der bei einem Freigerichte anhängigen Sache aus dem Grunde, weil das ordentliche Gericht des Angeklagten über ihn Recht ergehen lassen werde, vom Vehmgerichte nur dann zu beachten, wenn sie zu rechter Zeit eingelegt wurde, d. h. nach geschehener Ladung ehe das Gericht ein Kontumacialurtheil aussprach. Diess erkennt z. B. Kaiser Siegmund in einem Briefe vom J. 1428 (Urkunde bei Thiersch Vervemung Herzogs Heinrich S. 11) ausdrücklich an, indem er sagt: er habe aus dem Vervehmungsbrief wohl gesehen, dass der Angeklagte lange Zeit vorher vervehmt gewesen sey, ehe ihn die Herzoge von Bayern abgefordert hätten, *so dass es nun nicht mehr geschehen mag und zu spät ist, es wäre denn, dass sie ihn abgefordert hätten vor der Verfürung, so wäre der Freigraf schuldig gewesen, ihn heim zu weisen. Nun aber das nicht geschehen, und die Sache*

versäumt ist worden: so verstehet Ihr wohl, das keine Freiheit gegen das heimliche Gericht helfen mag.

Diejenigen aber, welche sich als Freischöffen aufnehmen liessen, mussten jedenfalls vor den Freigerichten zu Recht stehen, wenn nur die Sache, wegen der sie vorgefordert wurden, Vehmwroge war; s. selbst die angeff. Rathschläge der Reichsstände von 1438 §. 20.

Ueber die Personen, welche allgemein von der Gerichtsbarkeit der Vehmgerichte ausgenommen seyn sollen, sagt das Rechtsbuch bei Senckenberg p. 98: *man soll keinen Pfaffen, noch keinen Geistlichen, der geschoren und geweiht ist, nicht an einen Freistuhl laden, auch kein Weibsbild, noch Kinder, die zu ihren Tagen nicht gekommen sind, auch keinen Juden, noch Heiden, noch Alle, die den Christenglauben nicht erkannt haben, weil sie des Gerichts nicht würdig sind; die Alle soll man nicht an Freistuhl laden.*“ Wigand S. 498 bringt diese, in der angeführten Stelle des Rechtsbuches (welche Wigand mit Unrecht *Arnsberger Reformation* nennt; s. oben S. 123) bezeugten, Exemtionen mit seiner Hypothese über einen Schöffenbund in Verbindung, eine Beziehung aber, die sie offenbar nicht haben und welche ohnehin mit der Unerweislichkeit dieses Bundes fällt. Was

1. die Juden betrifft: so war schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts anerkannt, dass sie nicht vor einen Freistuhl sollen geladen werden dürfen, und zwar nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Kaisers. Ein Herr von Lippe, Stuhlherr in Westphalen, erklärt im Jahre 1345, der Kaiser habe befohlen, dass man über keinen Juden richten soll vor den freien Stühlen, welche *Veme* geheissen sind, weil diess von Alters her Recht gewesen sey. Da nun der Kaiser so geboten habe: so habe er sich mit Willen und Zustimmung seiner Erben und mit Rath seiner Freunde entschlossen, zu geloben und zu versichern, es stet und fest zu halten, dass man über keinen Juden richten soll vor seinen freien Grafschaften und vor seinen freien Stühlen, welche *Veme* geheissen sind, und er ersuche alle Andere, welche Freigrafschaften haben in seinem Lande,

dass sie dasselbe Gebot möchten mit ihm halten u. s. w. (Urk. bei Thiersch Hauptstuhl des Vemgerichts S. 80). Gleiches erklären auch zwei andere mächtige Stuhlherren, der Graf von Arnsberg im Jahre 1348 und der Graf von Limpurg im Jahre 1350 (Thiersch a. a. O. S. 81). Denselben Grundsatz erkennt auch ein Dortmunder Weisthum von 1434 (s. Usener S. 32) an und auch das V. Arnsberger Weisthum vom 11. April 1437 spricht aus, *dass man keinen Juden um keinerlei Sache vor den Freistuhl laden könne* (s. bei Usener S. 124 und Senckenberg p. 127 Nr. 71; Dasselbe steht auch in dem Abdrucke der Arnsberger Reformation, welchen Datt p. 766 Nr. 24 und Göbel geben, ein Beisatz aber, welcher in den besseren und zuverlässigeren Handschriften fehlt, s. die S. 140 f. angeführten Abdrücke bei Usener, Tross und Senckenberg).

Dagegen bemerkt zwar Wigand S. 498 Nt. 57: *ein Arnsberger Weisthum sagt, dass man auch Juden an den freien Stuhl heischen möge* und citirt dafür Hahn p. 642. Allerdings steht diess bei Hahn in der angeführten Compilation, allein nur durch eine Unrichtigkeit im Abdrucke oder durch eine Ungenauigkeit des schlechten Compilators. Jene Stelle bei Hahn ist nämlich nichts Anderes, als das angeführte Arnsberger Weisthum von 1437; nur wird bei Hahn aus *keinen Juden*, wie es im Weisthum steht, gemacht *einen Juden!* Auch in vielen einzelnen Vehmurtheilen wird anerkannt, dass die Vehmgerichte keinen Juden vor sich ziehen sollen. Eines dieser Urtheile (vom J. 1462, Urkunde bei Usener S. 239) gibt als Grund an, *sintemal in der heil. Schrift und in dem Christenglauben verboten ist, dass die Christen und Juden keine Gemeinschaft zusammen haben sollen, und die Juden an die Freiengerichte nicht kommen mögen;* ähnlich auch ein Arnsberger Kapitels-Weisthum v. 1493 (abgedruckt in Harpprechts Staatsarchiv Th. III. S. 115).

Uebrigens hielten sich die Vehmgerichte an das Verbot, Juden unter ihre Gerichtsbarkeit zu ziehen, nicht eben gewissenhaft

leiteten mitunter gerade daraus, dass die Juden eigentlich keinen anderen Herren haben, als den Kaiser, eine ihnen als kaiserlichen Gerichten zukommende Gerichtsbarkeit über die Juden her (s. z. B. die Ladung von 1470 bei Usener S. 34), und wir finden daher nicht wenige Beispiele von Ladungen der Juden an die Freistühle und selbst mitunter der ganzen Judenschaft einzelner Städte (s. die bei Usener S. 34, 42 f., 66 f. nahmhaft gemachten Fälle). Dagegen hielten sich andere Freistühle an die Vorschrift und erklärten desshalb auch Ladungen von Juden, die von dritten Freigerichten vorgenommen wurden, für ungültig; s. z. B. die Fälle von 1451, 1462 bei Usener S. 33. Das vorhin angeführte Arnsberger Weisthum von 1498, welches erklärt, *dass kein Freigraf einen Juden noch unglaubige Leute vor einen Freistuhl zu heischen noch zu laden Macht habe*, macht doch eine Ausnahme für den Fall, *wenn sich erfinde, dass der Geheischene, Geladene, Verklagte auf Kelche Messgewande und andere geweihte Gotteszierde, so zu der Kirche gehören, geliehen oder sie gekauft hätte, in* solchen Fällen soll der Thäter *nach freien Stuhls Recht darum fürgenommen werden.* Im Jahr 1526 wollte ein Freistuhl bei den Juden eine ähnliche Unterscheidung machen, wie dei den Frauen; sie sollen nur nicht vor die heimliche Acht, wohl aber vor das offenbare Gericht geladen werden (Harpprecht a. a. O. S. 115). Diess war offenbar nicht zu rechtfertigen, und das Reichskammergericht erklärte auch den Freigrafen, der auf den Grund jener Entscheidung auf der Ladung eines Juden beharrte, in die Acht.

2. Dass Geistliche nicht der Competenz der Vehmgerichte, sondern blos ihrem geistlichen Richter unterworfen seyen, wurde von den Vehmgerichten selbst beinahe immer anerkannt. So erklärten z. B. die Freigrafen auf Kaiser Ruprechts XIX. Frage: *Wer geweiht ist geistlich, wie klein das sey, der gehört an seinen Obersten und Denselben soll man seinem Bischof und Obersten ausantworten, wenn er missethut*; s. auch das Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 85, Tross S. 40, und ein Dortmunder Weis-

thum von 1442 bei Voigt S. 185 f. Desshalb wurden auch in der Regel, wenn eine ganze Gemeinde eine Ladung vor ein Vehmgericht erhielt, ausdrücklich die Geistlichen ausgenommen. So wurde z. B. im Jahre 1466 (s. Usener S. 54) in Frankfurt an das Thor der Judengasse ein Ladebrief gesteckt, in welchem geladen wurden *die ehrsamen und weisen Burgermeister und Räthe der Stadt Frankfurt und ganze Gemeinde . . . . von Mannspersonen über vierzehn Jahre alt, ausgeschieden Pfaffen und Freischöffen* (Erstere weil sie nicht geladen werden durften, Letztere, weil man blos Unwissende laden wollte). Im Jahre 1445 wurde das Württembergische Dorf Feuerbach vor den Freistuhl zu Waldorp in Westphalen geladen; die Ladung beginnt so: *Wisset, Schultheiss, Dorfmeister, Richter, Gericht, Urtheilssprecher des Gerichts zu Feuerbach, mit Namen und Zunamen: Hans Hain, Heinrich Schaaf der Aeltere . . . und fort alle Diejenigen, welche Inwohner sind des vorgenannten Dorfes, Mannspersonen, die zu ihren Tagen gekommen sind, ausgeschieden geistliche Leute* u. s. w. (Urkunde bei Sattler Geschichte Württ. unter den Grafen Th. III. Beil. Nr. 77). Ein weiteres Beispiel s. bei Usener S. 95 und unten am Ende des XIII. Excurses.

Nur dann waren die Geistlichen den Freigerichten unterworfen, wenn sie sich zu Freischöffen hatten aufnehmen lassen. Zwar wird in dem Osnabrücker Rechtsbuche (Mascov p. 114, Tross S. 51) eine solche Aufnahme aus an sich richtigen Gründen für unzulässig erklärt; allein die Arnsberger Reformation erkennt die Zulässigkeit einer solchen Aufnahme durchaus an (sie sagt: *man soll keine geistlichen Leute, die sich zu dem freien Bann nicht verbunden haben, mit des heiligen Reichs heimlichem Gericht nicht belästigen noch beschweren*), und so findet man auch viele Beispiele, dass Geistliche und namentlich Mitglieder geistlicher Ritterorden Freischöffen waren; s. besonders Voigt S. 157 f. Auch ein Dortmunder Weisthum von 1442 (bei Voigt S. 185, vrgl. auch Denselben S. 41) erklärt in Beziehung auf die Mitglieder des Deutschen

Ordens, dass man dieselben nicht vor einen Freistuhl *heischen, laden oder vorbieten soll, es wäre denn Sache, dass die erwähnten Herren ihrer Einer oder Mehrere mit Recht verfolgt und verwunden wären mit geistlichem Gericht und Recht, als sich diess nach Recht gebührte, und darin dem geistlichen Recht frevelten und ungehorsam wären über Jahr und Tag, und man das weltliche Gerichte darum von dem geistlichen angerufen würde, so dazu Recht ist: so sollte und möchte das weltliche Gericht und Schwert dem geistlichen Recht zu Hülfe kommen, alsdann dazu Recht wäre; doch hierin ausgenommen, wenn sich der vorgenannten Herren Einer willig zu dem heimlichen Recht ergeben und verbunden hätte und dessen gebrauchen wollte, Den sollte man zu solchem Gericht gewinnen und vorbieten als einen echten rechten Freischöffenje um solche Punkte und Uebelthat, als zu der heimlichen Acht gehören.* Dass aber auch der Grundsatz, es dürfe kein Geistlicher, der nicht Freischöffe sey, vorgeladen werden, oft übertreten wurde, davon finden wir in der Geschichte der Vehmgerichte viele Beispiele, von denen namentlich in dem interessanten Buche Voigts manche nachgewiesen sind. Einen Beleg dazu gibt auch ein Arnsberger Kapitelsurtheil von 1490. In dem betreffenden Protokolle (abgedruckt bei Wigand S. 265) heisst es: *Es habe sich an den Tag gelegt, dass man geistliche Leute und Mönche und Klosterfrauen vor die heimliche Acht gebracht habe, ob diess wohlgethan sey? Daran wäre nicht wohlgethan, ausgenommen in Sachen, die vor das heimliche Ding gehören(?) oder wann der geistliche Mann ein Schöffe ist.*

3. Was die Frauen betrifft: so sagt zwar die S. 194 angeführte Stelle des Rechtsbuchs bei Senckenberg, dass man sie vor einen Freistuhl nicht laden soll. Allein es ist sehr die Frage, ob nicht dieser Theil des Rechtsbuchs in dieser Hinsicht unzuverlässig ist, wie er es ja auch in mancher anderen ist. Denn er ist jedenfalls nach der Arnsberger Reformation geschrieben und diese sagt geradezu: *Item so soll man nicht haischen noch Vorbietung*

kunt um einigerlei Sachen Frauen anders, denn vor das offenbare Ding mit dem Frohnen in dem Bann, da sie eingesessen sind (diese Stelle kommt in manchen Handschriften und Abdrücken der Reformation blos verstümmelt vor, z. B. bei Senckenberg p. 80, oder falsch, z. B. in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede I. S. 129, wo gerade das Hauptwort *Frauen* — wie bei Hahn p. 629 — fehlt und statt *so soll man nicht heischen*, steht: *so soll auch kein Freigraf Jemanden heischen* u. s. w., wodurch die Stelle einen ganz falschen Sinn bekommt). Sie zieht also Frauen vor die Vehmgerichte, lässt aber blos eine Ladung derselben vor das offenbare Ding zu, eben weil Frauen nie zu den Wissenden gehören konnten. Ob sie aber nicht im Falle ihres Ausbleibens in der heimlichen Acht verurtheilt werden konnten, darüber sagt die Stelle nichts, verneint es aber auch keineswegs (s. auch Eichhorn §. 421 a. E. und die vorhin angeführte Stelle aus dem Capit. Prot. v. 1490 wegen der Klosterfrauen). Nach Usener S. 32 soll auf dem Frankfurter Archiv ein Vehmweisthum von 1464 seyn, dessen Inhalt dahin gehe, *dass Pfaffen, Frauen und Juden nicht an Westphälische Gerichte gehören;* vielleicht geht aber diese Beschränkung blos auf Frauen ausserhalb Westphalen. Dass Frauen wirklich vor das offene Ding geladen wurden, geht aus der Urkunde bei Tross S. 88 (vom J. 1466) hervor. Sonst fand ich in den Vehmurkunden, deren Abdrücke mir zur Hand kamen, meines Erinnerns keinen Fall der Ladung oder Verurtheilung einer Frau.

4. Gewöhnlich wird auch behauptet, dass reichsunmittelbare Personen, welche die volle Landeshoheit besassen, vor die Vehmgerichte nicht hätten gezogen werden können; so z. B. von Kopp S. 193 f. und auch von Eichhorn §. 421 a. E. Eichhorn führt dafür blos an: *Weisthum bei Hahn* p. 652, so dass man hiernach glauben müsste, ein Vehmgericht hätte in einem Weisthume diess ausdrücklich zugegeben und ausgesprochen. Allein jene Stelle bei Hahn ist nichts Anderes als ein ungenauer Auszug aus dem bei Wigand S. 554 abgedruckten Rechtsbuche Art. XVIII, und in dieser

Quelle, aus welcher nur der Compilator bei Hahn schlecht excerpirte, wie in dem Osnabrückschen Rechtsbuche, wird es bloss bedingt gesagt. Bei Wigand heisst es nämlich: *Ouer die koirforsten, die markgreuen vnd landgreuen en sall geynich frygreue vnuerfolget richten* (bei Hahn steht diese Stelle so: *oder die kurfürsten, marggraven vnd landgrafen soltu nit richten!)* und im Osnabrücker Rechtsbuche bei Mascov p. 84. und Tross S. 40 heisst es: *Ock en sal he nicht Richten ouer de Kurffürsten, Marckgrauen, vnde landgrauen, de en syn dann ersten verfolget vor orem ouersten alsse recht is, dat is vor dem Romeschen Keyser eder Koninck.* Vergl. auch das Rechtsbuch bei Senckenberg p. 115, 116.

Wirklich finden sich auch viele Fälle, in welchen Reichsfürsten vor die Freigerichte geladen wurden; ein Reihe derselben zählt z. B. Kopp S. 190 f. auf. Zwar meint Kopp, diess seyen eben missbräuchliche Ueberschreitungen der Competenz gewesen. Allein dass einzelne Reichsfürsten selbst und der Kaiser die Competenz der Vehmgerichte über die Reichsfürsten dann, wenn gegen sie vor ihrem ordentlichen Richter nicht Recht zu finden war, durchaus anerkannten, geht aufs Entschiedenste aus einer Reihe von Urkunden hervor. So beruft sich z. B. der vor ein Freigericht im J. 1454 geladene Herzog Wilhelm von Sachsen keineswegs darauf, dass die Vehmgerichte überhaupt nicht das Recht hätten, über einen Reichsfürsten zu richten, sondern bloss darauf, dass die Sache blos Geldschuld betreffe, dass er bereit sey, vor seinen Gerichten Recht zu geben, und dass, wenn diess nicht geschehe, man ihn vorher vor dem Kaiser belangen müsse; *möchte dann,* setzt er bei, *Seine Gnaden, das Gott nicht wolle, Unsrer nicht mächtig werden, dass Wir Ehre und Recht thäten: so wissen Wir wohl, was darnach folgen möchte.* (s. Urkunde bei Müller Reichstagstheater unter Friedrich dem III. S. 501). Auch Kaiser Friedrich III., der in dieser Sache angerufen wurde, erklärte sich nicht entfernt gegen die Competenz der Vehmgerichte an sich,

sondern inhibirt ihr Verfahren nur desshalb, weil der Herzog vor seinem ordentlichen Richter dem Kläger zu Ehre und Recht zu stehen bereit sei (Urk. bei Müller a. a. O. S. 496). Gleiche Anerkennungen der Competenz der Vehmgerichte über Reichsfürsten finden wir in den Vehmprozessen gegen Herzog Heinrich und Herzog Ludwig von Bayern (Urk. bei Thiersch und v. Freiberg). Namentlich sagt Kaiser Sigmund in einem Schreiben v. 1428: *Nun wisst ihr wohl, dass kein Churfürst, Herr, noch Niemand anders vor solchem heimlichen Gerichte mag gefreiet sein.* (Urk. bei Thiersch Vervemung Herzogs Heinrich etc. S. 11).

X. Excurs. Ladung des Angeklagten. Zu S. 27—29.

Was im Texte über die Ladung ausgeführt ist, über die Fristen für den Wissenden und Unwissenden, die Form der Ladung, die Vorsichtsmaassregeln bei derselben, die genaue Nachweisung der geschehenen Ladung vor Fällung eines Urtheils gegen den Ungehorsamen, den Kaiser Carls Tag u. s. w. beweist sich durch die genauen und übereinstimmenden Nachrichten in den Vehmrechtsbüchern und durch einzelne Stellen der Reformationen, und dass die Vehmgerichte ganz in dieser Weise verfuhren, liesse sich durch eine Reihe von Urkunden über gefällte Urtheile nachweisen. Ein besonders anschauliches Bild davon gibt z. B. die im XV. Excurs angeführte Urkunde über die Vervehmung des Herzogs Heinrich von Bayern.

Zu vergleichen sind hierüber folgende Quellen:

Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 77, 87—90, 97 (Kaiser Carls Tag), 112, 114 (Ladung des Freigrafen), und dieselben Stellen bei Tross S. 38, 41—43, 45, 50, 51, 52;

Ruprechts Fragen, II. Frage §. 4—6, und Anhang zu Ruprechts Fragen §. 35, 37—39.

Arnsberger Weisthümer vom 11. April 1437, VIII. Weisthum bei Usener S. 121.

Arnsberger Reformation Cap. III, IV, VI, XIV, XVI.

Arnsberger Weisthümer von 1441, letztes Weisthum, bei Usener S.269. Vrgl. auch das Rechtsbuch bei Senckenberg p. 99, 100, 101, 109.

Versäumte der Freischöffe, welcher dreimal zu laden ist, die zwei ersten Ladungen: so musste er schwere Geldbusse zahlen. So sagt das Osnabrück. Rechtsbuch bei Mascov p. 96 (Tross S. 44, 45; vergl. auch das Rechtsbuch bei Senckenberg p. 109): *Wenn der beklagte Mann nicht vorkommet und dem Gericht ungehorsam würde: so verfällt er dem Gericht zum erstenmale in Pöne und Brüche, nämlich den ersten Gerichtstag in sechzig Schillinge Turnisser* (was nach dem Rechtsbuche bei Senckenberg p. 109 neunzig Rheinische Gulden beträgt), *und zu dem andernmale und Gerichte auch in sechzig Schillinge, und zu dem drittenmale und Gerichtstage so wettet er die höchste Wette, das ist den Hals, und keinen Pfennig Brüche; denn es soll der Freigraf Klagen, Antworten, Urtheile und Recht gehen lassen Jedermann nach gesetzten Rechten Kaiser Carls, und wer dann dabei verwunnen wird mit rechten Klagen und mit sieben Mann, über den sollst du dann richten, ihn verurtheilen, verführen, hinsetzen und vervehmen und die strengen Urtheile und Gerichte und die letzten Sentenzien über seinen Leib und seine Ehre geben und thun nach den Satzungen der heimlichen Acht.* Vrgl. auch das Rechtsbuch bei Senckenberg p, 109, welches in der Summe etwas differirt.

Die Ladungstermine stimmen wieder ganz mit dem Sachsenspiegel überein. Denn nach dem Sachsenspiegel erhielt der zu Ladende einen Termin von dreimal über vierzehn Nächten, also von sechs Wochen und drei Tagen; beim schöffenbaren freien Manne aber, der eines schweren Verbrechens angeklagt ist, (und dies wendeten die Vehmgerichte auf die Vehmschöffen an) betrug die Ladungsfrist je dreimal jene Frist, also dreimal sechs Wochen und drei Tage (Sachsenspiegel I, 67). Die vierte Frist, die aus Gnade noch gegeben werden konnte, soll Königstag geheissen haben, wie gewöhnlich angenommen wird (z. B. Haltaus Glossar v. Königstag, Berk S. 316,

Wigand S. 376). Allein das Osnabrücker Rechtsbuch nennt sie *Kaiser Carls Tag*, und *Königstag* scheint überhaupt jeder präjudicielle Ladungstermin an den Freistuhl — das Gericht des Königs — geheissen zu haben. Vrgl. Osnabrück. Rechtsb. bei Mascov p. 96—98, 108, 109 bei Tross S. 45, 49; Rechtsb. bei Senckenberg p. 108 Nr. 27, p. 102 Nr. 17.

In einem Falle wurde auch der Freischöffe bei der Ladung wie ein Unwissender behandelt, d. h. er erhielt nur eine Ladung. Das Osnabrück. Rechtsbuch (Mascov p. 108, Tross S. 49) sagt: *Wären einige Freischöffen, die des heiligen Reichs freien Gerichts und der heimlichen Acht Boten und Botschaft irrten hinderten oder widerstehen wollten und diese ihr Wesen der freien Gerichte und heimlichen Acht nicht handhaben handeln noch thun wollten lassen, wenn dieses kundlich beigebracht würde, Dieselben hätten ihre Freischöffenfreiheit damit verbrochen; und man darf sie nicht vorbieten noch vornehmen oder fordern, wie einen andern Freischöffen, sondern man soll ihnen darum einen Königstag stellen und setzen zu drei Quernächten* [? *dren troer nechten* bei Mascov, *dren twernachten* bei Tross. Was eine *Quernacht* sei, erklärt das Stadtrecht von Rüden (in Westphalen) aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts indem es (Art. 69 bei Seibertz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen B. II. S. 85) sagt, *dat he eme eyne Duarnacht* (eine andere Handschrift liest: *Dwernacht) leghe dat ys van der tyt vppe den derden dach tho rechter none.* Vrgl. auch Glosse zum Sachsenspiegel I, 70 §. 3.] *und drei Tagen und kommt er nicht vor, man gewinnet ihn, wie Recht ist, und richtet über ihn nach Satzung der heimlichen Acht, wie über einen unwissenden Mann, und man gibt ihm nicht noch einen Kaiser Karls Tag, wie einem andern Freischöffen.* Uebrigens wurden auch Nichtwissende, wenn sie auf die erste Ladung nicht erschienen, später oft noch zum zweiten Male geladen; s. die Urk. bei Usener S. 47.

Das Präjudiz in der letzten Ladung für den Fall des Nichterscheinens wurde auf verschiedene Weise, aber stets in demselben Sinne, ausgesprochen. So sagt z. B. in der oben angeführten Ladung der Einwohner des Dorfes Feuerbach der Freigraf für den Fall, dass sie nicht kommen würden: *so müssten ich und andere Freigrafen über Euer Leben und Ehre richten, wie des heiligen Reichs Recht wäre, was Euch schwer fallen und kommen möchte; da wisst Ihr Euch weislich nach zu richten und das schwere Gericht zu verhüten.* In einer Ladung bei Göbel p. 145 heisst es: *so müsste ich dann über Dich richten, als sich das gebührt, das Dir dann schwer fallen möchte, und rathe Dir getreulich, dass Du es dazu nicht kommen lassest.* In dem Formular bei Wigand S. 244 wird das Präjudiz so ausgedrückt: *so müsste ich oder ein anderer Freigraf über Euer Leben und Ehre Vollgericht thun und die letzten Sentenzien und Urtheile über Euch geben, wie des heiligen Reichs heimlicher Acht Recht ist.* In einer Ladung von 1411 bei Usener S. 162 heisst es: *wäre es, dass Ihr das nicht thun würdet: so müsste ich über Euch richten, was ich doch ungern thäte und müsste es doch thun.* In einer Ladung von 1484 bei Usener S. 166: *Du kommest oder kommest nicht, dennoch wird das Gericht seinen Fortgang haben; Du mögest Dich vor dem schweren Gerichte hüten, will ich Dir getreulich rathen.* In einer Ladung von 1504 bei Usener S. 145: *wäre es aber Sache, dass Du hierin säumig würdest und mein kaiserliches Gebot verachtetest, was ich doch nicht glaube: so muss man Urtheil und Prozesse und hernach die letzte Sentenz über Dich thun und gehen lassen, was Dir alsdann sehr schwer fallen würde; hierin halte Dich weislich, ist mein Rath.* Vrgl. auch Excurs XX.

Besondere Vorsichtsmaassregeln bei der Ladung, theils wie sie im Texte S. 28 angegeben sind, theils andere ähnliche, wurden von den Freischöffen sehr häufig beobachtet. Waren Städtebürger zu laden oder Städte selbst: so wurden die Ladebriefe meist bei Nacht in die Thore der Stadt oder in die Hausthüre

des zu Ladenden gesteckt, nicht selten auch in eine Kirche gelegt oder an einen andern Ort, an welchem sie bald gefunden werden mussten und dabei häufig sorgfältig verwahrt (z. B. wie Usener S. 48 von Frankfurt anführt, in leinenen Säckchen).

Uebrigens waren solche Vorsichtsmaassregeln sehr gerathen und oft sehr nothwendig. Dass es im Mittelalter überhaupt nicht selten ein höchst misslicher und gefährlicher Auftrag war, eine Ladung vor ein Criminalgericht zu besorgen, wurde schon oben S. 18 bemerkt. Dass aber auch selbst an Schöffen der gefürchteten Vehme bei Vorladungen die gröbsten Vergewaltigungen verübt wurden, davon zeugen manche Urkunden (aber auch davon, wie kräftig die Vehmgerichte jede Verletzung ihrer Boten zu rächen wussten; wer ihre Boten aufhielt gefangen hielt oder sonst verletzte, wurde vervehmt; s. das I. und II. Arnsb. Weisth. vom 11. April 1437; Osnabrück. Rechtsbuch bei Mascov p. 108 Tross S. 49).

So enthält z. B. eine Urkunde bei Wigand S. 252 die Nachricht über eine Vervehmung eines Eberhard van Deybenbroyck und seiner Helfer, weil sie vier Freischöffen, die an ihn eine Vorladung der Vehme zu besorgen hatten, überfielen vergewaltigten und zwei davon aufknüpften; Kindlinger B. III. S. 613 theilt ein Schreiben der Stuhlherren einer Freigrafschaft vom Jahre 1489 mit, nach welchem die Leute des Grafen von Holstein einen Freigrafen und einige Freischöffen, welche eine Vorladung vor das Vehmgericht besorgt hatten, unterwegs überfielen misshandelten und gefangenhielten; nach einer Urkunde bei Usener S. 259 wurden im Jahre 1473 die Einwohner von Strassburg vor ein Vehmgericht geladen, weil Bürger von Strassburg zwei Boten der Vehme *auf des heil. Reichs Strasse, unvervolgt aller Rechte, wider die goldene Bulle und Königliche Reformation mördtlich vom Leben zum Tode gebracht haben.*

Uebrigens machten es mitunter die Mitglieder der Vehmgerichte selbst nicht anders, wenn ihnen Boten zugesendet wurden, deren Botschaft ihnen unangenehm war. Ein interessantes Beispiel enthalten die Urkunden, welche Wigand in seinem Archiv für Ge-

Das Präjudiz in der letzten Ladung für den Fall des Nichterscheinens wurde auf verschiedene Weise, aber stets in demselben Sinne, ausgesprochen. So sagt z. B. in der oben angeführten Ladung der Einwohner des Dorfes Feuerbach der Freigraf für den Fall, dass sie nicht kommen würden: *so müssten ich und andere Freigrafen über Euer Leben und Ehre richten, wie des heiligen Reichs Recht wäre, was Euch schwer fallen und kommen möchte; da wisst Ihr Euch weislich nach zu richten und das schwere Gericht zu verhüten.* In einer Ladung bei Göbel p. 145 heisst es: *so müsste ich dann über Dich richten, als sich das gebührt, das Dir dann schwer fallen möchte, und rathe Dir getreulich, dass Du es dazu nicht kommen lassest.* In dem Formular bei Wigand S. 244 wird das Präjudiz so ausgedrückt: *so müsste ich oder ein anderer Freigraf über Euer Leben und Ehre Vollgericht thun und die letzten Sentenzien und Urtheile über Euch geben, wie des heiligen Reichs heimlicher Acht Recht ist.* In einer Ladung von 1411 bei Usener S. 162 heisst es: *wäre es, dass Ihr das nicht thun würdet: so müsste ich über Euch richten, was ich doch ungern thäte und müsste es doch thun.* In einer Ladung von 1484 bei Usener S. 166: *Du kommest oder kommest nicht, dennoch wird das Gericht seinen Fortgang haben; Du mögest Dich vor dem schweren Gerichte hüten, will ich Dir getreulich rathen.* In einer Ladung von 1504 bei Usener S. 145: *wäre es aber Sache, dass Du hierin säumig würdest und mein kaiserliches Gebot verachtetest, was ich doch nicht glaube: so muss man Urtheil und Prozesse und hernach die letzte Sentenz über Dich thun und gehen lassen, was Dir alsdann sehr schwer fallen würde; hierin halte Dich weislich, ist mein Rath.* Vrgl. auch Excurs XX.

Besondere Vorsichtsmaassregeln bei der Ladung, theils wie sie im Texte S. 28 angegeben sind, theils andere ähnliche, wurden von den Freischöffen sehr häufig beobachtet. Waren Städtebürger zu laden oder Städte selbst: so wurden die Ladebriefe meist bei Nacht in die Thore der Stadt oder in die Hausthüre

des zu Ladenden gesteckt, nicht selten auch in eine Kirche gelegt oder an einen andern Ort, an welchem sie bald gefunden werden mussten und dabei häufig sorgfältig verwahrt (z. B. wie Usener S. 48 von Frankfurt anführt, in leinenen Säckchen).

Uebrigens waren solche Vorsichtsmaassregeln sehr gerathen und oft sehr nothwendig. Dass es im Mittelalter überhaupt nicht selten ein höchst misslicher und gefährlicher Auftrag war, eine Ladung vor ein Criminalgericht zu besorgen, wurde schon oben S. 18 bemerkt. Dass aber auch selbst an Schöffen der gefürchteten Vehme bei Vorladungen die gröbsten Vergewaltigungen verübt wurden, davon zeugen manche Urkunden (aber auch davon, wie kräftig die Vehmgerichte jede Verletzung ihrer Boten zu rächen wussten; wer ihre Boten aufhielt gefangen hielt oder sonst verletzte, wurde vervehmt; s. das I. und II. Arnsb. Weisth. vom 11. April 1437; Osnabrück. Rechtsbuch bei Mascov p. 108 Tross S. 49).

So enthält z. B. eine Urkunde bei Wigand S. 252 die Nachricht über eine Vervehmung eines Eberhard van Deybenbroyck und seiner Helfer, weil sie vier Freischöffen, die an ihn eine Vorladung der Vehme zu besorgen hatten, überfielen vergewaltigten und zwei davon aufknüpften; Kindlinger B. III. S. 613 theilt ein Schreiben der Stuhlherren einer Freigrafschaft vom Jahre 1489 mit, nach welchem die Leute des Grafen von Holstein einen Freigrafen und einige Freischöffen, welche eine Vorladung vor das Vehmgericht besorgt hatten, unterwegs überfielen misshandelten und gefangenhielten; nach einer Urkunde bei Usener S. 259 wurden im Jahre 1473 die Einwohner von Strassburg vor ein Vehmgericht geladen, weil Bürger von Strassburg zwei Boten der Vehme *auf des heil. Reichs Strasse, unvervolgt aller Rechte, wider die goldene Bulle und Königliche Reformation mördtlich vom Leben zum Tode gebracht haben.*

Uebrigens machten es mitunter die Mitglieder der Vehmgerichte selbst nicht anders, wenn ihnen Boten zugesendet wurden, deren Botschaft ihnen unangenehm war. Ein interessantes Beispiel enthalten die Urkunden, welche Wigand in seinem Archiv für Ge-

schichte Westphalens B. VI. S. 367 f. bekannt machte. Nach diesen erliess das kaum erst restaurirte Reichskammergericht im Jahre 1497 ein Mandat an einen Westphälischen Freigrafen, um eine bei diesem gegen die Stadt Wezlar anhängig gemachte Sache abzufordern. Der Kammerbote, welcher beauftragt wurde, das Mandat an den Freigrafen Johann von Valbert zu bringen, berichtete an das Reichskammergericht über seine Sendung unter Anderem Folgendes: Er habe in Begleitung eines Boten den Freigrafen unweit Valberts auf einem Scheidewege zu Pferd getroffen; *„da sagte der Bote, den ich gedingt hatte, zu mir: das ist der Mann, den ihr suchet. Da sprach der Bote zu dem Freigrafen: dieser königliche Bote will zu Euch; da fragte der Freigraf mich und den Boten, ob ich ein Wissender sey; da sagte ich: nein; da sagte der Freigraf wiederum, warum ich denn einen solchen Brief führe, da ich kein Wissender wäre; da sagte ich: wir wissen in unsren Landen nicht damit umzugehen, es ist auch die Gewohnheit nicht; da sagte er wiederum, ob ich Einer werden wollte; da sagte ich: Nein, ich will mich meiner Freiheit brauchen, die ich von Königen und Kaiser habe. Da fragte er wiederum: was wir wollten. Da sagte ich: mein Junker, da überantworte ich ein königliches Mandat als ein geschworener königlicher Kammerbote. Da nahm er das Mandat an und wollte es lesen; da konnte ers nach unsrem Deutsch nicht wohl lesen und heisst mich und den Boten mit in die Herberge reiten. Zu Valbert bat er den Wirth, dass er ihm sollte lesen, das Deutsch wäre ihm zu hoch. Da las es der Wirth; der konnte es ausbündig wohl lesen. Als nun das Mandat gelesen war von dem Wirth zu Valbert, wo der Freistuhl ist, da sassen wir zu Tisch und assen mitsammt, der Wirth und ich und der Freigraf und der Bote, so ich gedingt hatte. Da nun wir das Mahl hatten gegessen, inzwischen kam der Widerpart der Stadt Wetzlar, Johann von Ysenberg, genannt Rupach, und auch des vorgenannten Freigrafen Sohn. Da musste man den Zweien lesen das Mandat.*

Da man nun das Mandat las und auf etliche Artikel kam, die von der königlichen Majestät standen, da redet wider der Rupach: das ist erlogen, der König der weiss davon Nichts; das kommt von den Buben von Frankfurt und von den Buben von Wezlar; darum musst du sterben, du Verräther. Auch mehr, als man kam auf etliche Artikel der Strafe (welche für den Fall der Nichtbefolgung des Mandats gedroht wurde), *da sprach des Freigrafen Sohn: o weh, du musst hier sterben, du Verräther; sollst du meinem Vater solche Briefe bringen? Da redet er wider seinen Vater: Vater, er muss sterben von meinen Handen! Vater, wollt Ihr Eure kaiserliche Freiheit brechen lassen, die wir von alter kaiserlicher Freiheit haben, länger, denn das Kammergericht? Wir müssen einen Boten oder zwei henken, so schickt man uns keinen mehr her. Da liefen sie über mich, wie die Juden über unsern lieben Herrn, als der Brief ausgelesen war, und wollten mich erstechen und stachen nach mir, der Rupach und des Freigrafen Sohn. Da wehrte der Freigraf seinen Sohn und der Wirth den Rupach — — Da das geschehen war, da gingen sie zu Rath, wie sie nun thun wollten, und hätten einen langen Rath, und während sie Raths pflegten, da lief übereins Rupach auf mich mit seinem Degen und wollte mich erstechen. Da liefen die Andern aus dem Rath und wehrten Rupach. Da sprach der Rupach: habe ich mich verwurcket, so will ich mich verwurcken mit diesem Boten, und sprach: sollst Du auf mich solche Briefe bringen? Und da nun der Freigraf sah, dass mich die Zwei so böslich morden wollten, da sagte er wider sie, die königliche Majestät habe ihm verschrieben und nicht ihnen, und sprach wieder: aller Teufel Namen, lasst uns ungeschoren mit diesem Boten, und sprach gegen mich: reite hinweg in aller Teufel Namen — — und ich stieg auf mein Pferd und war froh und reite hinweg und danke Gott, dass ich davon kam. Da sah der Rupach den Boten an, den ich gedingt hatte, und sprach zu ihm: Du Verräther, hast*

Du den Boten hergeführt? Da sprach der Bote: Ja, ich hab's mit meiner Herren Erlaubniss gethan. Da schlug er ihn an den Kopf; hebe dich, du Verräther, Du musst sonst sterben. Da machten wir uns davon.

Die Antwort des Freigrafen auf das Mandat des Kammergerichts war übrigens — eine Vorladung aller mündigen Bürger der Stadt Wezlar vor den Freistuhl zu Valbert, *zu erscheinen vor dem offenen Gericht, widrigenfalls über ihr Leib und Ehre Urtel und Recht ergehen würde und man in der heimlichen Acht die letzte schwere Sentenz über sie sprechen würde, was ihnen dann wohl sehr schwer fallen und kommen möchte!*

Ein anderes interessantes Beispiel s. bei Voigt S. 113 f.

XI. Excurs. Verfahren gegen Abwesende. Vervehmung. Zu S. 29—31.

Dass das Verfahren gegen den Angeklagten, welcher ungehorsam ausblieb, bei den Vehmgerichten darin bestand, dass der Ankläger ihn mit 6 Eidhelfern übersiebnete, und dann der Angeklagte sofort vervehmt wurde, und diese Vervehmung die Verurtheilung zum Tode und zugleich das Gebot an die Freischöffen, auf jede Weise für die Vollziehung des Urtheils zu sorgen enthielt, diess wird durch eine Menge Vehmurkunden bewiesen, theils durch Urkunden über concrete Fälle, durch Urtheilsbriefe, in welchen das vorangegangene Verfahren erzählt wird, theils durch die Vehmrechtsbücher und Reformationen. S. z. B. Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 95, 96, bei Tross S. 44, 45; die Zusätze zu Kais. Ruprechts Fragen §. 39, Arnsberger Reformation Cap. X. Die Abweichung von dem gewöhnlichen, vom Sachsenspiegel I, 67 § 2, III, 39 § 4 bezeugten, Verfahren bestand bloss darin, dass nach diesem gegen den Angeklagten, wenn er im letzten Termine ausblieb, sofort vorerst die Acht ausgesprochen wurde, aber bloss in dem S. 18 bezeicheten Sinne als Maasregel seine Stellung

vor Gericht zu bewerkstelligen, und erst dann, wenn man ihn später ergriff und vor Gericht brachte und er keine ehehafte Noth, die ihn vom Erscheinen abgehalten hätte, nachweisen konnte, der Ankläger ihn übersiebnete und er auf dieses in die auf dem Verbrechen stehende Strafe verurtheilt wurde.

Die Formeln der *Vervehmung* oder *Verfürung*, welche die Vehmgerichte gebrauchten, waren dem Sinne nach stets die gleichen, nur natürlich im Ausdrucke zu den verschiedenen Zeiten und auch bei den verschiedenen Stühlen verschieden. Die im Texte S. 30 gegebene nahm ich aus dem Osnabrück. Vehmrechtsbuche (bei Mascov p. 99, 100, bei Tross S. 46). Sie bezieht sich auf die Vervehmung eines Freischöffen; desshalb ist darin gesagt, dass der Verurtheilte aus der Freiheit, die Kaiser Carl gesetzt und Pabst Leo bestätigt habe, genommen werde. Andere Formulare s. z. B. bei Wigand S. 433 (aus dem Rechtsbuch bei Grote) und in dem Rechtsbuch bei Senckenberg p. 110 (in Letzterem aber offenbar mit irrigen Zusätzen; vrgl. auch Wigand S. 425 Nt. 11, der nur diese Stelle des Senckenbergischen Rechtsbuchs unrichtig ein *Dortmunder Weisthum* nennt). Auch kommen in den Urkunden bei Thiersch und Usener eine Reihe von verschiedenen Vervehmungsformeln vor, welche in concreten Fällen ausgesprochen wurden. Ich will nur einige der Letzteren näher anführen, um zu zeigen, wie die in der Praxis der Vehmgerichte gebrauchten Formeln mit den in den Rechtsbüchern bezeugten übereinstimmen.

In der Urkunde, welche über die im Jahre 1429 ausgesprochene Vervehmung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern ausgestellt wurde, sagt der Freigraf, nachdem er in derselben das Verfahren, das der Vervehmung voranging, Anklage, Ladungen, Nichterscheinen des Angeklagten und Uebersiebnung desselben durch den Eid des Anklägers und sechs Eidhelfer u.s.w. ausführlich beschrieben: *„So habe ich Albert, Freigraf, mit den oben genannten Freigrafen, die zu der Zeit den Stuhl mit mir besetzt hatten, den oben genannten Heinrich, der sich schreibt Pfalzgraf bei Rhein Herzog*

in Baiern, von Königs Gewalt genommen und fort vervehmt und verführt von der rechten Zahl in die unrechte Zahl, aus der echten Zahl in die unechte Zahl, aus der oberen Zahl in die niedere Zahl, von allen Rechten ausgeschieden, und habe ihn gewiesen von den vier Elementen, die Gott den Menschen zum Trost gegeben hat, dass sein Leichnam nimmer dazu gemengt soll werden, er werde denn dazu gebracht als ein missethätiger Mensch, und sein Hals und sein Lehen dem heiligen Reich und dem König verfallen ist, und habe den obgenannten Heinrich, der sich schreibt Herzog in Baiern Pfalzgraf bei Rhein, von Rechtswegen gewiesen echtlos, rechtlos, friedelos, ehrlos, sicherlos, missethätig, vehmpflichtig, leiblos, und dass man mit ihm thun und gebahren mag, als mit einem andern missethätigen vervehmten Mann, und ihn noch trefflicher und lästerlicher ausrichten soll nach den Gesetzen des Rechts, dieweil wie der Stand höher ist, der Fall um so tiefer und schwerer ist, und er soll forthin für unwürdig gehalten werden, und kein Fürst seyn noch heissen, noch Gericht und Recht besitzen. Und wir obgenannte Freigrafen gebieten allen Königen, Fürsten, Herren, Edlen, Rittern, Knechten und allen Denen, die zu dem Reich gehören und Freischöffen sind, und insgemein allen Freischöffen in der heimlichen Acht bei ihren Ehren Treuen und Eiden, die sie dem heiligen Reich und der heimlichen Acht gethan, dass sie dazu helfen und beiständig dazu sind mit voller Macht, nach allem ihrem Vermögen, und das nicht lassen um Verwandtschaft, Schwägerschaft, um Lieb und Leid, um Gold und Silber, um Angst wegen Lebens oder Guts, dass über den obgenannten Heinrich, der sich schreibt Herzog in Baiern, über seinen Leib und sein Gut gerichtet werde und Correction geschehe, wie des heiligen Reichs heimlicher Acht Recht ist (s. den Abdruck der Urkunde bei v. Freiberg a. a. O. S. 272 f. und Thiersch Vervemung Herzogs Heinrich S. 65 f.).

In anderen Vervehmungsurkunden wird die Sache kürzer ge-

fasst. So heisst es z. B. in einer über die Vervehmung des Goldschmids Tuber, eines Freischöffen, ausgestellten Urkunde von 1459 (bei Usener S. 202), nachdem auch das vorangegangene Verfahren genau erzählt wurde und bezeugt ist, dass der Kläger seine Anklage beschworen und „*sechs Freischöffen, seine Folger, schworen, dass des Klägers Eid sey rein und nicht meine: Und ich nehme darum von Gerichts und meines Amts wegen den vorgeschriebenen Heinrich Tuber, den verklagten, überzeugten, verwunnenen Mann, aus dem Frieden Rechte und Freiheit, die die heiligen Päbste und Kaiser gesetzt und bestätigt haben und alle Fürsten, Herren, Grafen, Ritter, Knechte, Schöffen und Freien beschworen haben, und setze ihn von aller Freiheit Friede und Recht in Königsbann und höchste Wette, in die höchste Unwette, und gebe seinen Leib den Vögeln und Thieren in der Luft und den Fischen in der Woge und befehle seine Seele Gott in seine Gewalt. Und ich vervehme und verführe den vorbeschriebenen Heinrich Tuber in Kraft dieses Briefs und ich gebiete von meines Amts wegen allen Freigrafen und Freischöffen und ermahne einen Jeglichen bei seinem Eide, wo sie den vorbeschriebenen Heinrich Tuber ankommen, dass sie ihn hängen an des Königs Vemen, das ist an den nächsten Baum, der ihnen dazu bequem ist.*

Ueber die Pflicht, das Vervehmungsurtheil geheim zu halten, welche auch häufig ausdrücklich in den dem Ankläger ausgefertigten Urtheilen ausgesprochen wird, sagen die Freigrafen auf Kaiser Ruprechts Frage, *dass man weder mit Worten noch mit Werken, mit Zeichen oder mit irgend einer Sache keinerlei Warnung thun soll oder möge, in keiner Weise, weder Bruder, Freunden noch Verwandten oder Niemand anders, sondern ein jeglicher Freischöffe ist schuldig und pflichtig, über die Vervehmten und Verführten zu helfen, seinen Bruder Verwandte Freunde oder wie sie seyn mögen,* und die Arnsberger Reformation Cap. XI bestimmt: Der Freigraf *mag dem Kläger eine Kundschaft geben . . .*

dass er den Mann von seinem Rechte gesetzt habe mit rechten Vorbietungen und Urtheilen, wie recht ist; denselben Brief soll der Kläger heimlich bei sich behalten und ihn Niemanden offenbaren, ausser echten rechten Freischöffen, die diesen freien Bann empfangen haben. Vrgl. auch das Rechtsbuch bei Senckenberg p. 110 und das Weisthum v. 1458 bei Datt p. 728 nr. 24.

Allerdings kam es aber auch nicht selten vor, dass aus verschiedenen besonderen Gründen die Vervehmung nicht geheim gehalten wurde. Bisweilen konnte es das Gericht nach Umständen gerathener finden, die Acht bekannt zu machen, wenn gerade auf diesem Wege je nach der Lage der Sache und durch Auffordern der allgemeinen Hülfe der Zweck eher zu erreichen war (s. z. B. die Urkunden bei Usener S. 213. 215), oder konnte, besonders in Civilsachen, wenn der Verklagte desshalb vervehmt wurde, weil vor den ordentlichen Gerichten nicht Recht gegen ihn zu erlangen war, und wobei Interesse und Zweck des Klägers doch eigentlich durch das Aufknüpfen des Beklagten nicht immer befriedigt wurde, es versucht werden, durch die dem Beklagten bekannt gemachte Vervehmung ihn sofort zu Erfüllung des Anspruchs zu bringen (Beispiele finden sich manche bei Usener); auch konnte bei einem Verbrechen, das in Geld ablöslich war, dem Kläger und dem Gerichte es erwünscht seyn, wenn der Vervehmte es ablöste (vrgl. den Fall in der Urkunde bei Kindlinger Th. III. S. 587 f. und das VII. Arnsberger Weisthum von 1441 bei Usener S. 269; unrichtig legt dieses Weisthum aus Usener S. 82; allerdings scheint aber ein Dortmunder Weisthum von 1429, wenigstens so, wie es in dem Rechtsbuche bei Senckenberg p. 121 und bei Usener S. 82 abgedruckt ist, zu sagen, dass eine solche Sühne auch mit Zustimmung des Klägers nicht mehr möglich sey). Bisweilen konnte man auch einem angeklagten Schöffen noch nach der Vervehmung Gelegenheit geben wollen, sich in der heimlichen Acht zu rechtfertigen. So sagt das Osnabrücker Rechtsbuch (Mascov p. 102, Tross S. 47): *Wenn ein Freischöffe mit Unrecht aus seinem Frieden Freiheit und Recht gesetzt, ver-*

urtheilt, verführt und vervehmt wäre worden und dieser kundlich und wahrhaft beibringen möchte, dass er unrecht beklagt und ihm Unrecht gethan wäre worden, den soll man in das heimliche Gericht und Acht, vor welchem unrechte Urtheile und Gerichte über ihn gethan und geschehen sind, mit rechten Urtheilen und bei Gnaden kommen lassen, und haben einen Strick oder Seil an seinem Hals, mit gefalteten Händen, und mit zwei weissen Handschuhen (über die Bedeutung der Handschuhe im Mittelalter vrgl. auch Dreyer Nebenstunden S. 227) *und mit einem grünen Kreutz und mit einem Königsgulden, und haben Zwei seiner Freunde, die Freischöffen sind, als an jeder Seite Einen, die ihn ins Gericht bringen, und fallen vor dem heimlichen Gericht und Freigrafen auf seine Kniee und heischen und bitten um Gnade durch Gott durch den König und durch Recht, weil über ihn mit Unrecht gegangen wären die schweren strengen Urtheile und Gerichte der heimlichen Acht, wie es mit Recht bekundet und eingebracht wäre. Dann soll der Freigraf denselben Mann bei seinem christlichen Namen und Zunamen nennen und nehmen ihn bei der Hand und heissen ihn in Gnaden aufstehen nnd thun ihm Strick und Seil von dem Hals und setzen ihn wiederum in seinen alten Königsfrieden Freiheit und Recht der heimlichen Acht* u. s. w. Einen concreten Fall einer solchen Wiedereinsetzung eines Schöffen in sein Recht s. in der Urkunde bei Usener S. 243. Bei einem vervehmten Unwissenden war diess nicht zulässig, weil er in die heimliche Acht nicht kommen konnte; aber diesem konnte nach Umständen, wenigstens wie das Osnabrücker Rechtsbuch (Mascov p. 107, Tross S. 48) bezeugt, auf einem anderen Wege geholfen werden. Dasselbe sagt nämlich: *Wenn ein unwissender Mann aus seinem Rechte und Frieden gesetzt verführt und vervehmt wurde nach Satzung der heimlichen Acht, der mag allewege hingesetzt verführt und vervehmt bleiben, weil man Denselben in die heimliche Acht nicht kommen mag lassen, sich zu verantworten,*

indem die heimliche Acht allen unwissenden Leuten und Thieren verboten ist. Doch es mag unser gnädigster Herr, der Römische Kaiser oder König, einen solchen verführten hingesetzten Mann, sofern ihm wahrhaft vorgebracht würde, dass demselben Mann Unrecht gethan wäre worden, und er sonst doch ein frommer Mann wäre sunder einiger Unthat, aus Gnaden der heimlichen Acht schwere Urtheile Gerichte und Sentenzien fristen und wohl eine Frist Aufschub und Tag geben von hundert Jahren sechs Wochen und einem Tage. Doch mag er nimmer mehr Freischöffe der heimlichen Acht werden. Durch diese Stelle in dem Osnabrücker Rechtsbuche dürfte auch die Antwort der Freigrafen auf die XIII. Frage Ruprechts ihre Erklärung erhalten. Denn auf die Frage: *„wenn Einer spreche, der oder der ist vervehmt, und Niemand wisse anders von ihm, als dass er ein frommer Mann wäre, und erbiete sich auch gegen männiglich, wer an ihn zu sprechen hätte, seinen Ehren und Rechten genug zu thun, wie man sich gegen den halten solle?“* antworteten sie: *Sey Einer vervehmt, der nicht ein Freischöffe sey, der sey verführt; sey aber der Vervehmte ein Freischöffe, habe ihn Der, welcher ihn verführt habe, mit Recht nicht vorgeboten, so habe er über sich selber gerichtet; sey aber Einer vervehmt, wie des freien Stuhls recht ist, der sey verführt . . . und wer vervehmt und verführt wurde, wie der freien Stühle Recht ausweise, dem helfe es nichts, dass er fromm sey; und in ihrem Lande halte man es so, dass man einen Vervehmten greifen und antasten soll, wenn man Seiner mächtig werden kann, auf das Mindeste selb Dritte,* und sie fügten bei: *Wenn drei oder vier Freischöffen einem anderen Freischöffen bei Schöffeneid sagen, dass der und der vervehmt sey wie recht ist: so soll der, dem es also gesagt werde, dieses glauben, und wird er alsdann unter Königsbann angerufen, den Vervehmten helfen zu hängen: so soll er es thun, oder ist dem Römischen König eine Wette dafür schuldig, und dem, der also*

mit Recht vervehmt werde, dem hilfet keinerlei Sache; wenn er, wie recht, vervehmt ist: so ist er auch überwiesen, wie recht ist, dass er böse sey, und darum soll man ihn auch als einen vervehmten Mann halten. Dünket aber Einem, dass ihm Unrecht geschehen sey oder dass er Biedermann sey, das mag er dort austragen, wo es billig ist und sich in Rechten gebührt.

Eichhorn §. 421 Nt. i. will aus dieser Stelle herleiten, dass jeder Verurtheilte, auch der Unwissende, sich durch freiwilliges Erscheinen vor dem Freigerichte stets habe wieder aus der Acht ziehen können. Er beruft sich hiebei auf die angeführte Stelle der Ruprechtschen Fragen, wie sie bei Hahn p. 647 lautet, indem er glaubt, dass sie in anderen sonst besseren und vollständigeren Exemplaren, namentlich bei Müller (somit auch in der neuen Sammlung der Reichsabschiede aus der ich die obige Stelle nahm), verstümmelt und desshalb ganz unverständlich sey. Allein gerade die Stelle in der Compilation bei Hahn ist ganz augenscheinlich ein ungenauer und unvollständiger Auszug aus den Ruprechtschen Fragen, wie ja überhaupt Das, was der Compilator bei Hahn von den Ruprechtschen Fragen gibt, Excerpt und Bruchstück ist. Sieht man jedoch auch hiervon ab: so sagt die Stelle bei Hahn doch nicht, was Eichhorn behauptet. Sie sagt blos, *es gebe Fälle,* in denen der Vervehmte sich aus der Vervehmung ziehen könne, erklärt aber diess nicht näher. Dass aber dies schon in dem blosen späteren freiwilligen Erscheinen vor Gericht liege, sagt meines Wissens keine Stelle. Auch Wigand S. 447 Note 57 erklärt sich gegen Eichhorn, aber aus einem Grunde (ein neues Verfahren sei nicht denkbar gewesen), welchen ich mit seiner Bemerkung im Texte nicht zu vereinigen weiss, indem er dort sagt, der Verurtheilte habe sich der Vervehmung wieder entledigen können *wenn er bewies, dass er mit Unrecht vervehmt worden sei.* — Waren übrigens die Vorschriften über die Ladung nicht eingehalten: so war das ganze darauf gegründete Verfahren nichtig. S. die an-

geführte Ruprecht'sche Frage, ferner die bei Wigand S. 375. Nt. 12 angeführte Urkunde.

Was die Ausfertigung des Vervehmungsurtheils und die Execution betrifft,: so meinten die von Kaiser Ruprecht vernommenen Freigrafen (Ruprechts Fragen §12-15), der Freigraf solle nicht leicht etwas Schriftliches von sich geben, und als sie weiter gefragt wurden, wie denn sonst die geschehene Vervehmung bewiesen werden solle, antworteten sie, man solle diess mit den Freigrafen und Freifrohnen beweisen, und auf den Vorhalt, dass man ja diese nicht immer bei der Hand habe, sagten sie, man solle sie eben zu *kriegen* suchen, und als man ihnen erwiederte, man habe doch viele Urkunden gesehen, welche von Freigrafen über Vervehmungen ausgestellt worden seien, erklärten sie, solche Freigrafen seien Thoren gewesen. Uebrigens beweisen eine Menge von Urkunden, dass dem Ankläger über die Vervehmung eine Urkunde zum Zwecke der Execution ausgestellt wurde, und die Arnsberger Reformation schreibt es ausdrücklich so vor und das Gleiche bezeugt das Rechtsbuch bei Senckenberg, indem es p. 110 über die Execution sagt: *der Freigraf soll dem Ankläger eine gerichtliche Urkunde geben schriftlich mit angehängten Siegeln von sieben Freischöffen, von denen das des Freigrafen das siebente seyn soll; diesen Brief soll der Ankläger bei sich tragen und ihn niemanden weisen, sehen noch hören lassen, dann die Freischöffen* (aus der Arnsberger Reformation). Zugleich fügt die Stelle bei, dass die Freischöffen freie Hand gegen Leib und Gut des Vervehmten haben, und der Ankläger mit seinen Helfern dem Vervehmten Hab und Gut wohl nehmen dürfe so lange, bis er Gelegenheit habe, die Todesstrafe an ihm zu vollziehen; dann aber solle er ihm nichts mehr von Dem nehmen, was er bei ihm finde, als sein Leben, und er solle Alles bei ihm lassen, dass man daran erkenne, er sey durch Recht gerichtet. Ueberhaupt scheint das Rechtsbuch bei Senckenberg davon auszugehen, dass die Hinrichtung eines Vervehmten nur dann zulässig sey, wenn die Schöffen durch Brief und Siegel des erkennenden Freigerichts sich ausweisen können; nament-

lich sagt es pag. 112 Nr. 32: *Wegen der nachbeschriebenen drei Artikel, jeden insbesondere, wer deren einen oder mehrere auf sich hat und mit begriffen würde, er sey edel oder unedel, Ritter oder Knecht, Freischöffe, Nothschöffe oder unwissend, so mag man ihm darum zu dem Hals greifen und ihn richten wie der heimlich beschlossenen Acht Recht ist ... Das erste Stück ist handhafte That mit blickendem Schein, wenn über einem Stücke, das Vehmbruch ist, Einer begriffen würde; das andere ist gichtiger Mund, wenn Einer selbst bekannt, dass er einen Vehmbruch auf sich habe in einem Stücke oder in mehreren; das dritte ist gerichtliche Urkunde, wenn von einem Freigrafen gerichtlich ausgegangen genugsamlich oder von einem andern genugsamen gebührlichen Gericht* (? wohl einer der irrigen Zusätze, wie sie das Rechtsbuch nicht selten hat), *dass Einer mit Recht erlangt, verfordert, vervehmt und verführt sey; sonst wegen keiner anderen Sachen soll man Jemanden zu dem Hals greifen, ausser er habe dieser vorbeschriebenen drei Artikel einen auf sich.* Das Gleiche wiederholt dann dasselbe Rechtsbuch gleich in der folgenden Nummer, nur in einer etwas anderen Form.

Die Urtheilsausfertigungen enthalten, wie es die im Texte gegebene Formel ausspricht, in der Regel auch den Befehl an alle Freischöffen, das Urtheil bei gegebener Gelegenheit zu vollziehen (vrgl. z. B. die Urkunden bei Usener S. 209, 211), und bei auswärtigen Verurtheilten wurden auch öfters benachbarte Freischöffen von der Aechtung in Kenntniss gesetzt mit dem Befehl, für den Vollzug, soweit es ihnen möglich sei, Sorge zu tragen; s. z. B. die Urkunde v. 1414 bei Usener S. 149.

Ein ganz anschauliches Bild von dem Verfahren der Vehmgerichte gegen Abwesende und zugleich ein Beweis für Das, was oben über dieses Verfahren von der Ladung an bis zur Verurtheilung ausgeführt wurde, lässt sich aus Urkunden geben, die über einzelne ausgesprochene Vervehmungen auf uns gekommen sind. Es würde

aber zu weit führen, hier einen Abdruck oder eine Uebersetzung derselben zu geben. Verglichen kann namentlich unter Anderem zu diesem Zwecke werden die Urkunde bei Thiersch Vervemung Herzogs Heinrich S. 66 f. und eine Uebersetzung derselben S. 25 f. und einzelne Urkunden bei Usener, z. B. S. 202.

XII. Excurs. Die geheime Losung und die Warnungsformel auf den Vehmurkunden. Zu S. 10, 31, 32.

Das im Texte S. 32 über die geheime Losung Gesagte ist aus dem bei Wigand S. 262 abgedruckten Arnsberger Kapitelsprotocoll v. 1490 genommen, einer der wenigen Urkunden, aus der wir Genaueres über den Inhalt dieser Losung kennen; aber freilich erklärt auch sie die Sache nicht völlig. Das Osnabrücker Vehmrechtsbuch bei Mascov p. 81 sagt über die geheime Losung bei Gelegenheit der Aufnahme zum Freischöffen blos Folgendes: *Dann soll der Freigraf Demjenigen, den er also zum Freischöffen gemacht hat, die Losungen und Zeichen der heimlichen Acht kundthun und ihm sie befehlen nach Herkommen und Gesetz des grossen und heiligen Kaisers Carl also*: *a. b. c. d*

Statt dieser letzteren Buchstaben hat das Osnabrücker Rechtsbuch in der Recension bei Tross S. 39 die Buchstaben: *S. S. G. G.* Diese bedeuten die Worte: Strick (oder, wie es in anderen Urkunden heisst, Stock), Stein, Gras, Grein. Ein Erkennungszeichen zwischen den Wissenden soll unter Anderem, wie Joh. Agricola Auslegung Deutscher Sprichwörter Nr. LVII. anführt, auch darin bestanden haben, dass sie bei Tische *das Messer mit der Spitze zu sich und die Schale nach der Schüssel von sich gekehrt haben.* Ausser diesem kennt man meines Wissens nichts Näheres über den Inhalt der geheimen Losung.

Die Bestrafung des Verraths der Losung, wie sie oben S. 32 angeführt ist (s. Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 82, Tross S. 39), findet sich auch in Urkunden aus weit späterer Zeit noch bezeugt. S. z. B. die Urkunde bei Senckenberg Von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit Beil. S. 52; vrgl. auch das Schreiben eines Freigrafen von 1473 über die Strafe des Verraths bei Usener S. 266.

Machten die Vehmgerichte auch aus ihrem Verfahren an sich kein Geheimniss: so mussten sie doch bei ihrem Verfahren alle die Urkunden, welche Geheimzuhaltendes, also namentlich die Vervehmung betrafen, jedem uneingeweihten Auge entziehen. Diess geschah durch die S. 10 angeführte Warnungsformel, welche sich in kleinen Variationen auf einer Menge von Urkunden findet und so lange die Vehme in ihrer vollen Macht war gehörig sicherte, da selten Jemand es wagte, durch unbefugte Entsieglung an dem gefürchteten Gerichte zu freveln. Uebrigens wurde die Formel, und somit das Geheimniss, gewöhnlich auf alle von der Vehme ausgegangene Urkunden, soweit sie nicht geradezu an Unwissende gerichtet waren, ausgedehnt. Selbst auch die Kaiser gebrauchten häufig diese Formel in Erlassen an die Freigrafen; so steht z. B. auf einem Briefe Kaiser Sigismunds an den Freigrafen Bernd Duker wegen einer Vorladung, welche die Vehmgerichte an den Herzog Heinrich von Baiern erlassen hatten: *Disen brief sol niemant lesen, er sei dann ein Freischeppe*; s. Thiersch, Vervemung Herzogs Heinrich des Reichen Urk. Nr. XXI., ebenso Urk. XVIII b, XIX, XXII.

Mit der gleichen Formel suchten auch die Vehmschöffen ihre Vehmrechtsbücher dem ungeweihten Auge eines Dritten zu verschliessen. So steht z. B. vor dem Osnabrücker Rechtsbuche: *Dyt Bock en sal neymant hauen noch lesen, he en sy des hilligen Romeschen Richs eyn echt, recht ffryg Scheppen, vver euerst dat boven dösse vpgescreuen vvarnunge, vnde Verboth, dyt sulffte Boick hauen, edde dar to inne lesen vvolde, alsse ick my des doch tho neynem manne, de nicht also Frig-*

scheppen is, vermode, de sal alsdan des schvvarlichen heimlichen gerichts gevairt stain, vnde des hyrain also eynen Idermann gevvarnet vvil haen.

Ebenso steht auf dem Rechtsbuche bei Senckenberg: *Kainer soll diss Buch vffthun noch lesen, Er sey dann der kaiserl. freyen Aucht vnd Gericht Freischöff bei Kaiserl Aucht und Vngnad.*

XIII. Excurs. Verfahren gegen den anwesenden Angeschuldigten. Zu S. 33 — S. 37.

Ueber die Grundsätze, nach welchen die Vehmgerichte gegen einen anwesenden Angeklagten verfuhren, sind die Ansichten sehr verschieden und die Sache ist auch wirklich in manchen Beziehungen sehr zweifelhaft. Abgesehen von dem Falle, wenn Jemand auf handhafter That ergriffen ward und die Ergreifenden seiner sofort mächtig wurden, äussern die uns bis jezt zu Gebot stehenden Quellen sich nicht mit der gehörigen Vollständigkeit und Bestimmtheit über diese Punkte. Namentlich fehlt es gerade über diese Fragen sehr an Urkunden, welche über concrete Rechtsfälle ausgestellt wurden. Denn wurde der Angeklagte verurtheilt: so lag kein Grund vor, eine Urkunde darüber aufzunehmen; er wurde dann sofort gehängt; wurde er aber freigesprochen: so konnte er sich allerdings eine Urkunde über seine Freisprechung ausstellen lassen; allein im Ganzen kamen nur wenige Urkunden dieser Art auf uns, und die, welche auf uns kamen, verbreiten sich gerade meines Wissens nicht näher über das eigentliche Beweisverfahren, auf welches hin er freigesprochen wurde. (S. z. B. die Urkunde bei Kopp S. 382).

Man muss hier das Verfahren bei Anklage auf handhafte That unterscheiden von dem Verfahren bei Anklage auf nicht handhafte That und bei dem Letzteren das Verfahren gegen Wissende und das gegen Nichtwissende.

I. Handhafte That.

Auser allem Zweifel ist, dass es festes Gewohnheitsrecht der Vehmgerichte war, dass, wenn zum Wenigsten drei Freischöffen Jemanden auf handhafter That bei einem Verbrechen, das zu den Vemwrogen gehörte, ergriffen und sie des Thäters mächtig werden konnten, sie ihn sofort aufknüpfen durften und mussten. So sagen die vier von Kaiser Ruprecht befragten Freigrafen (Ruprechts Fragen §. 29, 30): dass man Niemanden *vorrumen möge, er sei dann zuvor beklaget* u. s. w., *usgenommen, wo man einen obeltetigen Mann in fryscher Tad, das ist nach Westfelischer Sprache mit habender Hand und gichtigem Munde, ankommet und befindet, den mögen dry vier adir mehr Fryschepphen mit der fryschen Tad und an der Stede zu Stund wol vorrumen und von yme richten* (s. auch oben S. 214, 217.). Dieser Grundsatz wird in Vehmrechtsbüchern, z. B. vielfach in dem bei Senckenberg abgedruckten, ausgesprochen; s. Senckenberg p. 111, p. 112 Nr. 32 Nr. 33.

Auf den ersten Blick sehr auffallend, scheint sich dieses Verfahren doch an anderes bestehende Allgemeinere theilweise wenigstens anknüpfen zu lassen. Schon Kaiser Friedrich I. sagt in dem Reichsabschied von Nürnberg von 1187 §. 7 (Neue Sammlung der Reichsabschiede I, 13): *Item si incendiarius captus fuerit et coram judice negare voluerit, incendium se commisisse, si forte notorium non fuerit per provinciam, judex si posset eum cum VII idoneis testibus convincere, plectatur; sed si notorium fuerit, nullius requirendum est testimonium, sed statim decollandus.* Leicht konnten diese und ähnliche Bestimmungen in den Westphälischen Freigerichten, welche als kaiserliche Gerichte besonders über den Landfriedensbruch, von dem jener Reichsabschied handelt, zu richten hatten, sich in der Form eines festen Gewohnheitsrechts allgemeiner in der Weise ausgebildet haben (in manchen anderen Gerichten des Nordens findet man Aehnliches; vrgl. Cropp in Hudtwalkers und Trummers criminalist. Beiträgen

II S. 368), dass der Offenkundigkeit gleichstehe, wenn drei oder vier Schöffen den Thäter auf handhafter That ergreifen, und sie ihn desshalb sofort richten können, indem, wie es in der Compilation bei Hahn p. 603 heisst, es Sachen gebe, die von Natur ihr Urtheil in sich selbst tragen, nämlich habende Hand gichtiger Mund und blickender Schein.

Das Recht und die Pflicht der Vehmschöffen zu diesem furchtbaren übersummarischen Verfahren wurde bis an das Ende des Mittelalters nie in Abrede und Anstand gezogen, auch nicht von dem Kaiser und den Reichsständen. Erst bei den Berathschlagungen, die der Carolina vorangingen, wurde die Sache zur Sprache gebracht und zwar von den kaiserlichen Räthen, auf deren Vorschlag der Kaiser im J. 1518 an die Reichsstände die Proposition machte, *dass kein Wissender Jemand mit dem Strang oder in andere Wege vom Leben zum Tod richte, es wäre dann Der, den er richten wolt, vor mit Recht zum Tod verurtheilt worden.* Die Reichsstände gingen aber auf die Proposition nicht ein, wohl weil sie dachten, dass die Sache sich von selbst geben würde, sobald die von ihnen dringend verlangte peinliche Gerichtsordnung füs das ganze Reich zu Stande komme. Vrgl. meine Symbol. ad histor. C. C. C. p. 12.

Da die Vehmrechtsgewohnheiten auch den *gichtigen Mund*, das Geständniss des Angeklagten, zur handhaften That zählten (gewöhnlich, namentlich vom Sachsenspiegel, wurde es nicht dazu gezählt), bei welcher das angeführte Verfahren zulässig ist: so folgt daraus, dass, wenn drei oder vier Schöffen von einem Dritten aussergerichtlich das Bekenntniss eines Verbrechens hörten, sie sofort ihn richten konnten. Cropp a. a. O. S. 383 scheint zwar blos das gerichtliche Geständniss nach dem Vehmrecht zur handhaften That zu zähler. Allein schon aus der angeführten Stelle in Ruprechts Fragen, überhaupt aus der Befugniss dreier Schöffen, den mit gichtigem Munde Ergriffenen sofort aufzuknüpfen, geht unwidersprechlich hervor, dass jedes aussergerichtliche von drei Schöffen gehörte Bekenntniss zur handhaften That gehörte. Aber freilich war

es ein sehr gefährliches Recht der Freischöffen, hier sofort mit dem Strange einzuschreiten. Denn berühmte sich Einer in Gegenwart mehrerer Schöffen mit einem Verbrechen: so mögen die Schöffen selten erst die Ernstlichkeit des Geständnisses untersucht haben, sondern schritten eben mit der Execution ein. Hierher gehört wohl ohne Zweifel, wie auch Senckenberg vermuthet, der in einer alten Thüringer Chronik (bei Senckenberg Selecta juris et historiar. Tom. III. pag. 402) dahin erzählte Fall: *Simon von Waldenstein ritt dazumal (als Kaiser Ruprecht in Hirschfeld war) zu Hirschfeld ein mit achtzehn grauen Hengsten und war mit allen seinen Dienern in Weiss gekleidet und war hoch gehalten bei dem Römischen König Rupert also, dass er mit anderen Fürsten und Herren mit dem König zu Tische sass, zu essen. Da er nun so viel Gewalt und Macht hatte und so wohl gehalten ward, war Einer da mit etlichen Fürsten, welche ihm vielleicht Feinde waren, und sprach in Muthwillen: wie pranget der von Waldenstein so hoch; ich habe ihm wohl vier Pferde genommen und flog nicht ein Vogel darnach. Das ward Simon von Waldenstein angesagt; Der antwortete: hätte er geschwiegen: so wäre es mir unbekannt gewesen; sind nicht Vögel darnach geflogen: so sollen nun grosse Raben fliegen; und nahm Denselbigen alsbald vom Tische und führte ihn hinaus und liess ihn an einen Baum henken.*

Welches Verfahren trat aber ein, wenn die drei Schöffen Dessen, den sie auf handhafter That ertappten, nicht mächtig werden konnten? Die von Kaiser Ruprecht vernommenen Freigrafen sagen hierüber; *kommt er aber von dannen: so soll man ihm darnach darum nichts thun, er sey denn zuvor verfolget, beklagt, vervehmt und verführt an den freien Stühlen mit dem heimlichen Gericht, wie Recht ist in der stillen Acht.* Welches war aber wohl das Verfahren näher, das in einem solchen Falle gegen ihn zu beobachten war? Eichhorn § 421 Nr. III meint, dass dann in einem solchen Falle „*das gewöhnliche Verfahren eintrat*, d. h. wohl, der

Thäter wurde nunmehr behandelt, als ob er gar nicht auf handhafter That ertappt worden wäre, es trat kein besonderes Verfahren, kein besonderer Prozess auf handhafte That ein. Allein dass es bei den Vehmgerichten gegen Den, dessen die drei Schöffen nicht mächtig werden konnten, doch noch ein besonderes Verfahren auf handhafte That gab, diess deuten die unten angeführten Stellen der Vehmrechtsbücher sehr bestimmt an. Desshalb ist auch Wigand anderer Ansicht als Eichhorn. Zunächst jedoch weiss ich Das, was Wigand S. 380 bei Nt. 25 von der Nothwendigkeit der Ladung des auf handhafter That Ertappten aber Entwischten sagt, nicht zu vereinigen mit S. 406 lit. d., wenn er hier bemerkt, die Ladung habe man in solchen Fällen selbst bei ertappten Schöffen allmählig für überflüssig gehalten und unterlassen. Was aber die Sache selbst betrifft: so scheint Wigand S. 380 f. (vrgl. auch Denselben besonders S. 405 lit. b.) anzunehmen, wenn es zu einem auf handhafte That gegen einen Freischöffen eingeleiteten ordentlichen Prozesse gekommen sey: so habe der angeklagte Freischöffe zwar durch drei oder vier Zeugen überwiesen werden, aber Diese ursprünglich durch eine grössere Zahl von Eidhelfern überbieten und sich losschwören können; es habe hier also ursprünglich das unten unter II, 1 Angeführte gegolten.

Allein wenn vor Gericht ein Verfahren auf handhafte That eingeleitet werden konnte: so war ein Losschwören von Seiten des Angeklagten, sey es auch mit Eidhelfern, unmöglich. Gegen ein Losschwören bei gehörig bezeugter handhafter That war, eben weil hier gegen den Angeklagten die evidentia facti sprach, durchaus das Gewohnheitsrecht jener Zeiten; wer auf handhafte That in gehöriger Form prozessirt werden konnte und wurde, konnte sich nie losschwören, und wie in anderen Orten Deutschlands so war diess auch in Westphalen überhaupt anerkannt (vrgl. z. B. die bei *Ludewig* Reliquiae manuscriptorum omnis aevi Tom. X. p. 246 abgedruckte Vereinigung von Herren und Städten in Westphalen vom Jahre 1374). Diess sagen auch die Vehmrechtsquellen auf das Bestimmteste, indem sie zugleich andeuten, dass es vor Gericht ein besonderes Verfahren

auf handhafte That gab (über das Letztere vrgl. auch das Schreiben des Freigrafen Swinde bei Thiersch Vervemung Herzogs Heinrich S. 58 und Osnabrück. Rechtsbuch bei Mascov p. 116 Tross S. 52). So sagt z. B. das Osnabrücker Rechtsbuch (bei Mascov p. 79 Tross S. 38): der angeklagte Freischöffe möge vor die heimliche Acht kommen an dem bestimmten Tage und sich dann vertheidigen oder vor seine Unschuld stehen (d. h. sich losschwören), *er habe dann einen gichtigen Mund oder blickenden Schein.* Im Rechtsbuche bei Senckenberg p. 109 heisst es: der angeklagte Schöffe möge sich losschwören, *es würde ihm dann gebrochen mit besseren Rechten, das ist in dreierlei Weise, mit einem blickenden Schein oder gichtigen Mund oder mit mehrerem und besserem Zeugniss an Leuten;* ferner heisst es p. 115: es sey ein Losschwören und Ueberbieten mit Eidhelfern zulässig, *es würde dann Einer überzeugt und verwunnen und begriffen in der handhaften That mit blickendem Schein und darüber angenommen mit denselbigen Wahrzeichen oder sich mit gichtigem Mund besagt; die zwei Stücke, Eines oder sie Beide, überzeugen ihn und einen Jeglichen zu seinem höchsten Rechte, und mag sich Keiner davon noch dawider mit keinerlei Gezeuge in keiner Weise entbrechen wider gichtigen Mund oder handhafte That* u. s. w., und das Gleiche ist p. 116 Nr. 40 ausgesprochen.

Ist eine Vermuthung über das gerichtliche Verfahren bei handhafter That zulässig: so möchte ich hier folgende wagen: das ordentliche Verfahren auf handhafte That gegen einen Entwischten (oben dritte Abhandlung S. 68) war bei den Vehmgerichten wohl in den seltensten Fällen möglich, vollends wenn Schöffen im Auslande Zeugen einer That oder eines Bekenntnisses waren; sie mussten also, wenn sie überhaupt vor ihren Freigerichten in Westphalen ein Verfahren auf handhafte That zulassen wollten, eine Modification eintreten lassen. Wenn nun drei oder vier Schöffen Denjenigen, welchen sie auf handhafter That ergriffen, sofort richten und aufknüpfen konnten: so lag es gewiss nahe, ihr Zeugniss vor dem Gerichte für eben

so wirksam zur Verurtheilung zu erklären, wie es wirksam war, um sofort den Ergriffenen aufzuknüpfen und eine von ihnen sofort vollzogene Hinrichtung nachher zu rechtfertigen. Das Letztere war eigentlich das Mehrere und Wichtigere. Beschworen sie daher vor dem Freistuhle, dass sie den Angeklagten auf handhafter That ertappt haben, sie aber seiner nicht hätten mächtig werden können: so musste er unbedingt verurtheilt werden. Ein Losschwören oder Ueberbieten mit Eidhelfern konnte in einem solchen Falle dem Angeklagten unmöglich eingeräumt werden; auch musste hier der Wissende ganz ebenso behandelt werden, wie der Unwissende.

Für diese Vermuthung spricht auch sehr der vorhin angeführte bei Ludewig abgedruckte Landfriede, zu welchem im Jahre 1374 einige mächtige Landesherren und Städte in Westphalen sich vereinigten. Dieser geht von dem Grundsatze des Losschwörens und Ueberbietens mit Eidhelfern aus; aber bei handhafter That erklärt er, dass der Kläger *Zwei zu sich nehmen soll, die den Landfrieden geschworen haben, und schwören über den Heiligen, dass der Handthätige ihm den Schaden gethan hätte, und da sollen und mögen die Handtädiger keine Unschuld vor thun.*

II. Nichthandhafte That. Was hier

1. das Verfahren gegen Wissende betrifft: so stellt es Eichhorn §. 421 II. vom Standpunkte des späteren Rechts dar; aber was dort Eichhorn sagt, hatte sich ohne Zweifel nur allmählig gebildet.

Die Vehmrechtsurkunden heben es als etwas ganz Besonderes heraus, dass der auf nicht handhafte That angeklagte Freischöffe das Vorrecht habe, sich lediglich durch seinen Reinigungseid loszuschwören. Es war diess, wie oben in der dritten Abhandlung S. 71 bemerkt ist, überhaupt ein in Deutschland im Mittelalter sehr verbreitetes Recht des Freien. Nur machte es das Gewohnheitsrecht der Vehmgerichte hier so, wie auch bei anderen Grundsätzen ihres Prozesses (z. B. S. 202), d. h. was ein Recht der Freien überhaupt war, wurde bei ihnen auf die Freischöffen beschränkt und zu einem besonderen Vorrechte der Freien gemacht, die zu ihren Gerichten gehörten.

Dieses Recht als Vorrecht des Freischöffen wird namentlich in dem Osnabrücker Rechtsbuche und ebenso in den oben S. 120 angeführten mit dem Osnabrücker Rechtsbuche in Verbindung stehenden Rechtsbüchern in mehreren Stellen hervorgehoben. Die Hauptstelle ist die oben S. 34 abgedruckte (bei Mascov p. 94, bei Tross S. 43, 44). Dieselbe Stelle steht auch, nur kürzer, in dem Rechtsbuche bei Wigand S. 555 Art. XXIV und aus dieser theilweise verdorben im Rechtsbuche bei Senckenberg p. 90 und in der Compilation bei Hahn pag. 642, in dieser unter der Rubrik: *Dies ist ein altes Königsrecht;* (übrigens hat hier wieder der Compilator bei Hahn die Stelle, die er abschrieb, in Einigem verballhornt; er lässt z. B., wie auch das Rechtsbuch bei Senckenberg, die Schöffen sitzend schwören und macht aus *unverbodet* das Gegentheil, nämlich *und verbodet.*) — Ausserdem wird dieses Vorrecht der Freischöffen auch noch in anderen Stellen des Osnabrücker Rechtsbuchs herausgehoben, z. B. bei Mascov p. 79, 80 bei Tross S. 38, 39. Die Formel, mit welcher dieses Recht des Freischöffen an diesen Stellen bezeichnet wird, *dass er seiner Ehre, sie zu behalten, näher (Rechner* macht das Rechtsbuch bei Senckenberg daraus) *sey, dann ein Anderer sie ihm zu entführen oder abzusagen mit Recht* wird auch in anderen alten Statuten beinahe wörtlich so vom Rechte des Freien überhaupt gebraucht, z. B. in dem Statut von Hamburg v. J. 1270: *Ein Mann ist negher sine Ere to beholdende uppe den hilligen, denne se jennig Man heme aftowinnende is.*

Allerdings ist aber nicht zu bezweifeln, dass dieses Recht des Freischöffen wenigstens später gemindert wurde, indem er vom Ankläger mit Eidhelfern überschworen werden konnte. Dies wird so bestimmt in den Nachrichten hezeugt, die wir von den Vehmgerichten haben, dass daran nicht zu zweifeln ist, wenn gleich eines der Arnsberger Weisthümer vom 10. April 1437 (s. unten) das Gegentheil zu sagen scheint. Das Resultat, das aus den Quellen zu entnehmen ist, geht dahin, dass der Beklagte durch 3 Eide (Kläger und 2 Eidhelfer)

überwunden werden könne, aber sich dagegen frei schwören dürfe, wenn er 6 Eidhelfer finde (7 Eide), dass der Ankläger diese überbieten könne mit 14 Eiden, dass aber auch hiegegen der Beklagte noch mit 21 Eiden aufkommen dürfe. So sagt der Anhang zu Ruprechts Fragen von einem beklagten Freischöffen §. 40, 41: der Angeklagte könne sich verantworten mit seiner vordern Hand; *kommt dann der Kläger und mag ihm die Hand selb dritt niederlegen, dess geniesset er; mag dann der Beklagte die drei Hände wieder selb siebent niederlegen, das hilfet ihm.* Was dann diese Zusätze über das weitere Ueberbieten sagen: so sind hierüber die verschiedenen Handschriften offenbar defect; aber sie ergänzen einander. Bei Hahn p. 610 heisst es nämlich: *Dieselben mag der Kläger mit vierzehn wieder niederlegen, mit einundzwanzigen* (sic) *darüber geht dann kein Zug noch Weisung mehr.* Dagegen sagt der Abdruck in der neuen Sammlung der Reichsabschiede I. S. 110 und bei Senckenberg p. 76: *mag dann aber der Kläger dieselben sieben Hände wieder mit einundzwanzig Händen niederlegen, und wann er das thut und geschieht, darüber geht dann kein Gezeugniss mehr.* Hält man diese beiden Recensionen zusammen: so ergibt sich daraus ohne Zweifel, dass der Kläger die sieben Eide des Beklagten mit vierzehn, der Beklagte die vierzehn Eide des Klägers mit 21 Händen überbieten konnte; und dass die Stelle von einem angeklagten Freischöffen spricht, ergibt sich aus ihrem Eingange (diess übersah z. B. Senckenberg bei Göbel p. 148, 149). Wenn andere Urkunden, z. B. das Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 95 und Tross S. 44, so sprechen, als ob der Ankläger mit 6 und der Angeklagte gegen diese sieben mit zwanzig schwören müsse: so erklärt sich diess wohl daraus, dass die Parthieen einen Grad überspringen und gleich auch zur höheren Zahl greifen konnten, um sich in eine günstigere Stellung zu bringen, wenn sie die nöthigen Eidhelfer fanden.

Wie entstand aber dieser Grundsatz des Ueberbietens mit Eiden, der dem Westphälischen Criminalverfahren im Mittelalter eigenthümlich gewesen zu seyn scheint? (vrgl. auch Sachsenspiegel II, 22 §. 4,

in dem oben S. 224 angeführten Westphälischen Landfrieden kommt auch ein ähnliches Ueberschwören bei nicht handhafter That vor; vrgl. auch Aehnliches in früheren Zeiten nach der Lex Salica in der dritten Abhandlung oben S. 67). Wigand S. 380 f. glaubt, dass er zuerst bei der Anklage auf handhafte That entstanden sey. Allein dieser Hypothese liegt die unzulässige Annahme zu Grunde, dass der Angeklagte bei Anklagen auf handhafte That sich habe losschwören können.

Vielleicht lässt es sich so erklären: Es ist klar, dass es mehr als misslich ist, einem Angeklagten, der nicht auf handhafter That ergriffen wurde, das Recht zu geben, sich stets lediglich durch seinen Reinigungseid loszuschwören, sollten auch noch so dringende Verdachtsgründe gegen ihn streiten und vielleicht mehr als ein Dutzend Genossen bereit sein, mit ihrem Eide ihre Ueberzeugung von seiner Schuld zu bekräftigen. Es musste daher ein Correctiv dagegen geben und wirklich gab es auch ein solches bei den anderen Gerichten, bei welchen der Freie das Recht des Losschwörens hatte; der Ankläger, wenn er dem Reinigungseide des Angeklagten nicht traute, konnte ihn in manchen Fällen wenigstens ausschliessen durch Provocation zum Zweikampfe (vrgl. Albrecht Comm. jur. Germ. ant. doctrinam de probatt. adumbrans I. p. 45 sq.). Allein die Praxis der Vehmgerichte kannte keine Ordale, somit auch nicht den gerichtlichen Zweikampf. Es musste daher ein anderes Correctiv gefunden werden und dieses lag sehr einfach in dem Ueberschwören, das, wenn man es genauer erwägt, auf einem guten und ganz natürlichen Fundamente da beruhte, wo wie bei den Vehmgerichten die Eidhelfer nur aus den Schöffen des Gerichts genommen werden konnten. Das Vertrauen und die Ueberzeugung der Schöffen, wenn sie mit dem Heiligsten, was sie haben, mit ihrem Eide, dafür einstehen wollen soll entscheiden; und wie unsre Gerichte durch Majorität entscheiden, so auch hier, nur mit Recht durch Majoritäten in grossem Maassstabe: 7 gegen 3, 14 gegen 7, 21 gegen 14.

Aber ein Vorrecht blieb immer noch dem angeklagten Frei-

schöffen. Er konnte sich mit seinem Eide allein losschwören, wenn der Ankläger nicht die nöthigen Eidhelfer bekommen konnte, und dass Dieser sie nicht bekam, konnte der Angeklagte besonders dadurch bewirken, dass er sich auf eine eindringliche Weise vor seinen Genossen zu verantworten wusste.

Auffallend ist übrigens das XI. Arnsberger Weisthum vom 10. April 1437; es sagt (nach der Recension bei Usener S. 121):

Item is eyns ordels gefraegt, off eynre seven vryscheffen hedde, die echt ind recht wern ind tzügten, und eyn ander gweme mit XIV off XXI vryscheffen, die echt vnd recht wern, und tzügde darwider, off dat meiste getzuych die sewen getzüge yed wederleichte ind breiche? Dat wart gestalt an Wymer van Heyden (s. oben S. 183), *der darup vur recht wysde, dat dat merste getzuich dat ander widertzügte an demselven gerichte und zyt, vyssgescheyden eyns wissenden mans lyff.* — In dem Rechtsbuche bei Senckenberg p. 125 hat die Stelle noch den Zusatz: *Dann mit handhafter That, blickendem Schein oder gichtigem Mund ist die höchste Gezeugniss über jedes Mannes Leib*; in der Compilation bei Hahn p. 639 ist offenbar durch einen Schreib- oder Druckfehler statt XXI gesetzt XV und auch am Schlusse die Stelle etwas verdorben (unrichtig citirt Wigand S. 406 die Stelle als *Dortmunder* Weisthümer.) Diese Stelle scheint in den Worten *ausgeschieden eines wissenden Mannes Leib* bestimmt zu sagen, dass gegen einen angeklagten Vehmschöffen das Ueberschwören nicht zulässig sey, steht aber dadurch ganz im Widerspruche mit anderen, so bestimmt lautenden, Nachrichten.

2. Noch weniger bestimmte Notizen haben wir über das Verfahren gegen einen Unwissenden, wenn er auf die an ihn ergangene Ladung an dem Freistuhle vor dem offenen Gerichte erschien.

Die Ansicht von Eichhorn §. 421 (S. 196 f. der 5. Ausg.) geht hierüber dahin: wenn der geladene Unwissende vor dem offenen Gerichte erschien: so sey hier *auf die gewöhnliche Weise verfahren* worden; *konnte er sich dann hier der Klage nicht*

entledigen: so konnte auf erfolgten Beweis der Klage durch Eid des Klägers mit sechs Eidhelfern, welche Alle Schöffen seyn mussten, der Beklagte in der heimlichen Acht verurtheilt — vervehmt, verführt — werden. Der Unterschied zwischen diesem und dem gewöhnlichen Verfahren lag also hauptsächlich nur darin, dass dieser Beweis, ohne die Vertheidigung des Verklagten zu hören — der aber entweder schon vor dem offenen Gerichte gehört oder ungehorsam seyn sollte — und ohne eine handhafte That vorauszusetzen, sofort als genügend angenommen wurde.

Allein gegen diese Ansicht scheinen doch viele Bedenken zu sprechen. Wir haben in den Vehmurkunden nicht die geringste Hindeutung darauf, dass, wenn der Unwissende erschien, je das offene Gericht sich noch in die heimliche Acht verwandelt hätte (nur bei seinem Nichterscheinen wird es bezeugt); auch lässt sich kein rechter Grund dafür denken. Erschien der geladene Unwissende und konnte er sich nicht verantworten: so müsste das offene Gericht, ehe es sich in die heimliche Acht verwandelte, doch darüber erkennen, dass er sich nicht verantwortet habe und dass es sich daher nun in die heimliche Acht verwandeln wolle. Was wäre aber ein solches Erkenntniss anders gewesen, als ein Ausspruch der Schuld des Angeklagten und in welcher anderen Form sollte diess ausgesprochen worden seyn, als in der der Verurtheilung, und aus welchem Grunde sollte dann nachherin der heimlichen Acht der Angeklagte vervehmt werden, da man doch desselben mächtig war und sofort die Verurtheilung an ihm vollziehen konnte? Zwar will Eichhorn von einem solchen doppelten Erkenntniss, (über welches auch zu vrgl. ist Eichhorn §. 422 S. 210 der 5. Ausg.) eine Spur finden in einer Stelle der Arnsberger Reformation. Allein dass diese Stelle nicht in diesem Sinne zu nehmen sey, hat Wigand S. 417 so gut ausgeführt, dass ich glaube, mich lediglich auf dessen Ausführung hier berufen zu können, eine Ausführung, die auch noch durch eine Stelle in dem Rechtsbuche bei Senckenberg p. 114 Nr. 38 bestätigt

wird. Auch möchte man fragen, wie es zu verstehen sey, wenn Eichhorn sagt, dass vor dem offenen Gerichte *auf die gewöhnliche Weise verfahren* worden sey. Nach dem Rechte, wie es sonst vor anderen Gerichten bei angeschuldigten Freien im Mittelalter in der Regel galt, hätte der angeklagte Nichtwissende sich dann bloss durch seinen Eid losschwören können. Wäre aber dieses gewöhnliche Verfahren für den Nichtwissenden, der vor dem offenen Gerichte erschien, eingetreten: so hätte er ja ein Recht gehabt, das später selbst einem Freischöffen nicht zukam, und das früher nur als ganz besonderes Vorrecht des Freischöffen galt. Oder soll er Eidhelfer zum Losschwören nöthig gehabt haben, wie diess allerdings viele Statutarrechte des Mittelalters forderten? Wenn diess: so heisst das *sich der Klage nicht entledigen können* doch bloss: keine Eidhelfer bekommen können. Aber dann bedurfte es keiner Uebersiebnung desselben in der heimlichen Acht; denn er war ja dann schon unterlegen.

Auch Luden Gesch. d. T. Volks XII. S. 506, 507 nähert sich der Ansicht Eichhorns, indem er sagt: *neben dem heimlichen Ding ward auch ein offenbares Ding gebildet, vor welches der Nichtwissende gewiesen wurde, der bei dem Freigerichte sein Recht suchte. Vor demselben musste er seine Klage erheben, vor demselben seine Beweise führen, vor demselben sein Recht empfangen; und nur wenn aus diesen Verhandlungen, welche ganz in der Weise anderer Gerichte stattfanden, hervorging, dass die Sache eine Vehmfrage sey, dass ein Verbrechen vorlag, wurde sie an das heimliche Ding verwiesen, um hier entschieden zu werden nach Vehmrecht.* Allein dieser Darstellung liegt ganz entschieden Irriges zu Grunde. Der Nichtwissende konnte nicht als Ankläger vor den Vehmgerichten auftreten und da Beweise führen; wollte er Jemanden vor denselben verfolgen: so musste er einen Freischöffen für seine Sache gewinnen, der die Anklage übernahm und durchführte. Ferner konnten manche Anklagen gar nicht vor das offenbare Ding gebracht werden, nämlich alle Anklagen gegen

Freischöffen, die in der heimlichen Acht erhoben und durchgeführt werden mussten; die Entscheidung aber, ob die Sache vor die Vehme gehöre, Vehmwroge sey, musste gefällt werden vor der Führung der Beweise, überhaupt vor der Erkennung der Ladung, und erst dann wurde der Angeklagte vor das Gericht und zwar der Nichtwissende vor das offenbare Ding geladen und dann erst kam es zum Beweise über die That selbst.

Wigand erklärt sich nicht genauer über das Verfahren, wie es vor dem offenen Gerichte gegen den Nichtwissenden stattgefunden haben mochte. In den Blüthezeiten der Vehmgerichte gab es nach ihm gar kein solches Verfahren (oben S. 162 f.), und vom Jahre 1437 an, in welchem nach seiner Ansicht eine Ladung der Nichtwissenden erst eingeführt worden seyn soll, meint Wigand S. 416 f. sey der erscheinende Nichtwissende *immer verloren* gewesen; *er konnte weder Zeugen noch Eidhelfer haben, denn sie mussten Freischöffen seyn.* Das Letztere, dass der Angeklagte nur mit Freischöffen sich losschwören konnte, ist allerdings richtig; auch war sein Stand dadurch ein sehr schwerer und gar häufig, vielleicht meist, mag es ihm an der nöthigen Zahl der Helfer und Folger gefehlt haben. Allein ob immer, diess würde wohl nicht eben ein gutes Licht auf die Freischöffen werfen und ist auch gar nicht erweislich.

Ich denke mir das Verfahren gegen Nichtwissende vor dem offenen Gerichte so:

Mit seinem Eide allein konte sich der Nichtwissende nicht losschwören; denn dass der Eid des Angeklagten allein und für sich irgend eine Wirksamkeit habe, wird in den Vehmurkunden stets so sehr blos als ein Vorrecht der Freischöffen herausgehoben, dass es unmöglich den Nichtwissenden zugestanden haben kann. Er musste sich also mit Eidhelfern losschwören, wie diess ja überhaupt nach vielen Statuten des Mittelalters Rechtens war, und zwar wohl wenigstens mit zwei, also selb dritt. Aber er konnte überschworen werden selb siebent, und war, wenn er nicht dreizehn Eidhelfer dagegen fand, oder wenn seinen dreizehn der Ankläger zwanzig ent-

gegenstellen konnte, verloren. Für diese Ansicht spricht namentlich das S. 230 angeführte XI. Arnsberger Weisthum vom 10. April 1437. Die Stelle handelt, wie aus den Schlussworten hervorgeht, von einem angeklagten Unwissenden und sagt, wenn der Ankläger ihn selb siebent überschwören wolle: so könne er sich mit vierzehn oder einundzwanzig Eiden dagegen schützen. Nimmt man nun an, wie man ohne Zweifel muss, dass dem Angeklagten Nichtwissenden sein Eid allein nie etwas nützte: so setzt die Stelle voraus, dass der Nichtwissende zunächst selb dritt sich loszuschwören habe, diese aber der Ankläger selb siebent überbieten könne, und wenn dann gegen diese sieben von vierzehn und einundzwanzig Eiden, mit denen der Angeklagte loskommen könne, die Rede ist: so erklären sich diese einundzwanzig Eide dadurch, dass der Ankläger eine Stufe überspringen kann, um damit den Vorsprung über den Gegner zu gewinnen (vrgl. auch die Stelle in dem Rechtsbuche bei Senckenberg p. 112 Nr. 33 a. E. p. 115).

Für den Angeklagten konnte auch ein *Procurator* auftreten und seine Sache führen. Nur konnte der Procurator nicht für ihn den nöthigen Eid leisten. Zwar sagt das Rechtsbuch bei Senckenberg p. 109 Nr. 28: *Der Procurator möge schwören, dass der Verklagte der Unthat unschuldig sey, und das möge der Verklagte geniessen.* Allein diess ist ohne Zweifel eine der vielen Unzuverlässigkeiten und Ungenauigkeiten, die in diesem Rechtsbuche vorkommen; denn in dem III. Arnsberger Weisthum v. 11. April 1437 (bei Usener S. 123 und in dem Rechtsbuche bei Senckenberg p. 127) wurde zu Recht gewiesen, *dass der Procurator möge den Leib verantworten bis an den Eid und die Leute sollen dann den Eid selber thun.*

Der Beweis der Unschuld durch Eid und Eidhelfer war der gewöhnliche. Aber je nach der besonderen Beschaffenheit der angeschuldigten That konnten auch andere Exculpationsbeweise beigebracht werden, namentlich wenn die äussere That an sich zugestanden wurde, aber wirklich gerechtfertigt werden konnte. So wurden z. B.

im Jahre 1441 *Burgermeister Rath Schultheiss Richter und alle Bürger der Stadt Esslingen, die über zwanzig Jahre alt sind, ausgenommen geistliche Leute,* vor den Freistuhl zu Waltorf geladen, weil sie einen Freischöffen lange Zeit hätten in Esslingen gefangen gehalten und noch gefangen hielten. Die Esslinger erschienen durch zwei Procuratoren; sie gestanden im Ganzen die That; nur beriefen sie sich darauf, dass Graf Ludwig von Württemberg den Freischöffen durch seine Amtleute nach Esslingen, um dort Rechts zu stehen, geliefert habe. Darauf wurde *nach Rath und Anweisung der Dingpflichtigen und Umständer des Freigerichts* für Recht gewiesen, dass man *keinem Freischöffen um einiger Missethat willen an seinen Leib und Ehre greifen oder tasten solle, er wäre dann erst geheischet vorgeboten und gewonnen, als Recht ist, er würde dann begriffen mit handhaftiger That oder mit blickendem Schein oder mit gichtigem Mund.* Die Procuratoren entgegneten darauf, dass Niemand von ihnen den Freischöffen angegriffen oder gefangen habe; er sey ihnen ausgeantwortet und geliefert worden, und auch einige Freigrafen in Westphalen hätten sie geheissen, den Schöffen von des Reichs freien Gerichts wegen zum Rechten gefangen zu halten, und sie können diess durch Briefe belegen. Hierauf wurde ihnen zu Recht gewiesen: *Hätten die obgenannten von Esslingen den vorgenannten Krusen (den Freischöffen) selbst nicht verhaftet und gefangen und auch Niemand von ihrer wegen, sondern wäre er ihnen von des Obgenannten von Württemberg Amtleuten geliefert und wäre ihnen auch von den obgenannten Freigrafen von des Reichs freien Gerichts wegen geboten worden, vorgenannten Krusen also im Gefängniss zum Rechten zu halten: so sollen im Rechten die Vorgeschriebenen von Esslingen oder Niemand von ihretwegen darum nicht angelanget werden vor einigen Freigrafen Freistühlen oder anderen Gerichten in keinerlei Weise.* Nun bewiesen die Procuratoren der Esslinger durch Urkunden die Wahrheit ihres Vorbringens, führten noch einige nähere Umstände an und ver-

überwunden werden könne, aber sich dagegen frei schwören dürfe, wenn er 6 Eidhelfer finde (7 Eide), dass der Ankläger diese überbieten könne mit 14 Eiden, dass aber auch hiegegen der Beklagte noch mit 21 Eiden aufkommen dürfe. So sagt der Anhang zu Ruprechts Fragen von einem beklagten Freischöffen §. 40, 41: der Angeklagte könne sich verantworten mit seiner vordern Hand; *kommt dann der Kläger und mag ihm die Hand selb dritt niederlegen, dess geniesset er; mag dann der Beklagte die drei Hände wieder selb siebent niederlegen, das hilfet ihm.* Was dann diese Zusätze über das weitere Ueberbieten sagen: so sind hierüber die verschiedenen Handschriften offenbar defect; aber sie ergänzen einander. Bei Hahn p. 610 heisst es nämlich: *Dieselben mag der Kläger mit vierzehn wieder niederlegen, mit einundzwanzigen* (sic) *darüber geht dann kein Zug noch Weisung mehr.* Dagegen sagt der Abdruck in der neuen Sammlung der Reichsabschiede I. S. 110 und bei Senckenberg p. 76: *mag dann aber der Kläger dieselben sieben Hände wieder mit einundzwanzig Händen niederlegen, und wann er das thut und geschieht, darüber geht dann kein Gezeugniss mehr.* Hält man diese beiden Recensionen zusammen: so ergibt sich daraus ohne Zweifel, dass der Kläger die sieben Eide des Beklagten mit vierzehn, der Beklagte die vierzehn Eide des Klägers mit 21 Händen überbieten konnte; und dass die Stelle von einem angeklagten Freischöffen spricht, ergibt sich aus ihrem Eingange (diess übersah z. B. Senckenberg bei Göbel p. 148, 149). Wenn andere Urkunden, z. B. das Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 95 und Tross S. 44, so sprechen, als ob der Ankläger mit 6 und der Angeklagte gegen diese sieben mit zwanzig schwören müsse: so erklärt sich diess wohl daraus, dass die Parthieen einen Grad überspringen und gleich auch zur höheren Zahl greifen konnten, um sich in eine günstigere Stellung zu bringen, wenn sie die nöthigen Eidhelfer fanden.

Wie entstand aber dieser Grundsatz des Ueberbietens mit Eiden, der dem Westphälischen Criminalverfahren im Mittelalter eigenthümlich gewesen zu seyn scheint? (vrgl. auch Sachsenspiegel II, 22 §. 4,

in dem oben S. 224 angeführten Westphälischen Landfrieden kommt auch ein ähnliches Ueberschwören bei nicht handhafter That vor; vrgl. auch Aehnliches in früheren Zeiten nach der Lex Salica in der dritten Abhandlung oben S. 67). Wigand S. 380 f. glaubt, dass er zuerst bei der Anklage auf handhafte That entstanden sey. Allein dieser Hypothese liegt die unzulässige Annahme zu Grunde, dass der Angeklagte bei Anklagen auf handhafte That sich habe losschwören können.

Vielleicht lässt es sich so erklären: Es ist klar, dass es mehr als misslich ist, einem Angeklagten, der nicht auf handhafter That ergriffen wurde, das Recht zu geben, sich stets lediglich durch seinen Reinigungseid loszuschwören, sollten auch noch so dringende Verdachtsgründe gegen ihn streiten und vielleicht mehr als ein Dutzend Genossen bereit sein, mit ihrem Eide ihre Ueberzeugung von seiner Schuld zu bekräftigen. Es musste daher ein Correctiv dagegen geben und wirklich gab es auch ein solches bei den anderen Gerichten, bei welchen der Freie das Recht des Losschwörens hatte; der Ankläger, wenn er dem Reinigungseide des Angeklagten nicht traute, konnte ihn in manchen Fällen wenigstens ausschliessen durch Provocation zum Zweikampfe (vrgl. Albrecht Comm. jur. Germ. ant. doctrinam de probatt. adumbrans I. p. 45 sq.). Allein die Praxis der Vehmgerichte kannte keine Ordale, somit auch nicht den gerichtlichen Zweikampf. Es musste daher ein anderes Correctiv gefunden werden und dieses lag sehr einfach in dem Ueberschwören, das, wenn man es genauer erwägt, auf einem guten und ganz natürlichen Fundamente da beruhte, wo wie bei den Vehmgerichten die Eidhelfer nur aus den Schöffen des Gerichts genommen werden konnten. Das Vertrauen und die Ueberzeugung der Schöffen, wenn sie mit dem Heiligsten, was sie haben, mit ihrem Eide, dafür einstehen wollen soll entscheiden; und wie unsre Gerichte durch Majorität entscheiden, so auch hier, nur mit Recht durch Majoritäten in grossem Maassstabe: 7 gegen 3, 14 gegen 7, 21 gegen 14.

Aber ein Vorrecht blieb immer noch dem angeklagten Frei-

schöffen. Er konnte sich mit seinem Eide allein losschwören, wenn der Ankläger nicht die nöthigen Eidhelfer bekommen konnte, und dass Dieser sie nicht bekam, konnte der Angeklagte besonders dadurch bewirken, dass er sich auf eine eindringliche Weise vor seinen Genossen zu verantworten wusste.

Auffallend ist übrigens das XI. Arnsberger Weisthum vom 10. April 1437; es sagt (nach der Recension bei Usener S. 121):

Item is eyns ordels gefraegt, off eynre seven vryscheffen hedde, die echt ind recht wern ind tzügten, und eyn ander gweme mit XIV *off XXI vryscheffen, die echt vnd recht wern, und tzügde darwider, off dat meiste getzuych die sewen getzüge yed wederleichte ind breiche? Dat wart gestalt an Wymer van Heyden* (s. oben S. 183), *der darup vur recht wysde, dat dat merste getzuich dat ander widertzügte an demselven gerichte und zyt, vyssgescheyden eyns wissenden mans lyff.* — In dem Rechtsbuche bei Senckenberg p. 125 hat die Stelle noch den Zusatz: *Dann mit handhafter That, blickendem Schein oder gichtigem Mund ist die höchste Gezeugniss über jedes Mannes Leib*; in der Compilation bei Hahn p. 639 ist offenbar durch einen Schreib- oder Druckfehler statt XXI gesetzt XV und auch am Schlusse die Stelle etwas verdorben (unrichtig citirt Wigand S. 406 die Stelle als *Dortmunder* Weisthümer.) Diese Stelle scheint in den Worten *ausgeschieden eines wissenden Mannes Leib* bestimmt zu sagen, dass gegen einen angeklagten Vehmschöffen das Ueberschwören nicht zulässig sey, steht aber dadurch ganz im Widerspruche mit anderen, so bestimmt lautenden, Nachrichten.

2. Noch weniger bestimmte Notizen haben wir über das Verfahren gegen einen Unwissenden, wenn er auf die an ihn ergangene Ladung an dem Freistuhle vor dem offenen Gerichte erschien.

Die Ansicht von Eichhorn §. 421 (S. 196 f. der 5. Ausg.) geht hierüber dahin: wenn der geladene Unwissende vor dem offenen Gerichte erschien: so sey hier *auf die gewöhnliche Weise verfahren* worden; *konnte er sich dann hier der Klage nicht*

entledigen: so konnte auf erfolgten Beweis der Klage durch Eid des Klägers mit sechs Eidhelfern, welche Alle Schöffen seyn mussten, der Beklagte in der heimlichen Acht verurtheilt — vervehmt, verführt — werden. Der Unterschied zwischen diesem und dem gewöhnlichen Verfahren lag also hauptsächlich nur darin, dass dieser Beweis, ohne die Vertheidigung des Verklagten zu hören — der aber entweder schon vor dem offenen Gerichte gehört oder ungehorsam seyn sollte — und ohne eine handhafte That vorauszusetzen, sofort als genügend angenommen wurde.

Allein gegen diese Ansicht scheinen doch viele Bedenken zu sprechen. Wir haben in den Vehmurkunden nicht die geringste Hindeutung darauf, dass, wenn der Unwissende erschien, je das offene Gericht sich noch in die heimliche Acht verwandelt hätte (nur bei seinem Nichterscheinen wird es bezeugt); auch lässt sich kein rechter Grund dafür denken. Erschien der geladene Unwissende und konnte er sich nicht verantworten: so müsste das offene Gericht, ehe es sich in die heimliche Acht verwandelte, doch darüber erkennen, dass er sich nicht verantwortet habe und dass es sich daher nun in die heimliche Acht verwandeln wolle. Was wäre aber ein solches Erkenntniss anders gewesen, als ein Ausspruch der Schuld des Angeklagten und in welcher anderen Form sollte diess ausgesprochen worden seyn, als in der der Verurtheilung, und aus welchem Grunde sollte dann nachherin der heimlichen Acht der Angeklagte vervehmt werden, da man doch desselben mächtig war und sofort die Verurtheilung an ihm vollziehen konnte? Zwar will Eichhorn von einem solchen doppelten Erkenntniss, (über welches auch zu vrgl. ist Eichhorn §. 422 S. 210 der 5. Ausg.) eine Spur finden in einer Stelle der Arnsberger Reformation. Allein dass diese Stelle nicht in diesem Sinne zu nehmen sey, hat Wigand S. 417 so gut ausgeführt, dass ich glaube, mich lediglich auf dessen Ausführung hier berufen zu können, eine Ausführung, die auch noch durch eine Stelle in dem Rechtsbuche bei Senckenberg p. 114 Nr. 38 bestätigt

wird. Auch möchte man fragen, wie es zu verstehen sey, wenn Eichhorn sagt, dass vor dem offenen Gerichte *auf die gewöhnliche Weise verfahren* worden sey. Nach dem Rechte, wie es sonst vor anderen Gerichten bei angeschuldigten Freien im Mittelalter in der Regel galt, hätte der angeklagte Nichtwissende sich dann bloss durch seinen Eid losschwören können. Wäre aber dieses gewöhnliche Verfahren für den Nichtwissenden, der vor dem offenen Gerichte erschien, eingetreten: so hätte er ja ein Recht gehabt, das später selbst einem Freischöffen nicht zukam, und das früher nur als ganz besonderes Vorrecht des Freischöffen galt. Oder soll er Eidhelfer zum Losschwören nöthig gehabt haben, wie diess allerdings viele Statutarrechte des Mittelalters forderten? Wenn diess: so heisst das *sich der Klage nicht entledigen können* doch bloss: keine Eidhelfer bekommen können. Aber dann bedurfte es keiner Uebersiebnung desselben in der heimlichen Acht; denn er war ja dann schon unterlegen.

Auch Luden Gesch. d. T. Volks XII. S. 506, 507 nähert sich der Ansicht Eichhorns, indem er sagt: *neben dem heimlichen Ding ward auch ein offenbares Ding gebildet, vor welches der Nichtwissende gewiesen wurde, der bei dem Freigerichte sein Recht suchte. Vor demselben musste er seine Klage erheben, vor demselben seine Beweise führen, vor demselben sein Recht empfangen; und nur wenn aus diesen Verhandlungen, welche ganz in der Weise anderer Gerichte stattfanden, hervorging, dass die Sache eine Vehmfrage sey, dass ein Verbrechen vorlag, wurde sie an das heimliche Ding verwiesen, um hier entschieden zu werden nach Vehmrecht.* Allein dieser Darstellung liegt ganz entschieden Irriges zu Grunde. Der Nichtwissende konnte nicht als Ankläger vor den Vehmgerichten auftreten und da Beweise führen; wollte er Jemanden vor denselben verfolgen: so musste er einen Freischöffen für seine Sache gewinnen, der die Anklage übernahm und durchführte. Ferner konnten manche Anklagen gar nicht vor das offenbare Ding gebracht werden, nämlich alle Anklagen gegen

Freischöffen, die in der heimlichen Acht erhoben und durchgeführt werden mussten; die Entscheidung aber, ob die Sache vor die Vehme gehöre, Vehmwroge sey, musste gefällt werden vor der Führung der Beweise, überhaupt vor der Erkennung der Ladung, und erst dann wurde der Angeklagte vor das Gericht und zwar der Nichtwissende vor das offenbare Ding geladen und dann erst kam es zum Beweise über die That selbst.

Wigand erklärt sich nicht genauer über das Verfahren, wie es vor dem offenen Gerichte gegen den Nichtwissenden stattgefunden haben mochte. In den Blüthezeiten der Vehmgerichte gab es nach ihm gar kein solches Verfahren (oben S. 162 f.), und vom Jahre 1437 an, in welchem nach seiner Ansicht eine Ladung der Nichtwissenden erst eingeführt worden seyn soll, meint Wigand S. 416 f. sey der erscheinende Nichtwissende *immer verloren* gewesen; *er konnte weder Zeugen noch Eidhelfer haben, denn sie mussten Freischöffen seyn.* Das Letztere, dass der Angeklagte nur mit Freischöffen sich losschwören konnte, ist allerdings richtig; auch war sein Stand dadurch ein sehr schwerer und gar häufig, vielleicht meist, mag es ihm an der nöthigen Zahl der Helfer und Folger gefehlt haben. Allein ob immer, diess würde wohl nicht eben ein gutes Licht auf die Freischöffen werfen und ist auch gar nicht erweislich.

Ich denke mir das Verfahren gegen Nichtwissende vor dem offenen Gerichte so:

Mit seinem Eide allein konte sich der Nichtwissende nicht losschwören; denn dass der Eid des Angeklagten allein und für sich irgend eine Wirksamkeit habe, wird in den Vehmurkunden stets so sehr blos als ein Vorrecht der Freischöffen herausgehoben, dass es unmöglich den Nichtwissenden zugestanden haben kann. Er musste sich also mit Eidhelfern losschwören, wie diess ja überhaupt nach vielen Statuten des Mittelalters Rechtens war, und zwar wohl wenigstens mit zwei, also selb dritt. Aber er konnte überschworen werden selb siebent, und war, wenn er nicht dreizehn Eidhelfer dagegen fand, oder wenn seinen dreizehn der Ankläger zwanzig ent-

gegenstellen konnte, verloren. Für diese Ansicht spricht namentlich das S. 230 angeführte XI. Arnsberger Weisthum vom 10. April 1437. Die Stelle handelt, wie aus den Schlussworten hervorgeht, von einem angeklagten Unwissenden und sagt, wenn der Ankläger ihn selb siebent überschwören wolle: so könne er sich mit vierzehn oder einundzwanzig Eiden dagegen schützen. Nimmt man nun an, wie man ohne Zweifel muss, dass dem Angeklagten Nichtwissenden sein Eid allein nie etwas nützte: so setzt die Stelle voraus, dass der Nichtwissende zunächst selb dritt sich loszuschwören habe, diese aber der Ankläger selb siebent überbieten könne, und wenn dann gegen diese sieben von vierzehn und einundzwanzig Eiden, mit denen der Angeklagte loskommen könne, die Rede ist: so erklären sich diese einundzwanzig Eide dadurch, dass der Ankläger eine Stufe überspringen kann, um damit den Vorsprung über den Gegner zu gewinnen (vrgl. auch die Stelle in dem Rechtsbuche bei Senckenberg p. 112 Nr. 33 a. E. p. 115).

Für den Angeklagten konnte auch ein *Procurator* auftreten und seine Sache führen. Nur konnte der Procurator nicht für ihn den nöthigen Eid leisten. Zwar sagt das Rechtsbuch bei Senckenberg p. 109 Nr. 28: *Der Procurator möge schwören, dass der Verklagte der Unthat unschuldig sey, und das möge der Verklagte geniessen.* Allein diess ist ohne Zweifel eine der vielen Unzuverlässigkeiten und Ungenauigkeiten, die in diesem Rechtsbuche vorkommen; denn in dem III. Arnsberger Weisthum v. 11. April 1437 (bei Usener S. 123 und in dem Rechtsbuche bei Senckenberg p. 127) wurde zu Recht gewiesen, *dass der Procurator möge den Leib verantworten bis an den Eid und die Leute sollen dann den Eid selber thun.*

Der Beweis der Unschuld durch Eid und Eidhelfer war der gewöhnliche. Aber je nach der besonderen Beschaffenheit der angeschuldigten That konnten auch andere Exculpationsbeweise beigebracht werden, namentlich wenn die äussere That an sich zugestanden wurde, aber wirklich gerechtfertigt werden konnte. So wurden z. B.

im Jahre 1441 *Burgermeister Rath Schultheiss Richter und alle Bürger der Stadt Esslingen, die über zwanzig Jahre alt sind, ausgenommen geistliche Leute,* vor den Freistuhl zu Waltorf geladen, weil sie einen Freischöffen lange Zeit hätten in Esslingen gefangen gehalten und noch gefangen hielten. Die Esslinger erschienen durch zwei Procuratoren; sie gestanden im Ganzen die That; nur beriefen sie sich darauf, dass Graf Ludwig von Württemberg den Freischöffen durch seine Amtleute nach Esslingen, um dort Rechts zu stehen, geliefert habe. Darauf wurde *nach Rath und Anweisung der Dingpflichtigen und Umständer des Freigerichts* für Recht gewiesen, dass man *keinem Freischöffen um einiger Missethat willen an seinen Leib und Ehre greifen oder tasten solle, er wäre dann erst geheischet vorgeboten und gewonnen, als Recht ist, er würde dann begriffen mit handhaftiger That oder mit blickendem Schein oder mit gichtigem Mund.* Die Procuratoren entgegneten darauf, dass Niemand von ihnen den Freischöffen angegriffen oder gefangen habe; er sey ihnen ausgeantwortet und geliefert worden, und auch einige Freigrafen in Westphalen hätten sie geheissen, den Schöffen von des Reichs freien Gerichts wegen zum Rechten gefangen zu halten, und sie können diess durch Briefe belegen. Hierauf wurde ihnen zu Recht gewiesen: *Hätten die obgenannten von Esslingen den vorgenannten Krusen (den Freischöffen) selbst nicht verhaftet und gefangen und auch Niemand von ihrer wegen, sondern wäre er ihnen von des Obgenannten von Württemberg Amtleuten geliefert und wäre ihnen auch von den obgenannten Freigrafen von des Reichs freien Gerichts wegen geboten worden, vorgenannten Krusen also im Gefängniss zum Rechten zu halten: so sollen im Rechten die Vorgeschriebenen von Esslingen oder Niemand von ihretwegen darum nicht angelanget werden vor einigen Freigrafen Freistühlen oder anderen Gerichten in keinerlei Weise.* Nun bewiesen die Procuratoren der Esslinger durch Urkunden die Wahrheit ihres Vorbringens, führten noch einige nähere Umstände an und ver-

sprachen, dass der Gefangene mit Zustimmung des Grafen von Württemberg, indem der Zwisst mit Demselben gütlich beigelegt werden sollte, aus dem Gefängniss werde entlassen werden, und hierauf wurde das Urtheil gesprochen: *Nachdem die Procuratoren allda standen im Gerichte und hätten die Beklagten von Esslingen mit Recht verantwortet, so dass sie darum der Sache mit rechten Urtheilen ledig getheilt werden: so sollten die obgenannten Beklagten von Esslingen der Klage und Gerichte um dieser Sache wegen, so über sie geschehen, ledig und los seyn und bleiben ohne Gefährde* (die Urkunde s. bei Datt p. 744).

XIV. Excurs. Anrufung des Kaisers; Abfordern der Sache. Zu S. 35.

Ueber die Berufungen an den Kaiser und an das General-Kapitel vrgl. Wigand S. 469 f. (nur ist Das, was er S. 470 anführt, keine Stelle aus *einer Arnsberger Reformation*), ferner Arnsberger Reformation von 1437 Cap. XVI, Rechtsbuch bei Senckenberg p. 106, auch Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 59, 115, Tross S. 32, 52. Im Jahre 1353 verlieh Kaiser Carl IV. den Erzbischöfen in Cöln das Recht, die von den Freigerichten Verurtheilten oder Vervehmten (*condemnatos vel proscriptos*) zu begnadigen und in Ehre und Recht wieder einzusetzen (Urk. bei Seibertz Urkundenbuch zur Gesch. d. Herzogth. Westphalen B. II. S. 429).

Gegen die Anrufung des Kaisers sträubten sich die Vehmgerichte immer sehr und sie verlangten, dass, wenn ihnen stattzugeben sey, der Kaiser selbst wissend seyn und an einem Freistuhle in Westphalen die Sache entscheiden oder zur Entscheidung nach Westphalen Vollmacht geben solle; s. z. B. die Urkunden bei Thiersch Vervemung Herzogs Heinrich S. 127 S. 46, 47 und bei Müller Reichstagstheatr. unter Friederich III. S. 505 und besonders auch

die Churkölnische Erklärung vom Jahr 1521 in Harpprechts Staats-Archiv des R.Kam.Ger. Th. V. S. 177. Wie behutsam und wie anerkennend gegen die Vehmgerichte die Kaiser noch in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts hierin verfuhren, beweist z. B. der Prozess des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern; s. auch das Schreiben des Kaisers Sigismund von 1426 bei Kindlinger B. III. S. 573 s. auch oben S. 136 f. Allein im Verlaufe des XV. Jahrhunderts kommen selbst Provocationen an das kaiserliche Hofgericht und später an das Reichskammergericht vor und allmählig mussten sich die Vehmgerichte denselben immer mehr fügen (vrgl. auch Usener S. 91 f.).

Ueber die Abforderung einer Sache von den Vehmgerichten unter der Zusage, gegen den Angeklagten gehörig Recht ergehen zu lassen, und über das Erbieten Desselben zu Ehre und Recht sind zu vrgl. Ruprechts Fragen §. 7; IV., V. und VII. Arnsberger Weisthum v. 10. April 1437, IV. Arnsberger Weisthum von 1441 (bei Senckenberg p. 120), Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov p. 88 f. und Tross S. 41 f., Rechtsbuch bei Senckenberg p. 102 f. 110 Nr. 30; ferner Datt pag. 735 Nr. 46, p. 756 f. Wigand S. 445 f. Usener S. 79 f. auch oben Excurs IX.

XV. Excurs. Missbräuche bei den Vehmgerichten.

Zu S. 37.

Wie die Vehmgerichte lange Zeit der Schutz des Bedrückten und oft die einzige letzte Waffe gegen den übermächtigen und übermüthigen Verhöhner des Rechts waren, so wurden sie später, da in ihrer ganzen Einrichtung der Keim ungemessener Willkühr lag, im Laufe des XV. Jahrhunderts eine wahre Geissel in Deutschland, so dass allmählig die allgemeine Stimme sich gegen sie erhob, Fürsten und Städte durch Bündnisse mit vereinter Macht gegen sie aufzutreten

suchten und die Beschwerden über sie von der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts bis in das XVI. Jahrhundert bei Reichsgerichten und auf Reichstagen kein Ende nahmen. Durch diese Missbräuche wurde das Sinken ihrer Macht beschleunigt, eine Macht welche - allein unter solchen Verhältnissen, wie sie im XIV. und XV. Jahrhundert in Deutschland bestanden, möglich - im XVI. Jahrhundert besonders durch die erstarkende Gewalt der Territorialgerichte und des Reichskammergerichts, wodurch allmählig aller Grund zu Evocationen an die Vehmgerichte sich hob, durch die kräftigere Entfaltung der Landeshoheit, die den Eingriffen der Vehmgerichte mit Erfolg zu widerstehen wusste, und durch das geänderte und reformirte Strafverfahren, das die peinliche Gerichtsordnung Carls des V. für das ganze Reich einführte, vollends ganz gebrochen wurde, so dass sie nach und nach zu einem bedeutungslosen Schatten herabsanken.

Schon im Laufe des XIV. Jahrhunderts mussten manche Fälle, in welchen die Vehmgerichte von ihrer Gewalt willkührlichen Gebrauch machten, zur Sprache gekommen seyn. Namentlich sagt die S. 236 angeführte kaiserliche Urkunde von 1353, der Erzbischof von Cöln habe dem Kaiser vorgetragen, *qualiter saepius et pluries nonnullos homines in ducatu Angariae et Westphaliae residentes contingit per judicium comitum scabinorum comitatuum liberorum, qui vulgariter frygraifschaft vel stilgericht nuncupantur, nullis eorum demeritis exigentibus minus debite condempnari.* Im Laufe des XV. Jahrhunderts aber mussten die Generalkapitel der Vehmgerichte selbst das Bestehen solcher Missbräuche anerkennen, wie z. B. durch diese Anerkennung schon die Arnsberger Reformation hervorgerufen wurde. Eine ähnliche Anerkennung spricht auch das Generalkapitelsprotokoll von 1490 aus, welches Wigand S. 262 f. mittheilt. Hier wird eine Reihe von Missbräuchen nahmhaft gemacht und z. B. gerügt, dass viele Freigrafen Schöffen machten um des Geldes willen und sie in ihrer Stube ohne Beachtung der vom Kaiser Carl d. Gr. eingesetzten Gebräuche aufnahmen, dass die Schöffen *sich viel auf den Suff legen und öfters trunken wären,* und

namentlich auch *dass der Römische Kaiser dem Erzbischof von Cöln vorgeworfen, dass manche Freigrafen und Schöffen in Schwaben und in der Grafschaft Nassau unschuldige Leute aufgehängt haben.* Auf den letzteren Vorwurf wurde zu Recht gewiesen: *Diese Grafen und Schöffen wären nicht auf rother Erde gemacht und gingen die heimliche Acht, die Carolus M. für das Land Sachsen eingesetzt, nichts an; unser gnädigster Herr von Cöln sollte Kaiserliche Majestät bitten, sie Alle zu verjagen und die Sachen an uns zu weisen.*

Beispiele greller Missbräuche, der unbefugtesten Eingriffe und empörender Gewaltthaten könnten manche angeführt werden. Uebrigens fiel Manches hievon nicht den Gerichten, sondern einzelnen Schöffen zur Last, lag aber in der Verfassung der Vehmgerichte selbst. Namentlich gehört hierher das Recht, dass drei Freischöffen den auf handhafter That Ergriffenen sofort hängen konnten. Wie nahe lag hier ein Missbrauch dieses gefährlichen Rechts und wie leicht liess sich ein solcher Missbrauch beschönigen! Wie sehr dieses Recht und diese Pflicht gemissbraucht werden konnte und wurde, davon will ich nur ein Beispiel anführen (s. die Urkunde bei Datt p. 738). Im J. 1439 klagte bei Kaiser Albrecht der Bürger einer Reichsstadt, sein Bruder Claus Reichenbach, sey von einigen Freischöffen aufgeknüpft worden ohne Schuld und wider Gott und Recht. Die fünf Freischöffen, welche die Execution vorgenommen hatten, wurden über die Gründe befragt und gaben an: Der Eine, Seitz: „die Gründe, warum er Reichenbach gehängt habe, seyen: Reichenbach habe eine Urkunde gegeben und geschworen, er wolle an sein Weib, an ihren Leib noch an ihr Gut, nichts zu fordern haben, und Das habe er gebrochen und habe sie vor geistlich Recht geladen, da ihr erster Mann abgegangen sey, und sey bey Nacht zu ihr gestiegen ohne ihr Wissen und damit habe er die Urkunde gebrochen und darum habe er ihn gehängt. Er habe keinen Brief und keinen Schein von einem Freigrafen." Der Andere sagte: „Claus habe das briefliche Versprechen nicht gehalten und sey dem Einen von ihnen vier Gulden für Korn schuldig ge-

wesen und Das habe er vor ihm geläugnet; einen Schein oder einen Brief von einem Freigrafen habe er nicht gehabt; er habe auch dessen bei jener Ursache nicht bedurft." Der Dritte sagte: „er habe dem Klausen vier Gulden für Korn gegeben, und da er das Korn haben wollte, da habe ihm Claus dieses geläugnet und darum habe er ihn gehängt." Der Vierte sagte: „er habe es gethan auf des Seitzen Wort; Der habe ihm gesagt, Claus habe Brief und Siegel nicht gehalten und sey meineidig geworden und sey ein rechter Bösewicht; und Seitz habe ihm auch versprochen, was man ihn desshalb angehen würde, wolle er ihm ausrichten, und darauf habe er ihn gehängt; Brief und Schein von einem Freigrafen habe er nicht." Der Letzte endlich sagte: „er habe gehört, Claus sey ein Mühldieb und ein Verräther und habe seinen eigenen Herrn verrathen gegen die Zunft; auch habe er gehört, er sey ein Bösewicht; dieses Alles habe ihm Seitz gesagt und darauf habe er ihn helfen hängen; auch er habe keinen Schein und keinen Brief von einem Freigrafen gesehen!" —

XVI. Excurs.

Ladung des Kaisers vor das Vehmgericht.

Zu S. 38.

Der Kaiser war der Gerichtsbarkeit der Vehmgerichte nicht unterworfen; s. Osnabrück. Rechtsb. bei Mascov p. 84, Tross S. 40. Aber wie die Vehmgerichte nicht selten ihre Befugnisse überschritten, so auch hier. Diess beweisen mehrere Ladungen, die sie an Kaiser Friedrich III. ergehen liessen. Von der im Texte angeführten findet sich die betreffende Urkunde, der Ladungsbrief, meines Wissens bloss bei Jac. Wencker Apparatus et instructus archivorum etc. Argent. 1713 p. 383 f. abgedruckt und da dieses Buch nicht in Vieler Händen seye und von den Schriftstellern über die Vehmgerichte Näheres über diese

Ladung nicht gegeben wird: so dürfte es nicht ohne Interesse seyn, dieses Nähere hier zu geben. Es hatte sich nämlich das kaiserliche Kammergericht in eine die Stadt Strassburg betreffende Sache, welche vor den Vehmgerichten anhängig war, eingemischt, ein in einem Kapitel zu Arnsberg ergangenes Urtheil kassirt und den Stuhlherrn und einige Freigrafen in die Acht erklärt. Auf dieses wurden Kaiser Friedrich und sein Kanzler, Ulrich Bischoff von Passau, und die Beisitzer des Reichskammergerichts von den Freigrafen Dietrich von Dietmarstheim, Heinrich Smedt und Herrmann Grote vor das Freigericht *zwischen den Pforten zu dem Wünnenberg* geladen. Als sie aber nicht erschienen, erklärten nun in der oben angeführten, übrigens etwas verwirrt gefassten und wahrscheinlich schlecht abgedruckten, Ladung von 1470 die genannten Freigrafen, dass vor ihrem Freistuhl *mit einer gemeinen einträchtigen Folge und Zustimmung der Dingpflichtigen und Standgenossen des Gerichts* Urtheil gefunden sey: *Euren Kaiserlichen Gnaden zu schreiben, sich noch zu bedenken, die vorgenannte Sache noch abzustellen und machtlos zu sprechen und uns zu schreiben mit diesem gegenwärtigen Boten, dass dieses geschehen sey; wo das nicht geschähe, Euren Kaiserlichen Gnaden zu verkündigen und zu wissen zu thun, auf einem benannten Gerichtstag die letzte Urtel und Sentenz über Euer Leib und Ehre zu geben, nach des Freistuhls Recht, als ob Ihr ein ungehorsamer Kaiser wäret Gott und dem heiligen Reich mit Abziehung und Benehmung der Freiheiten, so von dem heiligen Pabst Leo und heiligen Kaiser Carolo M. dem heiligen Christenglauben zu Stärkung und zu Trost aller gläubigen Christenmenschen geweist und bestätigt sind, dass weder weltlich noch geistlich Schwert dawider nicht schneiden noch thun soll* u. s. w. Dieses Urtheil vollziehen sie nun, indem sie in dem Ladungsbriefe sagen, dass der Kaiser sich noch bedenken, das Geschehene kassiren und machtlos sprechen und Denen von Strassburg gebieten möchte, den von den Freigerichten ergangenen Sen-

tenzen nachzukommen, und die Freigrafen mit dem gegenwärtigen Boten wissen lassen solle, dass dieses geschehen sey; *und wenn diess nicht geschähe: so benennen und legen wir Euren Kaiserlichen Gnaden einen rechtlichen Gerichtstag auf Samstag nach St. Jörgen Tag an der vorgenannten Kaiserlichen Dingstatt und dem freien Stuhl zwischen den Pforten zu dem Wünnenberge zu rechter Tageszeit vor uns oder anderen geordneten Richtern an unserer Statt, falls diess nöthig wäre, zu sehen und zu hören die letzte Urtel und Sentenz über Euren Leib und Ehre zu thun und dawider zu sagen, wie viel Eure Kaiserliche Gnaden mit Recht nach des freien Stuhls Recht thun möchten. Ihr kommet oder kommet nicht: so muss das Gericht seinen Gang haben, wie sich nach freien Stuhls Recht gebührt. Hierin wissen sich Eure Kaiserliche Gnaden zu richten, und rathen wir Eurer Kaiserlichen Gnaden getreulich, es nicht dazu kommen zu lassen!*

Wigand scheint an der Competenz der Freigerichte zu solchen Ladungen nicht ganz zu zweifeln. Er meint, daraus, dass ein Kaiser sich wissend machen liess, sey es *uns erklärlich, dass ein Kaiser sogar vor den Freistuhl geladen werden konnte*, und sagt in Beziehung auf die Ladung Friedrichs III.: *Man hat diesen Act als das non plus ultra von Anmaassung und Tollheit verschrieen; aber der Freigraf, der ihn vollführte, war gewiss klüger, als seine Tadler; und wenn es gleich ein ungerechter Fall war: so war Jener gewiss doch weit entfernt, seine Befugnisse so weit zu überschreiten, dass er sich lächerlich vor der Welt gemacht hätte.*

Allein einestheils beruft sich die Ladung der Freigrafen zu Begründung ihrer Competenz nicht darauf, dass der Kaiser wissend sey. Auch liess sich, soviel ich weiss, Friedrich III. nie wissend machen; namentlich erklärt ein Arnsberger Capitel im J. 1473, dass Kaiser Friedrich nicht wissend sey (oben S. 143, 150). Dass sie aber etwas

gänzlich Erfolgloses gethan hatten und insofern sich wohl lächerlich machen konnten, beweist schon ein Schreiben der Abgesandten der Stadt Strassburg aus dem kaiserlichen Hoflager in Grätz, in welchem diese (1471) der Stadt von jener Ladung berichten und sagen: *Item auch ist uns gezeiget eine Ladung, so etliche Freigrafen unseren Herrn, den Kaiser, geladen haben; dieses Briefes schicken wir Euch hiebei eine Abschrift. Auch haben wir wohl verstanden, wie unser Herr, der Kaiser, in Kurzem ihnen widerschreiben werde und sie ihrer Pflicht erinnern, wie sich das gebührt, und sie vorfordern vor Seiner Gnaden Kammergericht, als Seine Gnaden meint billig sey. Verstehen auch nicht, dass Euch diese Dinge irgend einen Schaden bringen mögen.*

Dass aber selbst von Freigerichten eine Ladung des Kaisers für eine ahndungswürdige Anmaassung gehalten wurde, beweist eines der bei Usener S. 160 abgedruckten Urtheile aus der Mitte des XV. Jahrhunderts. Der Freigraf Mangold zu Freienhagen unter der Linde achtete eine kaiserliche Inhibition nicht und drohte dem Kaiser mit einer Vorladung. Hierauf wurde gegen Mangold folgendes Urtheil gewiesen: *„So der Freigraf Mangold gehohnspracht hat mit seinen unzüchtigen Worten und erkennet nicht seinen Obersten, den Römischen König, und hat gesagt, er wolle den König selbst wohl vorbieten, mit mehr seiner unedlen Worte, wie das Instrument ausweist, und nicht geachtet hat auf seine Inhibition und Brief: so ist Mangold darum schuldig dem Römischen König Wandel und Busse, das ist die höchste Gewette und Pene des Reichs, worin er verfallen ist, weil über den Römischen König Niemand richten soll in Rechten, denn der Pabst (!), und wenn er von dem Pabst mit Recht entsetzt wäre von dem Reich: so soll dennoch Niemand über seinen Leib und seine Ehre richten, denn der Pfalzgraf; und um die Wandel, Busse, Gewette und Pene, worin Mangold verfallen ist, da mag der Römische König mit einem seiner Boten und*

seinem Briefe Mangold mahnen und vor sich laden; kommt er: so soll man ihm den Leib verurtheilen, und kommt er nicht: so soll ihn der König in die Acht thun und dann in die Oberacht und ihn verurtheilen und ihm verbieten alle Gerichte, nimmermehr zu thun, sie seyen heimlich oder offenbar.

Excurse

zur

zweiten Abhandlung.

Excurse
zur
Abhandlung über das Faust- und Fehderecht*).

XVII. Excurs. Das Germanische Fehderecht.

Unsere Germanisten und Criminalisten gingen bis in die neueste Zeit (von den Ausnahmen aus der neuesten Zeit s. unten) davon aus, dass nach dem Germanischen Strafrechte die möglichen Folgen eines Verbrechens in einer Sühne desselben durch Geld oder Geldeswerth (Composition) oder in der Fehde bestanden. Nur über das Verhältniss Beider zu einander sind sie verschiedener Ansicht.

Die Einen beschränken die Fehde in der Regel auf den Fall, wenn der auf Composition zu Belangende diesen nicht zahlen wollte; sie geben daher Jedem unbedingt das Recht, sein Verbrechen mit Geld zu sühnen, so dass er lediglich durch Geld sich loskaufen konnte und wenn er diess that, gegen jede Fehde des Verletzten und der Familie desselben durch das Volksgericht und die Gesammtgewalt geschützt wurde. Dieser Ansicht ist z. B. Jarcke Handbuch des Strafrechts B. I. S. 13 f. Nach derselben hätte sich also der Reiche ungescheut beinahe jedes Verbrechen erlauben, Verwundung Ein-

---

*) Die Grundlage dieser Abhandlung bildet eine Ausführung über Landfriedensbruch, welche ich im J. 1832 im neuen Arch. d. Crim.-R.B. XII. S. 351. f. und theilweise im Staatslexicon B. V. S. 439 f. bekannt machte.

sperrung, Brand, Nothzucht u. s. w. verüben können, wenn er nur, wie jener homo egregie improbus bei A. Gellius XX. 1, sofort den Beutel voll solidi bereit hatte und seiner Zeit die Busse zahlte. Dass aber ein auf Ehre und Freiheit ganz besonders haltendes Volk, wie die Germanen, einem solchen Grundsatze, mit welchem sich Ehre und Freiheit unmöglich vertragen konnten, gehuldiget hätte, ist nicht denkbar und hat auch Jarcke in der That mit nichts erwiesen. Als die Karolinger auf Beschränkung des Fehderechts bedacht waren, mussten sie zum Aequivalent schwere öffentliche Strafe einführen.

Andere kamen auf ein entgegengesetztes Extrem. Nach Rogge Ueber das Gerichtswesen der Germanen S. 18 f. soll eigentlich bei den Germanen jeder Freie Alles haben thun dürfen, wozu er Lust und mit Hülfe seiner Verwandten und Genossen Kraft gehabt hätte! Desshalb habe ein Verbrecher auch keineswegs zu Bezahlung einer Busse angehalten werden können. Zwar habe man ihn gezwungen, wenn er angeklagt wurde, vor dem Volksgerichte zu erscheinen, um einen Versuch zur Sühne möglich zu machen. Aber hier habe man dem Verbrecher nichts auferlegen, ihn zu nichts zwingen können, mochte er auch offen das begangene Verbrechen gestanden haben. Denn es sey ihm durchaus freigestanden, zu wählen, ob er Busse zahlen oder nicht lieber den Ankläger befehden wollte. Nach dieser Ansicht aber — welche auch Wigand Femgericht S. 387 und Andere annehmen und die auch Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834 S. 156 f. zu theilen scheint — wäre das Volksgericht eigentlich etwas völlig Bedeutungsloses und Unerklärliches gewesen. Der Starke hätte sich Alles erlauben können und nur die physische Kraft, nie aber Gesetz und Recht, hätten irgend ein Entscheidungsmoment gehabt. Und was sollte denn ein dem Verbrecher eingeräumtes Fehderecht seyn, das er durch sein Verbrechen gleichsam erworben hätte? Dieser hatte ja keine Genugthuung zu fordern, nichts zu verlangen, was nur einen irgend vernünftigen Grund zu einer vom Gesetze gebilligten Fehde geben würde. Ein solches Verhältniss lässt

sich bei einer rechtlichen und durch Volksgericht verbürgten Verbindung, wenn sie auch noch so lose und locker ist, gar nicht denken, und dass auch die Germanischen Quellen einen solchen Grundsatz, welchen Wilda mit Recht ein Gebäude von Sonderbarkeiten nennt, in der That nicht aussprechen, haben Andere genügend nachgewiesen. S. besonders Eichhorn Deutsch. Staats- und Rechtsgesch. §. 18, 76 Grimm Deutsch. Rechsalterth. II. S. 622 v. Woringen Beiträge zur Gesch. d. Strafr. 1836 S. 36 f. und besonders Cropp in den Heidelb. Jahrbb. Jahrgang 1825 S. 642 f.

Blos auf die oben im Texte S. 42 f. ausgeführte Weise ist das Institut der Fehde in Verbindung mit dem Prinzip der Compositionen erklärlich und mit Dem, was die uns aufbehaltenen Quellen sagen, vereinbar. Der Verletzte ist es, der Genugthuung zu fordern hat, und für diese Genugthuung sorgt ihm das Volksgericht, wenn er sich an dasselbe wenden will, und verschafft sie ihm in der Form der Composition; aber er kann sich auch selbst Genugthuung nehmen, wenn er seiner Kraft vertraut *(faida)*. Dadurch wird dem Hohne des reichen Verbrechers ein Damm entgegengesetzt; er hat die Fehde zu fürchten. Ebenso aber wird auch gegen den Uebermuth des Starken der Schwache geschützt; denn wenn Dieser klagt: so muss der Verbrecher schwere Busse zahlen.

In der neuesten Zeit aber wird von Einigen das Fehderecht ganz in Abrede gezogen, so z. B. von Reyscher Das Volkrecht der Alemannen (in: *Schwaben, wie es war und ist*, herausgegeben von L. Bauer S. 396) aber ohne näheren Beweis, und ausführlich von Wilda Das Strafr. d. Germanen Halle 1842 S, 184 f. S. 157 f. und von G. Weitz Deutsch. Verfassungsgesch. B. I., Kiel 1844 S. 192 — 197.

Was Weitz betrifft: so polemisirt er hauptsächlich — und mit Recht — gegen Rogge, gibt aber in Beziehung auf das Fehderecht des Verletzten doch eigentlich die Sache, nur unter einem anderen Namen, zu. Aber auch Wilda scheint mir die Sache mehr nur dem Namen nach zu bestreiten. Auch er gibt zu, dass in vielen

Fällen der durch ein Verbrechen Verletzte sich durch eigene Privatgewalt habe rächen können, und behauptet, diess bedeute die *Faida*, von welcher die Germanischen Rechtssammlungen sprechen. So sagt er namentlich S. 192: *Fehde bedeutet Feindschaft, Bluts-Feindschaft, die durch eine schwerere Rechtsverletzung oder Beleidigung hervorgerufen war und für welche der Germane ursprünglich sich berechtigt hielt, sich Genugthuung durch die Tödtung seines Gegners oder durch die Vernichtung seiner bürgerlichen Existenz, d. h. Friedlosigkeit, welche den Verurtheilten der Gewalt preisgab, zu verschaffen (z. B. faida quod est inimicitia), bis spätere Satzung theils es ihm zur Pflicht machte, sich eine Sühne gefallen zu lassen, theils mehr geordnete und öffentlich vollzogene Lebensstrafen an die Stelle setzte. Eine solche Feindschaft kann factisch zu einem Angriffe von der einen Seite, um sich zu rächen, und zu Widerstand von der andern gegen unerlaubte oder zugelassene Rache führen und so ein Privatkrieg oder das, was man ausschliesslich hat Fehde nennen wollen, entstehen.* — Im Grunde genommen ist aber eben Diess jenes Fehderecht, wie man es gemeinhin nimmt, ein Recht, durch Privatgewalt sich Genugthuung zu verschaffen, das allerdings nach Umständen in einen eigentlichen Privatkrieg übergehen kann, wie auch die Quellen bald von *faidam portare,* bald von *inimicitias pati,* bald von *guerram portare* sprechen. Zwar entgegnet Wilda S. 169: *Ein Fehderecht, wie man es als Grundlage des deutschen Strafrechts hat annehmen wollen, ist von der Befugniss zur Rache wesentlich verschieden. Die Letztere ist nur eine Berechtigung für den Einen, den Verletzten; sie setzt den Begriff des Unrechts, die Einsicht, dass es nicht bestehen dürfe, voraus (?); das Erstere ist eine Befugniss, die beiden Parthieen gegeben ist, nach ihrer Willkühr und Kraft zu handeln. Bei der Fehde ist der Widerstand so rechtmässig wie der Angriff, desshalb auch die Theilnahme für die eine, wie die andere Parthie, was bei der Rache, die eine Ausgleichung*

bewirken soll, niemals der Fall seyn kann. Wer beim Widerstande gegen die Rache eine Verletzung begeht, etwa einen zweiten Todtschlag, fügt nur eine zweite Missethat zu der ersten. Die Rache ist eine, wenn auch unvollkommene, Manifestation des Rechts, sie kann daher auch in einem noch unentwickelten Rechtssysteme eine Stelle einnehmen. Keine Rechtsverfassung kann die Fehde anerkennen, und in sich aufnehmen, weil sie dadurch ihre eigene Grundlage vernichtet; denn diese ist: dass nicht blinde Gewalt, sondern dass ein vernünftiger Wille herrschen soll. Fehderecht in jenem Sinne ist Anerkennung und Rechtsbestimmung, dass ein Recht gar nicht existire.

Allein sobald man ein Recht zur Rache zugibt, wie es Wilda thut, so ist in allen diesen Beziehungen Rache und Fehde, welch' Letztere nur den Zweck hat, sich Genugthuung für die erlittene Unbill zu verschaffen, auf wesentlich gleicher Stufe. In beiden Fällen wird die Sache vom Gesetze lediglich der Privatgewalt und ihrem Ausgange überlassen. Der, gegen den die Rache geübt wird, mag sich ihrer, wie er kann, erwehren, wie der Befehdete. Verletzt er beim Widerstande: so ist es keine Missethat, weil der Rächer selbst und mit ihm das Gesetz Alles der stärkeren Gewalt anheimstellte; sich mit gebundenen Händen der Rache wehrlos preiszugeben, diess legt wohl keine Quelle dem faidosus als Pflicht auf. Dass die Fehde eine Befugniss sey, welche beiden Parthieen gegeben wird, ist gerade so sehr und so wenig richtig, wie bei der Rache. Der Verletzer, welcher durch ein Verbrechen den Frieden brach, begeht einen neuen Friedensbruch, wenn er gegen den Verletzten Fehde erhebt. Die Befugniss, Fehde zu erheben, ist blos Dem gegeben, der durch ein Verbrechen verletzt und mit dem dadurch der Friede gebrochen wurde. Allein macht er davon Gebrauch: so setzt er Alles auf die Spitze des Schwertes, und wenn es dann so weit gekommen ist, hat auch der andere Theil das Recht, zum Schwerte zu greifen. Nicht anders aber ist es auch bei der Blutrache (vrgl. Grimm Rechts-

alterth. S. 648 Weitz a. a. O. S. 196). Was aber Wilda's Bemerkung betrifft, dass keine Rechtsverfassung die Fehde in sich aufnehmen könne, weil sie dadurch ihre eigene Grundlage vernichte: so ist allerdings richtig, dass da, wo das Recht wirklich herrschen soll, Privatfehde nicht geduldet werden kann. Allein bei den Germanen haben wir ja nur den rohen Anfang einer Rechtsverfassung; die Gestattung der Privatrache aber verträgt sich mit einer wahren Rechtsverfassung ebenfalls so wenig, wie die Gestattung der Privatfehde, welch' Letztere ohnehin, wenn sie nur zur Sühne wegen einer erlittenen Verletzung erhoben werden kann, im Grunde nichts Anderes ist, als Uebung einer Privatrache.

Ueberhaupt aber kann man gegen die ganze Argumentation Wilda's sich auf das Mittelalter mit den Thatsachen berufen, die hier völlig erwiesen und auch von Wilda (s. Dessen Abhandlung über Landfriedensbruch in Weiske's Rechtslexicon B. VI. S. 253 f.) anerkannt sind. Wir finden im Mittelalter eine Rechtsverfassung in Deutschland, welche Jahrhunderte lang die Fehde anerkannte und in sich aufnahm, nur in anderer Form und unter anderen Grundsätzen, als das Germanische Strafrecht, aber so, dass dadurch der wesentliche Charakter der Fehde an sich nicht geändert wurde, und wie in den Germanischen Quellen die Fehde zum Theile durch *inimicitia* bezeichnet wird (aus welcher Bezeichnung Wilda gegen die Existenz eines Germanischen Fehderechts argumentiren will), so wird auch in den Quellen des Mittelalters die Fehde häufig lediglich durch *Feindschaft*, *Feind eines Anderen seyn wollen* (vrgl. z. B. die im folgenden Excurse abgedruckte Stelle des Mandats Kaiser Carls IV. von 1371) bezeichnet und die stete allgemein gebräuchliche solenne Formel, mit welcher man sich im Mittelalter die Fehde ankündigte, war gerade die, dass man erklärte, man *wolle des Anderen Feind sein*.

Ueber das Germanische Fehderecht und über das oben S. 45 in Beziehung auf die Fälle, in welchen das Fehderecht ausgeschlossen war, Gesagte sind namentlich zu vergleichen Lex Fris. tit. II. cap. 2.

Lex. Saxon. tit. II. cap. 5, 6 tit. XII. cap. 5 tit. XIII. Leg. Rothar. cap. 75, 138, 331, 389.

XVIII. Excurs. Das Prinzip des mittelalterlichen Fehderechts.

Die Ansicht, dass das Fehderecht des Mittelalters sich auf ein ganz anderes Prinzip stützte, als das Germanische Fehderecht, dass es aber nicht in einem unbeschränkten Rechte, nach Belieben Fehde zu erheben, bestand, sondern dass es nur als Nothmittel sanctionirt war gegen Den, dessen man vor Gericht nicht mächtig werden konnte, führte ich schon in der angeführten Abhandlung im neuen Archive des Criminalrechts aus und ihr tritt nun auch Wilda in Weiske's Rechtslexicon B. VI. S. 255 bei. Für ein unbeschränktes Recht, Fehde ganz nach Belieben zu erheben, wenn man sie nur vorher ankündige, scheinen zwar auf den ersten Anblick manche Gesetze zu sprechen. So sagt z. B. der Reichsabschied von Nürnberg vom Jahre 1187: *Wir setzen auch und bestimmen durch dieses Edict, dass wer einem Anderen Schaden zuzufügen oder ihn zu verletzen beabsichtigt, ihm mindestens drei Tage vorher durch eine sichere Botschaft absagen soll. Würde der Verletzte in Abrede ziehen, dass ihm vorher abgesagt worden sey: so soll der Bote, wenn er noch lebt, schwören, dass er von Seiten seines Herrn zu bestimmter Stelle und Zeit abgesagt habe; ist der Bote todt: so soll der Herr in Verbindung mit zwei wahrhaften Männern schwören, dass er ihm abgesagt habe.* Hier ist allerdings nicht davon die Rede, dass die Fehde nur als Nothmittel zulässig sey, wenn man an den Gegner irgend einen Anspruch zu machen habe, wegen dessen man seiner vor Gericht nicht mächtig werden könne. Allein jenes Gesetz wollte überhaupt nicht über Das, was in der Rechtssitte jener Zeit schon fest begründet war, über die Frage, in welchen Fällen überall Fehde zulässig sey, eine Bestimmung geben, sondern

bloss über Zeit Form und Beweis der bei der Fehde nöthigen Absage. War ja schon in dem Landfrieden von 1158 (Neue Sammlung d. Reichsabsch. I. S. 10) bestimmt: *Si quis aliquod jus de quacunque re vel facto contra aliquem se habere putaverit, judicialem adeat potestatem et per eam jus sibi competens exsequatur.* Auf die gleiche Weise, wie der Reichsabschied von 1187, machen es auch Gesetze späterer Zeiten. Sie bestimmen oder wiederholen einzelne formelle Erfordernisse der Ausübung des Fehderechts, indem sie voraussetzen, dass die Bedingung, von welcher das Recht zur Fehde überhaupt abhänge, aus anderen Reichsgesetzen schon gehörig bekannt sey. So sagt zum Beispiel Kaiser Carl IV. in dem S. 170 angeführten Mandat von 1371: *Wäre es Sache, dass ein Herr oder sonst Jemand Freundschaft oder Gesellschaft mit einem Anderen gehabt hätte und dann seine Ehre bewahren wollte und sein Feind sein wollte, dieses soll er ihm kund thun und bewahren bis auf den dritten Tag, bevor er ihn angreife oder ihm Schaden thue, ohne alle Arglist*, und ganz Dasselbe sagt schon die goldene Bulle Carls IV. von 1356 Cap. XVII. §. 2. Allein in den Landfrieden des XIII. und XIV. Jahrhunderts ist so bestimmt ausgesprochen, eine Fehde sey nur zulässig bei Ansprüchen und Klagen, für die man eine richterliche Hülfe nicht bekommen könne, dass jene Gesetze, die dieser Voraussetzung nicht erwähnen, unmöglich so verstanden werden können, als ob sie von derselben ganz Umgang nehmen wollten, sondern nur so, dass sie sie als etwas durch das bestehende Recht Festgestelltes bei dieser Gelegenheit besonders zu erwähnen nicht für nöthig erachten. Uebrigens spricht auch die goldene Bulle XVII, 1 von einer *justa diffidationis causa* und der Reichsabschied von 1442 §. 1 gibt in dieser Beziehung die beste Erklärung der goldenen Bulle, indem er bestimmt: *Niemand soll dem Anderen Schaden thun oder zufügen, er habe ihn denn zuvor zu gleichen billigen landläufigen Rechten erfordert, und wenn ihm solches Recht vielleicht nicht sobald, als er wollte oder begehrte, gedeihen oder widerfahren möchte:*

so soll er dennoch seinen Gegner nicht angreifen oder beschädigen, er habe denn vorher alles Das völlig und ganz gethan und vollbracht, was Kaiser Carls IV. goldene Bulle Cap. XVII. enthält und ausweist.

Zu der Ansicht, dass jeder Waffenfähige ganz nach Belieben und ohne allen besonderen Grund habe Fehde erheben dürfen, konnte freilich die Praxis bringen, nicht wie sie von den Gerichten in ihren Urtheilen, sondern wie sie besonders von dem Deutschen Adel im Mittelalter geübt wurde. Unzähligemal wurde Fehde erhoben ohne irgend einen Versuch zu machen, wegen des Anlasses der Fehde vorher den Gegner vor Gericht zu ziehen, und gar häufig war auch der Anlass der Fehde ein solcher, wegen dessen man einen Gegner gar nicht hätte vor Gericht ziehen können, und manche Fehdebriefe erwähnen auch eines besonderen Grundes der Fehde nicht, sondern enthalten eben die nackte Erklärung, dass man des Anderen *Feind seyn wolle.* Allein dieses Verfahren war gerade so sehr ein Missbrauch und ein Ueberschreiten des vom Gesetze eingeräumten Rechts, wie die häufigen Räubereien, Wegelagerungen Ausplünderungen Reisender, welche ohne alle vorher angesagte Fehde in jenen Zeiten so vielfach vorkamen. War es möglich, wegen solcher Missbräuche Denjenigen, der sie verübte, vor Gericht zu ziehen: so traf ihn in der Regel unnachsichtlich die Strafe des Landfriedensbruchs, und die Blutbücher und Chroniken unsrer Reichsstädte beweisen, dass sie, wo sie nur irgend konnten, gegen solche *Landplacker Stadtfeinde u. Befehder,* wenn sie ihrer mächtig werden konnten, mit aller Strenge verfuhren.

Einem Anderen in seiner Fehde beizustehen und sich ihm in derselben anzuschliessen, wurde als durchaus zuläsig betrachtet, wenn nur die Fehde an sich eine nach den Gesetzen gerechtfertigte war. Nur war auch hier, wenn der Beistehende dem Befehdenden, an den er sich anschliessen wollte, nicht untergeordnet war, eine besondere Absage nöthig; aber gewöhnlich wurde dann im Absagebriefe keine besondere Ursache angegeben, sondern bloss gesagt, dass man an der Feindschaft des Anderen theilnehmen werde. Absagebriefe, wie den fol-

genden vom Jahre 1449, kann man in den Urkundensammlungen sehr häufig finden: *Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Wisset Burgermeister Rath und Gemeinde der Stadt Rotenburg, als der hochgeborene Fürst, Herr Jacob, Markgraf zu Baden, unser lieber Oheim, Euer Feind worden ist, dass Wir Desselben Helfer und um Seinetwegen auch Euer und aller Eurer Helfer und Helfershelfer Feind seyn wollen, und ziehen Uns in des Obgenannten, Unseres Oheims, Frieden und Unfrieden und wollen Dessen gegen Euch Unsere fürstliche Ehre bewahrt haben mit diesem Unserem offenen Briefe u. s. w.*

Der S. 57 angeführte Fehdebrief, den die Leipziger Schuhknechte an die Studenten in Leipzig erliessen, lautete (nur in anderer Schreibart) so: *Wir Nachgeschriebene Lorenz Stoyck, Stephan Stoyck, Peter Stoyck, Gebrüder, Peter Thyle, Mattes Schmydt und Valentin Schmydt thun kund allen und jeglichen Studenten der Universität Leipzig, welches Wesens sie sind, sie seyen Doctoren, Licentiaten Meister oder Baccalaurei sie seyen geistlich oder weltlich, jung oder alt, klein oder gross, dass wir Eure Feinde geworden sind und Feinde seyn wollen um deswillen, weil Einer, genannt der lange Probst, in Unserer Lieben Frauen Collegio wohnend, und klein Nyckel in D. Smidebergers Curs und Baccalaureus Schulz und Einer, genannt Grossel, wider Gott Ehre und Recht in dem Stadtgerichte Leipzig mit ihrer eigenen Gewalt und Frevel oder Hochmuth „der ober Glemunt haben" (?) und wollen uns hierum nicht Wandels pflegen. Solchen Wandels wir Obgemeldte uns an allen Denjenigen die da Studenten sind, jung oder alt, erholen wollen und wollen uns eines Solchen an Euch Allen zu den Ehren bewahrt haben. Gegeben unter diesem Insiegel, dessen wir uns zumal gebrauchen, im 1471. Jahr.*

Wegen dieses Fehdebriefes wurden übrigens die Schusterknechte auf einen Befehl Churfürsts Ernst eingesetzt und ihnen ein Prozess gemacht, über dessen Ausgang ich aber nichts Näheres finde.

Excurse

zur

dritten Abhandlung.

Excurse

zur Abhandlung über die Entscheidung der Thatfrage im Deutschen Criminalprocesse.

XIX. Excurs.
Allgemeine Bemerkungen, insbes. Literatur.

Es kann natürlich nicht davon die Rede seyn, das in dieser Abhandlung in Grundzügen und einem allgemeinen Ueberblicke Dargestellte hier in allen seinen Momenten aus den Quellen näher zu belegen und zu begründen und auf die verschiedenen Modificationen, welche nach einzelnen Rechten und Gewohnheiten in den verschiedenen Zeiten sich bildeten, besonders einzugehen. Denn diess würde schon für sich ein starkes Buch in Anspruch nehmen und ist durch den Zweck dieser Abhandlung — einen allgemeinen auf die Quellen gestützten Ueberblick zu geben — nicht geboten.

Eben so wenig kann davon die Rede seyn, die S. 74 und 80 angedeutete Ansicht gegen das Geschwornengericht und für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Criminalprozesse hier genauer zu begründen. Eine solche Begründung würde wieder ein besonderes Buch erfordern, aber bei der reichen neueren Literatur über diesen Gegenstand wohl ein ziemlich überflüssiges Buch seyn, da ich Dem, was über dieses reiche Thema schon gesagt ist, wesentlich Neues nicht beizufügen wüsste. Ich war von jeher und bin auch noch überzeugt, dass eine unpartheiische, von vorgefassten Meinungen und fremdartigen Einflüssen freie, gerechte, dem Gesetze und bloss Diesem entsprechende Rechtspflege schwerlich durch Geschwornen-

Gerichte uns verbürgt würde, eine Ansicht, für die auch die Auctorität freisinniger und ausgezeichneter Englischer und Französischer Rechtsgelehrten, die hier aus der unmittelbarsten Anschauung sprechen, angeführt werden könnte und die von Deutschen Gelehrten, welche dem practischen Leben nicht fremd und an der Spitze unsrer Bearbeiter der Wissenschaft stehen, wie z. B. Feuerbach und Falck, getheilt wird. Aber ebenso war ich stets überzeugt und habe es immer als meine Ueberzeugung ausgesprochen, dass der Deutsche Criminalprozess, wie er sich im Laufe der letzten Jahrhunderte bildete, einer durchgreifenden Reform bedarf und dass diese Reform in genügender Weise nur durch ein auf das Prinzip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebautes, das Untersuchungsprinzip mit der Anklageform verbindendes Verfahren erreicht werden könne. Diese Ansicht aber nach allen Seiten zu begründen, dazu ist, wie gesagt, hier der Ort nicht.

In Beziehung auf das S. 79 f. Gesagte mache ich darauf aufmerksam, dass der oben abgedruckte Vortrag (die dritte Abh.) schon am Schlusse des Jahres 1838 gehalten wurde und dass also von den Schritten, welche in Württemberg für Verbesserung des Strafprozesses theilweise auf dem Wege der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im J. 1843 gemacht wurden und von den noch bedeutenderen und befriedigenderen, welche auf demselben Wege seit einem Jahre in der Badischen Ständeversammlung berathen und hoffentlich zu einem gedeihlichen Resultate führen werden*), nicht die Rede seyn

*) Diese Badische Strafprozessordnung ist nun wirklich durch eine glückliche Vereinbarung der Regierung mit ihren Ständen während des Druckes dieses Buches zu Stande gekommen. Sie ist — wenn man auch in einigen einzelnen Punkten, was die praktische Durchführbarkeit betrifft, Bedenken haben kann — unstreitig das Bedeutendste, was auf dem Gebiete der Strafprozessgesetzgebung von jeher bis jetzt in Deutschland geleistet wurde. Hoffentlich werden sich die durchgreifenden Reformen, mit denen sie im Strafprozesse vorangeht, in ganz Deutschland bald Anerkennung verschaffen und Bahn brechen.

konnte. Ich glaubte aber, die Abhandlung in dieser Beziehung nicht weiter führen zu sollen, da durch jene Schritte für den Deutschen Strafprozess eine neue Epoche erst anzubrechen beginnen wird, und die Abhandlung geeigneter vorerst die Vergangenheit mit der Zeit abschliesst, nach welcher endlich die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform unsres Criminalprozesses gleichsam in das allgemeine Bewusstseyn in der Richtung überzugehen anfing, dass man zu dem mündlichen und öffentlichen Verfahren unsrer Voreltern jedoch in geläuterter Weise zurückkehren müsse, und durch diese Ueberzeugung die ersten Versuche einer solchen Reform herbeigeführt wurden.

Was die Literatur über die in der Abhandlung behandelten Fragen betrifft, soweit sie das Recht, welches bis zum Ende des Mittelalters galt, behandelt: so ist hier ausser den bekannten allgemeineren Werken, zu denen ich z. B. auch die Schrift von Hauschild *Gerichtsverfassung der Teutschen* Leipz. 1741, 4 und die ausgezeichnete *Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens* von Maurer (Heidelb. 1824. 4) zähle, namentlich anzuführen.

1. für die ältesten Zeiten bis zum Anfange des Mittelalters:

Rogge Ueber das Gerichtswesen der Germanen Halle 1820, 8 (nur enthält dieses tüchtige Buch sehr viel Paradoxes, das aber mitunter unverdientes Glück machte; namentlich gehört hieher der behauptete Mangel alles Beweisverfahrens im Germanischen Criminal-Prozesse, eine Behauptung, die auch von anderen, z. B. Wigand Femgericht S. 382 f. angenommen, aber wörtlich genommen entschieden unrichtig ist, am Ende jedoch bei Dem, was Rogge zugibt, wie schon Cropp bemerkt, in einen leeren Wortstreit hinauslauft). Mit Rogge's Buch ist besonders zu verbinden eine Abhandlung von Cropp in den Heidelb. Jahrbüchern von 1825 S. 625—674, eine interessante und ausgezeichnete Arbeit in der Form einer Recension über Rogge's Buch.

Heinrich Luden Geschichte des Teutschen Volks Bd. III.

Abegg Erörtt. aus d. Gebiete d. strafrechtl. Verfahrens. Berl. 1833 S. 40—71.

Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer u. s. w. Bresl. 1834.

2. für das Recht des Mittelalters:

J. C. H. Dreyer Abhandl. von dem Nutzen des trefflichen Gedichts *Reineke de Foss* in Erklärung der deutschen Rechtsalterthümer u. s. w. in Dessen Nebenstunden Bütz. und Wism. 1768, 4 S. 1—256.

G. E. Albrecht Commentat. jur. Germ. antiqui, doctrinam de probationibus adumbrans. II. Partt. Regiom. 1827, 8.

Cropp Der Diebstahl nach dem älteren Rechte der freien Städte Hamburg Lübek und Bremen §. 8 (Gerichtliches Verfahren); in Hudtwalckers und Trummers Criminalist. Beiträgen Bd. II. (1826) S. 359—406.

Zöpfl Das alte Bamberger Recht Heidelb. 1839 S. 131—157.

XX. Excurs.
Beweis durch Eidhelfer im Mittelalter.
Zu S. 71 — 74.

Die Gewohnheiten im Mittelalter bildeten sich in den verschiedenen Gegenden Deutschlands zwar auf denselben Grundgedanken, aber im Einzelnen auf eine sehr verschiedene Weise aus. So auch bei dem Beweissysteme im Criminalprozesse. In dieser Beziehung ist hier auf folgende Verschiedenheiten aufmerksam zu machen.

1. Nach dem Sachsenspiegel und anderen Rechtsbüchern wird es als ein besonderes Recht des Freien hervorgehoben, dass er als Angeklagter bei übernächtiger That blos durch seinen Eid sein Recht und seine Ehre wahren könne und sich von der Anschuldigung loszuschwören die Befugniss, aber auch die Pflicht habe. Nach vielen Statuten und Gewohnheiten aber reichte hiezu der Eid des Angeschuldigten allein nicht hin, sondern er hatte noch Eidhelfer und zwar

in der Regel sechs nöthig, die mit ihm schworen und ihr Vertrauen in die Wahrhaftigkeit seines Eides bezeugten, so dass er also durch sieben Eide sich losschwören musste. S. die Belege bey Dreyer Nebenstunden S. 136 f. Albrecht l. c. P. II. p. 59.

2. Nach anderen Rechten des Mittelalters war die Befugniss, bloss durch seinen Eid ohne Eidhelfer sich bei übernächtiger That loszuschwören, ein Vorrecht nicht jedes Freien, sondern nur gewisser Freien, z.B. bei den Vehmgerichten ein Vorrecht des Freischöffen (jedoch auch hier mit Modificationen, s. oben S. 226 f.), bei manchen Städten ein Vorrecht des Bürgers während der Nichtbürger sich nur mit Eidhelfern reinigen konnte. So hatte z. B. nach dem Bamberger Stadtrecht in der Regel der Bürger von Bamberg das Recht, bei nicht handhafter That mit seinem Eide sich loszuschwören (Zöpfl a. a. O. S. 141); der Nichtbürger aber musste, wenn er ungefangen vor Gericht kam, sich mit 6 Eidhelfern, also selb siebent (wenn er bei einer Tödtung auf Nothwehr sich berief, blos mit 2 Eidhelfern also selb dritt) reinigen und zwar mussten die Eidhelfer Bamberger Bürger seyn, wie sie bei den Vehmgerichten Freischöffen seyn mussten; s. Bamberger Stadtrecht §. 156, 157 bei Zöpfl im Anhange S. 15, 16. Freilich trat hier für den Nichtbürger nach dem Bamberger Stadtrecht §. 157 eine ganz eigene Milderung ein, durch welche er dem Bürger wieder beinahe gleichgestellt wurde: wenn er nämlich in der Stadt oder, wie das Stadtrecht sagt, *zwischen den vier Wällen* nicht so gefreundet sey, dass er die Sechs nicht aufbringen könne, die ihm helfen wollten: so soll er einen Voreid schwören und dann nachher die anderen ihm fehlenden sechs Eide mit seiner einzigen Hand thun; es wurde ihm also in einem solchen Falle zugelassen, alle sieben Eide allein zu schwören.

3. Das Recht, von einer Anklage auf übernächtige That sich bloss mit seinem Eide loszuschwören, konnte auch geübt werden, um sich von einer Beschuldigung bleibend zu reinigen, wenn auch kein Ankläger die Sache vor Gericht brachte oder zu Ende führte (s. g. *Inzichtsprozess*, *Bitzigk*). Zu vergleichen ist hierüber Maurer

a. a. O. S. 210 f. und über den Bamberger Inzichtsprozess **Rosshirt** Geschichte und System des Deutsch. Strafrechts Th. I. S. 122 f. 126 f. und **Zöpfl** a. a. O. S. 150 f.

4. Der Angeklagte konnte von dem Ankläger in der Regel nur übersiebnet werden, wenn der Prozess in gehöriger Weise auf handhafte That eingeleitet wurde, oder bei übernächtiger That, wenn er, vor Gericht geladen, nicht erschien, dann geächtet und später gefangen vor Gericht gebracht wurde oder sich nicht zur rechten Zeit aus der Acht zog. Nach manchen Statuten aber konnte der Ankläger den Angeklagten auch schon dann übersiebnen, wenn er ihn nur gefangen vor Gericht brachte, so dass in diesem Falle der Angeklagte, wenn seine That auch nicht eine handhafte war, sich nicht losschwören konnte. So sagt z. B. das Bamberger Gerichtsbuch aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts (bei **Zöpfl** a. a. O. Anhang S. 148), Schultheiss Rath und Schöffen von Bamberg seyen darüber einig geworden, dass alle Die, welche kein Stadt- und Bürgerrecht haben, wenn sie gefangen und vor Gericht gebracht werden, bei Diebstahl Raub Brandstiftung Fälschung von dem Ankläger sofort übersiebnet werden können (*selb siebente bereden mit dem Eid, dass er sein Dieb sei und des Landes Dieb*, oder *dass er sein Rauber sey und des Landes Rauber*.

Was also gegen den Bürger bei handhafter That galt, wurde hier auf den Nichtbürger schon dann angewendet, wenn man ihn nur gefangen vor Gericht bringen konnte. Ein solcher Grundsatz, jedoch mit einer Modification, galt im XIV. Jahrundert auch in Tübingen gegen Fremde. In dem Tübinger Stadtrecht von 1388 nämlich heisst es: *Auch haben wir einen Acker, der heisset Frohnacker, dessen Recht ist, wie wir es gehört haben von unsern Vordern, dass er gefreit sey von Königen und von Kaisern also: welcher Einen bringt von den vier Strassen, welcher das sey, und stellt ihn auf den Acker, mag Der Sechs zu ihm haben, so dass er selber der Siebente ist, die ihm helfen schwören zu den Heiligen, dass Jener ihm und dem Lande ein schädlicher Mann sey: so soll man Jenen töden. Wäre es aber, dass der Gefangene dazwischen in*

die Stadt käme und den Schultheissen und das Gericht anrufen würde, dann soll man ihn da berechten nach dem Stadtrecht, d. h. wohl, wie es auch Hofacker Jahrbücher I. S. 39 auslegt, dass er sich dann von der Anschuldigung losschwören könne. (Dieses Stück des Tübinger Stadtrechts fand Senckenberg auf einem papierenen Zettel ohne Jahreszahl geschrieben und liess es in seinen Select. hist. II. p. 239 abdrucken, und Hofacker a. a. O. S. 5 schliesst aus dem Umstande, dass der Zettel papieren ist, es rühre höchstens erst aus dem XV. Jahrhundert her. Allein das Recht ist jedenfalls älter; denn dieselbe Stelle steht schon in dem Tübinger Stadtrecht von 1388).

Was nach diesen Rechten blos gegen Fremde galt, galt nach anderen ganz allgemein, so dass wenn ein Angeschuldigter gefangen vor Gericht gebracht wurde, der Ankläger mit sechs Eidhelfern ihn übersiebnen konnte. S. die Belege bei Dreyer S. 129, Albrecht l. c. P. I. p. 62. Oefters wurde auch ein solches Recht durch besondere kaiserliche Privilegien erst eingeräumt. Ein solches Privilegium erhielt z. B. die Stadt Lindau im J. 1321 von Kaiser Friedrich II, indem die Stadt sich über ihre alte Gewohnheit beklagte, nach welcher, *wenn ein schädlicher Mann oder Weib in ihr Gericht komme gebunden oder gefangen, man den Mann oder das Weib nicht anders überkommen möchte oder sollte, als mit dem binufte* (wohl so viel wie *Gerüffte,* Prozess auf handhafte That; vrgl. Haltaus Glossar v. Benuffte), und um Abänderung dieses Rechtes bat. In Folge dessen erhielt sie folgendes Recht: *Welcher schädliche Mann oder Weib von Lindau in das Gericht käme, bei dem die wahre Schuld und der rechte Schub* (die Erfordernisse der Anklage auf handhafte That) *nicht gefunden werden, denselben Menschen soll ein jeglicher Mann Gewalt haben zu überkommen mit sechs ehrbarer Männer Eid, denen zu glauben sey, und dann soll der Ankläger den siebenten Eid selbst thun.* S. gründliche Ausführung der Reichsstadt Lindau, die . . . Reichspfandschaft betreffend, Nürnb. 1643 (gewöhnlich unter dem Titel *Acta Lindaviens.* angeführt) p. 651. Zehn

Jahre später wurde der Stadt dieses Privilegium erneuert und zugleich in der Erneuerung bestimmt, dass bei handhafter That nicht mehr ein Uebersiebnen nöthig seyn, sondern schon drei Eide genügen sollen (*Wäre auch, dass Mann oder Weib mit rechter Schuld und mit dem wahren Schub vor ihr Gericht gebracht würden, über den soll schwören der Ankläger, als vorgeschrieben steht, und zwei ehrbare Männer mit ihm und daran soll es genug seyn;* a. a. O. p. 653), und das gleiche Privilegium erhielt im Jahre 1331 auch die Stadt Kempten dahin: *Wäre ein schädlicher Mensch für ihr Gericht geantwortet* (angeklagt) *und die wahre Schuld auf ihn geschoben, mag der Kläger Den überkommen mit zwei unversprochen Mann dass seine Hand die Dritte ist, mit gelehrten Eiden ... wo aber die wahre Schuld nicht ist, soll der Kläger den Menschen, den er für Gericht geantwortet hat, überkommen mit sechs unversprochenen Mannen, dass seine Hand die siebente ist, mit gelehrten Eiden* (a. a. O. p. 653).

So wurde an vielen Orten allmählig das Recht des Angeschuldigten, bei nicht handhafter That sich loszuschwören, durch Einführung des Uebersiebnens ausgeschlossen, wie später dann das Uebersiebnen einem andern Beweissysteme Platz machen musste (vrgl. XXII. Exc.).

5. Da, wo der Angeschuldigte das Recht hatte, bei nicht handhafter That sich loszuschwören, sey es mit seinem Eide allein oder mit Eidhelfern, war dieses Recht ebenso auch eine Pflicht, d. h. konnte oder wollte er sich auf die angegebene Weise nicht reinigen: so wurde er in der Regel unbedingt verurtheilt (vrgl. Cropp a. a. O. S. 406). Nach manchen Rechten scheint aber auch in diesem Falle der Ankläger noch mit einigen Eidhelfern die Anklage haben beschwören zu müssen, wie z. B. in dem S. 72 angeführten Prozesse in Schwaben es gehalten wurde. Allein um dieselbe Zeit wurde in benachbarten Gegenden an dem Grundsatze festgehalten, dass, wenn der Angeklagte das Losschwören verweigert, sofort die Verurtheilung

über ihn auszusprechen sey. So wurde z. B. im Jahre 1503 in Würtemberg der Ritter Ludwig von Neuhausen angeklagt, Theilnehmer an einem Todtschlage gewesen zu seyn, den seine Söhne verübt hatten, und es wurde ihm auferlegt, sich mit seinem Eide zu entschuldigen; er schwor den Eid nicht und nun erkannten *Johannes Sattler, Vogt zu Urach, und die zwölf Richter und Urtheilsprecher zu Pfullingen vor dem Rathhause an offener freier Königsstrasse unter freiem Himmel* den Junker Ludwig von Neuhausen, den Alten, *zu einem Thäter und Sächer des beklagten Todtschlags* und sprachen aus, *dass, wo und an welchen Orten und Enden im heiligen Römischen Reiche er betreten werde, er durch den Nachrichter mit dem Schwert nach des Reichs Recht gerichtet und also vom Leben zum Tode gebracht werden solle.* (Reichsständ. Archivalurkunden ad causam equestrem, Regensb. 1750 p. 226 f.)

6. Dass nach vielen Gewohnheiten selbst das gerichtliche Geständniss nicht für einen genügenden Beweis der That galt, sondern in einem solchen Falle der Ankläger noch mit Eidhelfern die Anklage beschwören musste, diess wird durch Das bewiesen, was Dreyer Nebenstunden S. 132 anführt; auch geht es aus den späteren Privilegien hervor, welche die Kaiser einzelnen Städten und Landesherren gegen diese Gewohnheit gaben indem sie sie legitimirten, von ihr abzuweichen und das Geständniss als vollen Beweis zu behandeln, S. unten XXII. Excurs.

7. Spätere Statute und Gewohnheiten neigten sich allmählig mehr und mehr von dem Systeme der Eidhelfer zum eigentlichen Zeugenbeweise hin. Hierüber s. Albrecht l. c. P. I. p. 65 f. und Cropp a. a. O. S. 405.

XXI. Excurs.

Geschwornengericht. Zu S. 74. Vrgl. S. 259.

Ueber die Wurzel, aus der das Geschwornengericht, namentlich in England, sich allmählig bildete, sind die Ansichten verschieden.

Auf ein entschieden sicheres Resultat ist man noch nicht gekommen, so dass nur die grössere Wahrscheinlichkeit der Hypothese entscheiden kann. Ueber die verschiedenen Ansichten ist namentlich zu vergleichen:

Mittermaier Strafverfahren 2. Ausg. Th. I. §. 42 (der übrigens gegen die Herleitung der Geschwornen von den Eidhelfern ist) und die dort Angeff.

v. Savigny Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter 2. Ausg. B. I. S. 258 (vrgl. auch Grimm Deutsch. Rechtsalterth. S. 785). Savigny knüpft die Entstehung an das Germanische Schöffengericht, das aber dem Englischen Rechte wohl nicht in dieser Weise bekannt war (vgl. Biener Beiträge zur Gesch. des Inquis.Proz. Leipz. 1827 S. 244 f.); auch würde bei dieser Herleitung die Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage unerklärt bleiben.

Rogge a. a. O. S. 187 und Maurer a. a. O. S 107 f. Diese leiten die Geschwornen aus den Eidhelfern her.

Biener a. a. O. S. 216 — 307 (vrgl. auch Denselben in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. B. XII. S. 102 f.). Er leitet die Geschwornen aus der Repräsentation der zeugenden Gemeinde her, welches Zeugniss als Surrogat an die Stelle der Gottesurtheile und namentlich des Zweikampfes trat.

Jedenfalls ist es ausser Zweifel und ergibt sich namentlich aus der obigen historischen Darstellung, dass das Geschwornengericht kein Deutsches Institut ist und dass Diejenigen, welche in unsrer Zeit das Geschwornengericht als ein altdeutsches Institut vindiciren wollen, in entschiedenem Irrthume befangen sind. Allerdings ging es aus einer Germanischen Wurzel hervor, aber durch eine völlige Umbildung Germanischer Institute. Vrgl. auch Mittermaier a. a. O. J. Höpfner Ueb. Anklageproz. und Geschwornenger. Hamb. 1844 S. 102 f. und die dort Angeff. (das neueste historisch-kritische Werk über das Geschwornengericht, das durch Gründlichkeit und Tüchtigkeit sich sehr empfiehlt; nur sieht der Verfasser, dessen Ansichten über die Geschwornengerichte ich im Wesent-

lichen theile, den Deutschen geheimen schriftlichen Inquisitionsprozess in einem gar zu rosigen Lichte, und Demjenigen, was er zur Vertheidigung dieses Prozesses sagt, kann ich durchaus nicht beistimmen).

XXII. Excurs. Richten auf Leumund. Zu S. 75.

Den Uebergang des Beweissystems des Mittelalters in das Beweissystem des XVI. Jahrhunderts und der späteren Zeit bildete in Deutschland wohl hauptsächlich das s. g. Richten auf Leumund. Worin aber dieses Richten auf Leumund eigentlich bestanden habe, darüber sind die Aelteren sehr unbestimmt und ungenau, und unter den Neueren lassen sich nur Wenige auf die Frage ein, unter Diesen besonders Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. III. §. 459 und Biener Beiträge z. Gesch. des Inquis.Proz. S. 139. f., welche Letztere aber doch wohl dem ursprünglichen Richten auf Leumund theils eine zu beschränkte, theils eine nicht ganz richtige Beziehung zu geben scheinen.

Nach den vielen Privilegien, durch welche die einzelnen Territorialgerichte von den Kaisern besonders am Ende des XIV. und im Laufe des XV. Jahrhunderts zum Richten auf Leumund befugt wurden, handelte es sich dabei zunächst blos von der Art und Weise, wie der Beweis der Schuld überhaupt (nicht bloss in einzelnen Beziehungen), besonders gegen Uebelberüchtigte, hergestellt werden sollte.

Nach dem bestehenden Rechte nämlich war in der Regel selbst bei handhafter That eine Uebersiebnung nöthig, also ein Eid des Anklägers und sechs Anderer, welche mit ihm schworen. Schon hierdurch wurde der wirkliche Verbrecher sehr begünstigt. Denn es war oft schwer, gerade sechs Mitschwörer gegen ihn zu bekommen, und selbst wenn zwei Zeugen die That gesehen hatten und mit ihrem Eide bezeugten, reichte diess da, wo der Grundsatz des Sachsenspiegels über das Uebersiebnen bei handhafter That galt, zur Ver-

urtheilung nicht hin. Das natürliche Rechtsgefühl und das Bedürfniss mussten hier dringend eine Aenderung verlangen. Noch mehr war diess der Fall bei dem Geständnisse des Verbrechers. Nach verbreiteten Gewohnheiten des Mittelalters reichte ein solches Geständniss zur Verurtheilung nicht hin, selbst wenn es unumwunden vor Gericht abgelegt wurde, sondern war auch hier noch eine Uebersiebnung des Verbrechens nöthig. Mochte man nun freilich gegen einen gestehenden Verbrecher meist sechs Eidhelfer bekommen: so war dieses Verfahren doch immer sehr umständlich, bei Privatanklägern nicht immer sicher zu einem Resultate führend, und so sprachen auch hier wieder Rechtsgefühl und Bedürfniss gegen das Institut.

Das Gleiche galt auch von dem Beweissysteme, welches eintrat, wenn die That nicht handhaft und nicht eingestanden war. Auch hier war häufig ein Uebersiebnen nöthig. Noch misslicher war hier das verbreitete Recht des Angeschuldigten, sich von der Anklage loszuschwören.

Manche Territorien wichen allmählig von selbst von diesem Beweissysteme ab; man verurtheilte auf Geständniss hin oder auf Zeugenaussagen, und fing auch an, gegen Uebelberüchtigte von der Tortur Gebrauch zu machen. Andere suchten sich durch kaiserliche Privilegien zu einer Aenderung des Bestehenden ermächtigen zu lassen, und diese Privilegien waren gerade gegen die oben bemerkten Uebelstände im Beweissysteme gerichtet und zwar theilweise nur gegen Uebelberüchtigte. Denn es wurde durch dieselben das Gericht befugt, namentlich zu verurtheilen schon auf das blose Bekenntniss des Thäters (auf seinen *gichtigen Mund*) ohne Besiebnung, ferner auf durch Zeugen erwiesene That oder auch — nicht auf blosen Verdacht, wie häufig angenommen wird, selbst von Biener S. 140, der hierauf allein und darauf, dass kein förmlicher Ankläger nöthig gewesen sey, jene Privilegien zu deuten scheint, sondern — auf Anzeigen, welche der Art sind, dass sie nach der Ueberzeugung der Mehrzahl des Gerichts einen vollen Beweis der

Schuld des Angeklagten geben. Um diess zu beweisen, will ich nur einige solcher Privilegien näher anführen.

1. Einige derselben gehen blos auf das Abschaffen des Uebersiebnens für den Fall, wenn der Thäter vor Gericht sein Verbrechen gestand, ein Fall, bei welchem man allerdings am Ersten auf das Abschaffen des Uebersiebnens kommen konnte. Hieher gehört z. B. das Privilegium, welches im Jahre 1365 der Stadt Windsheim von Kaiser Karl IV. dahin gegeben wurde: *wo oder in welcher Herren Gebiet sie ihre Diebe Räuber oder übelthätige Leute finden oder ankommen mögen, dass sie die angreifen aufhalten fahen und mit heimführen mögen und auch über sie richten, wie sie verdient haben, und was sie solcher böser Leute in ihre Haft bringen, die da vor zweien ihres Raths die Unthat und Bosheit bekennen, dass sie zu denselben dann richten mögen und sie nicht übersiebnen dürfen, als vorher gewöhnlich dagewesen ist,* (Urk. bei Lünig Reichsarchiv P. spec. Continuat. IV. Th. 2 Abth. 2 S. 671).

2. Andere Privilegien gehen noch weiter, indem sie das ganze Beweissystem umfassen. Ein solches Privilegium erhielt die Stadt Weissenburg im Jahre 1431. In demselben werden zunächst die Uebelstände gerügt, welche mit den sieben Eiden, die man in dieser Gegend über böse Leute haben müsse, verbunden seyen, und dann Bürgermeister Rath und Bürgern zu Weissenburg die Freiheit gegeben, dass sie *alle und jegliche schädliche Leute, Mordbrenner, Fälscher, Mörder, Räuber, Diebe oder andere schädliche Leute, wenn der Rath zu Weissenburg oder der mehrere Theil desselben auf Eid Ehre und Treue erkenne und spreche, dass sie ihrer Stadt Lande oder Leute heimlich oder öffentlich schädliche Leute seyen, um solcher ihrer Missethat und Unthat nach Befinden und nach des Raths zu Weissenburg oder des mehreren Theils desselben Erkennen und Aussprechen wohl strafen und büssen mögen* (Urk. bei Lünig a. a. O. S. 619.). Das Gleiche spricht in ähnlicher Weise das S. 75 angeführte, im Jahre 1434 den

Grafen von Württemberg von Kaiser Siegmund gegebene, Privilegium in Beziehung auf die Beweisführung gegen verläumdete Leute aus (häufig abgedruckt, unter Anderem in Reyschers Samml. d. Württ. Gess. B. IV. S. 18). Dasselbe ist ausdrücklich gegen die Nothwendigkeit des Uebersiebnens gerichtet. Denn im Eingange des Privilegiums wird gesagt, die Grafen hätten sich darüber beschwert, dass es sich häufig zutrage, *dass schädliche übelthätige und verläumdete Leute in ihren Landen gefangen werden und doch die Richter in etlichen ihrer Städte diese nicht verurtheilen wollen, man bringe denn die Schuld auf sie mit sieben unversprochenen Mannen, wodurch solche übelthätige Leute oft verhalten und die Gerichte verzogen werden.* Der Sache nach wohl Dasselbe, aber nur in etwas anderer Form, drückt das Privilegium aus, das ebenfalls von Kaiser Siegmund im Jahre 1430 die Stadt Nürnberg dahin erhielt, *dass sie einen jeden schädlichen Menschen, der in ihr und des Reichs Gefängniss zu Nürnberg kommt, mit bösem Leumund überkommen, den Leib abgewinnen mögen, also dass der Rath und die Schöffen oder der mehrere Theil unter ihnen dünkt auf ihren Eid, dass der Leumund so stark auf ihn gangen, dass man billig richte über seinen Leib, denn man es lasse, dass er den Leib damit verloren habe* (bei Haltaus Glossar p. 426). Von dem Verfahren auf den Grund dieses Privilegiums enthält Einiges die Nürnbergische Halsgerichtsordnung von 1481 (bei Siebenkees Material. zur Nürnb. Gesch. B. II. S. 547 f.). Allein diese giebt, wie es scheint, nur das Schlussverfahren vor dem Halsgerichte, wenn der Rath schon auf Leumund gesprochen hatte. Denn sie bestimmt, dass, wenn der Angeklagte läugnet, der Ankläger sich erbieten soll, zu beweisen *mit zwei geschwornen Schöffen, die dabei und mitgewesen sind, dass der mehrere Theil Schöffen und Raths auf ihren Eid erkannt haben, dass dieser verläumdete Mann besser todt, dann lebendig sey.* Nur dürfte diese Halsgerichtsordnung es auch bestätigen, dass bei dem Richten auf Leumund die Form des Anklageprozesses (die der Anklage von Amtswegen) eingehalten wurde.

In allen diesen Privilegien wird Alles auf die Ueberzeugung der Majorität des Gerichts, auf ihren Eid und ihr Gewissen gestellt; es ist also nicht bloser Verdacht und Wahrscheinlichkeit, auf welche hin die Richter erkennen sollen, sondern sie sollen die Befugniss haben, überhaupt auf solche Beweisgründe hin eine Verurtheilung auszusprechen, welche ihnen gar keinen Zweifel mehr an der Schuld des Angeschuldigten übrig lassen. Dieses Resultat musste sich eigentlich von selbst ergeben, sobald blos das Uebersiebnen da, wo es bisher nothwendig war, abgeschafft und nichts Anderes an seine Stelle gesetzt wurde; es ergab sich dann daraus, dass das Gericht auf handhafte That, wenn sie ihm nur gehörig bewiesen erscheint, oder auf Bekenntniss oder auf Aussagen Anderer und auf Anzeigen, wenn sie zu seiner Ueberzeugung hinreichen, das Erkenntniss fällen kann. Noch bestimmter sagen dies andere Privilegien, wie z. B.

3. das Privilegium, welches im J. 1498 von Kaiser Maximilian für Limburg dahin gegeben wurde: *weil bisher in den Limburger Halsgerichten eine Gewohnheit und Herkommen gewesen, wenn schädliche Leute in denselben Gerichten betreten, dass diese wegen ihrer Missethat, wiewohl wahrer Schub oder gichtiger Mund vorhanden wäre, mit sieben Mannen, so darum ihren Eid thun mussten, bezeugt und damit vom Leben zum Tode gebracht werden, und dadurch das Uebel ungestraft bliebe: so haben Wir diese Gewohnheit abrogirt, auf dass das Uebel gestraft, der gemeine Nutzen befördert und den Rechten ihr Lauf gelassen werde, und auf wahren Schub, gichtigen Mund oder Leumund und ihr selbst Bekenntniss richten und strafen und die Uebelthäter ferner zu versiebnen nicht schuldig sein sollen* (Urk. bei Goldast Reichssatz Th. II. S. 179 und bei Datt De pace imperii publica p. 7. nr. 78). Dass hier am Schlusse des Privilegiums der *gichtige Mund* und das *Bekenntniss* als etwas

Verschiedenes angeführt werden, scheint auffallend. Eichhorn §. 459 Nt. k. glaubt, Ersterer bezeichne hier wohl ein mit dem leiblichen Beweise (Sachsenspiegel I., 15) verbundenes Geständniss, Letzteres aber ein Geständniss ohne leiblichen Beweis, und fügt noch hinzu, *dass das Letztere genüge, sey schon eine weitere Abweichung vom älteren Verfahren, die aber in den letzten Jahren des XV. Jahrhunderts nichts Auffallendes habe.* Allein gegen diese Auslegung scheint mir zu sprechen, dass der Ausdruck *gichtiger Mund* nicht ein — so zu sagen — durch weitere Beweisgründe, z.B. dadurch, dass man beim geständigen Diebe das gestohlene Gut fand, unterstütztes Bekenntniss, sondern überhaupt eben das Bekenntniss bedeutete, und dass zwischen dem einfachen Bekenntnisse und jenem unterstützten meines Wissens ein besonderer Unterschied nicht gemacht wurde, auch nicht zu erklären wäre, warum hier neben dem einfachen Bekenntnisse noch das mit dem wahren Schube verbundene genannt wird. Die Statuten und Gewohnheiten unterschieden sich nur in Beziehung auf die Kraft, die dem Geständnisse überhaupt beizulegen sey; da wo das Geständniss an sich nicht schon zur Verurtheilung für hinreichend genommen wurde, war immer ein Unterstützen der Anklage durch Eidhelfer nöthig, mag nun mit dem Geständnisse der wahre Schub verbunden gewesen seyn oder nicht. Uebrigens liesse sich vielleicht die Stelle so erklären, dass sie drei Momente hervorheben will; a. den wahren Schub, b. das eigene Bekenntniss, c. Leumund oder gichtigen Mund, so dass dann hier unter gichtigem Mund öffentliche Beschuldigung, überzeugende Aussagen Anderer zu verstehen wären, ein Sinn, in dem der Ausdruck wohl auch vorkam (vrgl. z.B. Haltaus Glossar. v. gichtig).

Der Uebergang zur Folter war gerade durch diese Privilegien besonders angebahnt. Hatte man keine Zeugen der That und kein Bekenntniss des Angeschuldigten und waren die anderen vorliegenden Beweisgründe nicht der Art, dass das Gericht sie für genügend fand, um mit voller Ueberzeugung die Schuld des Angeschuldigten auszusprechen: so konnte es nicht verurtheilen, eben

weil nicht bloser Verdacht zur Verurtheilung hinreichen, sondern diese nur dann eintreten sollte, wenn das Gericht seine volle Ueberzeugung von der Schuld bei Eid und Gewissen auszusprechen im Stande war. Da aber diese Privilegien das Recht gaben, ohne Uebersiebnung auf Bekenntniss zu richten, und überhaupt das rein formelle Beweissystem grossentheils aufhoben und das Gericht blos an seine Ueberzeugung von der Schuld wiesen: so musste es kommen, dass nun das Gericht selbstthätig die Momente herbeizuschaffen suchte, die ihm eine solche Ueberzeugung gewähren könnten, und so namentlich auch da, wo ihm gehörige Verdachtsgründe vorzuliegen schienen, auf alle Weise ein Geständniss zu erzielen strebte, wozu dann die durch gelehrte Auctoritäten unterstützte Tortur bei der Befangenheit und Rohheit der Zeit ein sehr nahe liegendes Mittel war.

Interessant ist in dieser Beziehung unter Anderem ein Privilegium, das schon in eine etwas spätere Zeit, in den Anfang des XVI. Jahrhunderts, fällt und welches einen Beleg für das Gesagte enthalten dürfte, indem es gerade aus dem Aufheben des Uebersiebnens auf die Tortur hinweist. Von Kaiser Maximilian I. erhielt im Jahre 1510 Christoph von Bulach für einen in der Markgrafschaft Burgau gelegenen Mark ein Privilegium gegen das Uebersiebnen. In demselben ist gesagt, dass bisher in dem betreffenden Mark eine Gewohnheit und alt Herkommen dahin gewesen sey, wenn ein Uebelthäter gefangen worden, der vom Leben zum Tode hätte sollen gerichtet werden, dass derselbe durch sieben Mannen überwiesen und durch sie auf ihn hätte geschworen werden müssen; Christoph v. Bulach habe gebeten, dieweil Solches wider des heil. Reichs Recht und nicht ein guter Brauch und Herkommen sey, diesen Brauch abzuthun und aufzuheben, und auf Form und Gestalt, wie das im heil. Reich und anderen Enden gebraucht werde, zu ändern und zu instituiren. Das Privilegium spricht nun die Aufhebung dieser Gewohnheit, welche der Kaiser aus vielen Ursachen nicht für gut und

recht achte noch erkenne, aus und ermächtigt den Bulach und seine Erben, dass sie durch ihre Amtleute *die übelthätigen verläumdeten Leute, wo sie sie betreten würden, antasten fahen und im berührten Mark ihrer Misshandlung nach mit peinlicher Marter fragen und auf eines Jeden Bekenntniss und offenbare Handlung richten strafen und büssen sollen mögen, wie Richter und Urtheilssprecher Das erkennen.*

Excurse

zur

vierten Abhandlung.

Excurse
zur
Abhandlung über die Deutschen Hexenprozesse.

XXIII. Excurs.
Literatur über die Hexenprozesse.

Wenn ich die voluminöse Literatur über die Hexenprozesse mit einer Abhandlung vermehrte: so glaube ich, diess durch Folgendes rechtfertigen zu dürfen. Einestheils war es mein Zweck, in einer kurzen, gedrängten, aber doch alles Wesentliche umfassenden Uebersicht über jene wichtige und auffallende Erscheinung eine quellenmässige Orientirung zu geben, wie ich sie wenigstens in Dem, was bisher darüber geschrieben wurde, nicht fand; sodann sind es einige neuere Versuche, welche in dem Bestreben, jene Erscheinung zu begreifen, ihr eine, wie mir wenigstens scheint, unrichtige Beziehung und Bedeutung geben, die aber dennoch mannigfachen Anklang fanden und die desshalb wohl einer wiederholten Prüfung unterworfen werden durften; endlich scheint mir bei der Erklärung jener Erscheinung und bei der Kritik das juristische Moment mehr herauszuheben und festzuhalten zu seyn, als es häufig geschieht.

Die eigentlichen gerichtlichen Verfolgungen der Hexen in Deutschland und die massenhaften Hexenprozesse vom XV. Jahrhundert an treffen mit zwei Momenten zusammen, aus denen sie auch ihre Erklärung erhalten, einer gesteigerten religiösen Richtung bei grossem Aberglauben, und einer totalen Umbildung des

Beweissystems im Deutschen Criminalprozesse. Beide mussten zusammenwirken, um jene Erscheinung zu erzeugen; bei dem Mangel des einen oder des anderen wäre wohl Deutschland von jenen Greueln der Hexenprozesse verschont geblieben.

Ueber die betreffende Literatur finden wir meines Wissens nirgends eine genügende Uebersicht. Selbst Kappler, der sonst in seiner *Literatur des Criminalrechts* sehr ausführlich ist, gibt S. 70 über Hexenprozesse und Zauberglauben nur sehr Dürftiges, und das neueste ausführlichste und meines Erachtens tüchtigste Werk über Hexenprozesse — Wilhelm Gottl. Soldan (Gymnasiallehrer zu Giessen) *Gesch. der Hexenprozesse.* Stuttg. u. Tüb. 1843, 712 SS. 8 — beutet zwar mit ungemeinem Fleisse die Literatur aus und gibt eine Menge gründlicher literarischer Nachweisungen (vrgl. namentl. Dens. S. 335 — 356); aber auch aus ihm gewinnt man keinen eigentlichen Ueberblick über die vorhandene Literatur.

Diese Lücke hier ganz ausfüllen zu wollen, würde zu weit führen. Nur zu einer allgemeineren Orientirung in der Literatur, soweit sie Deutschland betrifft oder in Deutschland besonderen Einfluss hatte, erlaube ich mir hier Folgendes anzuführen.

Man muss drei Hauptclassen von Schriften unterscheiden, freilich so, dass sich die Grenzen nur nach dem Hauptcharakter der betreffenden Werke ziehen lassen, indem dasselbe Werk oft in die verschiedenen Classen zugleich eingreift.

I. Vorherrschend polemische Werke; und zwar:

1. Für den Glauben an die Hexen und an Teufelsbündnisse und für die Verfolgung der Hexen, grossentheils mit Ausführungen über die Art und Weise, wie man gegen Hexen gerichtlich verfahren soll und wie gegen sie verfahren wird.

Das berüchtigtste der hieher gehörigen Bücher, das lange Zeit eine bedeutende Auctorität bildete, von dem selbst Damhouder sagt, dass es wie ein Gesetz observirt werde, und welches viel unschuldig vergossenes Blut zu verantworten hat, ist der S. 90 angeführte *Malleus maleficarum.* Er verbreitet sich in den drei Theilen über

Zauberei überhaupt, über ihre Wirkungen, über die Mittel gegen sie und über die Art und Weise, gegen Hexen und Zauberer gerichtlich zu verfahren und sie zu bestrafen. Die erste Ausgabe erschien Colon. 1489, 4. Das Buch erlebte schon in den ersten sieben Jahren fünf Ausgaben. Hauber (Bibl. mag. I. p. 39, 91, 312) führt acht Ausgaben des Buches an, eine neunte von 1600 Horst in seiner Zauberbibl. III. S. 84 und noch zwei weitere Ausgaben von 1519 und 1669 Niesert Merkw. Hexenprozess S. XXX. Einen grossen Auszug aus dem Buche gibt in einer Uebersetzung Schwager in dem unten angef. Werke S. 56—228; ein kürzerer Auszug (von W. Jakobs) findet sich in Demmes Annalen der deutsch. und ausländ. Crim.-Rechtspfl. B. XXV S. 279 — 298. Zu vergleichen ist auch über diesen Hexenhammer Soldan a. a. O. S. 210—222.

Ganz auf dem Standpunkte des Malleus maleficarum stehen folgende drei Schriften, welche leider auch durch die Auctorität von Bedeutung sind, die sie trotz des blutdürstigen stupidesten Aberglaubens, den sie predigen, bei den Deutschen Juristen zu deren Schmach erhielten:

Ein Werk des Franzosen Jean Bodin, welches in Französischer Sprache Par. 1579 erschien und in Deutschland besonders in mehrfachen latein. Uebersetzungen bekannt wurde; die erste derselben ist Jo. Bodini De magorum daemonomania libri IV. Nunc primum e Gallico in Latinum translati per Loth. Philoponum. Bas. 1581 (488 pp.) 4. Den Schluss der Schrift (p. 413 f.) bildet ein Versuch einer ausführlichen Widerlegung der unten angeführten Schrift von Weier.

Petr. Binsfeld (Weihbischof in Trier) Tract. de confessionibus maleficarum et sagarum (mit dem Motto: Exod. XXII. Maleficos non patieris vivere). Die 1. Ausg. soll 1589 erschienen seyn. Ich kenne blos eine spätere vermehrte Ausg. (mit einem Commentar des Doctor der Theologie über den Codextitel de malef. & Math.) Aug. Trev. 1596 795 pp. 8.

Nic. Remigius (Lothringischer Geh.Rath.) Daemonolatriae

libri III, Lug. 1595 (394 pp.) 4 und auch ins Deutsche übersetzt 1596 u. 1598 (vgl. Soldan S. 351). Auf dem Titel ist angegeben, dass dabei die gerichtlichen Aussagen von ungefähr neunhundert wegen Zauberei innerhalb 15 Jahren in Lothringen Hingerichteten benützt seyen, und das Buch selbst, welches das Motto trägt: *Levit. XX. Vir sive mulier, in quibus pythonicus vel divinationis fuerit spiritus, morte moriatur,* ist voll der Fabeln, welche diesen Unglücklichen abgefoltert wurden. Endlich gehört noch in die Classe der Schriften, welche der Hexenverfolgung hauptsächlich Vorschub leisteten:

Martin Del Rio (Jesuit) Disquisitionum magicarum libri VI., 1. Ausg. Lowan. 1599, 1600, 3. Ausg. (nicht 2., wie Hauber Bibl. mag. p. 526 anführt) Mogunt. 1606 III. Tom. 8 und später noch mehrfach gedruckt, zuletzt wohl Colon. 1679, 4, ein Buch, das durch die scheinbare Mässigung, mit der es geschrieben ist, unter der aber in schlauer Weise beinahe die ganze Theorie und Praxis des Hexenhammers verdeckt wird, auch bei protestantischen Schriftstellern eine grosse Auctorität erhielt.

Ausser diesen Hauptschriften erschienen im XVI. Jahrhundert noch eine Reihe kleinerer Tractate, welche in ähnlicher Weise, wie es in den angeführten Schriften geschieht, den crassesten Hexenglauben predigten und zur Hexenverfolgung fanatisirten. Eine Anzahl derselben brachte der Jurist Abraham Sawr, auch sonst durch juristische Machwerke bekannt (vrgl. meine Schrift *Gemeines Recht Deutschlands* S. 83) in eine Sammlung, der er aber auch einige, die in theilweise besserem Sinne geschrieben sind, beifügte, und gab sie, bereichert durch eine recht schlechte Arbeit aus eigener Feder, heraus unter dem Titel *Theatrum de veneficis d. i. von Teufelsgespenst, Zauberern vnd Giftbereitern, Schwarzkünstlern Hexen und Unholden* u. s. w. u. s. w. Frankf. a. M. 1586 (396 SS.) Fol.

2. Vorherrschend polemische Werke in entgegengesetzter Richtung, theils gegen den Wahn, mit dem man sich über Hexerei trug, besonders gegen die Bündnisse und Vermischung mit dem Teufel, theils gegen die Art des Verfahrens gegen Hexen.

Es war vom XV. bis ins XVII. Jahrhundert eine gewagte Sache, an der Realität des Hexenglaubens und namentlich der Teufelsbündnisse der Hexenfahrten und Teufelszusammenkünfte zu zweifeln, sich der armen Hexen anzunehmen oder das tumultuarische Verfahren gegen sie zu tadeln. Sagt doch der Malleus maleficarum sogar von den Vertheidigern, die den Hexen bei Gericht bestellt wurden, der Richter solle sie wohl ermahnen, dass sie sich keiner Begünstigung der Ketzerei (und Hexerei) schuldig machen, und nicht die Ausflucht gelten lassen, sie vertheidigen nicht den Irrthum, sondern die Person, und wenn ein Vertheidiger hierin zu weit gehe: so mache er sich selbst der Häresie verdächtig. Desshalb traten Diejenigen, welche zweifelten und von den Gräueln, die geübt wurden, ergriffen waren, Anfangs nur schüchtern auf, so z. B. Ulr. Molitor Tract. de lamiis et pythonicis mulieribus 1489, 4 (auch in's Deutsche übersetzt durch Conr. Lautenbach Pfarrer Strassb. 1575, 4 und abgedruckt in dem angef. Theatr. de veneficis) der zwar Alles bei den Hexen auf Selbsttäuschung Wahn und Einbildung reducirt, aber am Ende doch, um wie es scheint mit der Kirche es nicht zu verderben, meint, es sey doch ganz recht, wenn sie mit dem Tode bestraft werden wegen des in solchen Hexenversuchen liegenden Abfalls und bösen Willens. Vrgl. auch über das Buch Horst Zauberbibl. III. S. 127 f. IV. S. 163 f. V. S. 151 f. VI. S. 141 f. und Schreiber in der unten angef. Schrift S. 9. f.

Entschiedener und kräftiger und namentlich direct gegen den Malleus maleficarum trat zuerst ein Arzt auf, Joh. Wierus (Weier) De praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis libri VI, Basil. 1563 (479 pp.) 8, ein Buch, welches schnell eine Reihe von Auflagen erlebte (die 6te sehr vermehrte Basil. 1583 (934 column.) 4 mit einem interessanten liber apologeticus gegen seine Gegner), und De lamiis liber 1582 (138 col.) 4, in welchem Letzteren er seine Lehre noch einmal kurz und übersichtlich zusammenfasst. Während er die Realität des Teufels und seine Einwirkungen auf den Menschen zugibt (eine Einräumung, welche von seinen Gegnern, Bodinus Binsfeld u. A. sehr benützt wurde), sucht er nachzuweisen, dass die ge-

wöhnlichen Verfolgungen der Hexen eine Kette der schreiendsten Ungerechtigkeiten bilden, dass auf die schmählichste Weise Geständnisse erpresst werden, hauptsächlich aber, dass überhaupt die angeblichen Teufelsbündnisse Vermischungen mit dem Teufel und Hexentänze, dass die Hexenkünste des Wind- und Hagelmachens Verzauberns u. s. w. blos auf Einbildung oder auf Vorspieglungen des Teufels beruhen, und dass selbst ernstliche Versuche zu solchen Handlungen nicht mit dem Tode zu bestrafen wären. — Von beiden Schriften Weiers erschienen mehrere Deutsche Uebersetungen, z. B. eine Uebersetzung der 6. Ausg. der libri de praestig. daem. mit manch. Zusätzen Frankf. a. M. 1586 Fol. (nach dem Titel dieser Uebers. erschien auch schon früher eine Uebersetzung von Joh. Fuglinus), und eine Uebersetzung der Schrift de lamiis von Pfarrer Rebenstock Frankf. 1586. Zu vergleichen ist auch über das erstere Buch von Weier, Soldan S. 335 f.

In einer anderen Weise, als Weier, bekämpft das Unwesen der Hexenprozesse Friederic. Spee Cautio criminalis seu de processibus contra sagas liber (1 Ausg. Rintel. 1631, 398. pp. 8, 2. Ausg. Francf. 1632 und später oft aufgelegt, zuletzt wohl Aug. Vindel. 1731, 8 auch ins Deutsche und Französische übersetzt), wie schon oben S. 101 bemerkt wurde. Er griff nicht unmittelbar den Inhalt des herrschenden Hexenglaubens an, wirkte aber indireckt auf das Eindringlichste gegen ihn und gegen die Hexenverfolgungen durch die treffliche Kritik des Verfahrens, das man gegen die Hexen anzuwenden pflegte, und durch die Nachweisung der völligen Unzuverlässigkeit alles Dessen, was durch die gerichtlichen Misshandlungen aus den Hexen erpresst wurde, sowie durch die Zeugnisse, die er aus den reichen Erfahrungen, welche er als Beichtvater machen konnte, ablegte. Das Buch enthält das Ergreifendste und Beste, was gegen die damalige Art des Verfahrens gegen die Hexen gesagt werden konnte. Einzelne Auszüge aus demselben gibt Soldan S. 397 f.

Manche Verdächtigte, welcher Folter und Scheiterhaufen drohte, hatte den Schriften von Weier und Spee ihre Rettung zu danken; auf einzelne Fürsten waren diese Bücher vom besten Einflusse und ein-

zelne Juristen schlossen sich ihnen an (namentlich gehört hierher der im XXIV. Excurs angef. Godelmann, theilweise auch Fichardus). Aber das Reich des Wahnes war noch zu fest gegründet. Bei den Meisten, selbst bei den Juristen, verhallten die besonders von der Kirche heftig angegriffenen Lehren Weiers und die Warnungen Spees, und nach Weiers Zeit stieg die Wuth der Hexenprozesse in Deutschland auf ihren Culminationspunkt.

Nach einer langen Pause reihten sich an jene Bekämpfer theils des Inhalts des Hexenglaubens, theils des Unfugs, mit dem gegen die Hexen gewüthet wurde, auf eine würdige Weise an der Niederländer Balt. Bekker De Betoverde Wäreld Amsterd. 1691 (ins Deutsche übersetzt: Die bezauberte Welt Leipz. 1693, auch ins Französische Italienische und Spanische übersetzt; vrgl. auch über das Buch Soldan S. 432 — 440) und Thomasius, der in seinen *Gedanken über allerhand juristische Händel* Th. I. S. 197 — 202 einen interessanten Aufschluss darüber gibt, wie er im Jahre 1694 als Urtheilsverfasser bei den ersten Hexenacten, die ihm in die Hand kamen, in dem damaligen juristischen Schlendrian nach den Auctoritäten des Malleus maleficarum eines Del Rio Carpzov etc. zu handeln im Begriffe, durch ein Votum seiner Facultät auf den richtigen Weg kam, und nun auf eindringliche und erfolgreiche Weise den herrschenden Wahn und das ungerechte Verfahren gegen die Hexen in zwei Dissertationen angriff, zuerst in *Thes. inaug. de crimine magiae* (Hal. 1701 40 pp. 4; später öfter wieder aufgelegt, auch unter dem Titel: *Tractatio de crimine magiae von dem Verbrechen des Pacts mit dem Teufel, Francof. et Lips.* 1753), und durch seine *Diss. de orgine ac progressu processus inquisitorii contra sagas*, Hal. 1713 (84 pp. 4; später öfter wieder aufgelegt).

Die Letzteren, Bekker und Thomasius, hatten die Sache an der Wurzel angegriffen, Bekker, indem er — einen entschiedenen Schritt weiter, als Weier, gehend, — gegen die Realität des Teufels auftrat, Thomasius, indem er bewies, dass es solche Hexen, wie man sie zu prozessiren gewohnt war, gar nicht gebe, und die Bodenlosigkeit der Hexenprozesse auf

jurist. Felde in ausgezeichneter Weise zeigte. Zwar erhoben sich nach ihnen noch manche Stimmen für den alten Wahn; allein diese Stimmen wurden immer unmächtiger. Bekker und Thomasius, unterstützt von der erwachenden Aufklärung und den Fortschritten in allen Wissenschaften, namentlich auch in den Naturwissenschaften, und einer bessern Jurisprudenz, welche gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts in der Erwägung der Verdachtsgründe gegen die Hexen und in der Erkennung der Tortur umsichtiger und vorsichtiger geworden war, hatten glücklich durchgeführt, was von Weier und Spee zu einer Zeit, in welcher der Boden für ihre Lehren noch unempfänglich war, in tüchtiger Weise vorbereitet worden war; einzelne Deutsche Regenten, welche dem Unsinne und der Ungerechtigkeit der Hexenverfolgungen die Hand zu bieten errötheten, wirkten mit, und so schlossen sich die Hexenprozesse in Deutschland mit dem Schlusse der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Wenigstens wird gewöhnlich als die letzte Hexenhinrichtung eine in Würzburg im Jahre 1749 erfolgte angegeben. Uebrigens erwähnt noch v. Rath eines Nachzüglers aus dem J. 1766 (aber ohne die Quelle anzugeben), in welchem im Bisthum Augsburg ein Zigeuner als Hexenmeister verbrannt worden seyn soll.

In mehr als einer Hinsicht unrichtig ist es, wenn Pfaundler in der unten II. 1 angef. Schrift S. 15 sagt, dass beinahe alle Autoren, welche gegen die Hexerei schrieben, den südlicheren Ländern (Europas) angehören, und dass dieselben fast durchgängig Katholiken seyen und von diesen Letzteren auch die allererste Literatur zum besagten Zwecke ausging.

II. Historische und historisch-kritische Schriften über den Gegenstand.

Eine Reihe der hierher gehörigen Schriften hat

1. hauptsächlich zum Zwecke, Materialien zur Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenverfolgungen zu sammeln, zum Theile mit Beigabe kritischer Versuche über den Gegenstand. Hierher gehören:

E. D. Hauber Bibliotheca magica III Bde. (ohne Druckort) 1738—1741. 8.

G. C. Horst Zauberbibliothek oder von Zauberei, Theurgie, Mantik, Hexen und Hexenprozessen u. s. w. VI. Thle., Mainz 1820 — 1826. 8.

Besonders verdanken wir eine Reihe sehr interessanter Materialien folgenden kleineren Schriften, welche sich hauptsächlich auf die in gewissen Gegenden stattgehabten Hexenverfolgungen beschränken und gerade für diese Gegenden aus den Acten selbst und anderen zuverlässigen Quellen schöpften:

Geo. Ernst v. Rüling Auszüge einiger merkwürdigen Hexenprozesse u. s. w. Gött. 1786 (80 s. S.) 8.

Jos. Niesert Merkwürdiger Hexenprozess gegen den Kaufmann G. Köpping, in dem Stadtgerichte zu Coesfeld im Jahre 1632 geführt. Coesf. 1827. 8. (LII und 104 SS.).

G. v. Lamberg Criminalverfahren vorzüglich bei Hexenprozessen, im ehemaligen Bisthum Bamberg während der Jahre 1624—1630 Nürnb. 8. (ohne Jahreszahl. 39 und 28 SS.).

Jo. Fried. Weng Die Hexenprozesse der ehemaligen Reichsstadt Nördlingen in den Jahren 1590 — 1594 Nördl. 2 Abtheilungen (ohne Jahreszahl. 60 und 28 S.) 8.

Heinr. Schreiber Die Hexenprozesse zu Freiburg im Breisgau u. s. w. Freib. 1837. 8.

Ruckgaber Die Hexenprozesse zu Rottweil am Neckar aus den Archiven zu Rottweil; in den Württembergischen Jahrbüchern Jahrg. 1838 S. 174—196.

Fischer Die Basler Hexenprozesse im XVI. und XVII. Jahrhundert Bas. 1840. 4.

Schletter Zauber- und Hexenprozesse; Thatsachen und Ansichten; in den Annalen der Deutsch. und ausländisch. Criminalrechtspflege von Demme Bd. XVI. S. 236 — 253.

Fr. v. Rath Hexenprozesse. Im Morgenblatt 1844 Nr. 233 — 238 Nr. 245 — 251 (hauptsächlich über Hexenprozesse im Gebiete des Deutschen Ordens).

C. Trummer Abriss der Geschichte des criminellen Zauber-

glaubens und insbesondere der Hexenverfolgungen in Hamburg. Ein Vortrag in der jurid. Sect. des hist. Vereins v. J. 1841, neu umgearbeitet 1843 (in Desselben Vorträgen über Tortur, Hexenverfolgungen u. s. w. in der Hamburgschen Rechtsgesch. Bd. I. 1844 S. 95 — 160).

Gayler Histor. Denkwürdigkeiten der ehemal. freien Reichsstadt Reutlingen. Reutl. 1845 (Forts.) S. 131 — 176.

Ign. Pfaundler Ueb. d. Hexenprozesse des Mittelalters (?) mit specieller Beziehung auf Tirol. Nebst einer aktenmässigen Darstellung eines Hexenprozesses v. J. 1680. Innsb. 1843 (63 SS.) 8.

2. Historisch-kritische Werke und Abhandlungen über Hexerei von allgemeinerem Standpunkte.

Ausser den oben angeführten zwei Dissertationen von Thomasius, welche viel Tüchtiges und Gründliches enthalten, und den trefflichen Abhandlungen über Teufel Zauber und Hexen in Jac. Grimms Deutsch. Mythologie 2. Ausg. 1844 S. 936 — 1058 gehören hieher zwei grössere allgemeinere Werke: Joh. Mor. Schwager (Pastor) Versuch einer Geschichte der Hexenprozesse Bd. I. Berl. 1784 (344 SS. Ein zweiter Bd. erschien nicht) 8 und die Schrift von Soldan. Ueber die Letztere s. oben S. 280. Zu weit geht das Urtheil, welches Jarke in Hitzigs Annal. II. S. 449 über Schwager fällt. Allerdings ist Schwager in nicht ungerechter Indignation über die verübten Gräuel und über die Theorie und Praxis, welche gepredigt wurde, leidenschaftlich, und in seiner Sprache oft unedel und derb. Aber dass er sich *nicht scheue, die gröbsten historischen Unrichtigkeiten niederzuschreiben,* diess fand ich nicht; nur schreibt er der Bulle Innocenz VIII. zu viel zu, namentlich dass man vor ihr an eine Vermischung mit dem Teufel nicht gedacht habe, ein Irrthum aber, den er mit manchen Schriftstellern theilte.

Ausserdem sind noch einige kleinere Abhandlungen anzuführen, namentlich

Jarcke Ein Hexenprozess aus der Mitte des XVII. Jahrhunderts mit einer Nachschrift über das Verbrechen der Zauberei (in Hitzigs

Annalen der Deutsch. und ausländ. Criminalrechtspfl. Bd. I. 1828 S. 431—456); ferner Derselbe Beitrag zur Geschichte der Zauberei (ebendas. Bd. II. S. 182—194.)

W. Jacobs Ursprung, Ausbildung und Ende der Hexenprozesse (in Demme's angeff. Annalen Bd. XXV 1843 S. 273—307), mit einem Anhang von Demme (ebendas. S. 307—382).

III. Streng juristische Werke vom XVI. bis ins XVIII. Jahrhundert, welche das bestehende Recht in Beziehung auf Zauberei, deren Bestrafung und den Prozess gegen Hexen darzustellen suchen, Hierher gehören theils Systeme des Strafrechts und Commentarien über die Quellen, theils einzelne Dissertationen, theils Sammlungen von Consilien über concrete Fälle.

Diese Werke (s. den folg. Excurs) sind eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte des Deutschen Hexenprozesses, indem sie in der Form der Wissenschaft uns die traurigen Verirrungen jener Zeiten aufs Lebendigste und Zuverlässigste vor Augen führen — während die oben angef. Materialiensammlungen uns zeigen, wie selbst diese weit gesteckten Grenzen einer so genannten Wissenschaft von einzelnen Richtern auf das Empörendste übertreten wurden — und wir auch aus ihnen entnehmen können, wie in verschiedenen Zeiten bei einzelnen Juristen von hellerem Kopfe und besserem Sinne Zweifel über das Thema und besonders über die Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens auftauchten und wie allmählig gegen das Ende des XVII. und im XVIII. Jahrhundert die dämmernde Aufklärung und besserer juristischer Sinn mehr und mehr Einfluss äusserten, und dazu führten, nach und nach den Hexenprozessen ihren Nerv abzuschneiden.

XXIV. Excurs.

Die Deutsche Jurisprudenz über Hexenprozess.

Die Deutsche Jurisprudenz des XV., XVI. und XVII. Jahrhunderts bot, wenige Ausnahmen abgerechnet, dem von der Kirche

genährten und im ganzen Volke verbreiteten Zauberglauben auf die bereiteste Weise die Hand mit den furchtbaren Waffen, die ihr damals zu Gebot standen, und selbst bessere Gesetze, wie die peinliche Gerichtsordnung Carls des V., konnten auf jenem Felde wenig wirken. Freiherr v. Schwarzenberg, von dem die peinliche Gerichtsordnung des Bischofs von Bamberg und mittelbar die P. G. O. Carls V. von 1532 herrührte, war bekanntlich ein freisinniger, aufgeklärter Mann. Er beschränkte auch die Todesstrafe bei Zauberei in einer Weise, wie es nur irgend im Anfange des XVI. Jahrhunderts und unter der Herrschaft eines geistlichen Herrn möglich war. In seiner Bamberger P.G.O. Art. 131 setzt er nämlich fest; *So yemant den lewten durch Zauberey schaden oder Nachteyl zufüget, sol man straffen vom leben zum tode, vnd man sol sölche straff gleych der ketzerey mit dem fewer thun. Wo aber yemant Zauberey gebraucht, vnd damit niemant keinen Schaden gethan hette, sol sunst gestrafft werden, nach gelegenheyt der sach, darinnen die Urteyler Rats gebrauchen söllen, als von radtsuchen geschrieben stet.* Dieser Artikel ging 25 Jahre später wörtlich in die Reichsgesetzgebung, in die P. G. O. Carls V. Art. 109, über, mit Ausnahme der Worte *gleych der ketzerey,* welche natürlich im Jahre 1532 auf dem Reichstage nicht mehr hätten durchgesetzt werden können.

Nach diesem Reichsgesetze sollte also bei Zauberei die Strafe des Feuers nur eintreten, wenn Jemanden durch Zauberei wirklich Schaden oder Nachtheil zugefügt wurde; wo dagegen zwar Zauberei gebraucht, aber Niemanden ein Schaden zugefügt wurde, soll gelindere Strafe nach Ermessen des Richters stattfinden. Namentlich will also die Carolina blose Teufelsbündnisse nicht mit dem Feuertode bestrafen (ein offenbarer Irrthum ist es, wenn G. v. Lamberg a. a. O. S. 1 sagt, in der P. G. O. werde beurkundet, *wie streng dieses grimmige Gesetzbuch jede fleischliche Vermischung mit dem Teufel bestrafe;* von einer solchen Vermischung spricht die Carolina gar nicht).

Aber was halfen diese Bestimmungen gegen die Interpretationen der in den Irrthümern ihrer Zeit befangenen Juristen? Durch diese Interpretationen wurden jene Bestimmungen völlig eludirt. Die Juristen legten den Artikel in der Regel so aus: Sein zweites Glied handle nicht von Solchen, welche einen Bund mit dem Teufel schliessen, sondern blos von Solchen, welche **ohne Teufelsbund** zu zaubern suchten, aber keinen Schaden zufügten. Der Bund mit dem Teufel aber, selbst nur einiger Verkehr mit dem Teufel, sey schon an sich mit dem Feuer zu strafen, möge Schaden daraus erfolgt seyn oder nicht; denn es sey offenbar das furchtbarste Verbrechen und ohnehin sage ja schon Moses II, 22 v. 18. die Zauberinnen sollst Du nicht leben lassen.

Diese Ansicht wurde von den angesehensten Juristen jener Zeiten vertheidigt und auch ausdrücklich in einzelnen Particularrechten z. B. in den Sächsischen Constitutionen von 1572, im dem Churpfälzischen Landrecht von 1582, im Landrecht von Baden-Baden von 1588 etc. ausgesprochen.

Namentlich war ein nur zu erfolgreicher Vertheidiger dieser Ansicht Carpzov, der so lange Zeit die Deutsche Praxis beherrschte. Denn unbegreiflich ist es, wie Jarcke (Handb. des Strafr. Th. II. S. 61) sagen konnte, Carpzov *behalte die Bestimmung der Carolina im Auge, dass die Zauberei, um des Todes würdig zu seyn, einen Schaden gestiftet haben müsse.* Carpzov sagt in seiner *Practica rerum criminal.* Quaest. XLIX. nr. 23 bei der Auslegung des Art. 109 der P.G.O.: *Dieselbe Strafe* (d. h. der Feuertod) *ist auch Denjenigen aufzuerlegen, welche mit dem Teufel ein Pact schliessen, sollten sie auch Niemanden geschadet, sondern entweder nur teuflischen Zusammenkünften auf dem Blocksberge angewohnt oder irgend einen Verkehr mit dem Teufel gehabt oder auch nur seiner Hülfe vertraut und sonst gar nichts weiter gewirkt haben!* Wie er diese Auslegur näher begründet, mag man selbst bei ihm nachlesen. Aber sogar Juristen des XVIII. Jahrhunderts wird sie festgehalten und ver

Man vergleiche nur die auch in mancher anderen Beziehung, namentlich als Gegensatz zu Thomasius, nicht unmerkwürdige Schrift von Jo. Ern. Floercke Comm. de crimine conjurdationis spirituum, ejus processu et poenis Jen. 1721. 4. p. 510 f.

Carpzov geht dann noch weiter, indem er l. c. nr. 29 bemerkt, die Feuerstrafe sey auch den Zauberern und Hexen zuzufügen, welche mit dem Teufel concumbiren, obwohl sie nicht mit ausdrücklichen Worten sich ihm ergeben oder einen bestimmten Vertrag mit ihm eingegangen hätten. Zwar, fügt er bei, sey es von Juristen und Philosophen noch bestritten, ob Zauberer und Hexen in Wahrheit und in natürlicher Weise mit Dämonen, *puta viri cum succubis mulieres vero cum incubis, concumbant et artem veneream habeant, lamiaeque ac sagae exinde gravidae fieri possint;* denn von Vielen werde diess verneint und behauptet, solche daemoniaci concubitus seyen blose träumerische Illusionen, welche auch ganz ordentlichen Weibern vorkommen können, und sogar Joh. Fichardus sey dieser Ansicht. Allein, meint er, hier vermische und verwechsle man zwei sehr verschiedene Dinge, die man wohl unterscheiden müsse, die Frage ob Dämonen wirklich mit Menschen sich vermischen können, und die andere, ob sie mit Menschen Etwas erzeugen können; und nun lässt er sich dabei in allem Ernste näher über das *semen diaboli* und gar über *semen alterius, quo daemon forsan abutitur,* ein, führt aus, dass aus einem solchen concubitus etwas Rechtes nicht geboren werden könne, und beruft sich auf das Geständniss vieler (gefolterter) Hexen, welche zugaben, dass sie aus solchem Teufelsbeischlafe nur wurmartige Dinger, die man gewöhnlich *Elben, böse Dinger* nenne, geboren und mit denselben nachher Menschen dadurch, dass sie sie ihnen in Arme Beine und sonst wohin zauberten, Schaden zugefügt hätten! Und bei solchen Ausführungen, wie überhaupt in seinen Quästionen über Zauberei, welchen Auctoritäten unterwarf sich Carpzov! Zu seinen Hauptauctoritäten gehören Bodinus, Remigius, Del Rio, mitunter sogar auch Binsfeld; ja bei der Behauptung, *satanam cum sagis vere non illusorie congredi,* führt

er unter anderen *auctoritate Gravissimis* an Binsfeld, Del-Rio und — den Malleus maleficarum! Zwar erwähnt er auch Weiers; allein dessen *opiniones admodum frivolas* fertigt er leicht ab und er macht es hier ähnlich, wie schon vor ihm die Consultationes Saxonicae, welche z. B. (Lib. V. Quäst. 4 edit. Frideri) sagen: *Es sind längst verschienene Jahre viel Bücher ausgangen, darinnen die Zauberei mehr vor ein Superstition und Melancholey, dann vor ein Uebelthat gehalten, und wird hart darauf gedrungen, dass dieselbe am Leben nicht zu strafen. Des Wieri rationes seyn nicht sehr wichtig, als der ein Medicus und nicht ein Jurist gewesen. So ists ein geringes Fundament, dass er meynet, die Weiber werden nicht leiblich zum Tanz und Teufelsgespenste geführt, da doch das Widerspiel durch Grilandum mit Exempeln und bessern Gründen ausgeführt wird, auch die Erfahrung gibt, und zum Wenigsten, wann schon der Leib nicht, dass doch die Seel und Geist und also praecipua hominis pars weggeführt wird, wie Joh. Baptista Porta Neapolitanus bezeuget in magia naturali, auch die Lyffländische Historien geben.* — Es war, was das Leztere betrifft, damals ein verbreiteter Glaube, dass Weiber mit ihrem Körper zwar im Bette liegen, aber doch weit entfernten Teufelszusammenkünften wirklich anwohnen und dabei Alles mittreiben könnten, was dort gewöhnlich getrieben wurde, so dass man in manchen Fällen das Zeugniss des Ehemannes, dass in der Nacht seine Frau im Bette nicht von seiner Seite gekommen sey, wenn es auch durch Aussagen Anderer unterstüzt war, nicht gelten liess, wenn andere Hexen auf der Folter gestanden, mit jener Frau in jener Nacht bei einer Teufelsgesellschaft gewesen zu seyn. (Vgl. Wierus De präst. Däm. VI, 20).

Zwar gab es allerdings einzelne Juristen und Juristenfacultäten, welche einer solchen Theorie nicht durchaus huldigten. Ich begnüge mich, zwei Beispiele anzuführen. Der berühmte Frankfurter Jurist Johann Fichard erklärt in seinen Consilien (z. B. Tom. II. cons.

113 vom J. 1564), dass er die nächtlichen Teufelstänze und Mahle und die Vermischung des Teufels mit Frauen für nichts Anderes, als für Träume und Täuschungen und für unmögliche Dinge halte; er beruft sich dabei namentlich auf das S. 88 angeführte angebliche Concilium von Ancyra und auf Weiers Auctorität und erklärt, dass man wegen solcher Illusionen die Feuertodstrafe nicht erkennen könne (aber freilich ist auch er im Uebrigen ein Hexengläubiger und erkennt auf den Feuertod, wenn Hexen gestanden, dass sie durch Erregen von Gewittern und auf andere zauberische Weise Schaden zugefügt haben). Noch entschiedener, als Fichard, trat der Meklenburgische Jurist Joh. Georg Godelmann auf. In Vorlesungen, die er im Jahre 1584 in Rostock über die Carolina gehalten hatte und später vermehrt herausgab (Tract. de magis veneficis et lamiis, deque his recte cognoscendis et puniendis 1te Ausg. wohl 1590; ich kenne blos eine spätere Ausgabe Francof. 1601. 4; auch ins Deutsche übersetzt von Georg Nigrinus Frankf. 1592. 4) sagt er, strenger an die Carolina sich haltend, namentlich unter Anderem (Lib. III. cap. 11): *„Die Hexen gestehen entweder Mögliches, nämlich dass sie Menschen und Vieh durch ihre magische Kunst und Zauberei getödet haben, und wenn sich dies so erfindet: so sind sie nach Art. 109 der Carolina zu verbrennen; oder gestehen sie Unmögliches, z. B. dass sie durch einen engen Schornstein in die Luft geflogen seyen, in Thiere sich verwandelt, mit dem Teufel sich vermischt haben, und dann sind sie nicht zu strafen, sondern vielmehr mit Gottes Wort besser zu unterrichten; oder endlich gestehen sie einen Vertrag mit dem Teufel, in welchem Falle sie mit einer ausserordentlichen Strafe, z. B. Staupenschlag Verweisung oder Geldstrafe, wenn sie reuig sind, belegt werden können* (wunderlich ist, was er in dieser Beziehung über das Teufelsbündniss der Magier und das der Hexen, und namentlich über das Erstere, an dessen Realität er glaubt, im Gegensatze zum Lezteren Lib. I. cap. 2 Lib. II. cap. 2 ausführt). *Diese Strafe soll ihrem Leichtsinn gelten, weil sie den teuflischen*

Aber auch jene Bestimmungen waren für die Juristen nicht immer genug. Man stempelte die Zauberei zum delictum exceptum (oben S. 100), und kam so auf den Grundsatz, dass schon wegen leichteren Verdachts eine Angeschuldigte auf Zauberei gefoltert werden könne. Man vergleiche nur, was Del Rio V, 3 ausführt, was Floercke l. c. p. 440 sq. über Indicien berichtet, was Spee z. B. Dub. XX, XXXIV — XXXVI, XLIV hierüber aus seiner reichen Erfahrung erzählt, was Henric. Bodinus (Prof. in Halle, ja nicht zu verwechseln mit dem oben angef. Franzosen Joh. Bodinus) in seiner Disp. de fallacibus indiciis magiae Hal. 1701 (und wieder 1709) anführt, ferner das Verfahren, wie wir es in den schmählichen von Lamberg, Weng, Schreiber, Rath und Anderen näher beschriebenen Hexenprozessen finden, und was Soldan S. 258 f. aus Acten berichtet.

Carpzov scheint zwar hier theilweise etwas bessere Grundsätze zu vertheidigen. Er sagt Quaest. CII nr. 67: Den bekannten Grundsatz, dass man bei dem gröbsten Verbrechen wegen der Schwere des Verbrechens die Gesetze überschreiten dürfe, beschränke Moller blos auf die Strafe des überwiesenen oder geständigen Verbrechers und beziehe ihn nicht auf das processualische Verfahren gegen Denselben. Dieser Ansicht als der billigeren trete auch er ohne Bedenken bei, wiewohl ihm bekannt sey, dass man anderwärts das Gegentheil beobachte und bei den schwersten Verbrechen dem Richter gestatte, auch im Prozesse die Gesetze zu übertreten und namentlich die Tortur zu verhängen, wenn auch die Anzeigen zur Tortur nicht genügen und durch glaubwürdige Zeugen nicht erwiesen seyen. — Allein an andern Stellen äusserte er sich wieder ganz anders und gab dadurch selbst zu willkührlichem Verfahren seine Auctorität. So sagt er z. B. Quaest. CXXII nr. 60, nachdem er eine Reihe Indicien für einzelne Verbrechen, die zur Tortur befugen, angeführt hatte: ob diese oder andere Präsumtionen zur Verhängung der Tortur hinreichen, lasse sich aus den Umständen eines jeden concreten Falles leicht ermessen. Aber beim Verbrechen der Zauberei sey Schwierig-

Ueberhaupt gaben Fichardus und Godelmann in der Sache selbst noch immer viel zu viel zu, und das Bessere, was sie vertheidigten, wurde durch den festen Wahn ihrer Zeit, durch willkührliche juristische Interpretationen der Gesetze und durch Auctoritäten, welche gewichtiger waren, als ihre Stimme, vollends gar durch Auctoritäten, wie die eines Carpzov, niedergeschlagen.

So hatte die Jurisprudenz vor und nach der Carolina das Verbrechen ganz, wie es in dem damaligen Wahne lebte, und hatte für dieses Verbrechen die härteste Strafe, den Feuertod. Und nun der Prozess!

Wie bei der Bildung des Verbrechens und seiner Strafe das Gesetz theilweise auf die Seite geschoben wurde, so auch bei dem Wege, auf welchem man die Schlachtopfer suchte und fand.

Schon die Bestimmung, welche Schwarzenberg in seine Bambergensis Art. 55 über die Verdachtsgründe aufnahm, bei welchen man einen Angeschuldigten wegen Zauberei auf die Folter werfen könne, war der Unschuld gefährlich und blieb es auch in der Fassung, die dem Artikel in der Carolina gegeben wurde, obgleich das Reichsgesetz die Sache noch etwas mehr beschränkte. Es soll nach Art. 44 der Carolina mit der Folter wegen Zauberei eingeschritten werden können, *so jemandt sich erbeut andre menschen Zauberei zu lernen, oder jemands zu bezaubern bedrahet vnd dem bedrahten dergleichen beschicht, auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern vnd zauberin hat, oder mit solchen verdechtlichen Dingen, geberden, worten vnd weisen, vmbgeht, die zauberey auff sich tragen, vnd die selbig person des selben sonst auch berüchtigt, das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey, vnd gnugsam vrsach zu peinlicher Frage.* Wie leicht kam in jenen Zeiten Jemand, besonders ein altes Weib, in den Geruch der Zauberei, und dann durfte die so verdächtig gewordene Person nur etwa mit einer justificirten Hexe früher in freundschaftlicher Beziehung gestanden oder Drohworte gegen Jemanden, z. B. sie werde es ihm schon seiner Zeit anthun, ausgestossen haben, und es war ihr dann schwer der Folter zu entgehen.

Aber auch jene Bestimmungen waren für die Juristen nicht immer genug. Man stempelte die Zauberei zum delictum exceptum (oben S. 100), und kam so auf den Grundsatz, dass schon wegen leichteren Verdachts eine Angeschuldigte auf Zauberei gefoltert werden könne. Man vergleiche nur, was Del Rio V, 3 ausführt, was Floercke l. c. p. 440 sq. über Indicien berichtet, was Spee z. B. Dub. XX, XXXIV — XXXVI, XLIV hierüber aus seiner reichen Erfahrung erzählt, was Henric. Bodinus (Prof. in Halle, ja nicht zu verwechseln mit dem oben angef. Franzosen Joh. Bodinus) in seiner Disp. de fallacibus indiciis magiae Hal. 1701 (und wieder 1709) anführt, ferner das Verfahren, wie wir es in den schmählichen von Lamberg, Weng, Schreiber, Rath und Anderen näher beschriebenen Hexenprozessen finden, und was Soldan S. 258 f. aus Acten berichtet.

Carpzov scheint zwar hier theilweise etwas bessere Grundsätze zu vertheidigen. Er sagt Quaest. CII nr. 67: Den bekannten Grundsatz, dass man bei dem gröbsten Verbrechen wegen der Schwere des Verbrechens die Gesetze überschreiten dürfe, beschränke Moller blos auf die Strafe des überwiesenen oder geständigen Verbrechers und beziehe ihn nicht auf das processualische Verfahren gegen Denselben. Dieser Ansicht als der billigeren trete auch er ohne Bedenken bei, wiewohl ihm bekannt sey, dass man anderwärts das Gegentheil beobachte und bei den schwersten Verbrechen dem Richter gestatte, auch im Prozesse die Gesetze zu übertreten und namentlich die Tortur zu verhängen, wenn auch die Anzeigen zur Tortur nicht genügen und durch glaubwürdige Zeugen nicht erwiesen seyen. — Allein an andern Stellen äusserte er sich wieder ganz anders und gab dadurch selbst zu willkührlichem Verfahren seine Auctorität. So sagt er z. B. Quaest. CXXII nr. 60, nachdem er eine Reihe Indicien für einzelne Verbrechen, die zur Tortur befugen, angeführt hatte: ob diese oder andere Präsumtionen zur Verhängung der Tortur hinreichen, lasse sich aus den Umständen eines jeden concreten Falles leicht ermessen. Aber beim Verbrechen der Zauberei sey Schwierig-

keit und Gefahr in Beurtheilung der zur Tortur hinreichenden Indicienbedeutender, weil dieses Verbrechen im Verborgenen geschehe und nicht immer Spuren zurücklasse. Nicht ohne Grund sage daher Joh. Bodinus, bei diesem schändlichen furchtbaren und abscheulichen Verbrechen, bei welchem Beibringung von Beweisen so schwer sey und so verborgene Unthaten begangen werden, dass unter Tausenden kaum Einer, wie er verdiene, gerichtet werden könnte, sey es gar nicht nöthig, ängstlich und gewissenhaft an den Regeln des Processes zu hängen, sondern hier müsse man ausser der Ordnung verfahren und anders, als bei den übrigen Verbrechen (*nil necesse esse, religiose haerere quemquam regulis procedendi, sed extra ordinem opportere fieri illius judicium diversa a caeteris criminibus ratione*). Den gleichen Grundsatz befolgt er dann auch bei der Frage über die Wiederholung der Tortur. Im Allgemeinen meint er (Quaest. CXXV nr. 50 sq.) habe der Richter hierüber nach seinem Ermessen unter Erwägung der Art des Verbrechens und der vorliegenden Umstände zu entscheiden. Dabei rechtfertigt er aber die Bestimmung des Sächsischen Rechts, dass bei den schwersten Verbrechen die Tortur zum drittenmale wiederholt werden könne, durch den Grundsatz, dass bei solchen Verbrechen eben wegen ihrer Enormität schwerere Mittel zu Erfindung der Wahrheit anzuwenden seyen, *quippe cum et ob atrocitatem criminis quandoque jura transgredi liceat*. Diess wendet er dann namentlich auf die Hexerei an, bei welcher der Richter auch noch dazu eine härtere Tortur verhängen könne, besonders da die Hexen durch alle mögliche Teufelsmittel sich gegen die Tortur zu stählen wissen (und hier führt er dann alle Superstitionen jener Zeit über diesen Punct gläubig an).

Freilich forderte man zur Verhängung der zweiten und dritten Tortur neue Indicien; allein wie leicht waren diese bei den Hexenprocessen aufzufinden War es ja schon ein neues Indicium, wenn die Gefolterte auf der Folter nicht hatte Thränen vergiessen können (so selbst nach Carpzov) oder sie sich wunderlich bei der Tortur be-

nommen hatte. Wie furchtbar leichtsinnig man hierin verfuhr, lässt sich durch unzählige Beispiele beweisen. Man lese in dieser Beziehung nur die S. 297 angeff. Schriften, oder einzelne Responsa, wie z. B. das *Responsum juris Hardevici a Dassel in causa poenali maleficarum Winsiensium* (Luneburg, 1597; ich kenne blos einen späteren Abdruck welcher sich hinter Oldekop Observationes criminales practicae findet; einen Auszug aus dem responsum gibt Trummer S. 117 f.) nr. 39 sq. nr. 45. sq. nr. 65. Selbst aber auch unbedeutende neue Indicien, wenn man sie zu Wiederholung der Tortur nicht für hinreichend hielt, schützten doch in der Regel nicht vor einer Strafe, wenn gleich dann in einem solchen Falle die Strafe nicht die Todesstrafe war; und hier konnte dann die unbedeutendste Anzeige die Strafe begründen, wenn die Hexe die Tortur standhaft überstanden hatte, weil eben das Letztere Teufelswerk seyn musste. So heist es z. B. in einem Urtheile bei Carpzov (Quaest. CXXV nr. 79) von einer Inquisitin welche, zweimal torquirt, nichts gestanden hatte: *sie wird aber gleichwohl gestalten Sachen nach über die zum andernmale erlittene Tortur, weil gleichwohl vermuthlichen, dass es ihr, der Vettel, vom Teufel muss angethan seyn worden, dass durch die Pein und Marter von ihr nunmehr zum andernmale Nichts hat gebracht werden können, und damit man ihr aus diesen Landen los werde und die Leute vor ihr weiter sich nichts zu befahren, des Landes ewig billig (!) verwiesen.*

Hatte man aber auch ein Geständniss erpresst; so war noch eine zweite Schwierigkeit zu heben. Wie sollte denn der äussere Thatbestand, das s. g. corpus delicti, bei diesem Verbrechen hergestellt werden? Wenigstens sollten nach der Carolina die erpressten Geständnisse Thatsachen enthalten, welche nicht leicht ein Unschuldiger wissen konnte, und die angegebenen Umstände an sich wahrscheinlich seyn und nach angestellten Nachforschungen als wahr erfunden werden. Wie war diess bei der Zauberei möglich? Schon Wier De praest. daem. VI, 24 führte diesen Grund gegen die Verur-

theilungen der Hexen auf sehr tüchtige Weise aus. Allein der Glaube ersetzte hier leicht den Mangel am Thatbestande und an Nachweisbarkeit des Causalzusammenhangs. Hatte z. B. ein Hagel die Felder eines Dorfes zerstört oder fiel einem Bauern schnell ein Stück Vieh oder wurde sein Kind krank, und eine darauf gefolterte Hexe gestand am Ende, dass sie mit Hülfe des Teufels gehagelt oder das Vieh verzaubert oder dem Kinde Etwas angethan habe: so zweifelte man nicht im Geringsten am Causalzusammenhange; man hatte ja das Geständniss und den eingestandenen Schaden, und der Causalzusammenhang wurde durch den festen Hexenglauben vermittelt. Was aber die Bündnisse und Vermischungen mit dem Teufel, die Blocksbergs- Heubergs- u. s. w. Fahrten auf Besenstielen u. dergl. betraf: so musste natürlich hier das Geständniss für sich allein schon vollen Beweis der Sache geben, da vom Teufel selbst eine Bestätigung desselben nicht zu erlangen war. Freilich hätte in einem solchen Falle nach der herrschenden juristischen Ansicht nur eine gelindere ausserordentliche Strafe eintreten sollen (s. Carpzov Quaest. LXXII nr. 52). Allein bei den Hexenbekenntnissen hielt man es anders, wieder auf den Grund der Theorie vom delictum atrocissimum und occultum. Namentlich sagt Carpzov Quaest. XLIX nr. 60 sq.: eine andere Gewissheit des einbekannten Verbrechens, als welche man eben haben könne, werde nicht erfordert; desshalb genüge es bei verborgenen und schwer beweislichen Verbrechen, wenn für ihren Thatbestand Vermuthung spreche, u. bei solchen verborgenen Verbrechen werde eine probatio praesumtiva et conjecturata für voll und genügend gehalten. Aus welchen Vermuthungen und Anzeigen aber die Gewissheit einer vorliegenden Hexerei entnommen werden könne, lasse sich nicht genau bestimmen, sondern müsse ganz dem Ermessen eines klugen Richters überlassen werden; denn die Gelehrten führen verschiedenartige Indicien, durch welche das Verbrechen der Zauberei glaubhaft gemacht werden könne, an z. B. wenn die geständige Hexe mit anderen sicheren und überwiesenen Hexen oder Zauberern Umgang gehabt habe, weil das Gleiche gewöhnlich dem Gleichen anhänge,

oder wenn eine Hexe, welche Abends in ihrem Bette lag, aus Kammer und Haus bei geschlossenen Thüren sich wegstehle und später wieder in die Kammer zurückkehre oder wenn sie nicht weinen und Thränen vergiessen könne. — Als Hauptindicium aber führt er namentlich die Uebereinstimmung der Aussage mehrerer Hexen an, eine Uebereinstimmung, die durch die Folter so leicht zu erzwingen war; denn die armen Gefolterten gestanden eben am Ende, weil sie nichts Anderes zu sagen wussten, und der Richter sich mit nichts Anderem zufrieden gab, die Märchen, mit denen man sich in ihrem Kreise über Das trug, was Hexen treiben.

Auch hierin standen einzelne frühere Juristen weit über dem blindgläubigen Carpzov, z.B. Godelmann in der S. 294 angeführten Schrift. Allein ihre Stimme wurde durch die Auctorität Derjenigen, welche dem herrschenden Wahne ihr Wort liehen, erdrückt.

Der erste rechte Schritt, der später von der Jurisprudenz gegen die Missbräuche der Hexenprozesse ausging, war, strenger zu seyn in den Anforderungen an die wegen Hexerei zur Folter führenden Indicien und an den nachzuweisenden Thatbestand. Dadurch wurde die Folter seltener und eben damit die Hexerei. Namentlich erklärten sich auch heller sehende Juristen im XVII. Jahrhundert (wie es z. B. schon Godelmann im XVI. Jahrhundert vergebens gethan hatte) dagegen, dass man den auf der Folter erpressten Angaben der Hexen über die Genossen, mit denen sie Teufelszusammenkünfte gefeiert hätten, irgendG lauben beimesse, und dadurch wurde es abgeschnitten, dass ein Hexenprozess eine Menge anderer gebar. Die Juristenfacultät zu Frankfurt wagte es sogar gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts, wie Sam. Stryck billigend erzählt, so weit zu gehen, einem Geistlichen, welchen eine alte Hexe unter anderem tollen Zeug, das sie erzählte, als Zauberer angab, das Recht zu einer Injurienklage gegen den Richter zuzusprechen, der den Namen desselben zu Protokoll genommen hatte.

Besonders wohlthätig wirkten auch einzelne aufgeklärte Fürsten, welche den Wahn, auf dem die Hexenverfolgungen beruhten, als Sol-

chen erkannten. In dieser Beziehung ist z. B. zu rühmen ein Rescript des Herzogs von Meklenburg vom Jahre 1683, also vor Bekkers und Thomasius Zeiten, in welchem bei ernstlicher Strafe geboten wird, dass *hinführo in den peinlichen Gerichten bei angestelltem scharfen Verhör der wegen Zauberei inhaftirten und der Tortur untergebenen Delinquenten so wenig von den zu der peinlichen Befragung adhibirten Richtern und Beisitzern gefragt werden solle, ob reus oder rea auf dem Blocksberg gewesen und daselbst gegessen, getrunken, getanzet, oder anderes teuflisches Gaukelwerk getrieben und diese oder jene Person mitgesehen und erkannt habe, noch auch, so der Gepeinigte von selbst obiges Alles erzählen und für Wahrheit berichten wollte, desselben Bekenntniss einigen Glauben beilegen, noch zu Protokoll bringen und des Beklagten Namen verzeichnen lassen sollen, zumalen alle dergleichen denuntiationes ex fonte malo herfliessen und also billig zu abominiren und zu keinem Grunde rechtschaffener Beweisung zu legen seyen.*

Ueberhaupt sind auch aus den Zeiten, in welchen die Hexenverfolgungen an der Tagesordnung waren, einzelne Gebiete Deutschlands, namentlich protestantische, rühmend anzuführen. Es gab einzelne Reichsstädte, in welchen Hexenprozesse beinahe gar nicht vorkamen, und z. B. im Herzogthum Württemberg finden wir kein Beispiel eigentlich massenhafter Hexenverfolgungen und waren überhaupt Hexenhinrichtungen etwas verhältnissmässig Seltenes.

XXV. Excurs. Ansichten einiger Juristen der neuesten Zeit über die Erklärung der Erscheinung der Hexenprozesse.

In neuerer Zeit suchte man von verschiedenen Seiten den Hexenprozessen vom XIV. bis ins XVII. Jahrhundert eine weit hergeholte Bedeutung und Grundlage zu geben, welche uns auf den

rechten Weg, jene traurige Erscheinung wahrhaft zu begreifen, führen soll und welche allerdings den Schein tieferer Begründung der Sache für sich hat, aber auch nur den Schein, der jedoch leicht Andere täuschen kann. Ich glaube, solche Begründungen theilweise schon in Dem widerlegt zu haben, was ich in der Abhandlung selbst ausführte; theilweise Widerlegungen findet man auch bei Soldan S. 487 — 512, dem ich in dieser Beziehung im Wesentlichen ganz beistimme. Indessen haben später wieder solche Begründungen neuen Anklang gefunden. So sagt z. B. Trummer a. a. O. S. 97, indem er sich gegen den Standpunkt Soldans erklärt: *In dieser Hinsicht bekenne ich mich für die Parthie, als deren Koryphäen ich Karl Ernst Jarcke, den ehemaligen Professor in Berlin, vrgl. Dessen Handbuch des Strafrechts II S. 48 f., und Rosshirt, Professor in Heidelberg, vrgl. Dessen Geschichte und System des Deutschen Strafrechts I. §. 147 und 225 betrachte.*

Von einer *Parthie* sollte hier doch wohl nicht die Rede seyn; auch ist, was die Ansichten von Jarcke und besonders die Ansicht von Rosshirt betrifft, ausser diesen beiden *Koryphäen* kaum wohl ein Chor gleichglaubender Schriftsteller der neueren Zeit zu nennen, an dessen Spitze sie stehen könnten und der ihnen folgte. Da aber solche Ansichten gerade bei gewissen Richtungen unsrer Zeit Anklang erhalten könnten, dürfte es doch wohl am Orte seyn, noch etwas weiter auf sie einzugehen.

Jarcke glaubt, die moralische Entrüstung der neueren Schriftsteller über das Zauberwesen sey im Ganzen der wahrhaft philosophischen richtigen Ansicht über die Zauberei, dem Begreifen jener Erscheinung, eher schädlich, als förderlich gewesen. Allerdings ist es richtig, wenn er dabei bemerkt, dass blose Declamationen, Verwunderungen über die Dummheit früherer Jahrhunderte etc. keine philosophische Untersuchungen sind. Allein unrichtig ist es, wenn er meint, dass man sich am Ende gestehen müsse, genau genommen wisse man selbst nicht, was es denn eigentlich mit der höchst merkwürdigen Erscheinung auf sich gehabt habe; es ist ebenso unrichtig,

wenn er behauptet, dass alle Völker bestimmt und fest an eine über die Schranken des Gewöhnlichen und Natürlichen hinausgehende Gewalt des menschlichen Willens glaubten (nicht diess war Inhalt des Zauberglaubens, sondern die Einwirkung übermenschlicher Wesen auf die Menschen und eine besondere Gewalt des Menschen durch seine Verbindung mit solchen Wesen, ein Wahn, der bei allen Ungebildeten und geistig Befangenen etwas sehr Natürliches und leicht Erklärliches ist); unrichtig ist es endlich, wenn er den Hauptschlüssel zu jener Erscheinung in einer Zauberreligion finden will.

Im Grunde genommen aber lenkt Jarcke in der Darstellung, die er bald nach den beiden oben S. 288, 289 angeff. Abhandlungen in seinem Handbuche des Strafrechts gab, unvermerkt im Resultate auf das Richtige ein (und im Resultate ist diess theilweise auch der Fall bei Rosshirt), und so könnte ich selbst Jarcke theilweise wenigstens als Beleg für meine Ansicht anführen. Nur einzelne Unrichtigkeiten, die aber sehr durch das Ganze durchgreifen, sind, um sich nicht irre führen zu lassen, zu beachten und hervorzuheben. Namentlich

1. ist es schon ein entschiedener, oben S. 92 berührter, Irrthum Jarckes, wenn er Deutschland hauptsächlich und vorzugsweise für den Sitz der massenhaften Hexenverfolgungen ausgibt. In Frankreich finden wir ganz gleiche Hexenverfolgungen aus früherer und dann wieder aus späterer Zeit, gleiche in Italien, gleiche in England, Verfolgungen, über welche namentlich nun Soldan in seinem angef. Werke eine Reihe interessanter Nachweisungen gibt; ebenso findet man in Genf das gleiche Drama der Hexenprozesse im XVII. Jahrhundert (ganz wie in Deutschland, unsinniger Verdacht, Anschuldigung eines Bundes mit dem Teufel, Tortur, Geständniss nach langem Läugnen und Feuertod; vergl. Hauber Bibl. mag. T. II. p. 631 sq.) u. s. w. Auch den Anfang jener Hexenverfolgungen in Deutschland sezt Jarcke um ein Jahrhundert zu spät, an das Ende des XVI. Jahrhunderts, also recht weit weg, um hundert Jahre entfernt von der Bulle Innocenz VIII. Denn dass die erfolgreichen Hexenverfolgungen in Deutschland mit Hülfe der Tortur schon

am Ende des XV. Jahrhunderts und in den ersten drei Viertheilen des XVI. Jahrhunderts gerade in der Weise, wenn auch nicht an einzelnen Orten in der grossen Masse geübt wurden, wie am Ende des XVI. Jahrhunderts und im XVII. Jahrhundert, dafür lassen sich eine Menge Belege anführen. Man lese z. B. nur, was Sprenger im Malleus maleficarum von hingerichteten Hexen in Deutschland rühmt, was Melanchton darüber klagt, was die Consiliensammlungen bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts darüber enthalten, was Godelmann, Weier und Andere aus früheren Zeiten anführen.

2. Der Hauptpunkt des Irrthums von Jarcke ist, dass er die Hexerei als eine Zauberreligion, als ein ausgebildetes System von Gebräuchen und Glaubenssätzen auffasst (in den Annalen a. a. O. Bd. II. S. 184, 187). Auch in seinem Handbuche II. S. 54 sagt er, in Deutschland *scheine das Zauberwesen zuerst als eine heidnische Naturkunde und Naturverehrung in einer geheimen Tradition das ganze Mittelalter hindurch fortgelebt, nach und nach sich mit jüdischem und arabischem Aberglauben vermischt und ausgebildet und dann gleichsam wie eine moralische Pest gegen das Ende des Mittelalters, begünstigt durch die Hussitischen Unruhen, über ganz Deutschland sich verbreitet zu haben,* und damit bringt er dann die Bullen der Päbste in Verbindung, welche jenes Unwesen als eine neue gotteslästerliche Häresie betrachten sollen, dasselbe auf das Schärfste verpönen und die Inquisitores haereticae pravitatis beauftragen, auch gegen dergleichen Verbrechen einzuschreiten.

Diese Ansicht dürfte schon durch das oben S. 89 ff. Ausgeführte widerlegt seyn. Das Volk glaubte allerdings an die Möglichkeit der Hexerei, des Bundes mit dem Teufel, und glaubte, dass solche Bündnisse wirklich vorkommen. In diesem Glauben aber stand gerade die Kirche in der späteren Zeit des Mittelalters und im Gegensatze zu Dem, was sie früher ausgesprochen hatte (vrgl. hierüber Wilda Strafrecht der Germanen S. 961 — 973) oben an. Wer diesen Glauben nicht theilte, wer die Möglichkeit der Hexerei und des Teufels-

bündnisses bestritt und den dem Glauben zu Grunde liegenden Wahn nachweisen wollte, galt der Kirche für einen verdammenswürdigen Ketzer. Die Sache selbst aber, das Treiben der Hexerei, das Eingehen von Bündnissen mit dem Teufel u. s. w. war vom Volke wie von der Kirche als sündhaft perhorrescirt. Das Volk verlangte ebenso dringend die Ausrottung der Hexen, von denen es allen möglichen Schaden fürchtete (Forderungen ganzer Gemeinden, welche in diesem Sinne bei der Obrigkeit angebracht wurden, kamen im XVI. Jahrhundert öfters vor), wie die Kirche zu ihrer Ausrottung aufforderte. Nirgends aber haben wir die geringste Spur davon, dass es im Volke einzelne Zaubersecten gab, welche in ganz entgegengesetztem Sinne das Zaubern und die Teufelsbündnisse zu ihren practischen Glaubensartikeln, zu ihrem Culte, gemacht hätten d. h. in dem Sinne, dass sie einen *bewussten freiwilligen Dienst des bösen Prinzips*, eine *Zauberreligion* gegründet hätten. Nicht das Zauberwesen als ein activ getriebenes verbreitete sich wie eine moralische Pest durch ganz Deutschland, sondern die Verfolgung angeblicher und vermeintlicher Zauberer Hexen und Ketzer. Freilich schrieb die Kirche auch die Ketzerei der Einwirkung des Satans zu. Allein diess hat in der That einen ganz anderen Zusammenhang. Oder will man etwa behaupten, dass z. B. die unglücklichen, als Ketzer und Zauberer verfolgten, Waldenser Teufelsanbeter gewesen seyen und sich zu einer Zauberreligion bekannt hätten?!

3. Ueberhaupt will Jarcke das Viele, was in dieser Sache die Kirche zu verantworten hat, zu sehr von ihr loswälzen; namentlich meint er (Handb. II. S. 59), es *dürfte die eigentliche Ursache, dass der Hexenprozess gerade im XVI. und XVII. Jahrhundert und gerade in Deutschland eine so blutige Wendung nahm, wohl darin liegen, dass jede Untersuchung wegen der Zauberei ausschliesslich in die Hände der weltlichen Gerichte gerieth, während die früheren geistlichen Inquisitoren an einen weit strengeren Prozessgang gebunden gewesen wären.* Allerdings war die Kirche nicht zu missbilligen, wenn sie den Versuch eines

Bündnisses mit dem Teufel für gottlos sündlich und verdammenswürdig hielt. Wenn sie noch weiter ging, wenn sie an die Möglichkeit eines Teufelsbündnisses, des Zauberns, an allen Unsinn, welcher über die Hexen herumgetragen wurde, fest glaubte und diesen Glauben in Andern zu stärken suchte: so war sie nur in einem tief zu beklagenden Irrthum. Auch wegen dieser geistigen Blindheit, in welcher die Träger der Kirche mit der Masse gingen und hier nichts weniger als eine Infallibilität an den Tag legten, mag man noch nicht unbedingt über sie den Stab brechen, wenn gleich ein solcher Irrthum da, wo Einzelne die handgreiflichsten Täuschungen nachwiesen, und ein Nichtbeachten solcher Ausführungen, wie sie z. B. Weier und Spee gaben, wohl über das blose Grenzen an Schuld hinausgehen möchte. Jedenfalls aber ging die Art und Weise, wie man nun diesem Irrthum praktische Folgen gab, wie man gegen die angeblichen Sünder einschritt, wie man sie mit Kerker Schwert und Feuer verfolgte, in schwere Schuld über (vrgl. auch die gute Ausführung bei Wier De praest. Daem. VI, 24), die sich in der That nicht von den Kirchenoberen wegwälzen und hauptsächlich den weltlichen Richtern auf die Rechnung bringen lässt. Abgesehen von der heillosen Hexenprozesstheorie, welche der unter Approbation der theol. Facultät in Cöln von Inquisitores haereticae pravitatis verfasste Hexenhammer lehrt, abgesehen von den Gräueln, die in Spanien Frankreich und Italien unter dem Schutze und auf Anlass der Kirche verübt wurden, abgesehen davon, dass z. B. in Frankreich die Hexenprozesse, als sie am Ende des XIV. Jahrhunderts aus den Händen der geistlichen Richter in die der Parlamente kamen, bis in das XVI. Jahrhundert seltener wurden, finden wir meines Wissens in Deutschland im XV. XVI. und in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts nicht, dass die Kirchenoberen gegen den unendlichen Jammer und die Masse von Ungerechtigkeiten, die auf die unglücklichen Schlachtopfer jenes Wahnglaubens gehäuft wurden, sich erhoben hätten und dem Verfahren der Gerichte irgend entgegengetreten wären. Vielmehr suchten sie auf alle Weise das Feuer gegen die Unglücklichen anzuschüren. Man

lese z. B. nur im Malleus maleficarum, wie die Inquisitoren verfuhren, oder was Agrippa (De vanitate scientiarum XCVI; s. auch Soldan S. 310) über das Verfahren der Inquisitoren sagt; man lese, was Wyttenbach in seiner Geschichte von Trier über die Hexenverfolgungen im Erzbisthum Trier und über die Thätigkeit der geistlichen Oberen bei diesen Verfolgungen erzählt, was v. Lamberg über die Hinrichtungen im Bisthum Bamberg, was Horst und Hauber (Horst Bd. VI. S. 151, Hauber Bd. III. S. 808) über die Hexenverfolgungen im Bisthum Würzburg, denen der Bischof erst dann Einhalt that, als die gefolterten Hexen in ihrer Verzweiflung anfingen, ihn selbst als Genossen bei den Teufelsversammlungen anzugeben, was ferner Horst (a. a. O. B. IV. S. 210) und Malten (Neueste Weltkunde 1843 I. S. 107) über die Hexenhinrichtungen im Erzbisthum Mainz, was v. Rath über die Gräuel im Gebiete des Deutschen Ordens anführen. Gerade die massenhaften Hexenprozesse finden wir hauptsächtlich in den Gebieten, welche unter geistlichen Obern standen oder in denen die Geistlichkeit ganz vorherrschenden Einfluss hatte. Ganz anders, als Jarcke, musste unter Anderem in dieser Beziehung die Kaiserin Maria Theresia gedacht haben, welche auf den Rath ihres Leibarztes verordnete, dass in ihren Staaten kein Zauberer und keine Hexe mehr verbrannt werden solle, und, überzeugt, dass unter solchen Verfolgungen *mehrentheils Aberglauben und Betrug steckt*, um denselben erfolgreich entgegenzuwirken, in einem Rescripte v. 1755 den Befehl gab, dass *künftighin in allen derlei Sachen von der Geistlichkeit ohne Concurrenz der Politici nichts vorgenommen, sondern allemal, wenn ein solcher casus des Gespenstes Hexerey, Schatzgraberei oder eines angeblich vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, derselbe der politischen Instanz sofort angezeigt, mithin von dieser unter Beiziehung eines vernünftigen Physici die Sache untersucht werden sollte* (Schreiber S. 42).

Jarcke gibt übrigens (Handb. II. S. 58 f.) zu, dass die Deutschen Hexenverfolgungen zu dem Abscheulichsten gehören, was die Deutsche

Geschichte kenne, dass die Rohheit Unwissenheit und Barbarei der Richter sich beim Prozesse mit Hintansetzung aller rechtlichen Formen die grössten Willkührlichkeiten erlaubte, und dass, als die Juristen ernstlicher auf die Beobachtung der rechtlichen Formen und Vorschriften in Betreff der Indicien sowie auf gründliche Erörterung des Thatbestandes hielten, dadurch schon die Gefahr im Volke vermindert werden musste. So streift auch er an dem Resultate hin, dass eigentlich die Art des Verfahrens es war, das die Hexen entstehen machte und Nichtexistirendes zu Tage förderte. Nur legt er hier den gelehrten Juristen zu viel Verdienst bei. Er schreibt das ungerechte Verfahren gegen die Hexen hauptsächlich dem Umstande zu, dass die Strafjustiz *damals in den Händen roher und unwissender Schöffen lag* (Handb. II. S. 59), und meint, die Sache sey erst besser geworden, als das Geschäft des Rechtsprechens gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts gänzlich in die Hände rechtsgelehrter Richter gekommen war. — Allein in den Zeiten, von welchen er spricht, in den Zeiten vom Ende des XVI. bis gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts, war beinahe in ganz Deutschland die Strafjustiz nicht mehr in den Händen der unwissenden Schöffen sondern in den Händen Rechtsgelehrter, theils unmittelbar theils mittelbar durch den Weg der Actenversendung, und wenn den gelehrten Juristen allerdings das Verdienst zukam, vom Ende des XVII. Jahrhunderts an wieder in einen besseren Weg eingelenkt zu haben: so trifft sie doch für frühere Zeiten grösstentheils die Schuld, Theilnehmer und Beförderer jener Ungerechtigkeiten gewesen zu seyn (nur dass einzelnes grelle tumultuarische Einschreiten und Ueberschreiten der Grenzen beim Verfahren anderen Organen zur Last fällt). So fällte z. B. gerade in dem Hexenprozesse, den Jarcke bekannt machte (Hitzigs Annal. II. S. 445), die Juristenfacultät in Frankfurt an der Oder in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts ein Erkenntniss auf die Tortur gegen eine Unglückliche, welche auf die frivolste Weise der Hexerei angeschuldigt war, auf den Grund wahrhaft lächerlich nichtiger Anzeigen, wie es ein Gericht roher Schöffen nicht schlimmer hätte machen können, und solcher von ge-

lehrten Richtern in jenen Zeiten ausgegangener Urtheile liessen sich noch hunderte anführen!

Was die Ansicht von Rosshirt (Gesch. und Syst. des Deutsch. Strafrechts Th. III S. 150 f.) betrifft: so schreibt er, anders als Jarcke, hauptsächlich dem Einflusse der Kirche und theologischer Untersuchungen die Herrschaft des Hexenglaubens in Deutschland zu. Zu diesem Hexenglauben kam dann nach Rosshirt in jener Zeit *ein ungewohnter Zustand des Geschlechtsverhältnisses. Während im XV. und im Anfange des XVI. Jahrhunderts ungestört dieser Trieb sich entäusserte (?), wollte man auf einmal eine bessere Zucht zugleich durch äussere Macht und durch die Gewalt der Religion einführen. . . . Die schnelle Umänderung der Weltansicht in diesem Punkte, das ernste Verlangen nach Moralität bei Protestanten und Katholiken, trug sichtbar dazu bei, eine Katastrophe in der Geschichte zu erzeugen, die bis hieher nicht hat in ihren inneren Gründen entwickelt werden können. Die unterdrückte Wollust suchte einen geheimen Ausweg; der Teufel musste helfen, und jede Hexerei war jetzt mit Buhlerei verbunden . . . Diese eigene Art von Hexenwesen gehört d m XVI. und XVII. Jahrhundert an, war aber zur Zeit der Carolina noch keineswegs in Blüthe . . . Aber im Lauf der Zeiten war es der Umgang mit dem buhlenden Teufel, welcher die Köpfe beider Geschlechter einnahm und als Abfall von Gott sich darstellte. Die schändlichste Verführung von Männern an Weibern und umgekehrt, die wilde Lust der Wüstlinge in bachanalischen Versammlungen, das Benützen der mit dem Teufel einmal angefüllten Köpfe zu der Ueberzeugung, dass der Teufel wirklich eine Rolle spiele, die Schandthaten aufgeregter alter Weiber u. Kupplerinen, das feine Gespinnste einer vollkommenen Hexentheorie, das Gefühl der Schuld schnöder Lust bei den Angeklagten, welches diesen die Kraft der Vertheidigung nahm, die vorgefasste Meinung bornirter Richter, die Bestärkung der herrschenden Ansicht durch die Geistlichkeit, die Verzweiflung, welche*

von vornweg Jeden ergriff, der am richterlichen Drama eines Hexenprozesses theilnahm, vor Allem aber dass noch kein geordnetes schriftliches Verfahren bestand und damit nicht die Pflicht des Richters, in perpetuam rei memoriam über die Untersuchung aller in Betracht kommenden Umstände sich auszuweisen, dieses Alles in einem labyrinthisch in einander führenden Zusammenhange machte es möglich, dass Tausende wenn auch schuldig, einer schlechten Lust gefröhnt zu haben, doch von der Justiz in der That gemordet starben.

Wenn Trummer (oben S. 303) bei der Frage, wie die Erscheinung der Deutschen Hexenverfolgungen zu begreifen sey, sich für die Parthie erklärt, als deren Koryphäen er Jarcke und Rosshirt betrachte: so könnte man doch wohl fragen, ob denn die beiden Lezteren eine und dieselbe Grundansicht vertreten. Aus dem Angeführten geht vielmehr hervor, dass Rosshirt in wesentlichen Beziehungen auf einen andern Standpunkt sich stellte, als Jarcke. Allein was diesen Standpunkt betrifft: so wirft Rosshirt in seinen Andeutungen Richtiges und Unrichtiges zusammen, wie er auch in der Bezeichnung der Zeit, von welcher an in Deutschland die auf Bündnisse mit dem buhlenden Teufel gerichteten Hexenprozesse begannen, ungenau ist.

Zwei Punkte sind es, die seiner Erklärung hauptsächlich zu Grunde liegen. Ueber den einen, den Mangel an geordnetem schriftlichen Verfahren, dürfte Das genügen, was oben S. 92 gesagt ist. Hexenprozesse und Folter brachen ja bei uns gerade erst in der Zeit herein, in welcher das öffentliche mündliche Verfahren vom geheimen schriftlichen verdrängt zu werden anfing! Sein anderer Haupterklärungsgrund ist zum Theile, wenigstens was die nächste Veranlassung der späteren Hexenprozessgräuel betrifft, eben so eigenthümlich. Die Aufhebung der Frauenhäuser (diess meint doch wohl Rosshirt) soll hiezu die nächste Veranlassung gegeben haben; von da an sollen die Männer — die Maske des Teufels angenommen haben, um die Weiber zu berücken und zu verführen, weil die unterdrückte Wollust einen anderen, geheimen Ausweg gesucht habe! Im Resultate

kommt dadurch Rosshirt ganz auf die Ansicht des Herrn v. Lamberg, welcher auch in jenen Hingerichteten in so weit lauter Schuldige finden will. (Aehnlich auch Gayler Denkwürdigkeiten d. Reichsst. Reutlingen II. S. 168 f. welcher von wahren, durch Betrüger gehaltenen *Satanslogen* spricht). Allerdings mögen einzelne angeklagte Hexen sich geschlechtliche Jugendsünden vorzuwerfen gehabt und sie sehr natürlich dem Zuthun des Teufels zugeschrieben haben; vielleicht kam auch da und dort einmal der Fall vor, dass ein Verführer hinterher den Teufel zu spielen versuchte; allein wahrhaft unbegreiflich ist es, wie man, wenn man eine Reihe von Prozessacten gelesen hat, die ganze Erscheinung selbst auf diese Weise erklären kann. Ganz abgesehen davon, dass die Aufhebung der Frauenhäuser später ist, als der herrschende Wahn über die Buhlteufeleien, ferner davon, dass nach den Geständnissen, die den Angeklagten erpresst wurden, der angebliche Verführer, der sie am Ende zum Teufelsbündnisse brachte, bei der ersten Verführung nicht als Teufel, sondern in menschlicher Gestalt als *Juncker*, *Reitersmann*, als stattlicher *Bürger* u. s. w. sich ihnen nahte und sich erst nach der Verführung als Teufel kundgab, also die Teufeleien nicht das Mittel der Verführung seyn konnten, und dass die Unglücklichen in diesen Verführungen in der Regel nichts weniger als eine Befriedigung der Wollust gefunden haben wollen: so finden wir meines Erinnerns bei keinem einzigen der vielen Hexenprozesse, dass ein solcher angeblicher oder maskirter Teufel je entdeckt worden wäre (worüber sich wirklich auch v. Lamberg verwundert!). Denn die hingerichteten Zauberer bekannten auf der Folter nie, dass sie den Teufel gespielt haben, sondern nur, wie die Hexen, dass sie vom Teufel zum Bündnisse verleitet worden seyen und sie dem Teufel gedient haben. Die Buhlteufelei herrschte einmal im Glauben des Volkes und der Richter; sie wurde durch Suggestivfragen in die unglücklichen Schlachtopfer hineintorquirt, und wenn auch mitunter keine Suggestivfragen an sie gemacht wurden, was sollten sie auf der Folter gestehen, wenn die Qualen ihnen unerträglich wurden? Sie gestanden eben Das, was nach dem herrschenden Wahn Hexen

gewöhnlich thun sollten, und so gestanden sie auch vom Teufel verführt worden zu seyn. Und solche Geständnisse finden wir in den Acten bei 70- und 80jährigen, ja 87jährigen Matronen, wie bei 7, 8 und 10jährigen Kindern, und bei Frauen, die in Beziehung auf Ehrbarkeit in dem besten Rufe standen und nur durch die auf der Folter erpressten Angaben anderer Unglücklichen, dass sie sie auch auf dem Blocksberge gesehen haben, auf die Folter gebracht wurden. Gestanden doch selbst Mädchen von 8, 10 und 12 Jahren auf der Folter, dass sie in Folge solchen teuflischen Beischlafs mehrmals geboren hätten! Und diese Hingemordeten, wie sie Rosshirt selbst nennt, sollen *schuldig gewesen seyn, einer schlechten Lust gefröhnt zu haben!*

Uebrigens berührt Rosshirt mit gerechter Indignation die verübten Gräuel und ist in anderen Stellen dem wahren Erklärungsgrunde ganz nahe; so z. B., wenn er S. 153. sagt: *Wo der Geistliche die täglichen Machinationen des Teufels aus den göttlichen Büchern nachwies, wo der Arzt seine Kunst dem Teufel gegenüber gefangen gab, wo der Jurist von einer eingefangenen Hexe die Bestätigung der gemeinen Stimme hörte und durch sein Urtheil uns zeigt, dass eine falsch verstandene Beweistheorie gefährlicher ist, wie keine, da allein ist es erklärlich, wie der Unsinn ein fürchterliches Drama in der Zeit erzeugen konnte.* Nur generalisirt er dabei, was die juristische Seite des Hexenprozesses betrifft, zu sehr Particuläres, z. B. das Verfahren, welches in der Lamberg'schen Schrift von Bamberg bezeugt wird (denn was z. B. Rosshirt über *tortura peculiaris* allgemein sagt, finde ich unter diesem Namen blos in den Bamberger Akten); auch ist ganz unrichtig, wenn er von den Hexenprozessen jener Zeit überhaupt behauptet, dass die Strafe *ohne Versendung der Akten an Doctores* verhängt wurde.

Auch Trummer macht an einzelnen Stellen doch Zugeständnisse, welche im Wesentlichen auf das in meiner Abhandlung näher begründete Resultat führen. Er nennt die Hexenverfolgungen *Verirrungen,* er schreibt die traurige Erscheinung hauptsächlich dem neu erwachenden Glaubenseifer in Deutschland und der rohen

und blinden Willkühr der Rechtspraxis zu (a. a. O. S. 98, 99, 101); er bezeugt namentlich von Hamburg — wodurch meine Ansicht eine besondere Bestätigung erhält —, dass, sobald die Tortur sich in Hamburg Eingang zu verschaffen anfing, sich gleichzeitig die bis dahin dort durchaus unerhörte Erscheinung von Hexen finde und dass der älteste Fall, wo die Tortur in Hamburg erweislich angewendet wurde, zugleich der älteste Fall einer grössern Hexenverfolgung sey (im Jahre 1555; a. a. O. S. 111, 112). Unrecht aber thut er der Aufklärung, welcher wir im Bunde mit tüchtigeren juristischen Grundsätzen die Verbannung der Hexenprozesse danken, wenn er sagt, *dass mit dem an die Stelle des Zauberglaubens unter der Larve der Aufklärung getretenen Unglauben und Glaubenslosigkeit zwar die Hexenprozesse aus dem Gebiete der Strafrechtspflege verschwunden seyen, aber auch selbst die Möglichkeit einer gerechten und unpartheiischen Auffassung dieser merkwürdigen Verirrungen eines an sich nicht unbedingt verwerflichen Glaubenseifers aufgehobenworden sey.*

In diesem lezteren Urtheile trifft er theilweise mit Biener überein, welcher neuerlich in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. Bd. XII. 1844 S. 122 —128 die Frage über die Hexenprozesse berührte. Als ich diese Abhandlung las, freute ich mich sehr, im Wesentlichen in der Erklärung der ganzen Erscheinung mit Biener zusammengetroffen zu seyn. Mit Recht erklärt er es für einseitig und unrichtig, wenn man, wie es auch in neuerer Zeit noch häufig, auch von Soldan, geschieht, dem Inquisitionsprozesse eine besondere Schuld bei den Hexenprozessen beimisst. Das Anklagen von Amtswegen, die Form, in der im XV. Jahrhundert und bis in den Anfang des XVI. Jahrhunderts solche Prozesse meist eingeleitet wurden, überhaupt das Einschreiten von Amtswegen unter irgend einer Form war für die Hexen gefährlich, und Biener sagt mit Recht, dass nicht einzusehen sey, worin der Inquisitionsprozess den Hexen verderblicher gewesen wäre, als der accusatorische Prozess, nämlich

der mit öffentlichem Ankläger. Dabei erklärt dann Biener für *das eigentliche Fundament zu gedeihlicher Führung der Hexenprozesse* die Tortur, und diese in Verbindung mit dem Einschreiten von Amtswegen erklärt es allerdings, dass man so viele Hexen fand. Wie man aber dazu kam, die Hexen so eifrig zu suchen, erklärt Biener auch auf ähnliche Weise, wie ich. Nur war es nicht der von der Kirche unterstützte Glaube an wirkliches Schadenstiften durch Zauberei, welcher vom XV. Jahrhundert an die Thätigkeit der weltlichen Richter auf diesem Felde begründete, sondern überhaupt der Glaube an die Möglichkeit eines reellen nicht blos eingebildeten Verhältnisses zum Teufel, und ein daraus gebildetes, die Gotteslästerung überbietendes, Verbrechen; das pactum cum diabolo an sich und ohne wesentliche Rücksicht auf Beschädigung Anderer war der Kern der späteren kirchlichen und weltlichen Hexenprozesse. Was aber das Abnehmen der Hexenprozesse betrifft: so trifft Biener mit Trummer zusammen, wenn er sagt: *Das Abnehmen dieser Porzesse erklärt sich ganz einfach aus dem eintretenden Religionsindifferentismus, welcher ein Stück der sogenannten neueren Aufklärung ist.*

Auch in den Zeiten, in welchen die Hexenprozesse abzunehmen begannen, herrschte Glaubensehrfurcht; aber der Glaube an die Teufelsbündnisse und anderes Hexenwerk war wankend gemacht, die Folter wurde gemildert und vorsichtiger gebraucht, und so mussten am Ende die Hexenprozesse sich verlieren. Nicht einer sogenannten Aufklärung ist das Abkommen jenes Hexenglaubens zuzuschreiben, sondern der wahren Aufklärung, einem geistigen Erwachen und Fortschritte im edelsten Sinne des Wortes, einem Fortschritte, der keinen Gegensatz zum innigsten religiösen Glauben bildete. Dieser göttliche Funke brach allmählig die Nebel, die in so vieler Beziehung über Europa lagen, und mit ihnen die Gräuel, welche in der Regel unzertrennliche Begleiter der Herrschaft geistiger Nacht sind. Auch ich bekenne mich frei und offen zu Denjenigen, welche an eine allwaltende, ausser und über uns Menschen stehende Vorsehung glauben, und halte es für eine unselige Verirrung des menschlichen Geistes, wenn er sich

zu einem Theile der Gottheit potenziren will. Nur falle man nicht in das entgegengesetzte Extrem und spreche da, wo der menschliche Geist vollkommen in seiner Berechtigung ist und der Fesseln des Wahnes und trauriger Befangenheit sich entledigt hat, von einem trügerischen Scheine, den man wegwerfen müsse — um am Ende wieder der alten Finsterniss zu verfallen.

Und an dieser alten Finsterniss stehen leider auch in unseren Zeiten nicht Wenige. Denn der Hexenglauben mit all' dem Unsinne, mit welchem frühere Zeiten ihn ausstatteten, ist noch jetzt im Volke mehr verbreitet, als Viele denken mögen. Grelle Beispiele aus Frankreich und den Niederlanden sind in neuerer Zeit aufgetaucht, und aus Deutschland würden sich auch nicht wenige Belege anführen lassen. Musste ich doch gerade in diesen Tagen hören, dass im verflossenen Jahre in einem grossen zu einer Deutschen Residenzstadt gehörigen Weiler ein Mann Nachts vor seinem Hause eine fremde Gans fand, die er in seine Stube brachte und einschloss, dass am Morgen, als er in die Stube kam, die Gans in eine alte nackte bekannte Frau aus dem Weiler sich verwandelt hatte (solche Geschichten finden wir schon im XVI. Jahrhundert), die ihn um Alles bat, ihr Kleider zu verschaffen und sie dann nach Hause zu lassen, und dass nun diese Frau in dem Weiler allgemein als Hexe gelte, so dass Jedermann sich vor ihr scheue, jede Berührung mit ihr vermeide, die Viehbesitzer, wenn sie ihren Ställen nahe, für ihr Vieh fürchten und Einzelne ihren Frauen untersagen, in der Residenz den Küchenabfall für das Vieh aus demselben Hause zu holen, aus welchem auch jene Hexe einen Theil davon bekomme, weil sie durch diese Berührung dem Vieh Etwas anthun könnte! Im XVI. und XVII. Jahrhundert würden in einem solchen Falle die Bürger des Orts (wie es damals häufig vorkam) ein Einschreiten gegen die Hexe bei der gleichgläubigen Obrigkeit verlangt haben und die Folter hätte das arme Weib unfehlbar auf den Scheiterhaufen gebracht. Was anders kann uns gegen solche schmähliche Verirrungen schützen, als die wahre Aufklärung und der Mangel der Folter!

XXVI. Excurs.

Ueber die übereinstimmenden und angeblich freiwilligen Geständnisse der Hexen.

Zu irrigen Auffassungen der Erscheinung der Hexenprozesse führte besonders die Uebereinstimmung der gerichtlichen Geständnisse der Hexen und die in den Acten häufig bezeugte Freiwilligkeit dieser Geständnisse, und richtig bemerkt Soldan S. 273 in dieser Beziehung, nichts habe in unsrer Zeit das Urtheil über das Hexenwesen mehr geneckt und in die Irre geführt, als jene beiden Umstände. Sie sind es besonders, durch welche nicht Wenige in älteren und neueren Zeiten verleitet wurden, der Hexerei eine gewisse Realität zuzuschreiben.

Ich habe schon oben zugegeben, dass manche wegen Zauberei angeschuldigte Personen wirklich anderweite Verbrechen auf dem Gewissen hatten. Solche Verbrechen konnten sie leicht freiwillig eingestehen. Noch mehr! Bei dem allgemein verbreiteten festen Glauben an den unmittelbaren Einfluss eines persönlichen Teufels auf die Verhältnisse der Menschen konnte es wohl auch da und dort einem Unglücklichen, einem Verzweifelnden oder einem Unzufriedenen, Habgierigen Einfältigen u. s. w. in den Sinn kommen, auf höllischem Wege Das zu erlangen zu suchen, was auf anderen Wegen zu erreichen ihm nicht gelingen wollte. Er konnte dadurch sich zu Anrufungen des Teufels, zu Conaten der Eingehung eines Teufelsbündnisses verleiten lassen. Denn solche Versuche kann man nicht, wie es Soldan S. 511 thut, eine moralische Unmöglichkeit nennen. Ueber einen Fall dieser Art findet sich z. B. aus dem Jahre 1647 ein juristisches Responsum bei Nic. Brand De legitima maleficos et sagas investigandi et convincendi ratione P. II thes. 1. Nach diesem wollte ein Preussischer Soldat mit des Teufels Hülfe sich unsichtbar schuss- und hiebfest und glücklich spielen machen und zu dem Ende ein Bündniss mit dem Teufel eingehen. Er setzte eine Schrift auf, in welcher er sich dem Teufel verschrieb und die er mit Blut aus

seiner Nase unterschrieb; auf den Rand aber setzte er die Bitte, der Teufel solle ihm bald einen Gesandten schicken, von welchem er das Nöthige lernen könne. Diese Schrift wollte er an einem Samstag Nachts auf einen Kreuzweg tragen, um sie so in die Hände des Teufels zu bringen; ehe er aber dies ausführen konnte, fand man die Schrift bei ihm, und es wurde ihm desshalb der Prozess gemacht, der zu seiner Hinrichtung führte.

Allein was sollen solche ganz vereinzelt stehende, höchst seltene Fälle unter Tausenden von Hexenprozessen? Wie sollen sie einen Beitrag zur Erklärung jener Erscheinung liefern? In den unzähligen Hexenprozessen, die mit dem Scheiterhaufen endigten, war nicht die Rede von blosen Conaten, war auch in der Regel nicht hauptsächlich die Rede von andern gewöhnlichen Verbrechen, sondern war beinahe durchaus die Rede nur von Zauberei, vollzogenem Bündniss mit dem Teufel, wirklicher Vermischung mit demselben, von Hexenfahrten und durch Teufelsmittel bewirkten Beschädigungen der Menschen u. s. w.

Viele wollen den Geständnissen solcher Thaten wenigstens subjective Wahrheit zuschreiben, behaupten also, die gestehenden Hexen seyen wenigstens überzeugt gewesen, dass sie alle die unglaublichen Tollheiten getrieben hätten, die sie von sich aussagten. Diese Ueberzeugung und Selbsttäuschung der Hexen wird dann auf verschiedene Weise erklärt. Die Meisten, selbst schon Weier, und in neuerer Zeit wieder z. B. Eschenmaier und Gayler denken an Salben und Getränke, durch welche die Unglücklichen ihre Einbildungskraft gesteigert hätten, Andere an Geisteszerrüttung, Andere an Somnambülismus. Allein die Grundlosigkeit dieser Hypothesen ist schon von Anderen, ist namentlich neuerlich von Soldan S. 501 — 510 gehörig nachgewiesen worden, so dass es wohl überflüssig wäre, hier noch etwas Weiteres darüber beizufügen.

Lese man nur unbefangen ein Dutzend Hexenprozesse jener Zeiten, um sich zu überzeugen, wie es mit jener subjectiven Wahrheit stand, oder höre man, was hierüber Spee aus seiner nur zu reichen

Erfahrung (Dub. XXX und XIX) bezeugt. Selbst bei der letzten Beichte vor ihrer Hinrichtung versicherten sie grossentheils den Beichtvater, dass sie wirklich mit dem Teufel im Bündnisse gestanden haben. Aber Spee, der auch dieses bezeugt, versichert, dass sie es blos aus zwei Gründen thaten, entweder aus Furcht vor Wiederholung der Folter — denn die Meisten glaubten, der Priester müsse solche Widerrufe dem Richter anzeigen, und dann würde die Untersuchung aufs neue beginnen — oder weil sie nicht anders der Zudringlichkeiten der Priester sich entwehren und zur Beichte zugelassen werden konnten. Namentlich erzählt er von einem Priester, der gegen 200 Hexen zum Scheiterhaufen begleitet hatte, dass derselbe, wenn er die Verurtheilten Beichte hören sollte, ihnen vorher geradezu erklärte, er werde nur Die zulassen, welche ihm wieder bekennen, was sie auf der Folter dem Gerichte bekannt haben; wenn sie ihm diess nicht unbedingt vorher versprachen: so erklärte er, sie mögen nun ohne Beichte Busse und Abendmahl sterben, wie Hunde. Dadurch sey es gekommen, dass Jede, mochte sie schuldig oder unschuldig seyn, wenn sie nicht wieder der Folter sich unterwerfen oder wie ein Hund sterben wollte, sich gezwungen sah, auch beim Sacrament sich als schuldig zu bekennen, und dies — fügt Spee bei — erzählte mir neulich ein berühmter Jurist an öffentlicher Tafel zum Lobe jenes Priesters als ein treffliches Stratagem, um die Wahrheit herauszubringen! Beichteten aber die Unglücklichen in der Beichte wirklich Wahrheit d. h. dass sie keine Hexen seyen: so flehten sie meist den Geistlichen an, doch ja nichts davon verlautbaren zu lassen. Auch hiefür ist wieder Spee ein gültiger Zeuge, und ganz übereinstimmend mit Spee bezeugt eine Bamberger Urkunde (v. Lamberg Anh. S. 8) von vielen namentlich Angeführten, welche wegen Hexerei den Tod erlitten: sie hätten dem Herrn Pfarrer ihre Unschuld gebeichtet mit dem Beisatze, er möge es ja nicht anzeigen, damit sie nicht neuerdings torquirt werden; denn sie wollten lieber sterben, als diese Qual neuerdings aushalten; ebenso enthalten ganz Gleiches die Reutlinger Hexenacten (Gayler a. a. O. S. 145, 155).

Allein wie erklären sich denn die freiwilligen gerichtlichen Geständnisse, die nach dem Zeugnisse mancher Akten öfters abgelegt wurden? Ich glaube sehr einfach.

Wie man mit den als Hexen Angeklagten umging, wie sie gefoltert, wie abscheulich sie überhaupt behandelt wurden, diess war allgemein bekannt. Die Unglückliche daher, welche in die Hände des Gerichtes kam und welcher der gewöhnliche Vorhalt gemacht wurde, sie solle nur gestehen, es liegen schon genügende Beweisgründe gegen sie vor, wusste in der Regel wohl, was ihr nun bevorstand. War sie minder standhaft, oder war sie nur so klug, zu bedenken, dass ihr doch am Ende durch unerträgliche Qualen ein Geständniss dessen, was sie nicht gethan hatte, erpresst werden werde oder dass, wenn sie auch die Qualen ohne zu gestehen überwinden könne, ein zerrissener zerfleischter siecher Körper und ein elendes Leben ihr Loos sey: so gestand sie lieber gleich Alles, was man von ihr wissen wollte. Denn bei solchen Aussichten war der Tod auf dem Schaffot ein Trost und sie hatte bei dem freiwilligen Geständnisse, was ihr vom Gerichte immer gehörig zu Gemüth geführt wurde, noch den Gewinn, dass sie nicht verbrannt wurde, sondern mit der gelindern Strafe des Schwertes davonkam. Aus dem ersteren Grunde erklärt sich auch die spätere freie Wiederholung eines mit der Folter erpressten Geständnisses, welche von den Gefolterten verlangt und in den meisten Fällen von ihnen gegeben wurde. Denn wenn sie es verweigerten, war neue Folter ihnen gewiss, da nach der herrschenden juristischen Doctrin beim Widerrufe eines solchen Geständnisses die Folter wiederholt werden musste.

Dass der Tod solchen Unglücklichen als wahrer Trost erschien — nicht weil sie eine vermeintliche Schuld dadurch büssen wollten, sondern als Schutz gegen zu erneuernde oder zu beginnende Folterqualen — auch darüber haben wir eine Menge genügender Zeugnisse, wenn es dieser irgend noch bedürfen würde. Man höre nur wieder statt Aller den Jesuiten Friedrich von Spee, wenn er (Dub. XLIIXL) erzählt, wie manche Angeschuldigte darauf bedacht waren, wahr-

scheinliche unwahre Geständnisse zu erdenken und vorzubringen, um der Folter zu entgehen und nicht durch Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche in ihre Schlinge zu fallen, wie Manche ihn befragt haben, in welcher Weise sie es wohl mit ihrem Gewissen in Einklang bringen können, auf der Folter gegen sich und Andere zu lügen, wie er die Einfalt Derjenigen beklagt, welche, nachdem sie auf der Folter gestanden hatten, nachher vom Richter vor der Gerichtsbank aufgefordert, nun frei die Wahrheit zu sagen, erklärten, dass sie auf der Folter Unwahres gestanden hätten, wie Diese dann zu neuer und härterer Folter geschleppt und, wenn sie auf dieser ihren Widerruf widerrufen hatten, dann wieder vor der Gerichtsbank aufgefordert wurden, jetzt ganz frei zu erklären, dass sie schuldig seyen. *Wehe der Armen,* ruft er aus, *welche einmal ihren Fuss in die Folterkammer gesetzt hat! Sie wird ihn nicht wieder herausziehen, als bis sie alles nur Denkbare gestanden hat. Häufig dachte ich bei mir: dass wir Alle nicht auch Zauberer sind, davon sey die Ursache allein die, dass die Folter nicht auch an uns kam, und sehr wahr ist es, was neulich der Inquisitor eines grossen Fürsten von sich zu prahlen wagte, dass, wenn unter seine Hände und Torturen selbst der Pabst fallen würde, ganz gewiss auch er endlich sich als Zauberer bekennen würde. Das Gleiche würde Binsfeld thun, das Gleiche ich, das Gleiche alle Andere, vielleicht wenige überstarke Naturen ausgenommen.* Aehnlich spricht sich der ehrliche Jurist Godelmann in dem S. 295 angef. Gutachten im Jahre 1587 aus. Ebenso wird in einem Bamberger Rescripte aus dem XVII. Jahrhundert an die Zentrichter über *Mängelspunkte der zur Zeit wider die Hexenpersonen angestellten Prozesse* (v. Lamberg Anh. S. 13) unter Anderem gesagt: *Wir haben schon öfter von den Gefangenen, ehe sie noch bekannt, gehört, wie sie wohl einsehen, dass Keiner, welcher Hexerei halber eingefangen ist, mehr herauskommt, und ehe sie solche Pein und Marter ausstehen, wollen sie lieber zu Allem, was ihnen vorgehalten werde, Ja sagen, wenn sie es auch entfernt nie gethan*

noch jemals daran gedacht haben. Und gleiche Zeugnisse könnte man noch in Menge aus Acten anführen!

Auch ist wohl zu bedenken, was man ein *freiwilliges Geständniss* in den Protokollen nannte.

Man setzte den unglücklichen Schlachtopfern, die nicht gestehen wollten, auf alle Weise zu, durch Versprechungen, durch Drohungen, durch schlechte Behandlung in den abscheulichsten Kerkern. Besonders drohte man ihnen mit der Folter, und ein ganz gewöhnlicher Vorhalt, der ihnen gleich gemacht wurde, war, sie sollten *die Wahrheit gestehen, damit man nicht nöthig haben möchte, dieselbe durch andere Mittel aus ihnen zu bringen.* Gestanden sie nun: so hatten sie *freiwillig* gestanden! Man wendete gegen sie die sogenannte Territion an, d. h. der Scharfrichter musste vortreten, sie wurden zur Folter zurechtgemacht, die Folterwerkzeuge wurden ihnen vorgezeigt, erklärt, selbst einzelne ihnen angelegt; gestanden sie nun: so war es immer noch ein freiwilliges Geständniss, ein Bekenntniss in Güte!

Und worin bestanden die Vorbereitungen zur Folter! Namentlich wurden auch Frauen, um sie zur Folter zurechtzumachen, gewöhnlich einer Procedur unterworfen, welche so empörend war und alles sittliche Gefühl verhöhnte, dass eine ehrbare Frau schon dieser präliminairen Procedur den Tod vorziehen konnte. Es war diess eine Procedur, deren Anwendung vielfach actenmässig bezeugt wird, und welche von angesehenen Juristen, auch von Carpzov (vrgl. Quaest. CXXV nr. 65 sq.) namentlich bei Hexen nicht beanstandet wurde. Spee (Dub. XXXI.) beschreibt sie folgendermassen: *Cum torturis admovenda rea est, seducit eam primum in locum proximum infamis lictor, et non modo capite et axillis sed et qua parte mulier est accurate detondet aut admota facula adurit. Causa est, ne quid implicitum sit recularum magicarum, quibus ad tormenta induretur.* Dieser Beschreibung fügt er noch bei: *Obnoxium est id illusionibus et foedissimis tactibus incontinentium scurrarum, praesertim cum quidam scriptor, quod*

miror, nonnullibi suspicionem moveat, an non aliquid etiam hujusmodi recularum magicarum secretius absconditum sit, videlicet ne non habeant, quod praetendant infames scurrae, si lubeat eis profundius lascivire . . . Ego detondendam hujusmodi a nequam scurra raptim constupratam audio, tum mox compendio facula depilatam.

Dieses schmähliche Verfahren scheint sich von den Inquisitores haereticae pravitatis hergeschrieben zu haben. Die Verfasser des Hexenhammers rathen es durchaus an. Nur legen sie dabei ein rühmendes Zeugniss für Deutsche Ehrbarkeit ab. Sie sagen nämlich: *In Alemanniae partibus talis abrasura, praesertim circa loca secreta, plurimum censetur inhonesta, qua de causa nec nos inquisitores usi sumus, sed tonsis capillis capitis cum calice aquae benedictae guttulas cerae benedictae immittendo et sub invocatione sanctissimae trinitatis jejuno stomacho trinies in potum ministrando per Dei gratiam a plerisque taciturnitatis maleficium abstinuimus. Tamen in aliis regnis inquisitores talem per totum corpus abrasuram fieri mandant, ut et Cumanus inquisitor nobis insinuavit, qui anno elapso XLI maleficas incinerari mandasset, omnibus per totum corpus abrasis.* Allein später machten es auch die Deutschen Richter durchaus, wie der eben angeführte Inquisitor von Como, und mit Recht ruft Spee darüber aus: *Pudeat Germanos nos, si quae tunc erat peculiaris Alemanniae verecundia, nec hanc inquisitores illi aliâs severi confundere ausi sunt; nos denique nunc nequissimorum scurrarum libidini prostituimus.*

Eine ähnliche schändliche und auf gleichem Aberglauben beruhende Procedur, die ich in einer Reihe von Hexenprozessen angewendet fand, ist das Aufsuchen des Hexenzeichens am Körper der Angeschuldigten. Man glaubte nämlich, am Körper einer Hexe gebe es manche Stellen, welche gefühllos seyen und kein Blut haben, so dass, wenn man mit einer Nadel hineinsteche, die Hexe es nicht fühle und kein Blut fliesse. Die Angeschuldigte wird daher dem Scharfrichter übergeben, der sie entkleidet und an ihrem ganzen

16*

Körper mit der Nadel nach einem solchen Hexenstigma sucht, um dadurch einen Beweisgrund der Hexerei zu finden. Zu welchen schändlichen Missbräuchen dieser Aberglauben führte, davon lese man wieder Spee Dub. XLIII. In die gleiche Kategorie gehört das auch von Carpzov angerathene Suchen nach verborgenen Amuleten an allen Theilen des entblössten Körpers, durch welche die Hexen sich gegen die Qualen der Tortur unempfindlich machen könnten.

Freilich erhoben auch gegen solchen schmählichen Unsinn einzelne Juristen ihre Stimme, z. B. Godelmann De magis III. cap. 10; aber bis tief in das XVII. Jahrhundert vergebens!

Halfen Drohungen, Kerkerqualen, schlechte Behandlung nichts: so suchte der Richter auch durch Versprechungen ein freiwilliges Geständniss zu erzielen. Wahrhaft empörend ist die Niederträchtigkeit, mit welcher der von Mönchen geschriebene Hexenhammer dem Richter Zweizüngigkeiten, Gleisnereien, Mentalreservationen und andere Fallstricke anrathet, um die seiner Gewalt preisgegebenen Unglücklichen zu fangen. Der Richter, sagt z. B. der Hexenhammer, könne, um eine Angeschuldigte zum freiwilligen Geständnisse zu bringen, *Gnade* versprechen, aber dabei soll er meinen — sich oder dem Staat; denn Alles, was zu dessen Erhaltung geschehe, sey ja gnädig (also auch die Hinrichtung der Hexe); oder er könne ihr für seine Person *das Leben* versprechen, falls sie gestehen würde, und dann, wenn sie hierauf wirklich gestehe, sich einen anderen Richter substituiren, der sie zum Tode verurtheile; oder er könne den Angeschuldigten versprechen, wenn sie gestehen, werde er ihnen zu *längerem Leben* verhelfen, und darunter solle er das ewige Leben jenseits verstehen!

Wie das Versprechen der Gnade zu Entlockung von Geständnissen missbraucht wurde, beweist unter Anderem das Urtheil, welches Carpzov im Anhange zur Quaest. L nr. XVII anführt. Nicht selten wurde auch der Beichtvater missbraucht, um die Angeschuldigten zu Geständnissen unter Vorspieglung von Gnade oder leichter Busse zu bestimmen (vgl. z. B. Wier De praestig. daem. VI., 15).

Dazu kam endlich noch, dass gar häufig, wie Soldan S. 274 aus Acten beweist und Spee Dub. XX aus seiner vielfachen Erfahrung bezeugt, wenn die Angeschuldigte auf eine leichtere Tortur hin gestand, diess in das gerichtliche Protocoll ohne Erwähnung der Tortur als freiwilliges Geständniss oder Bekennen *in Güte* eingetragen wurde. —

Was die grosse Uebereinstimmung der Geständnisse der Hexen betrifft, auf welche namentlich auch Carpzov (Quaest. XLIX nr. 67 sq.) und der dort angef. Moller viel Gewicht legen: so beweist auch diese nicht im Geringsten irgend für eine Realität des Gestandenen.

Was sollten die armen Personen aussagen, um sich von den Qualen der Folter zu befreien, wenn als einziges Rettungsmittel ihnen nur das Geständniss übrig blieb, dass sie Hexen seyen, und sie nun um die näheren Umstände befragt wurden? Sie mussten eben gestehen und gestanden, was man in jenen Zeiten gewöhnlich von den Hexen erzählte, was die Kirche dem Volke genugsam als Warnung vorhielt und was noch in einer Reihe populärer Tractätchen über das Getreibe der Hexen und über die Geschichte und Bekenntnisse hingerichteter Hexen unter das Volk gebracht wurde. So erklärt sich vollkommen die Uebereinstimmung ihrer Erzählungen im Ganzen, wie die Verschiedenheit derselben in Einzelnheiten. Aber auch in vielen Besonderheiten konnten sie leicht übereinstimmen, selbst in der so gefährlichen, die in den Hexenprozessen so häufig vorkam und aus einem Prozesse immer wieder neue gebar, in der Angabe der Personen, die bei Hexenversammlungen gewesen seyn sollen. Hatten sie die Hexerei eingestanden: so verlangte man natürlich von ihnen auch zu wissen, mit wem sie auf den Hexentänzen gewesen seyen. Die häufige Angabe, dass sie die Anwesenden nicht gekannt hätten, oder die Nennung bereits Verstorbener oder Hingerichteter genügte natürlich nicht; man folterte, bis sie Lebende nannten, und hier nannten sie meist eben Solche, die, wozu man in jenen Zeiten so gar leicht kommen konnte, im Geruche der Hexerei standen oder von Denen

sie wussten, dass sie bereits in Untersuchung oder von Anderen genannt seyen, und so erklärt sich ein Zusammentreffen der Aussagen verschiedener Angeschuldigten leicht; und nannten sie auch eine Reihe Personen auf geradewohl: so konnte leicht eine solche Person unter Denen seyn, die auch eine andere Gefolterte auf geradewohl genannt hatte (vrgl. auch Spee Dub. XLIX). Was dann durch solche natürliche Verhältnisse nicht vermittelt wurde, ergänzten Suggestionen aller Art, des Gefangenwärters, des Beichtvaters, des Richters.

Ueberhaupt hatte jedes Gericht so ziemlich seine feststehenden Fragen, die es den Hexen vorlegte, und dadurch erklärt sich noch besonders auf eine sehr natürliche Weise die Uebereinstimmung der Geständnisse. Manche Particularrechte schrieben die an die Hexen zu machenden Fragen mit der grössten Umständlichkeit vor. Liest man eine solche Fragenliste und bedenkt man dabei, dass die Fragen mit der Folter gemacht wurden und dass die Gefolterte oder mit der Folter Bedrohte, wenn sie zu gestehen anfing, nur darauf sann, eine genügende und nicht zu neuer Folter führende Antwort zu geben: so verschwindet wahrlich alles Räthsel und jeder Schein, der jene Erscheinungen durch eine weit hergeholte und tief seyn sollende Erklärung in einem falschen Lichte erscheinen lassen möchte. Ganz besonders sprechend ist in dieser Hinsicht die Fragenliste, welche das Landrecht von Baden-Baden vom J. 1588 vorschrieb, so sprechend, dass, zumal da dieses Landrecht wenig bekannt zu seyn scheint, es sich rechtfertigen wird, den grössten Theil der Liste hier abdrucken zu lassen.

Die Fragen, welche nach jenem Landrechte der Richter an die Unglücklichen machen soll, sind unter Anderem folgende:

Ob sie von Hexenkunst gehört, von wem vndt was für Hexenwerk (dann dieweil diese Werk sonderlich dieser Landen gar gemein, dass sie Zweifels ohn des Wissens darumb haben muss oder werde).

Item (weil man bishero Hexen verbrennt) ob sie nit auch von ihrer Kunst Stückhlein gehört; dann die Weiber ohne Zwei-

fel uss Fürwitz darnach fragen, vndt dessen ein Wissens begehren. Undt so sich dessen entschuldigen würdt, ist es ein Anzeigen, dass solches nit gar ohn werde seyn, vndt woher ihr dass komme, durch wen sie es erfahren, wer dieselbige Persohn vndt wess Nahmens sie seyn? Item wass es für Hexenwerk vndt wass Stuck sie zum Wetter machen, vnd zur Schädigung Viehe haben müssen?

Undt so sie solches bestehet, muss vnd soll man ferrer nachfragen:

Ob sie auch etliche Stücklein, sie seyen so gering sie wollen, gelernt, als den Kühen die Milch zu nehmen, oder Raupen zue machen, auch Nebel vndt derselbigen gleichen. Item von wem, auch mit wass Gelegenheit solches beschehen vndt gelernt? Wenn vndt wie lang, durch wass Mittel, ob sie kein Bindnus mit dem bösen Feind? Ob es allein ein schlecht Zusagen, oder ein Schwur vndt ein Aydt? Wie derselb lauth?

Ob sie Gott verläugnet, vndt mit wass Worten? In wessen Beiseyn, mit was Ceremonien, ahn wass Orth, zue was Zeithen vndt mit oder ohne Caracter? Ob er kein Verschreibung von ihr hab? Ob dieselb mit Blut, vndt wass für Blut oder mit Dinten geschrieben? Wann er ihr erschinen? Ob er auch Hewrath oder allein Buhlschaft von ihr begehrt? Wie er sich genennet? Was er für Kleyder, wie auch seine Fuess ussgesehen? Ob sie nichts Teuflisches ahn ihm gesehen vndt wisse?

Die folgenden Fragen sind der Art, dass es besser seyn wird, sie lateinisch zu geben. Der Richter solle z. B. fragen: num Diabolus post initum pactum cum rea concubuerit? Quonam modo diabolus reae potuerit eripere virginitatem? Quale fuerit membrum virile diaboli? Quale ejus semen? (Auf solche Fragen mussten die Hexen, wenn sie Glauben finden sollten, bedacht seyn, eine unnatürliche Antwort zu geben. Die gewöhnliche Antwort auf die letztere Frage, die in den meisten Hexenprozessen gemacht wurde, war: *kalt*). Num concubitus cum diabolo meliore et majore ream af-

seiner Nase unterschrieb; auf den Rand aber setzte er die Bitte, der Teufel solle ihm bald einen Gesandten schicken, von welchem er das Nöthige lernen könne. Diese Schrift wollte er an einem Samstag Nachts auf einen Kreuzweg tragen, um sie so in die Hände des Teufels zu bringen; ehe er aber dies ausführen konnte, fand man die Schrift bei ihm, und es wurde ihm desshalb der Prozess gemacht, der zu seiner Hinrichtung führte.

Allein was sollen solche ganz vereinzelt stehende, höchst seltene Fälle unter Tausenden von Hexenprozessen? Wie sollen sie einen Beitrag zur Erklärung jener Erscheinung liefern? In den unzähligen Hexenprozessen, die mit dem Scheiterhaufen endigten, war nicht die Rede von blosen Conaten, war auch in der Regel nicht hauptsächlich die Rede von andern gewöhnlichen Verbrechen, sondern war beinahe durchaus die Rede nur von Zauberei, vollzogenem Bündniss mit dem Teufel, wirklicher Vermischung mit demselben, von Hexenfahrten und durch Teufelsmittel bewirkten Beschädigungen der Menschen u. s. w.

Viele wollen den Geständnissen solcher Thaten wenigstens subjective Wahrheit zuschreiben, behaupten also, die gestehenden Hexen seyen wenigstens überzeugt gewesen, dass sie alle die unglaublichen Tollheiten getrieben hätten, die sie von sich aussagten. Diese Ueberzeugung und Selbsttäuschung der Hexen wird dann auf verschiedene Weise erklärt. Die Meisten, selbst schon Weier, und in neuerer Zeit wieder z. B. Eschenmaier und Gayler denken an Salben und Getränke, durch welche die Unglücklichen ihre Einbildungskraft gesteigert hätten, Andere an Geisteszerrüttung, Andere an Sombambülismus. Allein die Grundlosigkeit dieser Hypothesen ist schon von Anderen, ist namentlich neuerlich von Soldan S. 501—510 gehörig nachgewiesen worden, so dass es wohl überflüssig wäre, hier noch etwas Weiteres darüber beizufügen.

Lese man nur unbefangen ein Dutzend Hexenprozesse jener Zeiten, um sich zu überzeugen, wie es mit jener subjectiven Wahrheit stand, oder höre man, was hierüber Spee aus seiner nur zu reichen

wo sie künfftig wieder bei einander erscheinen wollen? Wo sie bey nächtlicher Weil Zehrungen gehalten, uf dem Felde, in Wälderen oder Kellern, auch wer jederzeith bey und mit gewest.

Wie viel junge Kinder geholffen essen? Wo solche herkommen vndt allwegen bracht? Item wem sie selbige genohmen, oder uff den Kirchhöfen ussgegraben? Wie sie solche zugericht, gebraten oder gesotten? Item worzue das Häubtlein, die Füess vndt die Händlein gebraucht? Ob sie auch Schmalz von solchen Kindern bekommen, worzue sie die brauchen? auch ob zue Machung der Wettern nit Kindsschmalz haben müssen? Wie viel Kindbetterinn sie umbringen helffen, wie solches zuegangen vndt wehr mehr darbei gewesen? Oder ob sie Kindbetterin uff den Kirchhöfen geholffen ussgraben, vndt worzue sie es gebraucht? Item wer dabey vndt mitgewest, wie lang sie daran gesotten? Oder ob sie unzeitige Kindlein ussgraben, vndt was sie damit angericht?

Die Salb betreffend. Weil sie gefahren, wormit sie gefahren? Item wie solches zuegericht, vndt was Farb sie habe? Item ob sie auch eine zue machen getrawte? Dann als offt habe sie Menschenschmalz haben müssen, et consequenter so viel Mordt begangen, weil sie auch gemeinlich das Schmalz usssieden oder im Braten schmälzen, sollen sie gefragt werden: was sie mit dem gekochten vndt gebrathenen Menschenfleisch gethan? Item brauchen allezeith zue solchen Salben Menschenschmalz, es seye gleich von Todten oder lebendigen Menschen, dessgleichen desselben Blueths, Farnsaamen etc., des Schmalzes aber ist alle Zeith darbey; die andere Stuckh werden offt ussgelassen; doch von todten Menschen taugt es zur Tödtung Menschen vndt Viehes, aber von lebendigen zum fahren, Wettermachen, unsichtbahre Gestalten an sich zue nehmen.

Wie viel Wetter, Reifen, Nebel sie geholffen machen vndt wie lang solches beschehen, auch wass jedes ussgericht? Und

wie solches zuegehe vnd wer darbei vnd mit gewest? Ob ihr Buhl auch bei ihr im Examen, oder in der Gefängnuss zue ihr kommen? *)

Ob sie auch die consecrirte Hostiam bekommen, vndt von wem, auch wass sie damit ussgericht? Undt ob sie auch zum Nachtmahl gangen, vndt dasselb recht genossen?

Wie sie Wexel-Kinder bekommen, vndt wers ihnen giebt? Item den Kühen die Milch entziehen, vndt zue Blueth machen, auch wie solchen wieder zu helfen? Ob sie nit Wein oder Millich uss einem Wiedenbaum lassen könne?

Item wie sie den Männern die Mannschafft nehmen, wodurch vndt wie ihnen wieder zue helffen? Dessgleichen alten und jungen Leuthen dass Gewächss, vndt auch solches zuegehe vndt wieder zue helfen seye? — — —

Diese merkwürdige Liste ist in mehr als einer Hinsicht von Interesse. Namentlich führt sie uns den ganzen Inhalt des Hexenglaubens jener Zeiten, wie er mit Ausnahme einzelner Aufgeklärten von der Kirche, von den Gesetzgebern, von den Richtern, überhaupt vom

---

*) Wenn nämlich die Hexen eine Zeit lang der Tortur widerstanden und sie um den Grund gefragt wurden: so war es natürlich, dass sie, einmal im Gestehen begriffen, angaben, der Teufel habe ihnen bis daher geholfen; wurden sie darauf weiter befragt: so gaben sie dann häufig an, dass er während der Tortur in der und der Ecke der Folterkammer gesessen sey. v. Lamberg geht bei seiner natürlichen Erklärung der Hexengeständnisse soweit, auch solchen Geständnissen Realität zuzuschreiben. Er meint, die angeblichen Teufel, welche nach seiner Ansicht wirkliche menschliche Verführer waren, hätten sich mitunter wirklich auch in die Folterkammer geschlichen, um zu sehen, wie es mit ihren Verführten zugehe! Gar naiv erklärt er auf den Grund dieser Ansicht einzelne Fälle von Geständnissen der genannten Art.

ganzen Volke festgehalten wurde, mit allen seinen Absurditäten und Obscoenitäten vollständig vor Augen, und sie wird wohl dem Unbefangenen keinen Zweifel darüber lassen, wie es kam, dass bei solchen Fragen die den Angeschuldigten erpressten Geständnisse in allen wesentlichen Punkten übereinstimmten.
